Emil von Hagenech.

GERM
G115

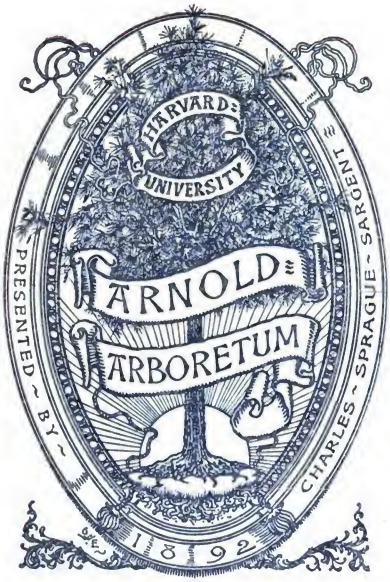

DEPOSITED AT THE
HARVARD FOREST
1941

Forst-Archiv

zur Erweiterung der

Forst- und Jagd-Wissenschaft

und der

Forst- und Jagd-Literatur;

ehmals herausgegeben

von

Wilhelm Gottfried von Moser,

nun aber fortgesezt

in Gesellschaft mehrerer Gelehrten

und

erfahrner Forstwirthe

von

D. Christoph Wilhelm Jakob Gatterer,

Kurpfälzischem würklichen Bergrathe, ordentl. öffentl. Professor der Landwirthschaft, Forst- Fabrik- und Handlungswissenschaft auf der Staatswirthschafts hohen Schule zu Heidelberg, und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitglied.

Zwanzigster Band.

Mit einer Kupfertafel.

Ulm, 1797.

Im Verlage der Stettinischen Buchhandlung.

Neues Forst-Archiv

zur Erweiterung der

Forst- und Jagd-Wissenschaft

und der

Forst- und Jagd-Literatur;

ehmals herausgegeben

von

Wilhelm Gottfried von Moser,

nun aber fortgesezt

in Gesellschaft mehrerer Gelehrten

und

erfahrner Forstwirthe

von

D. Christoph Wilhelm Jakob Gatterer,

Kurpfälzischem würklichen Bergrathe, ordentl. öffentl. Professor der Landwirthschaft, Forst-, Fabrik- und Handlungswissenschaft auf der Staatswirthschafts hohen Schule zu Heidelberg, und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitglied.

Dritter Band.

Mit einer Kupfertafel.

Ulm, 1797.

Im Verlage der Stettinischen Buchhandlung.

Inhalt.

I. Ungedruckte Abhandlungen.

1. Betrachtungen über verschiedene Gegenstände, welche einer pfleglichen Forstwirthschaft im Nordgau am meisten nachtheilig sind. S. 3.

2. Nachtrag zu den der nordgauischen Forstwirthschaft nachtheiligen Gegenständen; unmaßgeblicher Vorschlag zur Holz-Ersparung.

II. Uebersetzungen.

3. Nachricht von dem Zucker-Ahorn in den nordamerikanischen Freystaaten, in einem Briefe an Thomas Jefferson Esq. von Benjamin Rush; aus dem Englischen übersetzt. S. 49 — 73.

4. Anmerkungen des Herausgebers zu vorstehendem Aufsatze. S. 73 — 88.

III. Auszüge aus anderen Schriften.

5. Die Kultur des unächten oder weißblühenden Akazienbaums; ein gedrängter, doch fruchtbarer Auszug aus den Schriften des Hrn. Regierungsrath Medikus über diesen Gegenstand, von Joh. Christian Gotthard. S. 91 — 110.

6. Anmerkungen des Herausgebers zu vorstehendem Aufsatze. S. 111 — 114.

IV. Aeltere und neuere Verordnungen in Forst- und Jagd-Sachen.

7. Forstverordnungen für das Herzogthum Zweybrücken; vom 4. Aug. 1785. S. 117 — 146.

Inhalt.

8. Der Reichsstadt Nürnberg Dekret, die Lohe-Fichten betreffend; vom 10. May 1738. S. 146 — 149.

9. Fürstlich Hessen-Darmstädtische Verordnung, die Abstellung verschiedener Unordnungen in den Forsten betreffend; vom 20. April 1776. S. 149 — 162.

10. Churpfälzisches Reskript, die Forstgebühren vom Ausmessen herrschaftlicher Waldungen, und von der Abgabe des Brennholzes betreffend; vom 20. März 1745. S. 162 — 164.

11. Allgemeine Instruktionen für die Forste und Waldungen, festgesetzt durch den (französischen) Generaldirektor der Domainen und Contributionen in den eroberten Ländern zwischen Rhein und Mosel, in Gemäsheit der Verfügungen von dem Beschluß des Ausschusses des öffentlichen Wohls vom 8ten Fructidor des 3ten Jahres der einen und untheilbaren französischen Republik. S. 164 — 182.

12. Herzoglich Zweybrückische Verordnung, wegen Haltung der Ziegen und deren Beschränkung; vom 26. May 1791. S. 183 — 186.

13. Der Reichsstadt Nürnberg Dekret, wodurch den Vogelstellern das Abhauen der schönen, jungen, geschlachten Bäumlein verboten wird; vom 19. Juli 1731, und 21. Juli 1736. S. 186 — 187.

14. Fürstlich Hessen-Darmstädtische Verordnung, die Bestimmung der Jagd- Hege- Setz- und Prunst-Zeiten betreffend; vom 1. Juli 1776. S. 188 — 190.

15. Instruktion von der kurpfälzischen Hofkammer für die Renovatoren, in Gemäsheit welcher künftighin die Waldungen vermessen, aufgenommen und in Plan gelegt werden sollen; vom 22. März 1783. S. 190 — 202.

16. Der Reichsstadt Nürnberg Mandat, das Eichel-Klauben betreffend; vom 7. Sept. 1737. S. 203 — 204.

17. Churpfälzische Verordnung, die Errichtung eines besondern Churpfalz-Hof-Cammer-Forstamts betreffend; vom 27. April 1787. S. 205 — 211.

18. Der Reichsstadt Nürnberg Mandat, das Holzlesen und den Waldzins ꝛc. der Waldgenossen betreffend; vom 26. Nov. 1735. S. 211 — 213.

Inhalt.

19. Churpfälzische Verordnung, die zu treffenden Anstalten bey entstehenden Bränden in den Waldungen betreffend; vom 17. Juni 1796. S. 213 — 215.

20. Der Reichsstadt Nürnberg Mandat, das Streurechen betreffend; vom 27. Sept. 1738. S. 215 — 217.

21. Churpfälzisches Rescript, die Begebung und Betreibung des Aeckerichs in den Waldungen, und die Versteigung und Anweisung des Brand-Holzes betreffend; vom 23. März 1740. S. 217 — 220.

22. Der Reichsstadt Nürnberg Mandat, das Holzen und die Waldhütung betreffend; vom 31. März 1736. S. 220 — 225.

23. Churpfälzische Verordnung, daß bey Vorgang deren Gemeinen Holzversteigungen durch die Ortsvorstände jedesmal die Forstbehörden zugezogen werden sollen; vom 9. Nov. 1790. S. 225 — 226.

V. Neuere Forst- und Jagd-Literatur.

24. Verzeichniß der auf der Oster-Messe 1796. neu erschienenen Forst- und Jagd-Schriften. S. 229 — 237.

25. Verzeichniß der auf der Michaelis-Messe 1796. neu erschienenen Forst- und Jagd-Schriften. S. 238 — 242.

VI. Vermischte Nachrichten.

26. Anzeige von der Herzoglich-Sächsisch-Gothaischen und Altenburgischen Societät der Forst- und Jagdkunde zu Waltershausen, nebst den vorläufigen Statuten derselben. 1797. S. 245 — 254.

27. Anweisung zur Akazien-Saat nebst Bekanntmachung der darauf gesetzten Belohnung für die Nürnbergischen Landleute und Gärtner, von der Gesellschaft zur Beförderung der vaterländischen Industrie 1796. S. 254 — 259.

28. Gutachten eines Forstverständigen über die Verschiedenheit des Waldmaasses in den Rheingegenden. S. 259 — 265.

29. Bestimmung und Reduction des Nieder-Oesterreichischen Klafters auf das kurpfälzische Maas, nach der von dem k. k. Ober-Kriegs-Commissariat gegebenen Erklärung; vom 1. Dec. 1796. S. 265 — 266.

Inhalt.

30. Anzeige der sämmtlichen gedruckten Schriften des Herrn Friedrich August Ludwig von Burgsdorf's, königlich preussischen Oberforstmeisters zu Berlin, nach ihrer Zeitfolge. S. 266 — 274.

31. Beschreibung und Abbildung der zum Torfbrennen dienlichen Heerde und Oefen. S. 275 — 280.

32. Von der besten Behandlungsart des Steinkohlenbrandes in Oefen zur Ersparung des Holzes. S. 280 — 283.

33. Forst- und Jagd-Personale in den sämmtlichen pfalzbaierschen Ländern zu Anfange des Jahres 1797. S. 283 — 313.

34. Preise von Holzsaamen, welche bey dem Hofjäger Streubel in Glasten ohnweit Grimma in Sachsen zu haben sind. S. 314.

I. Ungedruckte Abhandlungen.

Betrachtungen

über

verſchiedene Gegenſtände,

welche

einer pfleglichen Forſtwiſſenſchaft im Nordgau
am meiſten nachtheilig ſind.

Vorbericht.

Der Gedanke, daß die wichtigsten Anstalten und nützlichsten Einrichtungen oft zwecklos oder unausführbar bleiben, wenn nicht vorher die denenselben entgegenstrebende Gegenstände gehoben werden, verleitete mich, jene Gegenstände zu sammeln, welche der besten Forstordnung für unser Nordgau am meisten nachtheilig sind, und sie mit einiger Erläuterung in gegenwärtiger Schrift niederzuschreiben, damit sie bey etwaniger in hierländischem Forstwesen vorzunehmender Veränderung zu einiger Einsicht dienen möchte.

Wir besitzen zwar ohnedem die beste und zweckmäßigste Forstordnung, die gewiß von jedem Unbefangenen mit Vergnügen bemerkt wird; allein nur die nachfolgenden noch obwaltenden übeln Gegenstände sind es, die dem allgemeinen Besten den Nutzen entziehen, den sie, wenn jene gehoben würden, über alle Klassen verbreiten würde; denn ohne Vertilgung derselben wird nie wahre Forstwirthschaftspflege erzielet werden können.

Möchte dieses ein Beytrag zur Steuer derselben werden, so würde es der schmeichelhafteste Gedanke für mich seyn, dadurch meinem Vaterland einigen Dienst geleistet, und meiner Pflicht Genüge gethan zu haben.

Der Verfasser.

Einleitung. *)

Welchen vorzüglichen Nutzen reichhaltige Wälder einem Staat und dem gemeinen Wesen verschaffen, muß jedem sogleich auffallen, wenn er die Nothwendigkeit und den täglichen und mannigfaltigen Gebrauch des Holzes auch nur obenhin betrachtet. Dieses wichtige Naturprodukt hat fast auf jeden Erwerbungszweig eines betrieb- und arbeitsamen Volkes den mächtigsten Einfluß, und eröffnet dadurch entweder unmittelbar oder mittelbar die ergiebigsten Geldminen, sowohl für die öffentlichen Einkünfte des Staats, als auch selbst für die Bewohner desselben.

Je ausgebreiteter also der Nutzen reichhaltiger Wälder ist, mit desto größerer Aufmerksamkeit müssen Mittel gewählet werden, welche die Aufrechthaltung und die ewige Andauer desselben befördern; und mit desto größerer Sorgfalt muß alles dasjenige aus dem Wege geräumet werden, welches demselben auf irgend

*) Das jetzige Nordgau, welches das wahre genannt wird, begreift den östlichen Theil des Fürstenthums Neuburg, zwischen der Oberpfalz und Baiern, und enthält die Aemter Burglengenfeld, Allersperg, Hilpoltstein, Hadeck, Velburg, Luppurg, Berezhausen, Laaber, Schmidmühlen, Kallmünz, Schwandorf, Regenstauf und Parsberg.

A. d. H.

irgend eine Art schädlich und nachtheilig ist, damit nicht bey einreissendem Mangel alle jene nützlichen Gewerbe aufzuhören gezwungen seyen, welches ehevor der Ueberfluß veranlaßte.

Beym hierländischen Forstwesen möchten wohl nachfolgende 8 Abtheilungen die schädlichsten Gegenstände enthalten, welche jeder guten Anstalt zur Aufrechthaltung unserer Wälder, und jeder wahren Forstwirthschaftspflege die größten Schwierigkeiten in den Weg legen, oder wohl gar unausführbar machen; als:

Innhalt.

1tens. a) Wenn Forstämter nicht mit Männern besetzt werden, die reelle und praktische Forstkenntnisse besitzen, so stehet den Wäldern ein völliger Ruin bevor.

b) Dieser Ruin aber wird noch mehr befördert, wenn die angestellten Förster nicht eine hinreichende Besoldung genieſſen, wovon sie ehrlich leben können.

2tens. Ueber das allzugroße Forstpersonale im Nordgau.

3tens. Ueber den freyen und uneingeschränkten Holzhandel der Unterthanen.

4tens. Ueber die Forstgerechtigkeiten in gewissem Betracht.

5tens. Ueber das übermäßige Streuerechen.

6tens. Ueber das Einhüten des Viehes in die Wälder und Schläge.

7tens. Ueber den Verkauf der Bau- und Werkhölzer nach dem betrüglichen Augenmaaße.

8tens. Ueber die unrichtige Vermarkung der Churfürstl. Waldungen im Nordgau.

§. 1.

a) Wenn Forstämter nicht mit Männern besetzt werden, die reelle und praktische Forstkenntnisse besitzen, so stehet den Wäldern ein völliger Ruin bevor.

b) Dieser Ruin aber wird noch mehr befördert, wenn die angestellten Förster nicht eine hinreichende Besoldung genieſſen, wovon sie ehrlich leben können.

a) In einem Staate, wo man den Nutzen reichhaltiger Wälder zu schätzen weiß, muß wohl zuvörderst das vorzüglichste Augenmerk auf jene Männer gerichtet werden, denen man die Obsorge solcher Wälder anvertrauet; denn meistentheils von ihnen, wenn sich anders keine widrigen Naturbegebenheiten ereignen, hänget die Aufnahme oder der Ruin ganzer Reviere und Wälder ab. Man hat daher vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen, daß man dieses für das öffentliche Wohl und für die Nachkommenschaft so höchst wichtige Amt Männern anvertrauet, deren Rechtschaffenheit bewährt, deren Wissenschaft und praktische Kenntnisse in diesem vielbegreifenden Fach geprüft, und deren Fleiß und Eifer unermüdet ist! — Dieses sind die Haupttugenden eines wahren Forstmanns.

Was die Rechtschaffenheit betrifft: so ist dieses schon die Pflicht eines jeden Mannes, und der Staat ahndet vorzüglich das Vergehen gegen selbe an Männern, denen er öffentliche Aemter anvertrauet. Ich

schränke mich daher blos darauf ein: Ein Forstmann muß praktische und reelle Kenntnisse vom Forstwesen besitzen. Er muß es verstehen, wie ein Wald forstmäßig zu behandeln, und besonders wie das Wachsthum und der Bestand seines ihm anvertrauten Waldes beschaffen seye. Er soll geometrische Kenntnisse besitzen, wie ein Wald und dessen anstoßende Revieren aufzunehmen seyen? Er muß es wissen, wie derselbe zu schätzen und sein jährlicher Zuwachs zu berechnen seye, um bestimmen zu können, wie viele Klafter Brennholz und wie viele Stämme Bau- und Werkholz jährlich, ohne Nachtheil für die Folge, aus selben gefällt werden dürfen, damit der Nachwuchs am Anfange, nach vollendeter Abtreibung eines Waldes, schon wieder seine Haubarkeit erreicht habe. Er muß die Einsichten haben, wie die Abtreibung eines Waldes forstwirthschaftlich vorzunehmen, wie Haue zu führen, und Windbrüchen vorzubeugen seye; wie der Anflug auf den gemachten Schlägen zu befördern, wie öde Gründe zu behandeln und zu besämen seyen, was zum Fortkommen und Wachsthum junger Pflanzen gedeihlich, welches Erdreich dem Wachsthum dieser oder jener Holzgattung dienlich, ferner wie viel Jahre jede Holzgattung zu seiner Haubarkeit erfordere, welches Holz zu dieser oder jener Gattung Nutz- Werk- oder Bauholz dienlich und am besten verwerthet werden könne. Wie Baustämme zu behandeln, derselben körperliche Innhalt zu berechnen, und ihre verhältnißmäßigen Preise zu bestimmen und abzugeben seye. Ueberdieß soll er einige mineralogische Kenntnisse besitzen, um seine ihm anvertrauten Reviere untersuchen zu können, ob nicht darinn Torf, Steinkohlen, Steinbrüche, Erzt, Quellen und andere für das Höchstherrschaftliche Interesse wichtige Produkte verborgen seyen. Er soll auch hydraulische Wissenschaften besitzen, wie Wassergebäude und Dämme vortheilhaft anzulegen, wie dem

Aus-

Ausreißen der Ströme und Flüsse vorzubeugen, dieselben in ihren unschadhaften Lauf zu bringen, oder ihre allenfallsige Schiffsbarkeit zu erhalten seye, damit nicht durch die Gewalt des Stromes die Ufer zerstöret, oder wohl gar die Gränzen beeinträchtiget werden, und dergleichen mehr, welches ich der Kürze wegen übergehen muß. Zu allen diesen Kenntnissen und Wissenschaften wird überdieß noch eine vieljährige praktische Erfahrung erfordert, weil sehr viele Vorfälle in einem Walde obwalten, welche genau beobachtet und vernünftig entschieden werden müssen.

Hat hingegen ein Forstmann nicht alle diese Kenntnisse im möglichstvollkommensten Grade, welches Unheil entstehet nicht sodann in einer Forstwirthschaft? Es werden verkehrte Einrichtungen getroffen, es wird eine falsche Oekonomie eingeführet, die einträglichsten Wälder werden abgeödet, sie werden durch verkehrt geführten Hau ausgelichtet, und den schädlichsten Verwüstungen der Stürme und Windbrüche Preis gegeben, oder wenigstens wird den gemachten Schlägen der nöthige Anflug entzogen, und weitschichtige Blößen bleiben unbebauet; so entstehet dann nach und nach der Ruin der Wälder ganzer Ländereyen, ein allgemeiner Holzmangel ist die Folge davon, und mit ihm der Untergang vieler Fabriken, Künste und Gewerbe, die ehevor der Ueberfluß dieses so wohlthätigen Produkts erzeugte.

Es bleibt daher entschieden, wie höchst wichtig einem Staat ein Forstmann von geprüften und ausgebreiteten Forstkenntnissen sey, dem Waldungen vom höchsten Werth anvertrauet sind, von deren gehörigen Behandlung so vieles für das Interesse des Staats, der Einwohner und der Nachkömmlinge abhängt. — Wäre es daher nicht billig, daß sich solche um das Vaterland so

sehr

sehr verdient machende Männer eines festen und hinreichenden Salariums erfreuen dürften, wovon sie ehrlich leben könnten?

b) Man vergleiche den Gehalt irgend eines nützenden Försters mit jenem eines Bedienten in irgend einer Stadt, und man wird finden, wie sehr das Salarium dieser oft zwecklosen Geschöpfe jenes des verdienstvollen Mannes übersteige. Hinreichende Lebensmittel sind die Triebfeder in Geschäften, die Spannkraft in Ausübung, die Aufrechthaltung der Rechtschaffenheit. Wenn ersteres fehlt, und wenn noch überdieß dem Unbemittelten mehrere Ausgaben aufgebürdet werden, dann erschlaffet der Muth in Ausübung, sein Geist wird unthätig, und selbst seine Rechtschaffenheit wird untergraben. — Er muß als Familienvater auf Mittel denken, wodurch er sich und seine Familie vor Dürftigkeit schützet, und dazu stehet ihm kein anderer Weg offen, als daß er es zum größten Nachtheil des Staats mit jenen Unterthanen hält, die niederträchtig genug sind, sich für jede dem Förster angediehene Unterstützung zehnfach aus dem Walde bezahlt zu machen. Er muß zuletzt selbst mit Hand anlegen, seine zum Besten des Staats und zum Wohl des gemeinen Wesens getroffenen Einrichtungen nunmehr zu Gunsten seiner habsüchtigen Unterstützer zu vernichten, und mit beklommnem Herzen den Ruin der Wälder befördern zu helfen, weil er nur darinn seine Aufrechthaltung und sein Brod finden kann, dahingegen wenn der Eifer dieses Mannes durch ein hinreichendes, gewiß in gar keinen Vergleich gegen dem aus dem angerichteten Schaden gezogenen Vortheils kommendes Gehalt unterstützt worden wäre, nicht allein dieser Schaden vermieden, sondern noch dazu auf hundertfältige Weise dem Staat und dem gemeinen Wesen genutzet worden wäre.

Der

Der Nutzen des Staats und das Wohl des gemeinen Wesens fordert es daher selbst, talentvolle Forstmänner mit einem hinreichenden und festgesetzten Gehalt zu unterstützen, wovon Sie und ihre Familie ehrlich leben können. Dieses Gehalt dürfte aber keineswegs aus Grundstücken oder Feldbau bestehen, denn wenn der Förster seiner Nahrung wegen das Feld zu bauen gezwungen ist, so muß schlechterdings dadurch die Waldaufsicht leiden, und wenn er sich auch die erforderlichen Leute dazu hält, so liegt jedem schon sein Gewinn zu nahe am Herzen, und seine Gegenwart wird zur Anspornung der Leute gleichfalls erforderlich, und folglich wieder dem Walde entzogen. Den Feldbau aber von Waldunterthanen bestellen zu lassen, ist noch gefährlicher, weil es diese Leute schlechterdings nicht als Scharwerk oder Frohndienst verrichten können, und daher sich für ihre dem Förster geleisteten Dienste aus dem Walde zu vergüten suchen werden. Meines Erachtens soll wegen den oben angeführten Gründen einem Förster nicht einmal eigener Feldbau, und noch weniger anderes Gewerbe erlaubt seyn, weil ein Forstmann für die Waldverrichtungen bestimmt ist, und für diese Verrichtungen durch ein festgesetztes Gehalt schon befriedigt werden müsse, daß er alles Uebrige dabey entbehren kann. Höchstens könnte ihm ein Garten, ein Kohlfeld, eine Wiese zum häuslichen Gebrauch gestattet werden.

Wie könnte aber ein so angesehenes Forstpersonale mit besserem Gehalt unterstützt werden, da selbe doch nur von dem jährlichen Ertrage des Waldes unterhalten, und derselbe durch alle Glieder verhältnißmäßig vertheilt werden müsse? — — Diese wichtige Frage hoffe ich in folgender Abhandlung zu beantworten. — —

§. 2.

§. 2.

Ueber das allzugroße Forstpersonale im Nordgau.

Wie nachtheilig es einem Walde ist, wenn der über selben gesetzte Förster nicht durch sein ihm ausgesetztes Salarium eine hinreichende Versorgung genießet, glaube ich schon in vorhergehender Abhandlung sattsam bewiesen zu haben. Welcher Ruin aber muß es nicht für eine ganze Gegend seyn, wenn über dessen Forstreviere ein großes Forstpersonale aufgestellet ist, wovon die eine Hälfte nur halb, und die andere gar nicht zu leben hat, und beyde Theile doch leben müssen? würde es wohl einer vernünftigen Forstordnung zuwider laufen, wenn man anrathen wollte, daß ein allzugroßes Forstpersonale vermindert würde? Zumal, wenn die Gegend so beschaffen wäre, daß selbe auch durch ein geringeres Forstpersonale hinlänglich versehen werden könne? — Ich meines Erachtens glaube, daß dadurch eine bessere Ordnung, so wie auch mehr Vortheil für das höchste Aerarium und weniger Holzfrevel bewürkt werden könne. Durch eben dieses Mittel würde auch von den Waldertragnissen das kleinere Forstpersonale besser besoldet werden können.

Das Oberforstmeisteramt im Nordgau zu Burglengenfeld zum Beyspiel begreift nach seiner heutigen Abtheilung 14 Forstämter in sich, wovon die Wohnörter der Förster (die doch meistens in der Mitte ihres Forstamtsbezirk liegen) nicht über zwey Stunden von einander entfernet sind, folglich meistens in kleine Forstreviere vertheilet ist. Diese kleinen Forstbezirke werden durch 7 Oberförster, 6 Amtsförster, und 7 denen Oberförstern beygefügte Unterförster, folglich durch 20 Mann versehen. Bey einer gehörigen Ordnung und richtigen Vertheilung könnten diese 14 Forstämter nach und nach

durch

durch die Absterbung der darauf angestellten Förster ganz füglich um einige vermindert werden, wenn die eingehenden kleineren Forstämter an die anstoßenden vertheilet, und diese hernach mit tüchtigen Subjekten besetzt würden. Durch dieses würde sich sogleich ein Fond darbiethen, wovon die angestellten Förster gehörig unterstützt werden können.

Wie aber, wenn man durch die Vereinigung mehrerer Forstbeamter das Gehalt ihrer Förster zu vermehren suchen wird, entzieht man nicht eben durch diese Vereinigung dem Walde seine gehörige Aufsicht, und würde man dadurch nicht noch mehr die Holzdiebereyen befördern? Denn nachdem ungeachtet der Aufsicht mehrerer Förster diesem schädlichen Uebel nicht vorgebeugt werden könnte, wie sehr würde es überhand nehmen, wenn die Aufsicht vermindert wird.

Die Holzdieberey würde, so lang den Unterthanen der freye Holzhandel erlaubt ist, nicht vermindert werden können, und wenn ein noch so großes Forstpersonale aufgestellet würde. Ein großes Forstpersonale aber vermindert nach gegenwärtiger Einrichtung, und nach einer eigenen Erfahrung die Holzdieberey nicht, sondern befördert sie vielmehr. Oben in der ersten Abhandlung angeführte Gründe mögen es schon beweisen, wie wahrhaft dieses ist. Vorzüglich aber und am allermeisten befördern sie die Unterförster; sie sind das schädlichste Insekt der Wälder, die, ohne den mindesten Nutzen zu stiften, nur auf ihre eigene niedrige Habsucht bedacht sind. Zehnmal besser würde es seyn, und zehnmal weniger Holzfrevel würde begangen werden, wenn sie zu Hause ihre Besoldung verzehren müßten, und es ihnen gar nicht erlaubt wäre, in den Wald zu gehen; denn außerdem, daß, wenn der Oberförster eine Holzanweisung

weisung vorzunehmen hat, sie dabey zugegen sind, und das ihnen treffende Anweisgeld in Empfang zu nehmen, haben sie keine hauptsächliche Waldverrichtung; es seye denn, daß sie fast tagtäglich, um ihre eigennützigen Absichten auszuführen, die Waldungen und Reviere durchspähen, und statt die Holz- und Waldfrevel zu verhindern, und gute und stete Nachsicht zu pflegen, werden unter ihrer Begünstigung Schläge abgehütet, der Wald ausgelichtet, und alle möglichen Arten von sträflichem Unfug zum größten Schaden der Waldungen getrieben. Es ist eine ausgemachte Wahrheit, daß die Unterförster von ihrer äußerst geringen Besoldung unmöglich leben können, und dennoch leben müssen; und eben so wahr ist es, daß sie gewiß besser leben, als mancher ehrlicher Oberförster! und dieses geht mit sehr natürlichen Dingen her.

Unter dem Vorwand, daß sie von ihrer äußerst geringen Besoldung ohnmöglich leben können, werden zu allen Zeiten des Jahres Sammlungen von allen möglichen Bedürfnissen, die nur immer in einer Hauswirthschaft gebraucht werden können, im ganzen Forstrevier angestellt, und theils durch Impertinenz, theils durch Drohungen so viel von den Forstunterthanen erpreßt, daß auch noch ein großer Ueberfluß zum Wiederverkauf übrig bleibt, der denn zu Geld gemacht wird.

Die Bauern, gereizt durch den Gewinn des freyen Holzhandels, geben dieses meistens alles willig und im vollsten Maaße, weil sie schon wissen, wodurch sie sich vielfältig wiederum dafür bezahlt machen können, welches natürlich der Wald ersetzen muß. Verschmitzte Holzdiebe, die meistens am stärksten den Holzhandel treiben, stellen sich daher, zumal bey ihren Sammlungen, viel freygebiger mit ihren Geschenken und Dienstaner-

Anerbiethungen ein. Wird ein solcher in Betretung eines Waldfrevels von dem Unterförster erwischt, so wird die Sache im strengsten Geheim behandelt, und das Ganze in aller Stille beygelegt, ja öfters selbst die Gelegenheit an Hand gegeben, wie sie sich für das Geleistete aus dem Walde wieder vergüten können. Erwischt nun einen solchen Holzfrevler der Oberförster, so läßt er sich lieber doppelt strafen, als daß er etwas von seinen Verträgen mit dem Unterförster offenbaret, der ihn schon wieder bey guter Gelegenheit zu entschädigen weiß. Doch treibt dieser sein Gewerbe etwas gar zu bunt, und der Unterförster befürchten muß, dadurch in Verdacht zu kommen, so setzt er ihn wohl selber mit einigen Kleinigkeiten auf die Waldstrafe, der er sich auch ganz willig unterwirft, weil er dadurch die Ehre seines Beschützers rettet, der auf diese Weise noch dazu allen Argwohn des Unterschleifes von sich abzulehnen, und den Fleiß und Eifer zu beweisen glaubt, wodurch seine Existenz für den Wald so wichtig wird.

Um aber von allen Walderträgnissen ihren schädlichen Gewinn zu ziehen, so unterhalten die Unterförster mittels ihrer Söhne, wovon sie immer einen oder zwey zu Hause behalten, einen geheimen Wildprethandel, und sind daher, so zu sagen, privilegirte Wildschützen, vor deren Nachstellung kein Wild im Walde sicher ist, wenn sie es anderst, ohne entdeckt zu werden, verwerthen können. Damit wissen sie sich auch so manchen wichtigen Gönner und Beschützer zu verschaffen, und zu erhalten, der aus den besten Gründen ihre Nutzbarkeit anzurühmen weiß. Hört der Oberförster im Walde einen Schuß, und geht darauf zu, so heißt es: Ich habe auf einen Hund, eine Katze, einen Raubvogel geschossen, und gefehlt; wenn schon in irgend einem Dickicht ein Stück Wild verborgen liegt. — So setzen sie und ihre Söhne

Tag und Nacht, immer unter dem Vorwand der unermüdeten Aufſicht, ihre Nachſtellungen fort, nehmen wieder ihr Mittag- und Abendeſſen bey den Bauren, die ſie mit all ihren Delikateſſen bewirthen müſſen.

Nicht von ihrer weiſen Oekonomie alſo, und noch weniger von ihrem geringen Gehalt, ſondern von ihren Sammlungen, von Holzunterſchleif und ihrem geheimen Wildpretthandel nur allein können ſich die Unterförſter ſolche Geldſummen erwerben, womit ſie ſich ſo viele liegende Gründe, Güter und Eigenſchaft anſchaffen können, und ſelbſt dieſe Gründe und Aecker laſſen ſie ſich wieder von den Waldunterthanen beſtellen, wozu ſie öfters zu deren Beſämung den Saamen ſelbſt mitbringen müſſen. Ueberhaupt müſſen ihnen die Bauren alle Feld- und ökonomiſchen Arbeiten unentgeldlich verrichten, als Streue und Dung führen, ackern, ſäen, ärndten, und dergl.

Dieſer für den Landmann, beſonders in der Aerndte ſo koſtbare Zeitverluſt, und die ſchwere Arbeit kann für ihn keine ſo leichte Aufopferung ſeyn, da er dadurch ſeine eigenen Geſchäfte verſäumet, und wie kann die Verſäumniß und die ſchwere Arbeit dem Bauer anderſt, als aus dem Walde vergütet werden?

Ja ſogar Handwerksleute, als Schuſter, Schneider, Weber, ſind von den Erpreſſungen der Unterförſter nicht befreyt, und müſſen ihnen ihre Arbeiten zum Theil umſonſt verrichten. Selbſt die ärmſten Landleute, als Hirten und Taglöhner, die ſich jeden Biſſen Brod mit ihrem Schweiſe und der härteſten Arbeit verdienen, müſſen ihnen umſonſt ſtricken, ſpinnen, ja ſogar Beeſen binden und dergl. mehr unentgeldlich verrichten, und ſollen dieſe mit allem dem ein Opfer zu machen im Stande

ſeyn?

seyn? oder wird nicht dadurch die Zahl der Holzfrevler vermehrt?

Und damit sie über alles, womit noch einiger Nutzen im Forstwesen gestiftet werden könnte, ihr schädliches Gift verbreiten, so bestreben sich die Unterförster äusserst, auch die Jägerbursche, auf deren Treue sich der Oberförster verlassen zu können glaubet, mit in ihr schädliches Gewerbe zu verwickeln, lassen selbige anfänglich an ihren Vergnügungen Theil nehmen, und nachher durch Ueberlassung eines Theils ihres schädlichen Gewinns suchen sie selbe ganz auf ihre Seite zu ziehen; diese müssen ihnen nun genauen Rapport bringen, welche Verrichtungen der Oberförster vorzunehmen hat, um dadurch desto ungestörter ihre eigennützige Habsucht ausführen zu können.

Alles dieses, glaube ich, beweiset überflüssig, wie schädlich diese Art Leute dem Forstwesen sind, deren Verheerungen aber nicht anderst, als durch eine völlige Ausrottung ihrer Existenz kann gesteuert werden. Denn obwohl ihnen schon öfters dergleichen oben beschriebene Sammlungen und Schaarfuhren von höheren Orten aus untersagt worden sind, so wissen sie es doch so einzurichten, daß ihnen die Leute alles dieses selbst unter dem Namen eines Verkaufs ins Haus hinein nachtragen, und die Fuhren, als würden sie bezahlt, verrichten; denn dieses ist eine Kette, die unauflösbar zusammenhängt, weil das Interesse des einen, wie des andern auf das engste mit einander verbunden ist, und einer den andern ohne seinen größten Schaden nicht verrathen kann; denn, leistet der Bauer dem Unterförster seinen Tribut nicht, so höret der Holzunterschleif und die fette Viehweide auf; und höret der Unterschleif und Viehweide des Bauren auf, so verlieret der Unterförster seine Schinken, Eyer, Schmalz, Butter und übrigen Revenüen;

daher kann in diesem Punkt kein gerichtlicher Beweis gegen sie aufgeführt werden.

Allein ihr Eigenthum, die Aussteuer ihrer Kinder, und ihre übrige Lebensart mag schon zum hinlänglichen Beweise dienen, daß sie sich dieses alles nicht von ihrem Gehalte ersparen können, und ihr geringes Gehalt selbst beweiset schon, daß sie sich anderer Mittel bedienen müssen, um ihr Auskommen zu finden, daß sie aber diese Mittel sehr wohl zu benutzen wissen, überzeuget schon ihr gegenwärtiger Vermögenszustand; denn obwohl so mancher ganz unbegütert auf so einen Dienst gekommen, so sind sie doch gegenwärtig alle wohlhabende Leute, die auch wohl ohne dieses geringe Gehalt ihr Auskommen hätten.

Da aber dergleichen Leute so höchst überflüssig, ja schädlich bey dem Forstwesen sind, würde dann ein Staat unrecht handeln, wenn er sie nach und nach eingehen und aussterben liesse? Der Wald würde dadurch von einem verheerenden Insekt, und der Unterthan von einer Qual befreyet werden. Die Aufsicht des Waldes könnte ohnedem und gewiß vorzüglicher durch die Oberförster mit ihren Jägerburschen, über welche sie ein völliges Recht haben, folglich auch jedes Vergehen besser ahnden und vorbeugen können, besser betrieben werden, zumal wenn der freye Holzhandel der Unterthanen mehr beschränkt würde, von dem in nachfolgender Abhandlung mehreres erörtert wird.

Der Einwurf könnte hier freylich noch gemacht werden: Wenn man die Unterförster eingehen liesse, wer würde die Controlle gegen die Oberförster führen; diese könnten nachher nach ihrem freyen Willen schalten, und das Uebel würde ärger, als zuvor werden. So gut und zweckmäßig auch immer die Controlle seyn mag;

so

ſo glaube ich, daß die Unterförſter eben nicht die geſchickteſten ſind, eine Controlle zu führen, weil die wenigſten nur zur Noth ihren Namen ſchreiben können. Ueber das! was kann von ſo einer Controlle wohl erwartet werden, wenn der Ober- und Unterförſter aus Unzulänglichkeit ihrer Beſoldung gezwungen ſind, es mit einander zu halten, und zum Nachtheil des höchſten Aerariums einander ihren Unterhalt befördern zu helfen? und endlich, wer führt den beyden Amtsförſtern, denen keine Unterförſter beygefügt ſind, die Controlle?

Es wird ohnedem ſchon die Nachſicht vom Oberforſtmeiſteramt in allen Forſtämtern gepflogen, und wäre überdieß noch eine beſondere Controlle nöthig, ſo wäre ſie gewiß vorzüglicher, wenn ſie von Männern gepflogen würde, die ſonſt nichts weiteres im Walde zu ſuchen haben.

Betrachtet man nun überhaupt allen den Schaden, den ein großes Forſtperſonale anrichten kann, wenn es kein hinreichendes Gehalt zu genießen hat, und alſo gezwungen iſt, ſich Mittel zu bedienen, die nichts weniger, als den völligen Ruin der Waldungen nach ſich ziehen können, ſo kann für das Forſtweſen gewiß nichts wichtigeres ſeyn, als dagegen baldigſt die beſten Maasregeln und vortheilhafteſten Abänderungen zu treffen.

§. 3.

Ueber den freyen und uneingeſchränkten Holzhandel der Unterthanen.

Was den Werth oder Unwerth des eigentlichen Holzhandels im Großen betrifft, welchen ein Land mit Auswärtigen treibet, laſſe ich unberührt. In gegenwärtiger Abhandlung verſtehe ich blos jenen Holzhandel im Kleinen, den die Bauren in den nächſten Städten

oder Flecken treiben, und welcher, wenn er nicht ganz abzustellen seye, doch nur unter gewissen Einschränkungen von denselben betrieben werden solle.

Es ist augenscheinlich, daß meistens dieser freye Holzhandel die Bauren zur Holzdieberey verleitet, da ihnen nichts einträglicher seyn kann, als eben dieser Handel, weil sie weiter nichts, als ihre Arbeit daran zu setzen brauchen, die ihnen der Verkauf dieses Holzes überflüssig bezahlet.

Die gefährlichsten von allen Holzdieben aber sind jene Bauren, die eigenes Gehölze haben; denn, wenn sie nicht gleich auf der Stelle von dem Förster ertappt werden, und sich erst das gestohlene Holz in ihren Höfen vorfindet, so wissen sie schon in ihrem Gehölze frische Stöcke, die sie immer vorräthig haben, dem Förster nachzuweisen, welchen sie sodann unter den häufigsten Beschimpfungen wieder fortschicken. Auf diese Weise wissen sie sich ein großes Quantum Holz aus den Churfürstl. Wäldern zu verschaffen, womit sie sofort die nächsten Städte und Flecken versehen, deren Einwohner frey gestehen, daß sie ihr benöthigtes Brennholz viel wohlfeiler von den Bauren, als von denen Forstämtern erhalten.

Durch dergleichen Holzfrevel aber leidet nicht nur allein der Wald an dem Abgang des Holzes, der dadurch ausgelichtet und entblößt wird, so sehr, daß es nöthig wäre, mit der Holzabgabe zurückzuhalten, weil sonst Holzmangel einreissen würde, sondern auch dadurch wird dem Walde schon ein unersetzlicher Schaden zugefügt, daß solche Plätze, die wegen ihrer Lage so sehr diesen Diebereyen ausgesetzt sind, oft über 50 und 60 Jahre öde und unbewachsen liegen bleiben müssen, bis dahin der forstmäßige Hau trifft. Welchen fast nicht zu berechnen-

rechnenden Verlust dieses verursachet, erhellet klar daraus, wenn man bedenkt, daß ein solcher Platz, der jetzt schon das brauchbarste Holz geliefert, bis er wieder seinen haubaren Stand erreicht, nochmal so viel Zeit erfordert, als jener, wo ein ordentlicher Hau geführet worden.

Würde daher dieser Holzhandel den Unterthanen gänzlich untersagt, so würde sich diese Holzdieberey nicht nur von selbst aufheben, sondern die Holzbedürftigen wären gezwungen, ihr benöthigtes Holz selbst auszunehmen, durch welches gewiß die Höchstherrschaftliche Forstkasse einen Zufluß von beträchtlichen Summen, die gegenwärtig die Bauern widerrechtlich beziehen, erhalten würde, weil alles dasjenige, was die Städte- und Fleckenbewohner für ihr Holz bezahlen, in die Forstkasse fliessen würde, indem doch ein jeder seine jährlichen Holzbedürfnisse nöthig hat, welche er nunmehr durch den ordentlichen Weg sich verschaffen müsse, welches auch schon überdieß für den Wald weit nützlicher wäre, weil alles dasjenige in ordentlichen Hau genommen würde, so in seinem gleichen Anflug wieder aufwachsen könnte. Ueberdieß könnten die Waldungen mit dem halben Forstpersonale besser versehen, und den übrigen Holzfreveln eben so gut vorgebeugt werden, als mit noch so vielen Leuten.

Es ist freylich die Pflicht der Förster, die eifrigste und stete Nachsicht in den Wäldern zu pflegen; allein der eifrigste Förster ist nicht im Stande, alles zu hüten, und denen schlauesten Ausspähungen entgegen zu arbeiten, besonders wo gering besoldete Unterförster vorhanden sind, die meistens selbst die Unterhändler davon machen. Es werden zwar des Jahrs hindurch sehr viele des Waldfrevels halber gestraft, allein dieses macht wenig Eindruck auf sie, sie warten nur vielmehr die Gelegenheit ab, sich für das bestrafte Geld wieder aus dem

Walde bezahlt zu machen. Geldstrafen wirken daher auf verschmitzte Holzdiebe nur sehr wenig: vielleicht würden Leibesstrafen bey jenen mehr Wirkung haben, wenn sie, nachdem sie den Werth des gestohlenen Holzes ersetzet, noch damit belegt würden. Es liesse sich hoffen, daß sie diese mehr von dem Holzfrevel abschreckte.

Damit aber Unterthanen, welche ein übriges Holz aus ihren Wäldern entbehren können, im Verkauf desselben nicht gehemmet werden, so könnte derselbe unter gewissen Bedingungen, und zwar mit jedesmaligem Vorwissen des Försters, denenselben gestattet werden, damit nicht mit Herrschaftl. Holz ein Unterschleif gemacht werde.

In Betreff dieses Holzhandels aber würde es noch immer gefährlich bleiben, wenn selbst Förster aus unzureichender Besoldung und Nahrungssorge daran Antheil zu nehmen gezwungen wären, welchen Schaden dieses anrichtet, erhellet schon aus vorhergehenden Abhandlungen.

Da aber der Holzhandel nur einzig denen Forstämtern aus denen herrschaftl. Waldungen, und nicht denen Unterthanen zusteht, so würde es einer pfleglichen Forstwirthschaft gewiß vortheilhaft seyn, wenn, wo es anders die Umstände erlauben, ein besonderer Platz eingerichtet werde, wo man sowohl Bau- als Brennholz vorräthig aufbewahren könnte, um damit die Unterthanen zu allen Zeiten des Jahres nach ihrer Nothdurft mit einem guten und ausgetrockneten Holz versehen zu können: worüber sowohl über den Ab- als Zugang ein doppeltes Register sowohl vom Oberforstmeisteramt, als Förster geführet, und dadurch allem Unterschleif vorgebeugt werden könnte.

§. 4.

§. 4.

Ueber die Forstgerechtigkeiten im gewissen Betracht.

Die Forstgerechtigkeiten (glaub ich) sind Gnaden, so Landesfürsten in den ältesten Zeiten den Unterthanen ertheilet, um die Wälder von dem unnützen Klaubholze, und die Schläge von denen Stöcken zu reinigen, und ihnen dieselbe gegen Erlegung eines gewissen und sehr geringen Waldzinses überlassen haben. — Zu damaligen Zeiten, wo die Gegenden noch nicht so sehr bevölkert, folglich auch an Holz noch kein so großer Mangel war, war dieses gewiß eine der weisesten Verordnungen, gegenwärtig aber, wo der Holzmangel schon fühlbarer wird, und wo die Unterthanen durch den Holzhandel so sehr gereizt werden, wollen die Stöcke und das Klaubholz nicht mehr für ihre Gewinnsucht hinreichen: sie maßen sich daher auch dürre Stämme an, von welchen sie vorgeben, daß auch diese unter ihrer Gerechtsame begriffen wären, und um dieselben zu vervielfältigen, hauen sie auch frische Stangen unvermerkt mit etlichen Hieben an, damit sie nach und nach abstehen und austrocknen, und so ihrer vermeinten Gerechtsame heimfallen. Ueberdieß, da an den ihnen bestimmten Holztagen mehr als hundert dergleichen Leute in dem ganzen Wald herumschwärmen, folglich die Gegenwart der Förster nicht überall gleich vertheilt seyn kann, so tragen sie auch kein Bedenken, ganze Fuhren frische und gesunde Stämme auszuhauen, und durch dieses unverzeihliche Verfahren die Stangenhölzer auf die nachtheiligste Art auszulichten. Und wenn selbst dergleichen Holzfrevler von den Förstern gepfändet werden, so ist die schwerste Geldstrafe nicht hinreichend, den Schaden zu ersetzen, den dieselben dem Walde und dem höchsten Interesse zufügen; denn es fordert vielleicht einen Zeit-

raum von einem Jahrhundert, bis die ordentliche Reihe des Haues diese Gegend trifft, während welcher Zeit solche Plätze öde und unbewachsen liegen bleiben müssen, und den wieder eben so langen Zeitraum, bis der Schade durch die gewachsene Bäume wieder ersetzt wird. Ueberdas werden auch mehrere Kosten und Mühe erfordert. solche durch das Auslichten verwaste Plätze wieder zu besämen. Es wäre vielleicht der Schaden noch verzeihlicher, wenn sie Bäume von jenem Platze entwendeten, denn das nächste Jahr der Hau trifft, weil wenigstens zu deren Nachwuchs nur ein Zeitraum erfordert würde. Ob nunmehr aber eine forstwirthschaftliche Ordnung nicht erfordere, solche Gerechtsame gänzlich aufzuheben, wird den Berathschlagungen des allgemeinen Besten heimgestellet. Der Unfug aber, der dabey getrieben wird, dürfte hingegen auf alle Fälle eingeschränkt werden.

Es würde immer schon eine Wirkung haben, wenn es forstberechtigten Unterthanen verboten wäre, dürre Stangen als Forstrecht umzuhauen, und ihnen blos die Stöcke, Wurzeln und Aeste der neugemachten Schläge als ihre Gerechtsame eingeräumet würden. Dieselben könnten sie ausgraben, zusammenräumen, und sodann an einem bestimmten Tag im Beysеyn des Försters aus dem Walde abführen. Gut wäre es auch, wenn ihnen das Sammeln durch den ganzen Wald untersagt würde; denn dieses Herumstreifen ziehet wieder nichts anders, als gelegentliche Holzdiebereyen nach sich.

§. 5.

Ueber das übermäßige Streuerechen.

Die Natur scheint es in ihrem Gesetz verordnet zu haben, daß Bäume im Herbst mit ihrem Laub und Nadeln ihre Wurzeln bedecken, um sie vor des Winters Kälte

Kälte und Frost, so wie auch vor des Sommers brennenden Sommerhitze und Trockne zu beschützen, und daß zugleich im Frühjahr die durch den schmelzenden Schnee, den Regen und der eintretenden Wärme in Fäulniß übergehende Streue eben diese Wurzeln bessere und kräftigere Säfte zubringe, die ihren Wachsthum befördern und verschönern.

Daher erzeugen Wälder, die keines Frevlers Hand beschädiget, noch die Habsucht ausplündert, sondern die ganz der pflegenden Hand der Natur überlassen worden, Bäume von ungeheurer Größe, Schönheit und Stärke.

Zwar können in bewohnten Gegenden, wo man alle Produkte der Natur zu benutzen suchet, und wo sie zuletzt selbst zur Nothdurft werden, vorzüglich aber die Produkte der Wälder, nicht so ganz verschonet bleiben; ja vielmehr sind sie als Wohlthaten von der Natur dem Menschen bescheeret, wenn sich der Mensch derselben nur mit Maas bedienet, und ihr nicht selbst das Nöthige zu ihrer ferneren Wirkung entziehet.

Die Streue also ist sowohl zur Beschützung als Begailung der Bäume äußerst nöthig, und wo sie den Wäldern übermäßig entzogen wird, da leidet das Wachsthum der Bäume, die Jahresschübe werden nicht so lang, und können daher nicht so viele Nadeln ansetzen, folglich auch nicht so viele Streue abwerfen; wird ihnen auch diese wieder entzogen, so wird von Jahr zu Jahr der jährliche Holzzuwachs schwächer, welches durch das Ganze einen unersetzlichen Schaden verursachet.

Eine zweckmäßige und gesetzliche Verordnung könnte auch in diesem Zweige der Forstwirthschaftspflege von vorzüglichem Nutzen seyn.

In den meisten unserer Nadel- vorzüglich Ziegenwälder im Nordgau wird des Jahres zweymal alle Streue rein ausgerechet, so daß auch nicht ein Platz von einer Quadratruthe übrig bleibt; ja selbst die jungen Anflüge bleiben nicht verschont; wie soll daher von diesem jungen Gebüsche ein guter Nachwuchs zu erwarten seyn, wenn ihnen schon in den ersten Jahren ihre natürliche Decke und ihre Begailung, die ihnen in unserm hiesigen sandigen Boden so äußerst nöthig wäre, entzogen wird? Nimmermehr werden wir unsern Nachkömmlingen solche Bäume ziehen, wie uns unsere Väter überlassen haben.

Zwar hat ein löbl. Oberforstmeisteramt im Nordgau schon vor mehreren Jahren gegen diesen verheerenden Unfug öfters gewaltig geeifert, aber minder im Forstwesen Erfahrne schreyen dagegen: wenn die Unterthanen nicht hinlängliche Streue bekommen, so können sie ihren Feldbau nicht gehörig bestellen, folglich ihre aufhabende Gülten nicht mehr geben, und es leidet selbst der jährlich fallende Zehend darunter.

Die Ursache, warum jetzt die Streue nicht mehr hinlänglich seye, da sie doch ehedem überflüßig gewesen wäre, und nie ganz abgerechet wurde, möchte wohl immer in eingerissenen Mißbräuchen zu finden seyn. Ein alter Bauer aus dem Forstamte Kallmütz versicherte mich, daß in seiner Jugend der Churfürstl. Forst Raffa nicht um die Hälfte ausgerechet wurde, und doch jedermann Streue im Ueberfluß hatte, die übrige blieb in dem Wald liegen, und versaulte; hingegen zeigt auch noch jener Holzstand seine vollste Stärke und Schönheit, da uns der jetzige nur spröde Stangen und magere Zigen aufweiset.

Freylich

Freylich mag die Bevölkerung im Nordgau um vieles zugenommen haben, aber dagegen haben auch die Waldungen nicht abgenommen, vielmehr sind seitdem viele öde Gründe mit Holz angebauet worden, die schon hinlänglich Streue liefern. Allein man werfe noch einmal einen Blick auf §. 3. zurück, und ziehe nur einigermaßen wieder, die durch den freyen Holzhandel den Unterthanen übermäßig veranlaßten Holzdiebereyen in Betrachtung. Jeder Unbefangene muß es gestehen, daß nach Gestalt der Waldung in jedem Forste jährlich so viel Holz entwendet wird, welches zusammen 3, 4 bis 5 Fuhren Streue des Jahrs abwerfen möchte, und da die Holzdieberey meistens im Auslichten solcher Plätze besteht, wohin der ordentliche Hau oft in 40 oder 50 Jahren erst trifft, so wird durch selbe in einem solchen Zeitraum ein ungeheures Quantum der Landökonomie entzogen; denn, wenn auf eine solche Art jährlich dem Walde 5 Fuhren Streue entzogen werden, so betragen solche schon nach einer probmäßigen Berechnung in 10 Jahren 275, und in 20 Jahren 1050 Fuhren. Wie kann es nun anderst kommen, als daß nicht in der Länge der Zeit die durch Holzdieberey immer zunehmende Abnahme der Streue einen Mangel verursachet, welcher sowohl in der Forst- als Landökonomie allgemein gefühlt werden muß.

Ferner glaube ich, daß der allzugroße Viehstand, den die Bauren seit mehreren Jahren zu unterhalten angefangen haben, diesen nun schon so sehr fühlbaren Mangel der Streue nur noch vermehre. So rühmlich und vortheilhaft die Viehzucht auch immerhin seyn mag, so glaube ich doch, daß es einer nähern Untersuchung werth wäre: ob ein allzugroßer, über die Kräfte des Landes gehender Viehstand dem gemeinen Wesen in der Folge nicht vielmehr schädlich, als nützlich seye? und ob es

nicht

nicht beſſer wäre, wenn man ſelben in ſeine Gränzen wieder zurück führe. Wenn man überlegt, daß die Bauren nicht hinreichende Weidenſchaft, und für den Winter viel zu wenig grüne Fütterung für all ihr Vieh haben, und deßwegen alles Stroh verfüttern müſſen, damit ſie dieſes Vieh den Winter hindurch nur kümmerlich beym Leben erhalten, folglich kein Stroh zum einſtreuen übrig behalten, und ſich zu dieſem Endzweck ganz und gar der Waldſtreue bedienen müſſen, daß aber eben dieſe in unſern Wäldern nur zu habende Nadelſtreue ſelbſt zur Begailung der Felder zum Getreidbau mehr ſchädlich als nützlich ſeye, weil dieſe ſpröden Nadeln für den hierländiſchen hitzigen Sandboden viel zu mager, und zur Düngung deſſelben faſt untüchtig ſind, ſo glaube ich den Schluß machen zu dürfen: daß ein geringerer, dem Landesverhältniß angemeſſener Viehſtand demſelben viel einträglicher wäre. Die Bauren würden dadurch mehr Stroh zum Streuen übrig behalten, und dadurch fetteren Dung gewinnen, womit ſie ihre Felder beſſer begailen, folglich auch mehr Stroh und Getraide für die Folge ziehen würden; welches im Allgemeinen gewiß mehr Nutzen bringen würde, als die jetzige magere Viehzucht.

Dieſer Nutzen würde freylich noch mehr erzielt werden können, wenn im Nordgau die Stallfütterung eingeführt würde, weil man dadurch mit wenigerem Vieh viel mehrern und beſſern Dung erhalten würde, welches aber freylich nicht ohne viele Mühe und Schwierigkeit hergehen möchte, weil noch viele, dieſer nützlichen Anordnung widerſprechende Gegenſtände obwalten, die alle aus dem Weg zu räumen wären, und dennoch fordert der Holzſtand und eine pflegliche Forſtwiſſenſchaft dieſe nützliche Anordnung ſo ſehr! Wenigſtens ſollte eine beſſere Einrichtung und Ordnung in dieſem übermäßigen

Streue-

Streuerechen eingeführt werden, damit doch der Natur das wenige bleibe, was sie so sehr zu ihrer Wirksamkeit fordert, und die Wälder im Nordgau nicht gänzlich zu Grund gerichtet werden.

Dieser unmaßgeblichen Ordnung und Einrichtung zu Folge, würde es dem Walde sehr einträglich seyn, wenn sowohl denen forstberechtigten Unterthanen, welche die Streue unentgeldlich erhalten, als auch jenen, welche sie bezahlen müssen, jeden nach Verhältniß ihrer Feldgründe, dem Jauchert nach, wie es der Waldstand leidet, einen verhältnißmäßigen Streubogen eingeräumt würde, und dieses zwar in Gegenwart des Oberforstmeisters und Kastenamts, und zwar deßwegen in Beyseyn des Kastenamtes, damit dasselbe selbst das Einsehen habe, und die Unterthanen nicht (wie es schon geschehen) jene unbilligen Beschwerden anbringen könne, als gebe ihnen das Oberforstmeisteramt nicht hinlängliche Streue genug, um ihre Gülten bezahlen zu können. —

Die Streue fuhrenweise zu verkaufen oder abzugeben, und nicht in bestimmte Bogen zu vertheilen, hat immer sehr viel nachtheiliges, weil der Förster unmöglich bey jeder Fuhre Streue zugegen seyn kann, und und jeder Bauer sagen könnte, er habe die Anzahl seiner bedungenen Fuhren noch nicht erhalten. Dadurch würde immer der Wald wieder ganz ausgerechet werden, hingegen wenn jeder seinen ihm angewiesenen Bogen, der seinem Feldbau angemessen ist, so wie es der Waldstand leidet, erhält, so läßt er eher die Streue längere Zeit zusammen fallen, um dadurch die vielen Arbeitskosten zu ersparen. Es würde daher nicht alle Jahre auf einem Platz gerechet, wo denn immer etwas verfaulet, welches für das Wachsthum der Bäume gedeihlich ist. Auch könnten durch diese Einrichtung die jungen Gebüsche ganz davon befreyt bleiben.

Ich

Ich überlasse daher dieses der Sorgfalt des gemeinen Bestens; gewiß würde es für das gemeine Beste vortheilhaft seyn, wenn das Unwesen des übermäßigen Streuerechens in etwas gesteuert würde, weil dadurch der Waldstand so außerordentlich leidet.

§. 6.

Ueber das Einhüten des Viehes in Wälder und Schläge.

Welchen unersetzlichen Schaden das Vieh auf jungen Schlägen anrichtet, dieses erfähret so mancher Holzeigenthümer; denn, wenn das Vieh einmal die Gipfel von den jungen Gebüschen abgebissen hat, so wird nimmermehr ein gutes Stammholz daraus erwachsen, auf solche Weise kann eine Heerde Vieh in einer halben Stunde einen jungen Anflug gänzlich zu Grunde richten, daß man ihn entweders verkropst aufwachsen lassen muß, oder wenn man ja den Platz nicht für eine ganze Zeitfolge unbenützt lassen will, so muß dieser ganze Anflug gänzlich ausgereutet werden, um wieder frischen Holzanflug dahin zu bringen.

Abermals ein Beweis, wie schädlich das Austreiben des Viehes auf die Weide dem Holze werden kann, und wohin es die Hirten nur allzugerne weiden, weil sie da immer gutes Gras finden. Dieses wäre schon Grund genug, warum man, wie in vorhergehender Abhandlung angeführt worden, die Stallfütterung einführen möchte: denn wenn auch wirklich ein solcher Hirt vom Förster gepfändet wird, so kann doch dadurch der Schade nicht gleich wieder gut gemacht werden, den die Heerde angerichtet hat.

Es wollen zwar einige Forstverständige behaupten, daß das Vieh nach Johann dem Täufer den jungen Schlägen

Schlägen keinen Schaden mehr zufügen könne, weil im Nadelholz die Jahrsschube um solche Zeit schon ganz hart und rauh seyen, folglich das Vieh keinen mehr abbeisse. Dieses ist aber ein ungereimter, wider alle Erfahrung in der Forstwissenschaft laufender Satz; denn ist es ein junger Anflug, wo die Pflanzen erst dieses Jahr aufgegangen sind, so sind sie so weich und zart, als das Gras nur immer seyn kann, folglich wird das Vieh, dem sie vor Johanni gut bekommen sind, nach Johanni wenig Unterschied damit machen; und sind es schon Pflanzen von 3 bis 4 Jahren, so werden sie durch das öftere Hin- und Hergehen des Viehes zertreten und zerquetschet, daß sie entweder ausdorren, oder für immer unwachsbare Krüppel bleiben; und wo junges Laubholz stehet, welches ohnehin dem Vieh hier zu Lande seltener ist, so beißt es mit Begierde die Gipfel ab, ohne zu bedenken, ob es vor oder nach Johanni geschehe.

Ueberhaupt ist schon das Hüthen des Viehes in die Wälder, wo es auch keinen Schaden thun kann, dennoch immer mehr schädlich, als nützlich; denn es geschieht fast täglich, daß den Hirten einige Stücke von der Heerde entlaufen, so sich gemeiniglich nach denen Schlägen ziehen, wo sie immer mehr Nahrung finden, und allda großen Schaden anrichten.

Wäre es nur denen Bauren begreiflich zu machen, daß sie von wenigen Kühen, die sie im Stall füttern, mehrere Milch und bessern Dung bekämen, als von den vielen, die sie auf den spröden Sandgründen herumlaufen lassen, welche dadurch die Milch verspritzen, und in trocknen Jahren, wo öfters kein frischer Grashalm auf einer ganzen Weide zu finden ist, weit hungriger nach Hause kommen, als sie ausgetrieben wurden, und daß ihnen selbst der so nöthige und beste Dung auf den Triften verlohren geht.

Es giebt aber eine gewisse Sorte Leute, die sich so sehr das Höchste herrschaftl. Interesse, als auch das allgemeine Wohl zu Herzen nehmen, und daher verlanlangen, man müsse dem Bauren erlauben, zu gewissen Zeiten sein Vieh auf die Schläge treiben zu dürfen, weil die Bauren vieles Zinsschmalz zu entrichten haben. Nun kömmt es darauf an, ob die Bauren dieses Zinsschmalz wegen ihrer Weidenschaft oder wegen der jungen Schläge entrichten müssen? Ueberhaupt aber scheint es, daß diese besorgten Leute den Schaden nicht recht beherzigt haben, der daraus entstehet, wenn ein Wald ruiniret wird, wie sehr dadurch das höchste Interesse leidet, und wie hernach der Unterthan Mangel an Holz und Streue leiden müsse.

§. 7.

Ueber den Verkauf der Bau- und Werkhölzer nach dem betrüglichen Augenmaaße.

Der Verkauf der Baustämme und Werkhölzer nach dem Gesicht oder Augenmaaße, oder besser zu sagen, nach der Willkühr des Verkäufers, wie es gegenwärtig noch im Nordgau üblich ist, konnte mir nie anderst, als auffallend seyn! Man bedenke, wie höchst trüglich diese Art des Verkaufes ist. Selbst das Augenmaaß des glücklichsten Schätzers kann in diesem Punkte nie infallibel seyn, weil ein Baum nach Gestalt der Lage und des Gesichtspunktes jedesmal anderst in die Augen fällt. Ein Baum gewinnt oder verliert in den Augen des Schätzers, wenn er auf einem Berg oder in einem Thale steht. Er fällt anderst ins Gesicht, wenn er in einem geschlossenen Holze oder auf einer Blöße sich befindet; und dieser trüglichen Taxe wird die edelste Holzgattung unterworfen, da man im Gegentheil die schlechteste, und nur zum Verbrennen bestimmte Holzgattung

sorg-

sorgfältig in das Klaftermaaß legt, und überhaupt mit dem Verkauf desselben auf das pünktlichste und reelleste verfahren wird.

Der gewissenhafteste Förster ist nicht im Stande, durch bloßes Ansehen den Werth eines Baumes verhältnißmäßig nach seinem körperlichen Innhalt bestimmen zu können, und setze man noch dazu, daß der Käufer auf seinen Vortheil jedesmal äußerst bedacht ist, wie leicht ist es ihm möglich, den rechtschaffensten Förster, der sich auf kein sicheres Maaß steifen kann, durch Verkleinerung so lange zu lenken, bis der Preis zu seinem Vortheil ausfället? Der rechtschaffenste Mann kann hierinn wider seinen Willen blos aus unrichtiger Beurtheilung das höchst herrschaftl. Interesse zum größten Nachtheil beeinträchtigen. Was kann nur nicht ein eigennütziger, oder jener, dessen Jahrsgehalt, gemäß ersten Punkts, unzulänglich ist, in diesem Fach dem Höchsten Herrschaftlichen Aerarium schaden?

Wie man diesem Uebel vorbeugen könnte, und man eine leichte und zuverläßige Art diese kostbare Holzgattung zu taxiren, einführen möchte, dieß war der Gegenstand meines Nachdenkens schon seit mehreren Jahren. Ich habe zu diesem Endzweck mehrere, sowohl einländische als ausländische Holztaxationen durchgelesen, aber keine war zu meinem Zweck hinreichend, weil ich theils fand, daß der Preis mit der fallenden und steigenden Stärke des Baums in keinem Verhältnisse stand, ja öfters die stärksten Bäume zum größten Nachtheil des höchsten herrschaftlichen Interesse zu mindesten Preisen angeschlagen wurden, da hingegen der Preis schwacher Bäume bey weitem ihren körperlichen Innhalt überstieg.

So wurde im Jahr 1774. durch das Sulzbachische Intelligenzblatt Nro. XI. eine solche Taxationsliste

bekannt gemacht, unter folgendem Titel: Reſolvirung über den Waldzins des Stammholzes bey den Churfürſtlichen Forſtämtern Sulzbach, Weiden und Vohenſtraus; gemäß ſelben wird ein Baum, ohne Angabe der Länge, in der erſten Rubrike für Einländer, der ½ Schuh Diameter hat, für 1 fl., und ein noch einmal ſo ſtarker, oder der 1 Schuh Diameter hält, für 2 fl. verkauft. Wie höchſt widrig und gegen alles Verhältniß ſtreitend, ja wie nachtheilig dieſe Taxationsart für das Höchſte Herrſchaftliche Intereſſe iſt, muß Jedem ſogleich auffallen, der nur einige Kenntniſſe der Mathematik beſitzet, indem es in dieſer Wiſſenſchaft ein unumſtöslicher, ja phyſikaliſcher Grundſatz iſt, daß jeder Körper, der noch einmal ſo ſtark (dick), als ein anderer gleich langer Körper iſt, viermal ſo viel innern Gehalt in ſich faſſe, alſo auch viermal ſo viel werth ſeye, als der um die Hälfte ſchwächere. Sollte obige Taxationsart wirklich in erwähnten Forſtämtern in Ausübung gebracht worden ſeyn, ſo hat die höchſte herrſchaftliche Forſtkaſſe an jedem Baum, der 1 Schuh Diameter hält, (wenn der Waldzins für jenen von ½ Schuh Diameter mit 1 fl. verhältnißmäßig iſt) die Hälfte, nämlich 2 fl. verloren. Nach eben dieſer Liſte koſtet der 2 Schuh Diameter haltende Baum, ich weiß nicht, aus welchem Grunde, 5 fl., und der 3 ſchuhige 8 fl. Da erſterer doch gemäß ſeines Verhältniſſes zu dem ½ ſchuhigen Diameter à 1 fl., und gemäß des mathematiſchen Grundſatzes, in Anſehung ſeines körperlichen Innhaltes (ſtatt 5 fl.) 16 fl., und letzterer (ſtatt 8 fl.) 36 fl. koſten müßte.

Welch ungeheuren Schaden durch dieſe Taxationsart dem höchſten Aerarium zugefügt worden iſt, muß jedermann einſehen? Vermuthlich aber iſt der Preis des ½ ſchuhigen Diameters à 1 fl. im Verhältniß des Waldſtandes viel zu hoch angeſetzt worden.

So wenig diese und dergleichen Taxationsarten zu meinem Plan taugten, so getraute ich mich doch auch nicht, jene zu wählen, die nach der Cubikrechnung bearbeitet waren: ich fand diese zwar nach dem Verhältniß ausgearbeitet und berichtiget, allein jeden Baum cubisch zu berechnen (obwohl dieses die zuverläßigste Art wäre) würde bey einer großen und zahlreichen Holzabgabe viele Beschwernisse haben, weil sowohl durch die mühsame Umsetzung des Cubikinnhalts in den verhältnißmäßigen Geldbetrag, da öfters mehrere hundert Cubikzolle, die noch keinen Cubikschuh ausmachen, übrig bleiben, als auch, weil diese Berechnungsart vielen Schwierigkeiten, oder doch wenigstens längern Aufenthalt unterworfen wäre; als auch, weil gegenwärtig nur die wenigsten Förster in der Cubikrechnung bewandert sind, und dadurch viele nachtheilige Irrungen entstehen möchten.

Nach einer langen Reihe von Jahren, und bey einem steten Nachsinnen, auch in diesem Fach dem höchsten Aerarium und dem allgemeinen Interesse zu nützen, und ein sicheres Mittel ausfindig zu machen, gelang es mir endlich, auf folgende ganz probmäßige Art selbes zu bewerkstelligen.

Ich maß nämlich des Baumes obern und untern Durchmesser, glich selbe mit einander ab, und setzte vom Schuh der Länge einen Preis fest, und schritt damit durch alle Diameter und Längen fort. Auf diese Art verfertigte ich zehen Holztaxationsbücher, in immer steigendem Preise, damit sie auf alle im Lande üblichen Holzpreise und Gattungen anwendbar zu machen sind. Sie sind so eingerichtet, daß den Unerfahrensten auch ein vollkommener Begriff davon beygebracht werden kann, und jeder, der nur Ziffern kennt, einen Baum nach seinem wahren körperlichen Innhalt abschätzen kann,

wovon das Werk selber eine nähere Beschreibung enthält.

Die Nothwendigkeit, das höchste Interesse, und selbst der allgemeine Nutzen fordert es, daß eine sichere Holztaxation der Bau- und Werkhölzer eingeführt würde, weil dadurch nicht nur das höchste Interesse befördert, sondern auch selbst der Käufer vor allem Unterschleif gesichert wird, indem er selbst den wahren Gehalt des Baums, und seinen verhältnißmäßigen Preis einsehen und bestimmen kann.

Zur bessern Uebersicht, und zur Bequemlichkeit des Kaufenden wäre auch hier der im dritten Artikel schon angerathene besondere Holzplatz oder Magazin sehr zu empfehlen, wenn es anderst die Lage und die Umstände erlauben; denn sodann könnten die Bäume, die nicht sogleich auf dem Schlage verkauft werden, nachdem sie bemessen, und mit Nummern bezeichnet und einregistrirt sind, auf diesen Platz zur Verwahrung gebracht werden: dadurch würden die Käufer zu allen Zeiten ein ausgetrocknetes, gutes, und ihrem Verlangen angemessenes Holz finden. Ueber den Abgang und Zugang der Bäume könnte ordentliche Rechnung geführet werden, welche sowohl für den Rechnungssteller, als für den Empfänger befriedigend seyn würde, weil man dadurch den Vorrath leicht übersehen, und den Fragenden gehörig bescheiden, so wie auch jedes Versehen oder vorsetzlichen Betrug leichter entdecken, und demselben gehörig begegnen könnte.

§. 8.

Ueber die unrichtige Vermarkung der Churfürstlichen Waldungen im Nordgau.

Nur in sehr wenigen Forstämtern im Nordgau findet man eine richtige Vermarkung, und bestimmte Gränzen,

Gränzen: die meisten sind unvermarkt, so zwar, daß viele Förster die wahren Gränzen ihres Forstamts nicht wissen, weil ihnen bey ihrem Amtsantritt keine richtige Vermarkung konnte nachgewiesen werden.

Was durch diese unrichtige Vermarkung dem Gnädigsten Landesherrn an Holzgründen verloren geht, ist leicht zu erachten, indem bey Weiterschreitung des anstoßenden Nachbars diesem kein gesetzliches Ziel kann entgegen gesetzt werden, weil keines vorhanden ist; und wenn auch wirklich diese Gründe im Streit befangen bleiben, so können sie doch nicht forstwirthschaftlich behandelt werden.

Würde nun noch ein ungetreuer Förster, dem vielleicht nur seine geringe Besoldung, gemäß erster Abhandlung, dazu verleitet, gegen einige Erkenntlichkeiten bey Entziehung solcher Gründe still schweigen, oder nachgiebig seyn, welcher beträchtliche Nachtheil könnte dadurch dem höchsten Interesse zugefügt werden? und dieses wäre um so leichter, weil man ohnedem keine bestimmten Gränzen findet. Es wäre daher höchst nothwendig, daß eine Hauptvermarkung in den Nordgauischen Wäldern vorgenommen würde, damit solche zuverläßig geometrisch aufgenommen, und in Plan gelegt werden, wodurch nicht allein so manchen üblen Folgen vorgebeugt, sondern auch selbst ein größerer Vortheil in der Holzcultur bewirkt werden könnte. Außer einer vorhergegangenen richtigen Vermarkung aber würden alle Aufnahmen und Vermessungen immer unrichtig und zwecklos bleiben, weil niemals die wahre Gränze angegeben, und kein richtiger Plan darüber gefertiget werden kann.

2. Nachtrag

zu den

der nordgauischen Forstwirthschaft nachtheiligen Gegenständen:

unmaßgeblicher Vorschlag zur Holzersparung.

Bey dem allgemein überhand nehmenden Streu- und sich schon hin und wieder zeigenden Holzmangel soll man wohl auch mit besonderer Sorgfalt alle jene Naturprodukte zu benutzen trachten, welche uns den Abgang des Holzes wieder ersetzen, um alle nur mögliche Holzersparungen einzuführen.

Man durchreise unser Herzogthum, und man wird den größten Mangel an Eichenholz wahrnehmen, und dennoch findet man viele Gartenzäune von Eichenholz, ja sogar wird diese so seltene Holzgattung bis zu den Schienen der gemeinen Körbe und Kretzen verwendet, da doch die Gärten weit besser mit lebendigen Hecken von Weißdorn zu einer ewigen Dauer verwahret werden könnten, an welchem Gesträuche sich auch so gerne nicht die Raupen einnisten, die den Obstbäumen

schädlich

schädlich sind, auch keine so weit um sich greifende Wurzel treiben, die die Säfte dem Erdreich entziehen. Zu Körben aber würden die Weiden eben so gute Dienste, als die Eichenschienen leisten. — Wir haben Steine in Ueberfluß, und dennoch werden die meisten Landgebäude von Holz, oder doch wenigstens zur Hälfte von Holz aufgeführt. — Doch alles dieses wäre noch das wenigste, was übermäßig am Holze verschwendet wird. Die unserm Theile des Herzogthums nahe liegende Stadt Regensburg, und der freye Holzhandel der Unterthanen dahin, die vielen Eisen- und Hammerwerke, so in hiesiger Gegend angelegt sind, und die häufigen Ziegeleyen und Kalkbrenneröfen sind die unersättlichen Schlünde, welche in kurzem Zeitraum unermeßne Wälder verschlingen. Dadurch stehet den Waldungen ein völliger Verfall bevor, und beraubt uns auch die Aussicht zu einem guten Nachwuchs, weil durch die Verminderung des Holzes auch die Streue, die der Landmann zu seiner Viehzucht vonnöthen hat, vermindert wird; sie muß daher dem Walde zu sehr entzogen werden, und so vermißt der Nachwuchs seine gehörige Begailung. Es kann von ihm also nichts anders, als was schon §. 5. gesagt worden, nämlich verkropfte Büsche erwartet werden, die ebenfalls wegen ihres spröden Wuchses nicht Streue genug abwerfen können, die nun der Landmann zur Begailung seiner Felder entbehren muß. Dem Landmanne entgeht also durch diese Feuerschlünde Holz und Streue, und dieses kann nichts anders, als den Verfall der Viehzucht und des Ackerbaues nach sich ziehen. Es leidet also der Nahrungsstand, und leidet dieser, so leidet ein Staat in allen seinen Theilen.

Es seye fern von mir, daß ich deßwegen die Holzsperre gegen eine uns benachbarte Stadt, oder wohl gar die Aufhebung der in manchem Betracht dem Lande so

nützlichen Hammerwerke und Ziegeleyen vorschlagen wollte! im Gegentheil soll uns dieses Verhältniß nur auf Mittel denken lehren, die uns den Holzmangel steuern, dieses nöthige Produkt zweckmäßig vertheilen, und die Fabriken befördern helfen! und um diese zu entdecken, dürfen wir uns nur ein wenig von unserm Vaterlande entfernen, und jene Völker fragen, bey denen ein völliger Holzmangel herrschet: mit was sie ihre Feuerung bestellen? — England hat gewiß die vorzüglichsten Eisen- Stahl- und Glasfabriken, und man bedient sich in selben zu deren Bearbeitung am wenigsten des Holzes. Holland ist einer der bevölkertsten Staaten von Europa, und besitzt keine Wälder! Der Mangel hat also diesen Nationen schon längst andere Produkte zu nützen gelehret, daß sie gegenwärtig den Abgang des Holzes gar nicht mehr fühlen. Die Fabriken in England wissen daher ohne Holz Eisen, Stahl und Glas zu bearbeiten, und die Einwohner von Holland fürchten sich nicht ohne Wälder vor dem rauhen Winter!

Wäre es daher nicht rathsam, diese Nationen in so weit nachzuahmen, als uns eine weise Forst- und Landesökonomie die Schonung unserer Wälder vorschreibt, um nicht nur dem Holzmangel vorzubeugen, sondern auch unsre Landescultur und Fabriken in Aufnahm zu bringen, welches gewiß dadurch geschieht, wenn wir das edlere Holz zu besserem Gebrauch verwenden, als ganze Wälder davon verkohlen, oder sonst in überschwenglichem Maaße verbrennen, und uns zu diesem Endzweck auch jener Produkte bedienen, welche erwähnten Nationen sogar das Holz vergessen machen.

Wir besitzen diese Produkte ebenfalls in unserm Vaterlande, und es bedient sich derselben schon ein Theil unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes (die Herzogthümer

Jülich und Berg) mit größtem Vortheil, nämlich der Steinkohlen und des Torfes.

Steinkohlen findet man in den meisten Bergwerken der Obern Pfalz, welche mit wenigen Kosten können gewonnen, und womit alle Eisen- und Hammerwerke sehr leicht versehen werden können, wenn sich nur die Hammerbesitzer zu deren Gebrauch bequemen wollten, oder wenn sie durch höchste Befehle dazu bemüßiget würden; denn alle Einwendungen dagegen und Vorurtheile widerlegen obige Nationen.

Torf gebe es gewiß in den sumpfigen Gegenden des Nordgaus und Obern-Pfalz noch weit mehr, als Steinkohlen, und welcher, wenn er gehörig zubereitet, oder zu Kohlen gebrannt würde, nicht nur zu gemeiner Feuerung, sondern auch auf Eisenwerken, und in Kalk- und Ziegelbrennereyen mit größtem Nutzen verwendet werden könnte. Welcher außerordentliche Nutzen wäre dieß schon für unsre Wälder, die dadurch in etwas von der alles verzehrenden Flamme verschont blieben? selbst für den Feldbau, oder für die Fischerey könnte dadurch gewonnen werden; denn die Moräste würden entweder durch das Torfstechen ausgetrocknet, und könnten zu Feldern bearbeitet werden, oder das Wasser könnte man in gehörige Teiche sammeln, wodurch die Fischerey gewinnen würde.

Freylich würde es noch manches Vorurtheil zu überwinden kosten, bis die Bewohner dieser Gegenden die Vortheile dieser Brennmaterialien erkennen, und gehörig zu benutzen wissen! Der sicherste Weg, dieses zu erzielen, glaube ich, wären vielleicht geschärfte Befehle, und noch eher, wenn man die Bewohner durch den Gewinn, den man selben anfänglich zum Theil überlassen sollte,

sollte, und durch Beyspiele reizen wollte. So verbraucht z. B. die Stadt Regensburg jährlich eine ausserordentliche Menge Holz, und dennoch kann sich fast der größte Theil der ärmern Volksklasse, zumal bey gegenwärtigen theuren Zeiten, nicht hinreichend mit Holz versehen. Könnte man daher denselben ein wohlfeileres Feuerungsmaterial zuführen, so würde man darinn gewiß häufigen Absatz finden. Durch diesen Absatz, und durch das Beyspiel des Gebrauches würden gewiß die Landbewohner angespornet werden, diese Feuerung in ihrer Haushaltung und zu Kalk- und Ziegelbrennereyen einzuführen. Nichts könnte auch leichter gewonnen und ausgeführet werden, als Torf. In den Mösern (oder Morästen) zwischen Burglengenfeld und Schwandorff, und so durch die ganze Obere Pfalz hin gäbe es gewiß Torf in Ueberfluß, es brauchte also weiter nichts, als daß selber aufgesucht, gestochen, getrocknet, und an die nahe vorbey fliessende Naab gebracht würde, wo selber sodann zu den leichtesten Kosten bis Regensburg und noch weiter zu Wasser verfahren werden könnte. Freylich dieses einzigen Produktes wegen auf der Naab eine eigene Schiffahrt anzulegen, möchte fürs erste noch zu kostspielig seyn! Man könnte aber den Torf auf kleinen Schiffen zu einer Niederlage bis Kallmünz bringen, von wo aus schon große nnd schwer beladene Schiffe in die Donau, und wieder aus selber zurück gehen, *) oder

*) Dadurch wüchsen diesem bevölkerten Ort wieder einige Nahrungszweige mehr zu, der ohnedem durch die angelegte Strasse von Schwandorf nach Amberg seine meiste Nahrung verlohren hat, weil ehevor die größte Passage von Regensburg dadurch über Amberg nach Bayreuth, Leipzig oder Nürnberg ꝛc. gieng, und doch den Orten Burglengenfeld und Schwandorff die Haupt-Handelsstrasse

oder auch auf Flößen von geringen Bäumen gerades Wegs nach Regensburg verfahren, daselbst könnten selber entweder gleich, oder in dazu errichteten Magazinen nach Verlangen verkauft werden. Möchte dieser Anfang von einer Schiffahrt auf diesem schönen wasserreichen Fluß, der Naab, eine ausgebreitetere nach sich ziehen, und durch einen Absatz der verschiedenen Produkte der Pfalz die betriebsamen Bewohner derselben zu größern Unternehmungen anspornen, so könnte vielleicht doch noch jener patriotische Wunsch erfüllt werden,

---

strasse nach Magdeburg und Eger übrig bliebe. Die Anlegung einer Vicinal- oder Communicationsstrasse von Regensburg über Kallmünz durch das Vielsthal nach Amberg würde gewiß für die ganze Gegend und auch für Amberg von ganz besonderem Nutzen seyn, weil nicht nur dadurch der Salztransport nach Amberg sehr erleichtert würde, indem die Amberger Salzschiffe den ganzen Winter durch nicht fahren können, und öfters auch im Sommer wegen des geringen Wasserstandes der Viels zu fahren verhindert werden, der Umweg aber über Schwandorff und die vielen Berge dahin bis Amberg die Salzfracht auf der Axe zu sehr vertheuern, sondern es würden auch die an der Viels angelegten vielen Eisenwerke theils durch den vergrößerten Absatz des Eisens an die Fuhrwerker, und auch der bequemeren Ausfuhr desselben, und der übrigen in dieser betriebsamen Gegend gewonnenen Kunst und Naturprodukte, theils auch durch die erleichterte Zufuhr des Erztes und der übrigen Materialien sehr gewinnen und befördert werden. Diese Vicinal- oder Communicationsstrasse würde auch mit sehr geringen Kosten angelegt werden können, weil alle Materialien in Ueberfluß vorhanden sind. Gegenwärtig sind die Churfürstlichen, ziemlich volkreichen Marktflecken Kallmünz, Schmiedmühlen, Rieden, außer ihrem Feldbau sonst von allen ihren bürgerlichen Erwerbungszweigen fast gänzlich entblößt, denen allen dadurch auf das beste aufgeholfen werden könnte.

werden, daß dieser Fluß durch Kanäle mit dem Main verbunden würde, **) wodurch wir mit unsern Brüdern am Rhein näher verbunden würden, und ein Handel vom schwarzen Meere mitten durch Bayern und die Pfalz bis nach Holland bewerkstelliget werden könnte! —

*) Siehe Mayers hydrographische Karte aller Oestreichischen Erbstaaten, und projektirte Vereinigung und Schiffbarmachung der vornehmsten Flüsse ꝛc. Wien.

II. Ueberſetzungen.

Digitized by Google

3. Nachricht

von dem

Zucker-Ahorn in den Nordamericanischen Freystaaten,

und

von der Art und Weise, Zucker aus demselben zu erhalten, nebst Bemerkungen über die Nützlichkeit dieses Produkts sowohl für den Staat, als für den Privatgebrauch. In einem Briefe an Thomas Jefferson Esq. Staatssekretär der vereinigten Staaten und Vicepräsidenten der amerikanischen physikalischen Gesellschaft, von Benjamin Rush, d. Arzneyk. D. und Prof. auf der Pensylvanischen Universität.

Aus dem unter der Presse befindlichen dritten Bande der Verhandlungen der amerikanischen physikalischen Gesellschaft ausgehoben, und auf Verlangen und zum Besten mehrerer angesehenen Bürger in verschiedenen Staaten einzeln herausgegeben (Philadelphia 1792. 8. 1 Bogen) *).

Hochgeschätzter Herr!

Ihrem Verlangen gemäß erhalten Sie hier für unsere Gesellschaft, in einem an Sie gerichteten Briefe

*) Dieser Aufsatz ist eine Uebersetzung der im IIten Bande des Neuen Forstarchivs S. 35. §. 30. angezeigten englischen Schrift. A. d. H.

Briefe, eine kurze Nachricht von dem Zucker-Ahorn in den vereinigten Staaten, nebst allen Thatsachen und Bemerkungen, die ich theils über die Art und Weise, Zucker aus diesem Baume zu erhalten, theils über die Nützlichkeit dieses Produktes sowohl für den Staat, als für den Privatgebrauch zu sammeln im Stande war.

Der Zucker-Ahorn (Acer Sacharinum *Linn.*) wächst in den westlichen Grafschaften aller mittlern Staaten der amerikanischen Republik in großer Menge. Die Bäume, die in Neu-York und Pennsylvania wachsen, geben mehr Zucker, als die, welche an dem Ohio wachsen. Sie finden sich gewöhnlich gemischt mit der Buche a), Schierlingstanne b), weissen und Wasseräsche c), dem Gurkenbaume d), der Linde e), Zitterpappel f), dem Butternußbaume g), und wilden Kirschbaume h). Manchmal trifft man fünf bis sechs Morgen große Wäldchen von lauter Zucker-Ahornbäumen an: weit häufiger aber stehen sie zwischen einigen oder allen der eben angeführten Bäume. Gewöhnlich findet man auf einem Morgen Land 30 bis 50 Stämme. Sie wachsen blos in dem fettesten Boden, und nicht selten in steinigem Grunde. In ihrer Nachbarschaft sind immer Quellen des reinsten Wassers. Völlig ausgewachsen, haben sie die Größe der weissen und schwarzen Eichen, und zwey bis drey Fuß im Durchmesser *). Im Frühlinge

a) Fagus Ferruginea, L. (*Beech*) — b) Pinus abies americana, L. (*Hemlock*) — c) Fraxinus Americana, L. (*White and Water Ash*) — d) Magnolia acuminata, L. (*Cucumber tree*) — e) Tilia Americana, L. (*Linden*) — f) Populus tremula, L. (*Aspen*) — g) Juglans alba (oblonga), L (*Butter Nut*) — h) Prunus virginiana, L (*Wild Cherry tree*).

*) Der Baron La Hontan giebt in seiner Reise nach Nordamerika folgende Nachricht von dem Ahornbaum in Canada.

linge treiben sie, ehe ein einziges Blatt zum Vorschein kommt, eine schöne weisse Blüthe. Durch die Farbe der Blüthe unterscheiden sie sich von dem Acer rubrum oder gemeinen Ahorn, der eine rothe Blüthe hat. Das Holz des Zucker-Ahorns brennt außerordentlich leicht, und wird daher von Jägern und Landmessern vor allem andern zur Feuerung gewählt. — Seine kleinern Zweige sind so voll Zucker, daß die ersten Anbauer in diesen Gegenden, ehe sie die nöthige Futterung bauen können, des Winters ihr Hornvieh und ihre Pferde und Schafe damit füttern. Die Asche dieses Holzes giebt eine große Menge Pottasche, in welcher Hinsicht dieser Baum vor den meisten oder vielleicht vor allen Bäumen, die in den Wäldern der vereinigten Staaten wachsen, den Vorzug verdient.

Um seine vollkommene Größe zu erreichen, braucht der Baum, wie man glaubt, in den Wäldern zwanzig Jahre.

Das Abzapfen (des Saftes) thut ihm gar keinen Schaden; im Gegentheil, je öfter er abgezapft wird, desto mehr Syrup erhält man von ihm. In dieser Hinsicht folgt er dem Gesetze der thierischen Absonderung. Ein Baum, der zwey und vierzigmal, in eben so viel Jahren, abgezapft war, lebte nicht nur noch, sondern war auch noch vollkommen gesund. Wie viel eine jährliche Ausleerung dazu beyträgt, den Saft zu verbessern und zu vermehren, das sieht man an denjenigen

nada. Der Ahornbaum, schreibt er, — nachdem er vorher von dem schwarzen Kirschbaume gesprochen hat, der, wie er sagt, zum Theil so groß, als die höchste Eiche, und so dick, wie ein Orhoft ist, — der Ahornbaum hat meist dieselbe Höhe und Dicke. Mit unserer Europäischen Art hat er keine Aehnlichkeit.

Bäumen, die von einer kleinen Art Specht (woodpecher), der sich von dem Safte nährt, oft an hundert und mehr Stellen durchbohrt sind. Dergleichen Bäume, aus denen die übrig bleibende Feuchtigkeit auf den Boden fließt, bekommen nachher eine schwarze Farbe. Der Saft dieser Bäume schmeckt weit süsser, als der, den man aus Bäumen erhält, die nicht vorher verwundet waren, und giebt auch weit mehr Zucker.

Aus drey und neunzig Quartier (Weinbouteillen) Saft, die man innerhalb zwanzig Stunden zweyen dieser dunkelfarbigen Bäume abgezapft hatte, bekam Arthur Noble Esq. in dem Staate Neu-York, vier Pfund und dreyzehn Unzen gutkörnigen Zucker.

Ein Baum von gewöhnlicher Größe giebt in einem guten Jahre achtzig bis hundert und zwanzig Quartier Saft, woraus fünf bis sechs Pfund Zucker gemacht werden. Doch leidet dieß bisweilen auffallende Ausnahmen. Sam. Low Esq., ein Friedensrichter in der Grafschaft Montgomery, in dem Staate Neu-York, meldete Arthur Noble Esq., daß er von einem einzigen Baume, den er schon mehrere Jahre hinter einander gezapft hatte, vom vierzehnten bis drey und zwanzigsten April 1789. zwanzig Pfund und eine Unze Zucker gemacht hätte.

Da es bekannt ist, welchen großen Einfluß eine zweckmäßige Behandlung auf die Forst- und andere Bäume hat; so ist man auf den Gedanken gekommen, daß man sowohl mehrern, als auch bessern Saft erhalten könnte, wenn man den Zucker-Ahorn in einen Garten verpflanzte, oder andere Bäume, die ihm Licht und Sonne nehmen, niederhaute. Man hat mir einen Fall erzählt, der dieser Meynung sehr günstig ist. Ein Landmann in der Grafschaft Northampton in dem Staate Pennsylvania pflanzte vor mehr als zwanzig Jahren

eine

eine Anzahl dieſer Bäume auf ſeine Wieſe; von dem Safte dieſer Bäume geben ihm jedes Jahr zwölf Quartier ein Pfund Zucker. Von dem Safte der Bäume, die in den Wäldern wachſen, braucht man, wie vorher ſchon bemerkt iſt, zwanzig bis vier und zwanzig Quartier, um ein Pfund Zucker zu erhalten.

Der Saft träufelt aus dem Holze des Baumes. Bäume, die im Winter zum Futter für das Vieh der neuen Anbauer niedergehauen worden ſind, geben, ſo bald ihre Stämme und Aeſte im Frühlinge die Strahlen der Sonne fühlen, eine beträchtliche Menge Saft.

Dieſer Umſtand, daß der Saft dieſer Bäume durch alle Theile derſelben gleichmäßig vertheilt iſt, macht, daß ſie noch drey Jahre leben, nachdem ſie gegürtelt ſind, d. h. nachdem man einen kreisförmigen Einſchnitt durch die Rinde in die Subſtanz des Baumes gemacht hat, um dadurch ſein Abſterben zu bewirken.

Merkwürdig iſt es, daß das Gras auf einer Wieſe unter dieſem Baume beſſer ſteht, als an Stellen, wo es der beſtändigen Wirkung der Sonne ausgeſetzt iſt.

Die Zeit, in der die Bäume gezapft werden, iſt der Februar, März und April, je nachdem die Witterung in dieſen Monathen beſchaffen iſt.

Am reichlichſten fließt der Saft, wenn es bey Tage warm iſt, und des Nachts friert *). Je nachdem die

*) Der Einfluß der Witterung auf den vermehrten oder verminderten Ausfluß des Saftes iſt ſehr merkwürdig.

Dr. Conge vermuthete ſchon vor vielen Jahren (Philoſophical Transactions, N. 68.), daß Witterungsveränderungen aller Art durch den Ausfluß des Saftes aus den Bäumen

Luft mehr oder minder heiß ist, bekommt man in einem Tage von einem Baume zwanzig Quartier bis herunter auf ein halbes. Hr. Low meldete Arthur Noble Esq., daß er von dem einzigen oben erwähnten Baume an Einem Tage (den 14ten April 1789.) beynahe zwey und neunzig Quartier erhalten habe. Ein so ausserordentlich reichlicher Ausfluß des Saftes aus einem einzigen Baume kommt aber nicht sehr häufig vor.

Wenn es nach einem warmen Tage des Nachts friert, so hört immer der Saft auf zu fließen. Um das Loch in den Baum zu machen, bedient man sich einer Art oder eines großen Bohrers. Die Erfahrung hat bewiesen, daß das letztere Verfahren vortheilhafter ist. Man bohrt zuerst ungefähr drey Viertel Zoll tief, und zwar in einer aufwärts gehenden Richtung (damit der Saft nicht frieren möge, wenn er des Morgens oder des Abends langsam ausfließt), und nachher macht man das Loch allmählich immer tiefer, bis man endlich bis auf zwey Zoll weit hinein kommt. In das eingebohrte Loch steckt man ungefähr einen halben Zoll tief eine Röhre, die drey bis zwölf Zoll aus dem Baume heraus steht. Die Röhre macht man gemeiniglich aus dem Sumach a) oder Hollunder b), die fast immer in der Nachbarschaft der Zuckerbäume wachsen. Der Baum wird zuerst auf der Südseite angezapft; wenn der Saft anfängt, schwächer auszufließen, so macht man eine

Bäumen besser bestimmt werden könnten, als durch Wettergläser. Ich habe ein Tagebuch gesehen, worinn die Wirkungen verzeichnet waren, welche Hitze, Kälte, feuchtes Wetter, Dürre und Gewitter auf den Ausfluß aus den Zuckerbäumen hatten, und diese vergleichenden Bemerkungen machen mich geneigt, Dr. Tonge's Meynung nicht für ganz grundlos zu halten.

a) Rhus. b) Sambucus canadenſis.

eine Oeffnung auf der Nordseite, aus welcher alsdann wieder ein stärkerer Ausfluß erfolgt. Der Saft fließt je nachdem die Witterung ist, vier bis sechs Wochen. Unter die Röhre setzt man einen Trog, in den zwölf bis sechzehen Quartier gehen, und der aus der Weymouth's-Kiefer, der weissen Aesche oder trocknen Wasseräsche, der Aespe, Linde, dem Tulpenbaume c), oder dem gemeinen Ahorn gemacht wird. Die Tröge werden alle Tage ausgetragen, und der Saft in einen großen Behälter geschüttet, der aus einem der eben erwähnten Bäume gemacht ist. Aus diesem Behälter kommt alsdann der Saft, wenn er durchgeseiget ist, in den Kessel.

Um den Saft gegen Regen und Unreinigkeiten aller Art zu verwahren, ist es gut, die Tröge mit einem concaven Brette, das in der Mitte ein Loch hat, zu bedecken.

Ob man durch Anwendung einer künstlichen Hitze die Menge des Saftes vermehren, uud seine Beschaffenheit verbessern könne, darüber müssen erst noch Versuche angestellt werden. Hr. Noble sagte mir, daß er einen Baum gesehen habe, unter dem ein Landmann zufälliger Weise Reisholz verbrannt hatte, und aus dem ein dicker, der Melasse ähnlicher Syrup geflossen sey. Diese Beobachtung kann vielleicht zu wichtigen Entdeckungen führen.

Während der übrigen Frühlingsmonathe, so wie auch im Sommer und im Anfange des Herbstes, giebt der Ahornbaum einen dünnen Saft, der aber nicht tauglich ist, Zucker daraus zu verfertigen. Dieser Saft dient zu einem angenehmen Getränk in der Erndte, und ist bisweilen von denjenigen Landleuten in Connecticut,

c) Liriodendron Tulipifera (*Poplar*).

deren Vorfahren hier und da auf ihren Feldern einzelne Ahornbäume (wahrscheinlich zum Schatten für das Vieh) stehen lieſſen, anſtatt Rum gebraucht worden. Herr Bruce beſchreibt ein ähnliches Getränk, das die Bewohner von Aegypten aus Zuckerrohr, auf das ſie Waſſer gieſſen, bereiten, und erklärt es für das erfriſchendſte Getränk von der Welt *).

Man hat dreyerley Methoden, Zucker aus dem Safte zu machen:

1. Dadurch, daß man ihn frieren läßt. Dieſes Verfahren iſt von Hrn. Obediah Scott, einem Oeko-

*) Der Baron La Hontan giebt folgende Nachricht von dem als Getränk angewendeten Saft des Zucker-Ahorns: „Der Baum giebt einen Saft, der einen viel angenehmern Geſchmack hat, als die beſte Limonade oder Kirſchwaſſer, und der zugleich das geſündeſte Getränk von der Welt iſt. Um dieſes Waſſer zu erhalten, ſchneidet man zwey Zoll tief in das Holz des Baumes hinein; der Einſchnitt wird in einer ſanft abhängigen Richtung zehen bis zwölf Zoll verlängert; an dem untern Ende des Einſchnittes wird ſchief aufwärts ein Meſſer in den Baum geſteckt, ſo daß der Saft in dem Einſchnitte, wie in einer Rinne, herab auf das Meſſer fließt, von da er in untergeſetzte Gefäſſe fällt. Einige Bäume geben an Einem Tage fünf bis ſechs Bouteillen dieſes Waſſers, und manche Einwohner von Canada könnten an Einem Tage zwanzig Oxhöfte abzapfen, wenn ſie in alle Ahornbäume, die jeder auf ſeinem Lande hat, Einſchnitte machen wollten. Dieſes Einſchneiden thut dem Baume keinen Schaden. Aus dieſem Safte macht man Zucker und Syrup, der ein herrliches magenſtärkendes Mittel iſt. Leider haben nur wenige Einwohner die Geduld, ſich mit dieſer Operation abzugeben, und wie man gemöhnlich das, was gemein iſt, gering ſchätzet, ſo findet ſich auch hier, die Kinder ausgenommen, ſelten jemand, der ſich die Mühe giebt, dergleichen Einſchnitte in dieſe Bäume zu machen.

Oekonomen in der Grafſchaft Luzerne in dem Staate Pennſylvanien, ſeit vielen Jahren mit äußerſt gutem Erfolge angewandt worden. Er behauptet, daß die Hälfte einer gegebenen Quantität Saft auf dieſe Art in Zucker verwandelt, beſſer iſt, als ein Drittel derſelben Quantität, der durch Sieden zu Zucker gemacht wird. Wenn der Froſt nicht ſtrenge genug iſt, um den Saft zum Körnen zu bringen, ſo kann man ihn nachher zu dieſem Zwecke auf das Feuer ſetzen.

2. Durch die von ſelbſt erfolgende Verdünſtung. Das hohle Ende eines Zucker-Ahornbaums, der im Frühjahr war umgehauen worden, fand ſich einige Zeit nachher mit Zucker angefüllt, und brachte unſern Oekonomen auf den Gedanken auf dieſe Weiſe Zucker zu erhalten. — Bey beyden eben angeführten Methoden iſt man ſo ſehr von der Witterung abhängig, und braucht ſo viele große und flache Gefäſſe, und — was das wichtigſte iſt — ſo viele Zeit, um Zucker zu erhalten, daß die meiſten unſerer Oekonomen dieſes

3. durch Sieden bewerkſtelligen. Hiebey verdienen folgende Punkte, deren Zuverläßigkeit durch viele Verſuche beſtätigt iſt, wohl gemerkt zu werden.

1. Je früher der Saft geſotten wird, deſto beſſer. Man ſollte ihn nie über vier und zwanzig Stunden ſtehen laſſen, bis man ihn zu Feuer bringt.

2. Je größer das Gefäß iſt, worinn der Saft geſotten wird, deſto mehr Zucker bekommt man.

3. In einem kupfernen Gefäſſe bekommt der Zucker eine weiſſere Farbe, als in einem eiſernen.

Der Saft fließt in hölzerne Tröge, aus denen er in Vorrathströge oder große Behälter geſchüttet wird, welche wie Canots oder große Krippen ausſehen, und

aus der weissen Aesche, Linde, Nordamerikanischen schwarzen Linde (bass wood) oder Weymouth's-Kiefer gemacht werden; aus diesem wird es alsdann in die Kessel getragen, um gesotten zu werden. Die Behälter sowohl als die Kessel sind gewöhnlich mit einem Schoppen überdeckt, damit es nicht hineinregnen kann. Der Zucker wird verbessert, wenn man den Saft entweder vor dem Sieden, oder wenn er zur Hälfte gesotten ist, durch ein wollenes Tuch durchseigt. Damit der Saft nicht überkocht, wirft man Butter, Schweineschmalz oder Talg in den Kessel; und um ihn klar zu machen, schüttet man Kalk, Eyer oder frische Milch dazu. Doch habe ich gesehen, daß man ohne irgend einen solchen Zusatz vollkommen klaren Zucker machte. Zu sechzig Quartier Saft giebt man gewöhnlich einen Löffel voll gelöschten Kalk, das Weisse von Einem Ey, und ein halbes Quartier frische Milch. Ich habe vor kurzem einige Proben von Ahornzucker gesehen, wovon der eine mit Kalk, der andere mit Eyweiß u. s. w. abgeklärt war; unter diesen hatte derjenige, bey dem man bloß Milch gebraucht hatte, in Hinsicht auf Farbe, einen auffallenden Vorzug.

Wenn der Zucker hinlänglich gekocht ist, so wird er gekörnt, mit Wasser, das durch aufgelegten Thon durchsintert, gereinigt (clayed), und zuletzt geläutert und zu Hutzucker gemacht. Die Art, wie hiebey verfahren wird, ist derjenigen, die bey der Verfertigung des Westindischen Zuckers eingeführt ist, so ähnlich, und so allgemein bekannt, daß es Zeitverlust seyn würde, sie weitläuftig zu beschreiben.

Man hat die Frage aufgeworfen: ob es nicht, sowohl in Hinsicht auf die Menge, als auf die Güte des Zuckers, vortheilhafter seyn möchte, wenn man in den Gegenden, wo die Zucker-Ahornbäume wachsen, Siede-

häuser

häuser baute, und gemeinschaftlich die Arbeit betriebe? Da aber die Bäume so zerstreut stehen, da es große Schwierigkeiten hat, den Saft weit zu verführen, und da es die Kosten außerordentlich vermehren würde, wenn man in einer Jahreszeit, wo Menschen und Vieh in den Wäldern nichts zu leben finden, Arbeitsleute und Pferde daselbst erhalten müßte: so bin ich der Meynung, daß man theils mehrern, theils wohlfeilern Zucker bekommt, wenn einzelne Haushaltungen sich mit der Verfertigung desselben beschäftigen. Viele hundert Haushaltungen in Neu-York und Pennsylvania haben seit langen Jahren sich mit einem reichlichen Vorrath dieses Zuckers für das ganze Jahr versorgt. Ich habe gehört, daß man in vielen Haushaltungen jährlich zwey bis vierhundert Pfund macht, und Ein Mann verkaufte sechs hundert Pfund, die er alle in Einem Frühjahr mit eigenen Händen verfertigt hatte *).

Die Verfertigung dieses Zuckers erfordert nicht im mindesten mehr Geschicklichkeit, als die Verfertigung der Seife,

*) Einen überzeugenden Beweis dieser Angabe liefert folgende Quittung, die Wilh. Cooper Esq. in der Albany-Zeitung abdrucken ließ:

„Den 30. April 1790. habe ich zu Cooper's Town von Wilh. Cooper erhalten sechszehn Pfund, für sechshundert und vierzig Pfund Zucker, den ich mit meinen eigenen Händen, ohne irgend eine fremde Beyhülfe, in weniger als vier Wochen verfertigt habe, wobey ich noch außerdem meine andern ländlichen Geschäfte, als Anschaffung des Brennholzes, Besorgung des Viehes u. s. w. abwartete.

John Nichols. Zeuge, R. Smith."

Eine einzige, aus einem Manne und seinen zwey Söhnen bestehende Familie hat in den Zuckerahorn-Ländern zwischen dem Delaware und Susquehannah, in Einem Frühjahr 1800 Pfund Ahornzucker gemacht.

Seife, des Cyders, des Bieres, des Sauerkrauts ꝛc. und doch macht man in den meiſten Landhaushaltungen der vereinigten Staaten wenigſtens eines dieſer Dinge, und häufig alle zuſammen. Die Keſſel und andere dergleichen Geräthſchaften einer ländlichen Küche ſind zu dem größten Theile der bey dem Zuckermachen vorkommenden Arbeiten vollkommen hinreichend; und die ganze Arbeit (wenn ſie anders dieſen Namen verdient) fällt in eine Jahrszeit, wo der Landmann mit ſeinem Feldbau ſich unmöglich beſchäftigen kann. Ueberdieß können ihm ſein Weib und alle ſeine Kinder, die über zehn Jahr alt ſind, bey dieſer Arbeit helfen; und das ſchwächſte Kind iſt ihm beynahe eben ſo viel werth, als ein ſtarker Kerl, wenn er dieſen dazu miethen müßte.

Man hat ſchon öfters eine Vergleichung zwiſchen dem Ahorn-Zucker und dem Weſtindiſchen Zucker angeſtellt, und zwar ſo wohl in Hinſicht auf die innere Beſchaffenheit, als auch auf den Preis, und die mögliche oder wahrſcheinliche Quantität, die in den vereinigten Staaten verfertigt werden kann. Bey einer genauern Erwägung dieſer drey Punkte ergiebt ſich:

1. Was die Beſchaffenheit des Ahorn-Zuckers betrifft, daß er nothwendig beſſer ſeyn muß, als der Weſtindiſche. Er wird in einer Jahrszeit gemacht, wo kein einziges Inſekt vorhanden iſt, das dem Zucker nachgeht, oder ſeine Unreinigkeiten damit vermiſcht, und wo auch die Luft von allen den feinern erdigen Theilen, und dem Blüthenſtaube, die ſpäterhin in ihr ſchwimmen, noch völlig frey iſt. Dieß verhält ſich ganz anders bey dem Weſtindiſchen Zucker. Die Inſekten und Würmer, die ihm nachſtellen, und ſich folglich damit vermiſchen, nehmen in einer Nomenclatur der Naturgeſchichte einen mehr als zu großen Platz ein. Ueber die Hände, die

zu

zu der Verfertigung des Westindischen Zuckers gebraucht werden, will ich weiter nichts sagen, als daß Leute, die für den ausschließenden Vortheil Anderer arbeiten, weit weniger Antrieb haben, reinlich zu Werke zu gehen, als solche, die für ihren eigenen ausschließenden Vortheil arbeiten, und die von Jugend auf zur Reinlichkeit gewöhnt sind. Daß der Ahorn-Zucker reiner ist, als der Westindische, wird augenscheinlich dadurch bewiesen, daß er, in Wasser aufgelöset, weit weniger Sediment absetzt.

Man hat behauptet, daß der Ahorn-Zucker nicht so stark sey, als der Westindische. Ich vermuthe, daß die Versuche, worauf diese Meynung sich gründen soll, nicht mit der gehörigen Genauigkeit angestellt wurden, oder daß man nachlässig bereiteten Ahorn-Zucker dazu genommen hat. Ich wog von dem gekörnten Zucker sowohl, als von dem Hutzucker, gleiche Portionen ab, und untersuchte diese in Hyson-Thee und in Kaffee, bey deren Bereitung ich wieder mit äußerster Aufmerksamkeit auf alles, was auf die Güte und den Geschmack Einfluß haben konnte, die größte Gleichheit beobachtete, und ich konnte nicht finden, daß der Ahorn-Zucker dem Westindischen in der Stärke im mindesten nachstand. Die Getränke, mit welchen ich diese Proben anstellte, wurden zu gleicher Zeit von Alexander Hamilton Esq., Sekretär bey der Schatzkammer der vereinigten Staaten, von Hrn. Hein. Drinker, und von verschiedenen Damen gekostet, die insgesammt der obigen Meynung beystimmten.

2. Wenn man erwägt, daß der Zucker-Ahornbaum ein Geschenk der gütigen Vorsehung ist, daß viele Millionen Morgen in unserm Lande damit bedeckt sind, daß der Baum durch wiederholtes Abzapfen besser wird, und daß der Zucker durch die Arbeit einer frugalen ländlichen

lichen Familie gewonnen wird; wenn man dagegen bedenkt, wie viele Mühe und Arbeit der Anbau des Zuckerrohrs erfordert, welche Kapitalien in den Zuckermühlen, Siedehäusern u. s. w. stecken, wie viel die Sklaven und das Vieh im ersten Ankaufe kosten, wie hoch ihr nachheriger Unterhalt zu stehen kommt, und wie häufig durch die Versendung des Zuckers auf einen Marktplatz die Kosten noch vermehrt werden: — wenn man, sage ich, alles dieses bedenkt, so wird man keinen Anstand nehmen, zu glauben, daß der Ahorn-Zucker wohlfeiler verfertigt, und für einen geringern Preis verkauft werden könne, als der Westindische.

3. Die Möglichkeit, eine so große Quantität dieses Zuckers zu verfertigen, als nicht bloß für den Verbrauch der vereinigten Staaten, sondern auch zur Ausfuhr erforderlich ist, wird aus den folgenden Thatsachen erhellen. In den Staaten Neu-York und Pennsylvania allein giebt es wenigstens zehen Millionen Morgen Land, auf denen der Zucker-Ahornbaum wächst. Auf einen Morgen kann man im Durchschnitte dreyßig Bäume rechnen. Nimmt man nun an, daß in Einer Familie drey arbeitsfähige Personen sind, und daß jede Person 150 Bäume besorgt, und jeder Baum in Einem Frühjahre 5 Pfund Zucker giebt; so würde das Produkt der Arbeit von 60,000 Familien 135,000,000 Pfund Zucker betragen. Rechnet man dann auf die gesammten vereinigten Staaten 600,000 Familien, von denen jede des Jahrs 200 Pfund Zucker verzehren soll, so macht der ganze Verbrauch in Einem Jahre 120,000,000 Pfund, und es bleiben mithin noch 150,000,000 Pfund zur Ausfuhr. Schlägt man das Pfund Zucker auf $\frac{5}{100}$ eines Dollars *) an, so beläuft sich das, was

*) Ein Dollar beträgt ungefähr 3 fl. 24 kr. Conventionsgeld, oder etwas weniger, als 2 Rthlr. Sächsisch. A. d. H.

was die vereinigten Staaten durch innländiſchen Verbrauch erſparen, auf 8,000,000 Dollar, und das, was ſie durch die Ausfuhr gewinnen, auf 1,000,000 Dollar. Das einzige, was man vielleicht gegen dieſen Ueberſchlag einwenden wird, iſt, daß die Zahl der Familien die ſich mit der Verfertigung des Zuckers beſchäftigen ſollen, zu hoch angeſetzt iſt; allein die Schwierigkeit, dieſe Vorausſetzung anzunehmen, wird verſchwinden, wenn wir bedenken, daß doppelt ſo viel Familien ſich jährlich damit beſchäftigen, Cyder zu machen, wobey man doch weit mehr Mühe, mehr Riſico, und mehr Koſten hat, als bey der Verfertigung des Ahorn-Zuckers.

Allein der Nutzen, den man von dem Ahornbaume ziehen kann, iſt nicht bloß aus ſeiner Verwendung zu Zucker eingeſchränkt. Er giebt auch eine höchſt angenehme Melaſſe und einen vortrefflichen Eſſig. Den hiezu tauglichen Saft erhält man, nachdem der Saft, der den Zucker liefert, aufgehört hat zu flieſſen, ſo daß alſo die Benutzungen dieſer verſchiedenen Produkte des Ahornbaumes ſehr gut neben einander beſtehen können, weil eines auf das andere folgt. Die Melaſſe kann zu der Baſis eines wohlſchmeckenden Sommerbieres verwandt werden. Ueberdieß könnte aus dem Safte des Ahorns auch Branntwein gebrannt werden; wir hoffen aber, daß unſere Bürger dieſe köſtliche Flüſſigkeit nie durch eine ſo unedle Verwendung ſchänden werden. Sollte der Gebrauch des Zuckers als Nahrungsmittel in unſerm Vaterlande allgemeiner werden, ſo kann er vielleicht die Wirkung haben, die Neigung zu gebrannten Waſſern, oder den Glauben an die Nothwendigkeit derſelben zu vermindern; denn ich habe bemerkt, daß Perſonen, die am Zucker Geſchmack finden, ſehr ſelten Liebhaber ſtarker Getränke ſind. Man wird meiſtens finden, daß eigentlich der Zucker, der in den Thee geworfen

worfen wird, dasjenige ist, was dieses Getränk den Säufern so zuwider macht. Allein der Genuß von Speisen, die reichlich mit Zucker vermischt sind, empfiehlt sich noch durch andere Vortheile, die ich hier mit wenigem anführen will.

1. Der Zucker enthält, unter allen natürlichen Körpern, die größte Quantität Nahrungsstoff in dem kleinsten Volumen; er kann folglich in einem kleinern Raume in unsern Häusern aufbewahrt, und in kürzerer Zeit verzehrt werden, als Körper, die mehr Masse und weniger Nahrungsstoff haben. Auch hat er vor den meisten andern Nahrungsmitteln noch den besondern Vorzug, daß seine nährenden Eigenschaften nicht durch Zeit oder Witterung leiden, weßwegen ihn auch die Indianer auf ihrer Reise allem andern vorziehen. Sie mischen Ahorn-Zucker und Mais (oder Wälschkorn), den sie in seinem milchigen Zustande trocknen und zu Pulver machen, in gleichen Theilen zusammen. Diese Mischung wird in kleine Körbe gepackt, die häufig auf der Reise naß werden, ohne daß es dem Zucker Schaden thut. Wenige Eßlöffel voll, mit einem Viertelquartier Quellwasser gemischt, geben eine wohlschmeckende und stärkende Mahlzeit. Da der Zucker in so kleiner Quantität einen so hohen Grad von nährender Kraft besitzt, so glaube ich, daß es sehr nützlich angewandt werden könnte, um Pferde damit zu füttern, die in Gegenden oder unter Umständen gebraucht werden, wo es schwierig oder kostbar ist, sie mit schweren oder mehr Masse habenden Nahrungsmitteln zu erhalten. Ich habe gehört, daß man auf einer Westindischen Insel mit einem Pfund Zucker, unter Gras oder Heu gemischt, ein Pferd, das den ganzen Tag arbeitete, bey vollkommener Stärke und Munterkeit erhalten hat. Und in Hispaniola, wo im vorletzten Kriege mehrere Monathe hindurch, aus

Mangel

Mangel an Schiffen, kein Zucker ausgeführt und kein Getreide eingeführt werden konnte, wurden Pferde und Rindvieh bey einer gröſsern Quantität, die ihnen ganz unvermischt gegeben wurde, dick und fett.

2. Der Zucker, in reichem Maaße genossen, ist unter allen je entdeckten Verwahrungsmitteln gegen die von Würmern herrührenden Krankheiten eines der besten und sichersten. Es scheint, als hätte der Schöpfer absichtlich allen Kindern eine Begierde nach diesem Nahrungsmittel eingepflanzt, um sie dadurch vor jenen Krankheiten zu schützen. Ich kenne einen angesehenen Mann in Philadelphia, der frühe schon diese Meynung annahm, und bey einer zahlreichen Familie alle seine Kinder, dadurch, daß er ihnen viel Zucker zu essen gab, vor den Krankheiten bewahrte, die gewöhnlich von Würmern entstehen.

3. Sir John Pringle hat bemerkt, daß man in keinem Lande, wo die Einwohner an ihren Speisen und Getränken vielen Zucker genieſsen, je etwas von der Pest gehöret hat. Ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß die bösartigen Fieber aller Art durch den Zucker weit seltener geworden sind, und daß ein allgemeiner Gebrauch desselben die häufige Erscheinung dieser Krankheiten unter derjenigen Menschenklasse, die ihnen am meisten unterworfen ist, auffallend vermindern würde.

4. Bey den zahlreichen und häufigen Brustkrankheiten, die in allen Ländern vorkommen, wo der Körper einer veränderlichen Temperatur der Witterung ausgesetzt ist, macht der Zucker die Basis vieler heilsamen Mittel aus. Es ist nützlich in allen Uebeln, die aus Schwäche und Versetzungen einer Schärfe auf andere Theile des Körpers entstehen. Diese Behauptung lieſse sich durch viele Beobachtungen bestätigen. Ich will indeß nur

eine einzige anführen, welcher der ehrwürdige Name der Person, von der sie genommen ist, unfehlbar das größte Gewicht geben muß. Ich fragte, auf die Bitte eines Freundes, den Dr. Franklin, ungefähr ein Jahr vor seinem Tode: ob ihm die Brombeeren-Conserve, wovon er große Portionen zu nehmen pflegte, Erleichterung gegen die Steinschmerzen verschafft hätte. Er sagte mir, er habe allerdings Linderung davon verspürt, aber er glaube, daß die medizinische Kraft der Conserve einzig und allein im Zucker stecke; denn er habe oft, wenn er unmittelbar vor Schlafengehen ein Viertelquartier Syrup (der blos aus ein wenig braunem Zucker in Wasser gekocht bestand) genommen habe, eben die Wirkung empfunden, die ihm eine Dosis Opium verschaffte. — Die ältern Aerzte unsers Vaterlandes glaubten zum Theil, der Ahornzucker habe mehr medicinische Kräfte, als der Westindische, aus dem Zuckerrohr verfertigte; allein diese Meynung ist höchst wahrscheinlich völlig ungegründet; er verdient den Vorzug vor dem Westindischen Zucker bloß der Reinlichkeit wegen.

Es können Fälle vorkommen, wo man für Personen, die von der Arbeit der Sklaven, selbst mittelbar, durchaus keinen Vortheil ziehen wollen, in Arzneyen oder zu Speisen Zucker nöthig hat. In solchen Fällen muß der unschuldige Ahornzucker höchst willkommen seyn. *)

Man

*) Dr. Knowles, ein sehr würdiger Arzt zu London, mußte einem Patienten eine Lebensordnung vorschreiben, bey der Zucker mit die Hauptsache war. Sein Patient erklärte, daß er sich nie dieser Vorschrift unterwerfen würde; denn er sey von so vielen Grausamkeiten und Unmenschlichkeiten Zeuge gewesen, die an den Sklaven, die den Zucker machten, verübt würden, daß er ein Gelübde gethan habe, nie, so lange er lebe, das Produkt des Elendes dieser armen Geschöpfe über seine Zunge zu bringen.

Man hat behaupten wollen, daß der Zucker den Zähnen schädlich sey; allein diese Meynung hat jetzt so wenig Vertheidiger mehr, daß sie gar keine ernsthafte Widerlegung verdient.

Um künftigen Geschlechtern alle diese Vortheile zu überliefern, die uns der Zucker-Ahorn gewährt, wird es nöthig seyn, diesen nützlichen Baum gegen diejenigen, die sich in dem Ahornlande anbauen, durch Verordnungen oder durch eine auf den Ahornzucker gesetzte Prämie zu schützen, oder ihn aus den Wäldern in die alten und schon länger angebauten Gegenden der vereinigten Staaten zu verpflanzen, und dort zu kultiviren. Ein Baumgarten von 200 Bäumen würde mehr eintragen, als eine gleiche Anzahl Apfelbäume in einiger Entfernung von einer Marktstadt einträgt. Ein ausgewachsener Baum in den Wäldern giebt des Jahrs fünf Pfund Zucker. Wenn die Sonne auf den Ahornbaum eben den Einfluß hat, den sie auf andere Bäume äussert, so könnte man von einem jeden in einem Obstgarten gepflanzten Baume eine größere Menge Zucker erwarten. Nehmen wir auch nur sieben Pfund an, so geben 200 Bäume 1400 Pfund Zucker; zieht man hievon 200 für den eigenen Verbrauch ab, so bleiben 1200 Pfunde zum Verkauf, und der Eigenthümer gewinnt also damit, das Pfund zu $\frac{6}{10}$ eines Dollars gerechnet, 80 Dollars. Wenn man aber finden sollte, daß der Schatten des Ahornbaumes dem Wachsthume des Getreides eben so wenig nachtheilig ist, als er es dem Wachsthume des Grases ist, so können auf jedem Gute doppelt und dreyfach so viel Bäume gepflanzt, und der Ertrag, der obigen Berechnung gemäß, um eben so viel erhöht werden. Könnte übrigens diese Idee, den Ahorn zu verpflanzen, mit Erfolg ausgeführt werden, so würde die Sache an sich nichts neues seyn. Das

Westindische Zuckerrohr wurde ursprünglich von Ostindien durch die Portugiesen nach Madera gebracht, von wo aus es unmittelbar oder mittelbar nach allen Westindischen Zuckerinseln verpflanzt wurde.

Es wäre zu wünschen, daß diejenigen, die in dem Ahornlande sich anbauen, bey der Ausrodung der Ländereyen den Zuckerbaum verschonten. Auf einem Gute von 200 Morgen stehen, nach unserer obigen Berechnung, gewöhnlich 6000 Ahornbäume. Ließe man nun nur 2000 dieser ursprünglichen und alten Einwohner der Wälder stehen, und jeder Baum gäbe jährlich nur fünf Pfund Zucker: so würde dieß für ein solches Gut, nach dem obigen Anschlage gerechnet, eine jährliche Einnahme von 666 Dollars abwerfen; und zöge man hievon 150 Dollars ab, so wären wahrscheinlich nicht nur die Zubereitungskosten mehr als ersetzt, sondern man hätte auch einen reichen Vorrath von Zucker, für den Verbrauch in der Haushaltung, umsonst.

Zufolge des gewöhnlichen jährlichen Ertrags eines Zuckerahorns, ist jeder Baum dem Gutsbesitzer $2\frac{2}{3}$ Dollar werth; der Werth seines Gutes würde also bloß durch die 2000 Zucker-Ahornbäume um $5333\frac{3}{9}$ Dollar erhöht werden.

Man sagt, daß die Zuckerbäume, wenn sie des Schutzes und der Unterstützung beraubt sind, die sie von andern Forstbäumen erhalten, sehr leicht vom Winde umgerissen werden, welches um so eher der Fall seyn muß, da sie in einem fetten und folglich lockern Boden wachsen. Um diesem vorzubeugen, ist weiter nichts nöthig, als daß man einige Aeste abhaut, um den Schwerpunkt zu verändern, und dem Winde einen freyen Durchzug zu verschaffen. Wenn der Zucker-Ahorn in Baumgärten steht, wo er von Anfang an von allen Seiten der Wirkung der Sonne ausgesetzt ist, so wird er dieser Gefahr nicht unterworfen seyn.

Wenn

Wenn ich die aus der Dämmerung der Zukunft heraus tretenden Ansichten der Geschichte der Menschheit betrachte, so däucht mir immer, daß die Verfertigung und der allgemeine Gebrauch des Ahornzuckers einen sehr wesentlichen Einfluß auf die glückliche Veränderung haben müsse, die der Himmel einem Theile des Menschengeschlechtes bereitet zu haben scheint; denn ich schmeichle mir mit der Hoffnung, daß die wohlthätigen Folgen dieses Produktes nicht bloß auf unser Vaterland eingeschränkt seyn werden. Sie werden sich zum Besten der Menschheit auch über Westindien verbreiten. Bey dieser Ansicht des Gegenstandes meines Briefes kann ich nicht umhin, den Zucker-Ahornbaum mit einer Art von Liebe und selbst von Verehrung zu betrachten; denn in ihm erblicke ich das selige Mittel, das den Sklavenhandel, den man mit unsern Afrikanischen Mitbrüdern auf den Zuckerinseln treibt, eben so unnöthig machen wird, als er von jeher unmenschlich und ungerecht war. *)

Ich schließe diesen Brief mit dem Wunsche, daß der Schutz, den Sie dem Ahornzucker sowohl, als dem Ahornbaum angedeihen lassen, durch Ihr Beyspiel einen eben so ausgebreiteten Einfluß in unserm Vaterlande haben möge, als ausgebreitet der Ruhm ist, den Sie durch nützliche Kenntnisse und ächten Patriotismus sich erworben haben **). Ich bin ꝛc.

Benjamin Rush.

*) Der gegenwärtige Brief wurde geschrieben, ehe die Nachricht von dem Kriege, der vor Kurzem in Hispaniola zwischen den Weissen und ihren Sklaven ausgebrochen ist, nach Philadelphia gekommen war.

**) Hr. Jefferson gebraucht in seiner Haushaltung keinen andern Zucker, als Ahornzucker. Auf seinem Gute in Virginien hat er kürzlich einen Garten mit lauter Ahornbäumen bepflanzt.

N. S. Nachdem der vorstehende Brief bereits geschrieben war, erhielt ich, durch die Freundschaft des Hrn. Heinr. Drinker, eine Abschrift von Hrn. Botham's Nachricht von der Verfertigung des Zuckers in Ostindien. Sie ist aus dem von der Commission des Großbrittannischen geheimen Handlungs-Collegii über den Sklavenhandel abgestatteten Berichte genommen. Ich führe in dieser Nachschrift blos diejenigen Stellen daraus an, welche der oben angegebenen Zubereitungsart des Ahornzuckers zur Erläuterung dienen, und zeigen, wie sehr sie, in Hinsicht auf ökonomische Einrichtung, der in Westindien gewöhnlichen vorzuziehen ist.

Auszug aus dem von der Commission des geheimen Handlungs-Collegii über den Afrikanischen Sklavenhandel ꝛc. abgestatteten Berichte. An den König, Th. 3. Nro. 3. Hr. Botham über die in Ostindien gewöhnliche Art und Weise, den Zucker zu bauen ꝛc.

„Da ich mich zwey Jahre lang auf den Englischen und Französischen Westindischen Inseln aufgehalten, und nachher in Ostindien Güter, auf denen Zucker gebaut wurde, unter meiner Verwaltung gehabt habe: so kann ich bey der gegenwärtigen Untersuchung über die Abschaffung des Sklavenhandels, die vielleicht nicht unwillkommene Nachricht ertheilen, daß in Ostindien Zucker verfertigt wird, der besser und wohlfeiler ist, als der Zucker unserer Westindischen Inseln; und daß bey diesen wesentlichen Vorzügen der Anbau des Rohres, und die Bereitung des Zuckers und Arracks von freyen Leuten betrieben wird. China, Bengalen und die Malabarische Küste haben insgesammt eine Menge Zucker und gebrannte Wasser; da aber der Bau des Rohres am stärksten bey Batavia betrieben wird, so will ich hier die

die auf den dortigen Zuckergütern gewöhnliche verbeſſerte Methode angeben. Der Eigenthümer des Gutes iſt gewöhnlich ein reicher Holländer, der auf ſeine Koſten die Mühlen, Siedehäuſer und Füllhäuſer bauen läßt. Dieſer vermiethet das ganze Gut (das z. B. 300 Morgen oder drüber hält) an einen Chineſen, der als Oberaufſeher darauf wohnt; und der letztere verpachtet es alsdann wieder in einzelnen Portionen, zu 50 bis 60 Morgen an freye Leute. Dieſe müſſen, vermöge des Contrakts, die Rohre pflanzen, und bekommen dann von jedem Pecul (133½ Pfund) Zucker, das die Rohre geben, etwas Gewiſſes.

Zur Erndtezeit läßt der Oberaufſeher aus den benachbarten Städten oder Dörfern eine hinlängliche Anzahl Leute kommen, um die Rohre aufzubringen.

Nun accordirt er wieder mit jeder Parthie Arbeitsleute, die mit ihren Karren und Büffeln ankommen, erſt eine gewiſſe Summe vom Pecul, dafür, daß ſie die Rohre abſchneiden, und ſie nach der Mühle bringen und mahlen. Für eine zweyte auf jedes Pecul accordirte Summe müſſen ſie den Zucker ſieden; und für eine dritte ihn durch aufgelegten Thon vollends reinigen und in Körbe füllen, ſo daß er zu Markte gebracht werden kann.

Durch dieſe Einrichtung weiß der Pächter ganz genau, wie hoch ihn jedes Pecul des ganzen jährlichen Ertrags zu ſtehen kommt. Er hat keine beſtändig fortlaufenden oder unnöthigen Ausgaben; denn ſo bald die Arbeit zu Ende iſt, kehren die Arbeitsleute wieder in ihre Städte oder Dörfer zu ihren andern Geſchäften zurück, und es bleiben bloß diejenigen, die wieder die Rohre für das nächſte Jahr pflanzen. Die Leute arbeiten, wie in allen Fällen, wo zu mannigfaltig zuſammen-

geſetzte Arbeiten in einzelne Zweige vertheilt ſind, wohlfeiler, und machen ihre Sache ordentlicher und genauer.

Man verfertigt zu Batavia blos durch Thon gereinigten Zucker (clayed ſugar); dieſer kommt dem beſten Weſtindiſchen vollkommen gleich, und wird unmittelbar von den Zuckergütern zu achtzehn Schilling Sterling das Pecul ($133\frac{1}{2}$ Pfund) verkauft. Für dieſen niedrigen Preis bekommt ihn nun freylich der Kaufmann zu Batavia nicht, da die Abgaben, die auf den Zucker gelegt werden, ganz und gar willkührlich ſind. Der Shabander fordert von jedem Pecul Zucker, das ausgeführt wird, einen Thaler.

Der gewöhnliche Arbeitslohn iſt 9 bis 10 Pence für den Tag. Durch die auf den Zuckergütern eingeführte Einrichtung gewinnen aber die Arbeitsleute weit mehr, da ſie nicht blos auch außer den gewöhnlichen Stunden arbeiten, ſondern auch, jeder in ſeinem Geſchäfte, als kunſterfahrene Arbeiter angeſehen werden.

Gebrannte Waſſer werden auf den Gütern gar nicht gemacht. Die Melaſſe wird zum Verkaufe nach Batavia geſchickt, wo Eine Brennerey das Produkt von hundert Gütern kaufen kann. Dadurch wird wieder gegen Weſtindien, wo auf jedem Gute eine Brennerey iſt, viel erſpart, und die Branntweine werden dadurch wohlfeiler; Arrack verkauft man zu Batavia den Leaguer (640 Quartier) zu 21 bis 25 Reichsthaler.

Was die Bereitung des Zuckers betrifft, ſo hat man darinn zu Batavia eben ſo große Fortſchritte gemacht, als in dem Anbau des Rohres. Da die Verdünſtung mit der Oberfläche in Verhältniß ſteht, ſo ſind die Gefäſſe dem gemäß eingerichtet. Der Saft des Rohres wird, mit ſo viel Kalk, als erforderlich iſt, um

ſeine

seine unreinen Theile aufzustoßen, zu der Dicke eines Syrups eingekocht; dann wird er in Fässer gethan, und mit zwey Eimern Wasser besprengt, um die unreinen Stoffe niederzuschlagen. Wenn die Flüssigkeit um sechs Stunden gestanden hat, so wird sie durch drey Hahnen, die in verschiedener Höhe angebracht sind, in einen einzigen Kessel abgelassen, worinn sie mit einem Zusatze von Kalk wieder aufgekocht, und bey einem gelinden Feuer in Zucker verwandelt wird. Um zu probiren, ob der Zucker genug gekocht hat, taucht der Sieder eine Ruthe in den Kessel, schlägt sie gegen den Rand desselben, läßt alsdann das, was daran hängen bleibt, in ein Wasserglas fallen, und kratzt das Eingetropfte mit dem Nagel ab, wodurch er aufs genaueste zu bestimmen im Stande ist, ob der Zucker bis auf den gehörigen Grad eingekocht ist. Die Fässer oder Kübel, deren ich erwähnt habe, stehen auf der linken Seite der Kessel; wenn alles Klare zum Kochen abgezogen ist, so wird das Uebrige ausserhalb des Siedehauses in einen Durchschlag gegeben; was gut ist, wird als Zucker genutzt, und in den Kessel geworfen, die Hefe wird für die Branntweinbrennereyen aufgehoben."

4. Anmerkungen des Herausgebers zu vorstehendem Aufsatze.

§. 1.

Der Zucker-Ahorn, welcher vornemlich in Pennsylvanien, Neu-York und Canada wild wächst, zeigt sich auch in unsern Gegenden dauerhaft, und verdiente daher, seines beträchtlichen Nutzens wegen, in Deutschland allerdings einen ernstlichen Anbau,

denn in unſeren Luſtgärten kommt er ſchon ſehr häufig vor, aber freylich werden auch hin und wieder unter dieſem Namen oft ganz andere Bäume verſtanden. — In Deutſchland blühete derſelbe zuerſt im Salzwedel'ſchen Garten zu Frankfurt am Mayn.

Die Blätter deſſelben ſind den Blättern der Lenne (Acer platanoides *Linn.*) ähnlich, aber in den Winkeln nicht ſo ſcharf und ſpitzig, hingegen tiefer eingeſchnitten. Ihre Oberfläche iſt nicht ſo glatt, und die untere von mehr blaßgrüner Farbe, die ins Weißlichte fällt, und wollig. Die fünf Lappen, in welche die Blätter getheilt ſind, ſind am Rande mit ſcharfen Zähnen verſehen. — Sie enthalten einen Milchſaft in ſich.

Die gelblichgrünen Blüthen haben keine Blumenblätter, und hängen in kurzen Trauben herab. Zwitter- und männliche Blüthen befinden ſich auf Einem Stamme; jene haben unfruchtbare Staubbeutel.

Der Saamen gleicht dem Saamen der Lenne, auſſer, daß die Flügel an dem der letztern breiter und größer ſind.

Die Höhe dieſes Baumes erſtreckt ſich auf 50 bis 60 Fuß, und deſſen Dicke auf 2 und mehrere Fuß im Diameter. — In kalten Gegenden wird er höher, als unter einem gemäßigten Himmelsſtriche. — Die zu Harbke (unter der Aufſicht des Hrn. dû Roi) aus dem Saamen erzogenen Stämme von 8 Jahren hatten 15 Fuß Höhe, und am untern Stammende 3 Zolle Dicke, aber noch nicht geblühet; eben ſo wenig, als ein 20 jähriger Stamm dieſer Art zu Schwöbber, welcher auf 40 Fuß hoch, und am untern Stammende 8 Zolle im Durchmeſſer dick war.

Die Fortpflanzung deſſelben geſchieht eben ſo, wie beym gemeinen Ahorn (Acer pſeudo-platanus *Linn.*)

Linn.), nämlich durch den Saamen, durch Ausschlag, und durch Ableger; hingegen durch Steckreiser gelingt dieselbe nicht. — Die Aussaat kann im Frühlinge und Herbste vorgenommen werden.

Der vorzüglichste Nutzen des Zucker-Ahorns besteht darinn, den Saft desselben abzuzapfen, und denselben auf die oben beschriebenen Arten zu Zucker oder Getränken anzuwenden.

Aber auch das Holz desselben ist eben so brauchbar, als das Holz von unsern innländischen Ahornarten, und von vorzüglicher Güte. — Wünscht man indessen viel Holz von ihm zu erhalten, so muß man eine kalte Gegend zu seinem Stande wählen, und ihn als Schlag-Holz benutzen.

§. 2.

Aeltere Nachrichten von dem Zucker-Ahorn und dessen Benutzungen auf Zucker, enthalten folgende Schriften:

1) Traité des arbres et arbustes, qui se cultivent en France en plaine terre, par Mr. *Duhamel du Monceau.* Paris. 4. Tom. I. 1755. S. 34. ff.

2) Christ. Albr. Gotthülf Gruner, Vom Zucker aus den Ahornbäumen. = Fränkische Sammlungen von Anmerkungen aus der Naturlehre, Arzneygelahrheit, Oekonomie, und den damit verwandten Wissenschaften. Nürnberg. 8. *IV*r Band. 1759. S. 36 — 41.

3) Peter Kalm = Abhandlungen der Schwedischen Akademie. *XIII*r Band. S. 149. ff. *XXXV*r Band. S. 336. ff.

4) Nach-

4) Nachricht von der Zubereitung eines Zuckers, aus dem Safte der Ahornbäume in Canada = Hamburgisches Magazin, oder gesammelte Schriften, aus der Naturforschung und den angenehmen Wissenschaften überhaupt. Hamburg und Leipzig. 8. XIXr Band. 1757. S. 291 — 297.

(Ist blos eine Uebersetzung aus Dühamel's Werk Nro. 1.)

5) Peter Kalm's Beschreibung der Reise, die er nach dem nördlichen Amerika unternommen hat; aus dem Schwedischen übersetzt (von Johann Philipp Murray und Johann Andreas Murray). Göttingen. 1754 — 1764. gr. 8. IIr Band. S. 287. ff. S. 309. ff.

6) Zucker-Ahorn = D. Johann Friedrich Zückert von den Speisen aus dem Pflanzenreich. Berlin. 1778. gr. 8. S. 121 — 122.

7) Zucker-Ahorn = D. Joh. Georg Krünitz ökonomische Encyklopädie. Berlin. gr. 8. Ir Band. S. 238. ff.

8) Reichardt = Schriften der Berliner Gesellschaft naturforschender Freunde. Ir Band. S. 319. ff. Taf. 9.

9) Acer saccharinum, Zuckerahorn = Die Harbkesche wilde Baumzucht theils Nordamerikanischer und anderer fremder, theils einheimischer Bäume, Sträucher und strauchartigen Pflanzen, von D. Johann Philipp du Roi. Braunschweig. 1772. gr. 8. Ir Band. S. 14 — 16.

10) Der Zuckerahorn = Friedr. Adam Julius von Wangenheim's Beytrag zur teutschen holzgerechten Forst-

Forſtwiſſenſchaft. Göttingen. 1787. Folio. S. 26 — 28. Fig. XXVI. a. b.

11) *Joh. Simon Kerner*'s Abbildung aller ökonomiſchen Pflanzen. Stuttgart. 4. Vter Band. Taf. 422.

12) Der Zucker-Ahorn = D. Johann Heinrich Jung's Lehrbuch der Forſtwirthſchaft. Zweyte vermehrte und verbeſſerte Auflage. Mannheim 1787. 8. Ir Theil. S. 177 — 178.

13) Bernhard Sebaſt. Nau's Anleitung zur deutſchen Forſtwiſſenſchaft. Mainz. 1790. gr. 8. S. 104. ff.

14) Georg Adolph Suckow's Anfangsgründe der theoretiſchen und angewandten Botanik. Leipzig. 1786. gr. 8. IIr Band. S. 201.

15) D. Joh. Jak. Trunk's neues vollſtändiges Forſtlehrbuch. Freyburg. 1788. 8. S. 458.

16) Der Zuckerahorn = Humphry Marſchal's Beſchreibung der wildwachſenden Bäume und Staudengewächſe in den vereinigten Staaten von Nordamerika; aus dem Engliſchen, mit Anmerkungen und Zuſätzen durch Chriſtian Fridrich Hoffmann. Leipzig. 1788. 8. S. 8 — 10.

17) Ueber den Zuckerahorn = Johann Adolph Hildt's Handlungszeitung. Gotha. 1792. 4. S. 155 — 157.

18) G. H. Loskiel's Geſchichte der Miſſionen der evangeliſchen Brüder unter den Indianern in Nordamerika. Barby. 1789. 8.

19) Ueber einige neue Handelsartikel des Ahornzuckers ꝛc. in Amerika = Johann Adoph Hildt's Handlungszeitung. Gotha. 1795. 4. S. 190 — 191.

20) Der

20) Der Zuckerahorn = F. A. L. von Burgsdorf's Anleitung zur sichern Erziehung und zweckmäßigen Anpflanzung der einheimischen und fremden Holzarten welche in Deutschland und unter ähnlichem Klima im Freyen fortkommen. Berlin. 1787. 8. IIr Theil. S. 16.

21) Letters and papers on agriculture, planting etc. selected from the correspondence of the Bath and West of England society for the encouragement of agriculture, manufactures, arts and commerce. Vol. VI. Bath. 1792. 8. S. 314.

22) Sur l'Erable à Sucre des Etats unis (d'Amerique) par Mr. *Rush*, Professeur, addressé en forme de lettres à *Thomas Jefferson*, Secretaire d'Etat des Etats-unis = Journal de Physique par Mr. *de la Methrie*. Tom. XLI. Juillet. 1792.

(Ist eine Uebersetzung der oben aus dem Englischen übersetzten Abhandlung; und diese befindet sich von Herrn Bergrath Medicus ins Teutsche übersetzt in: W. G. Becker's Taschenbuch für Gartenfreunde auf das Jahr 1796. Leipzig. 8.)

§. 3.

Der ächte nordamerikanische Ahorn-Zucker ist nicht mit einer künstlichen, wahrscheinlich von Zuckerbäckern gemachten Mischung zu verwechseln, welche ebenfalls unter diesem Namen vor einigen Jahren verkauft, und, so viel ich erfahren konnte, in den nördlichen Gegenden Deutschlands verfertiget worden ist. Auch hier zu Heidelberg verkauften die Specereyhändler im Jahre 1792. zweyerley Sorten des so genannten nordamerikanischen Ahornzuckers, eine braune und eine weisse (eigentlich gelbliche) von jeder das Pfund für 32 Kreuzer

zer, welche anfänglich, da sie einige Kreuzer wohlfeiler, als der gewöhnliche Zucker waren, reissend abgiengen; viele bildeten sich sogar ein, daß dieser neumodische Zucker eine grössere Süssigkeit enthielte; allein in kurzer Zeit verlor diese Komposition, mit Recht allen Kredit; denn sie bestand, nach genauerer Untersuchung, aus nichts anders, als aus Mehl und Syrup, zu einem Teig gemacht, in Stängelchen von etwa $\frac{1}{3}$ Zoll Dicke und Höhe geformt, diese in einem Ofen hart gebacken, und dann der Queere nach in lauter Stückchen von $\frac{1}{3}$ Zoll Länge zerschnitten. Dieses Kunstprodukt hatte blos in der Süssigkeit Aehnlichkeit mit Zucker, denn dem äussern Ansehen nach glich dasselbe mehr hart gebackenem Honigkuchen oder den kleinen Pfeffernüssen, als wahrem Zucker; indem es weder das Körnige des weissen, noch das Glasigte des Kandiszuckers besaß. Nicht sehr lange Zeit blieb dieser falsche Ahornzucker trocken, sondern er wurde, auch noch so gut verwahrt, bald feucht und weich, so daß die davon in meiner Sammlung aufbewahrten Proben jetzt ganz zähe und zerfallen sind; auch sowohl durch den Geruch als Geschmack ihren Gehalt an Syrup verrathen.

§. 4.

Zu den oben vom Professor Rush angezeigten medicinischen Eigenschaften des Zuckers überhaupt verdienen noch folgende beygefügt zu werden, welche in: Medicinisch-chirurgischer Zeitung von Hartenkeil und Mezler; Salzburg 1792, IVr Band, gr. 8. S. 131 — 133. mitgetheilet sind. „Als vor mehr als 20 Jahren der berühmte Arzt Gaubius in einer zu Utrecht „oder Leyden gehaltenen Dissertation die grossen Vortheile des Zuckers chemisch und praktisch darlegte, „verbreitete man in Deutschland sogar das nachtheilige „Gerücht, Hr. Gaubius habe von den gesammten Ge-

„neral-

„neralstaaten ein wichtiges Geschenk erhalten, um da„durch das holländische Commerz zu begünstigen. — „Der überaus grosse Nutzen des Zuckers besteht vorzüg„lich darinn, die hartnäckigsten Verstopfungen des „Unterleibes zu zertheilen, und das unnennbare Heer „von Krankheiten, die dort ihren Ursprung haben, zu „zerstreuen. Ausserdem ist der Zucker das wichtigste „Digestiv, das nicht allein die Verdauung befördert, „sondern das auch die täglichen Ausführungen am beßten „in Ordnung hält. Dieß alles leistet der Zucker am „sichersten, nicht sowohl bey dem Genusse warmer Ge„tränke oder in Speisen, sondern wenn man ihn löf„felvollweis, gestossen, mit kaltem Wasser nimmt; denn „das kalte Wasser setzt ihn am beßten in Thätigkeit."

Ausserdem verdient hier auch die auf vielfache Erfahrung gegründete Bemerkung des berühmten Erdumseglers James Cook angezeigt zu werden, welcher den Zucker (nebst dem Sauerkraut) für das untrüglichste Mittel gegen den Scorbut hält.

§. 5.

Vielleicht wird es manchem unserer Leser nicht unangenehm seyn, bey dieser Gelegenheit folgendes Verzeichniß solcher Pflanzen zu erhalten, welche, ausser dem Zuckerrohre und Zuckerahorn, entweder einen würklichen Zucker, oder doch einen Zuckersaft liefern.

1) Der Maßholder (Acer campestre *Linn.*); aus dessen abgezapften Saft Hr. von Oelhafen durch das Einsieden einen Zucker erhielt, der aber leicht wieder zerfloß, wovon indessen vielleicht der zu spät gesammelte Saft Ursache war. Er enthält mehr Zucker, als der Saft des folgenden Baumes.

s. Hamburg. Magazin. VII. S. 563.

2) Der

2) Der gemeine oder Berg-Ahorn (Acer pseudo-platanus *L.*), von dessen Saft 16 Quartiere (Weinbouteillen) 1 Pfund Zucker gaben.

J. Fränkische Sammlungen. IV. S. 36. ff.
Schlözer's statistischer Briefwechsel. IV. Heft 13.

3) Die Lenne oder der Spitz-Ahorn (Acer platanoides *L.*) liefert mehr Zuckersaft, als der gemeine Ahorn.

4) Der rothe virginische Ahorn (Acer rubrum *L.*) dessen Baumsaft auf Zucker in Nordamerika benutzt wird, aber mehr wäßrichte Feuchtigkeit giebt, als der eigentliche Zucker-Ahorn, daher man denselben mehr und länger versieden muß, und also auch weniger Zucker aus gleicher Quantität Saft erhält; auch ist der Zucker schwärzer, aber süsser.

5) Der Eschen-Ahorn (Acer negundo *L.*) enthält ebenfalls einen Zuckersaft, aus welchem nicht nur Zucker bereitet werden kann, sondern welcher auch in Nordamerika dazu benutzt, und nebst dem Safte vom Zucker-Ahorn allen andern Ahornarten vorgezogen wird.

6) Der pensylvanische Ahorn (Acer pensylvanicum *L.*) enthält ebenfalls einen Zuckersaft, welcher auch in Canada und Pensylvanien benutzt wird.

7) Der Silber-Ahorn (Acer glaucum *L.*) eben so.

8) Der canadische Ahorn (Acer canadense *L.*) ebenfalls.

9) Die groſſe amerikaniſche Aloe (Agave americana *L.*) pflegen die Amerikaner zu köpfen, damit die Wurzel deſto dicker werde, welche ſie alsdann aushölen. In dieſer Hölung ſammelt ſich alsdann ein Saft, aus welchem ſie Honig, eine Art Zucker, auch Wein bereiten.

ſ. Marggraf's chymiſche Schriften. II. S. 85.

10) Der Asphodill (Asphodelus luteus *L.*) enthält in deſſen Stengeln viel Zuckerſaft.

11) Die Bärenklau (Heracleum ſphondylium *L.*); aus deſſen geſchälten Stengeln und groſſen Blattſtielen die Kamtſchadalen einen weiſſen Puderzucker auf die Art bereiten, daß ſie dieſelben an der Sonne trocknen, da ſie ſich alsdann mit einer Zuckerrinde überziehen, die ſie nach einigen Tagen von den in Büſchel zuſammengebundenen Stengeln in ledernen Säcken abſchütteln. Doch geſchieht dieß nur zur Seltenheit, indem 40 Pfund getrockneter Stengel nur $\frac{1}{4}$ Pfund ſolchen Zuckers geben.

ſ. Steller's Beſchreibung von Kamtſchatka, herausgegeben von Scheerer. gr. 8. S. 84.

Kraſchenninikow von Kamtſchatka. S. 103.

Allgemeine Reiſen zu Waſſer und zu Lande. Leipzig. 4. XX. S. 259.

Botaniſches Magazin. St. 12. S. 55.

Auf dieſelbe Art werden auch noch zwey andere Arten von Bärenklau auf Zucker benutzt, nämlich:

12) Heracleum anguſtifolium *L.*, und

13) Heracleum panaces *L.*

14) Die

14) Die bunte Garten-Balſamine (Impatiens balſamina *L.*), aus deſſen Honigbehältniſſen der Schwede Odhelius einen natürlich kryſtalliſirten Zucker erhalten hat, in der Gröſſe der Graupenkörner.

ſ. Abhandlungen der Schwediſchen Akademie. XXXVI. S. 363.

15) Das Bambusrohr (Arundo bambos *L.*), woraus die Araber eine Art Zucker bereiten, welchen ſie Tabaxir oder Tebaſchir nennen, und, ſeiner ihm beygelegten Kräfte wegen, ſehr hoch ſchätzen.

ſ. *Lüdgers* Diſſertatio de Tebaſchir. Goettingae. 1791. 4.

16) Die Birnen (Pyrus communis *L.*). Der aus dem Safte guter, ſüſſer Birnen zubereitete Syrup ſoll noch ſüſſer und lieblicher ſeyn, als der Möhrenſaft.

ſ. Patriotiſche Vorſchläge zur Verminderung der Conſumtion des Zuckers. Göttingen. 1792. S. 61.

17) Die gemeine Birke (Betula alba *L.*), aus deren abgezapften Baumſaft man durchs Einkochen einen Syrup erhält, der zwar ſchwächer, als der aus Ahorn, aber doch viel beſſer, als der gewöhnliche Syrup, und zu Speiſen anſtatt des Zuckers völlig zu gebrauchen iſt.

ſ. Abhandlungen der Schwediſchen Akademie. XXXV. S. 335.

18) Die nordamerikaniſche ſchwarze Birke (Betula nigra *L.*), welche ſich noch beſſer dazu ſchickt, als die gemeine; doch ſchmeckt dieſer Zucker nicht ſo ſüß, als der von den Ahornarten, ſondern etwas unangenehm, demohngeachtet wird in Nordamerika

aus dieſem Safte viel Zucker bereitet, daher der Baum daſelbſt auch Zuckerbirke genannt wird.

ſ. Kalm = Abhandlungen der Schwediſchen Akademie. XIII. S. 151.

19) Die zähe Birke (Betula lenta *L.*) wird auf dieſelbe Art benutzt, wie die vorige.

20) Der dreyſtachlichte Schotenbaum (Gleditſia triacanthos *L.*), aus deſſen Schoten in Virginien Meth gekocht wird, weswegen daſelbſt ganze Gärten damit bepflanzt werden, daher er auch den Namen Honigdorn führt, und woraus, nach Kalm's Bericht, auch Zucker bereitet werden könnte.

21) Die ſyriſche Seidenpflanze (Asclepias ſyriaca *L.*), aus deren mit Thau bedeckten Blumen die Franzoſen in Canada eine Art Zucker bereiten, welcher braun, aber wohlſchmeckend und gut iſt, nur gewiß in ſo geringer Menge, daß es ſich der Mühe nicht verlohnt.

ſ. Kalm's Reiſe. III. S. 319.

22) Der europäiſche Lotusbaum (Diospyros lotus *L.*), deſſen Früchte zu Syrup genutzt werden können.

23) Der Mangold (ſowohl der weiſſe, als rothe: Beta cicla, und Beta vulgaris *L.*) enthält ebenfalls Zuckerſtoff. — Marggraf erhielt aus ½ Pfund getrocknetem weiſſen Mangold ½ Unze, und aus eben ſo viel getrocknetem rothen Mangold 2½ Quentchen ſchönen, harten und kryſtalliſirten Zucker.

ſ. Marg-

ſ. Marggraf's chemiſche Schriften. II. S. 73. ff.
Fränkiſche Sammlungen. IV. S. 36.

24) Das **Wälſchkorn** oder der **türkiſche Waizen** (Zea mays *L.*), deſſen noch grünen Stengel, ehe ſie in Aehren ſchieſſen, zwiſchen den Knoten ein ſehr ſüſſes Waſſer enthalten, welches mit dem Safte des Zuckerrohrs billig in Vergleichung zu ſtellen iſt. — Auch in **Amerika** und **Italien** hat man daraus Syrup und Zucker erhalten, welcher von dem aus dem Zuckerrohre gar nicht verſchieden war.

ſ. von Juſti's Göttingiſche Polizey-Nachrichten. 1757. S. 165.
von Juſti's ökonomiſche Schriften. I. S. 397. II. S. 191.
Crell's chemiſche Annalen. St. 1. S. 96.

25) Das **Zucker-Seegras** (Fucus ſaccharinus *L.*), welches die **Isländer** mit ſüſſem Waſſer zu befeuchten, an der Sonne zu trocknen, und in hölzerne Gefäſſe zu legen pflegen, da es dann nach einiger Zeit eine weiſſe Farbe und einen zuckerartigen Geſchmack erhält. Indeſſen meint **Gmelin**, daß dieſer angebliche Zucker nichts anders ſey, als das Meerſalz, welches, wenn es die Zunge nur wenig berührt, einen ſüßlichten Geſchmack erregte, wenn man es aber hinunterſchluckte, die Gedärme reinigte und purgirte.

26) Der **isländiſche Tang** (Fucus palmatus *L.*) wird in **Island**, eben ſo wie das vorige, benutzt.

ſ. Neues Hamburgiſches Magazin. St. 91. S. 274.

27) Die **Meliſſe** (Meliſſa officinalis *L.*). **Boucherey**, Unternehmer der Zucker-Raffinerie zu Berry,

ry, will das Geheimniß erfunden haben, aus derselben einen so süssen und guten Zucker, als aus dem Zuckerrohre, zu verfertigen.

s. Hildt's Handlungszeitung. Gotha. 4. 1784. S. 8.

28) Die Mohrrüben oder gelben Rüben (Daucus carotta *L.*) geben zwar keinen festen Zucker, wohl aber einen dem Honig ähnlichen Saft, welcher statt des Syrups zu gebrauchen ist.

s. Hamburgisches Magazin. VIII. S. 610. ff.

Wirthschaftliche Anmerkungen von Mohrrüben oder Möhren = Zinken's Leipziger Sammlungen. IV. S. 701 — 708.

Patriotische Vorschläge zur Verminderung der Consumtion des Zuckers. S. 38.

Marggraf's chymische Schriften. II. S. 85.

Georgical essays (by D. *Hunter*). Vol. IV. London. 1772. S. 1.

29) Die Weinpalme (Borassus flabellifer *L.*), enthält in den weiblichen Blumenkolben einen so häufigen Zuckersaft, daß man daraus in Java kleine Zuckerhüte macht, die man in Blätter wickelt und zu Markte bringt; oder man sammelt den Saft (Sura) und kocht ihn in Töpfen, die innwendig mit Kalk bestrichen sind, über einem gelinden Feuer zu einem dicken Syrup ein, welchen die Indianer in länglichte Körbe giessen, und im Rauche vollends trocknen. Dieß ist der braune Lontarzucker, den man auch Jagara nennt, welcher, wenn man ihn nicht an einem trocknen Orte aufbewahrt, feucht wird und zerschmelzt.

s. Marden's Beschreibung der Insel Sumatra. Sammlung von Reisebeschreibungen. Berlin. gr. 8. XXVIII. S. 266.

30) Der

30) Der Pflaum- oder Tannenpalme (Elate sylvestris *L.*) liefert auf ähnliche Art den Saguer-Zucker, womit der vorige oft vermischt wird, der aber brauner, schmieriger, und zum Gebrauche nicht so gut ist.

31) Auf den Tannen-Nadeln (Pinus abies *L.*) hat man ebenfalls eine Art Zucker bemerkt, welcher aber, nach Birkander's Beobachtungen, nicht von den Bäumen, sondern von einer Blattlaus-Art abstammt.

s. Neue Abhandlungen der Schwedischen Akademie. V. S. 241.

32) Der Zickereynuß- oder weisse nordamerikanische Wallnuß-Baum (Juglans alba *L.*), aus dessen Saft man in Amerika einen recht süssen Zucker bereitet, wovon aber der Baum so wenig liefert, daß es die Mühe nicht belohnt.

s. Abhandlungen der Schwedischen Akademie. XIII. S. 152.

33) Die Zuckerwurzel (Sium sisarum *L.*), wovon Marggraf aus $\frac{1}{2}$ Pfund getrockneter Wurzeln 3 Quentchen Zucker erhielt.

s. Marggraf's chymische Schriften. II. S. 70.
Abhandlungen der Schwedischen Akademie. XIII. S. 149. XVI. S. 236.

34) Die Pastinakwurzeln (Pastinaca sativa *L.*) können auf dieselbe Art benutzt werden; so auch die getrockneten Früchte von:

35) Pflaumen (Prunus domestica *L.*),

36) Roſinen (Vitis vinifera *L.*),

ſ. *Gerhard* materia medica. S. 225.

37) Feigen (Ficus carica *L.*), welche mit der Zeit einen weiſſen Ueberzug bekommen, der ein wahrer Zucker iſt.

Umſtändlichere Nachrichten und Verſuche über die Benutzung verſchiedener Gewächſe auf Zucker und Syrup ſind in folgenden Schriften enthalten:

1) Chymiſche Verſuche, einen wahren Zucker aus verſchiedenen Pflanzen zu ziehen = Marggraf's chymiſche Schriften. II. S. 70. ff.

2) Zuckermaterialien = Georg Rudolph Böhmer's techniſche Geſchichte der Pflanzen. Ir Theil. Leipzig. 1794. gr. 8. S. 753 — 768.

III. Auszüge aus andern Schriften.

5. Die Kultur

des

unächten oder weißblühenden

Akazienbaums.

Ein

gedrängter, doch fruchtbarer Auszug

aus den Schriften des Herrn R. Rath Medicus

über diesen Gegenstand

von

Johann Christian Gotthard,

der Oekonomie, Polizey- und Kameralwissenschaften Professor zu Erfurt, der Kurf. Mainz. Akademie nützlicher Wissenschaften Mitglied, und der Commerzien-Deputation Adsessor.

Nebst

einigen praktischen Bemerkungen

über die Kultur

der Espen, Erlen, Bruchweiden und Roßkastanien ꝛc.

von

Johann Ludwig Braun.

Altona 1796.

Bey der Verlagsgesellschaft.

(kl. 8. 55 Seiten.)

Fleiß und Aufmerkſamkeit überwinden alle Schwierigkeiten; ſo wie im Gegentheile Faulheit und Zerſtreuung von Bewirkung des Guten abhalten.

Geſetzbuch der Ruſſiſchen Kaiſerinn Katharina II.

Warum erscheinen diese Blätter?

Die Kurf. Commerzdeputation, die schon in manchem Betrachte den Bewohnern der hiesigen Provinz schöne väterliche Winke zur Erhöhung landwirthschaftlicher Industrie gab, und sie zu Erreichung ihres Zweckes durch Prämien aufzumuntern suchte, wünschte auch die Kultur der Akazie in unserm Vaterlande empor zu bringen, und durch Ermunterungspreise auch hier das Ihrige zum Wohle des Ganzen beyzutragen. Sie ertheilte mir daher den für mich sehr angenehmen Auftrag, einen zweckdienlichen Unterricht in der Wartung und Pflege jener Holzart zu entwerfen und drucken zu lassen. Recht gern unterzog ich mich diesem Geschäfte, weil ich in den Hütten der Noth und des Elendes mehrmalen zu sehr fühlte, was Holzmangel sey.

Ich nahm daher die vortreflichen Bemerkungen des Herrn Regierungsraths Medicus, die ich auch im ersten §. gegenwärtiger Abhandlung angeführt habe, machte einen Auszug, verband die mir gütigst mitgetheilten Bemerkungen einiger meiner Freunde damit, und so entstanden die Blätter, die ich unserm ökonomischen Publikum mit dem innigsten Herzenswunsche: daß sie recht viel Gutes stiften mögen, hiermit vorlege.

Erfurt, am 1. im März
1796.

J. Ch. Gotthard.

§. 1.

Unter den mancherley Holzarten, die zur Beseitigung des so sehr drückenden Holzmangels angebauet werden können, verdient unstreitig jene den Vorzug, welche diesem Bedürfnisse nicht nur am geschwindesten, sondern auch am zweckmäßigsten steuert. Diese Holzart ist nun aber nach den, vorzüglich in den neuesten Zeiten gemachten und bekannt gewordenen Beobachtungen, die unächte Akazie, die man auch den virginischen Schotendorn oder Heuschreckenbaum, und nach Linné Robinia pseudo-acacia nennt.

Der Herr Regierungsrath Medicus in Mannheim, der uns schon so viel Gutes und Schönes geliefert hat, stellt nicht nur die Grundsätze des Anbaues dieser Holzart, sondern auch alle bisher über das Wachsthum und den Nutzen derselben in einem besonders diesem Gegenstande gewidmeten Werke sehr schön und weitläufig auf. Sein Buch, wovon nun 7 (jetzt im März 1797. schon 13) Hefte heraus sind, hat folgenden Titel:

Unächter Akazien-Baum. Zur Ermunterung des allgemeinen Anbaues dieser in ihrer Art einzigen Holzart, von Friedrich Casimir Medicus, Regierungsrath, Direktor der kurpfälzischen Staatswirthschafts hohen Schule zu Heidelberg. Leipzig. 1794 — 1797. 8.

§. 2.

Die Grundsätze nun, die uns der kaum genennte würdige Gelehrte mit so vielem Patriotismus zur Belehrung geliefert hat, nebst andern mir von guten Freunden mitgetheilten Bemerkungen über die Kultur der Akazie, will

will ich Euch, Ihr edlen Freunde Eures Vaterlandes und Verehrer landwirthschaftlicher Betriebsamkeit, in diesen wenigen Blättern bekannt machen.

Das ursprüngliche Vaterland der unächten Akazie ist Nordamerika. Johann Robin, Aufseher des königl. Kräutergartens in Paris, soll der erste gewesen seyn, der sie in Europa eingeführt, und schon 1601. bekannt gemacht hat. Der große Naturforscher und Leibarzt des Königs von Schweden, der berühmte Ritter von Linné, veränderte daher ihren ehemaligen Namen Pseudo-Acacia, den der französische Naturforscher Tournefort diesem Baume gegeben hatte, in Robinia pseudo-acacia.

§. 3.

Im Anfange ihres Daseyns in Europa bis selbst in die neuesten Zeiten wurde die Akazie blos in den Gärten der Vornehmen und Grossen, so wie als Spalierbaum an den Häusern gezogen, wozu dann die Schönheit und der Wohlgeruch der weissen Blüthen noch das meiste beygetragen haben dürfte. Auch hier in Erfurt finden wir sie noch an einigen Häusern. Mitunter wurde ja ihr Holz auch wohl seines großen Nutzens wegen zu allerhand Gewerken, vorzüglich zu Schreinerarbeit und zu Brennholz empfohlen; allein, es gieng auch hier, wie es oft in der Welt zu gehen pflegt: die schönen Empfehlungen wurden gelesen, aber auch wieder vergessen, und der Baum nicht nach seiner Würde angebauet. Genug! die ganze Sache war und blieb bloße Spielerey.

§. 4.

Ehe wir von dem Anbaue, von der Wartung und Pflege dieser Holzart handeln, wollen wir erst ihre mancherley empfehlende Eigenschaften noch kennen lernen. Die Akazie hat, nach den vielen gemachten Beobachtun-

achtungen, die ausserordentliche Eigenschaft, in der allerkürzesten Zeit, sowohl in der Länge, Dicke, als Dichte ihres Holzes die bewundernswürdigste Schnellwüchsigkeit zu zeigen. In Zeit von zwölf Jahren liefert sie die nemliche Menge Holz, die eine Buche in achtzig Jahren kaum liefert, also wenigstens siebenmal mehr, als eine Buche geben kann. Ihr Holz hat die nemliche Hitzkraft, als ausgewachsenes Buchenholz, die Kohlen übertreffen aber nach des Herrn Regierungsrath Medicus Bemerkungen an Güte und Dauer jene vom Buchenholz *). Aber das ist noch nicht alles. Ein Wald von nnächten Akazien ist beynahe unzerstörbar. Wird er im Frühjahre abgehauen, so schlagen seine Wurzeln wieder so aus, daß im Herbste schon wieder ein dichtes Buschwerk von jungen Ausschlägen da steht, die öfters bis zehn Schuh Höhe und eine verhältnißmäßige Dicke erreicht haben. Ueberdieß hat die Akazie das Vermögen, sich queckenartig fortzupflanzen. Wo man eine Wurzel verwundet oder durchschneidet, da treibt sie gleich neue junge Ausschößlinge, und wo man im Boden nur ein kleines Stück Wurzel zurückläßt, da schlägt sie im Sommer wieder aus, und treibt einen jungen Baum hervor, so wie dann überhaupt auch der Stamm die stärksten Verwundungen, die kein anderer Baum verträgt, aushalten kann, ohne abzusterben. Einen Akazienwald zu zerstören, ist also eine wahre Kunst; indem er sich immer wieder verjüngt. Ein Umstand, der bey keinem andern Walde, der, wie es die Erfahrung lehrt, nur zu leicht zerstörbar ist, eintritt. So sehr übrigens aber

*) Hr. du Roi (in dessen Harkescher wilder Baumzucht. II. S. 324.) bemerkt schon, daß mit einer gleichen Menge von Reisern der Akazie und der Buche Versuche gemacht worden, und der Vortheil für die erstere ausgefallen sey.

A. d. H.

aber auch die Akazie unſern Himmelsſtrich verträgt, und ſo ausdauernd ſie auch iſt, ſo zärtlich iſt ſie jedoch in ihrer erſten Jugend von dem Augenblicke der Saatzeit an bis zum folgenden Frühjahre, wo ſie dann ſchon hinlänglich verholzet iſt. Hat man ſie daher in dieſem erſten Jahre ihres Lebens gehörig gewartet und gepflegt, dann erhält ſie mit ihrer Wurzel das vollkommenſte Ausdauruugsvermögen, obwohl man ſie gewöhnlich im erſten Jahre noch nicht auf den für die Zukunft für ſie beſtimmten Standpunkt zu ſetzen pflegt.

§. 5.

Die Hauptſache bey der Kultur der Akazie beſtehet ganz allein in der zweckmäßigen Auswahl der Beete, in welche man den Saamen ausſäen will. Ihn gleich ins Freye, wie andere einheimiſche Holzſaamen, da hinzuſäen, wo die Bäumchen in der Folge ſtehen bleiben ſollen, das geht, nach den bekannt gewordenen Erfahrungen, gar nicht an. Man muß abſolut einen gröſſern oder kleinern Theil ſeines Gartens dazu beſtimmen, und hier muß man dann den beßten und am ſtärkſten gedüngten Boden wählen, der gegen die ſcharfen Nordwinde Schutz hat, hingegen dem ſegnenden Einfluſſe der Sonne recht ausgeſetzt iſt. Hat das Beet keinen rechten Schutz vor den kalten Nordwinden, ſo muß man hier durch eine niedere, etwan anderthalb Ellen hohe Vorwand, wenn auch nur von Stroh oder Schilf, zu Hülfe kommen. Schatten vor der Sonne können die jungen Pflanzen gar nicht vertragen. Man muß alſo darauf bedacht ſeyn, ſein Saamenbeet ja nicht in die Nachbarſchaft von ſchattenbringenden Bäumen anzulegen. Hat man dieſe zweckdienliche Lage in ſeinem Garten nicht, ſo kann man ſich ja lieber ein Plätzchen auswärts ausſuchen, dieß nach Bedürfniß mit einem Zaune befriedigen, und es ſo vor dem Anlaufe des Viehes ſichern.

§. 6.

Hat man sich nun ein zweckdienliches Saamenbeet gewählt, so thut man wohl, wenn man es noch vor Winters, oder auch wohl im Winter, wenn es sonst die Witterung erlaubt, umgräbt, und dieses im Frühjahre wiederholt. Ist das aber nicht möglich, so muß man freylich zufrieden seyn, wenn man es nur im Frühjahre zu rechter Zeit ordentlich behandeln kann. In der Mitte des April säet man nun seinen Saamen dicht aus. Man kann ihn entweder aus der flachen Hand, wie jeden andern Saamen, auf dem Beete herumstreuen, oder auch in Reihen, die sechs Zoll weit von einander sind, aussäen, so wie man ungefähr die Gurken zu legen pflegt. Herr Regierungsrath Medicus hat beyde Methoden mehrmals versucht, und die Aussaat aus der flachen Hand hat ihm immer am besten gefallen. Mein würdiger Freund, der Herr Stadtschreiber Kürbs zu Cölleda, einer der größten Verehrer der Akazienkultur, sagte mir aber noch vor wenigen Tagen so: Ich säe meinen Akaziensaamen jedesmal reihenweis in Riesen, welches mir dann den Vortheil gewährt, daß erstens ein Korn so tief als das andere liegt, mithin keines wegen Mangels an hinlänglicher Bedeckung verlohren geht, und ich endlich zweytens sowohl wegen des Begiessens, als auch wegen des Jätens mehr Raum und Bequemlichkeit habe. Ich für meinen Theil, biedern Freunde des Vaterlandes, werde bey meiner nächsten Ansaat beyde Methoden versuchen, und Euch dann meine Erfahrungen zu Eurer Belehrung brüderlich durch den Reichsanzeiger mittheilen.

§. 7.

Man mag übrigens aus der flachen Hand, oder reihenweis säen, so muß der Saamen sehr leicht, und höchstens einen schwachen, oder auch nur einen halben

Zoll

Zoll mit guter Erde bedeckt werden. Ist es feuchtes Wetter, so hat man nichts weiter zu thun; bey trocknem Wetter hingegen muß man das Saamenbeet ganz schwach begiessen, und das zwar nach Beschaffenheit der Umstände täglich entweder ein- oder auch zweymal. Unter dieser Behandlung wird dann der Saamen bald quellen und aufgehen, und wie die ersten Saamenblätter der Gurken erscheinen. Herr Regierungsrath Medicus brachte ihn in vierzehn, und Herr Stadtschreiber Kürbs in neun Tagen zum Aufgehen. Wenn der Saamen aber auch so bald nicht aufgeht, so muß man nicht gleich verzweifeln; denn es können leicht Umstände eintreten, die das geschwinde Aufgehen verhindern. Der Saamen kann alt, der Boden schwer, und die Witterung eben nicht die günstigste seyn, wo sich freylich das nicht erwarten läßt, was man sonst bey entgegengesetzten Umständen hoffen müßte.

Nun muß man aber mit aller möglichen Sorgfalt alles Unkraut fleissig ausjäten, und nicht das geringste davon aufkommen lassen; denn dies raubt den jungen Pflänzchen nicht nur die Nahrung, sondern auch den Platz. Es ist deswegen nöthig, daß man die Saamenländer nicht über vier Schuhe breit mache, damit man mit Leichtigkeit das Ausjäten des Unkrautes besorgen kann.

§. 8.

So wie nun die Pflanzen wachsen, und die Sonne stärker würkt, muß man auch mit dem Begiessen zunehmen, dies aber, wenn noch kalte Nächte zu erwarten sind, des Morgens, in jedem andern Falle aber Abends besorgen. Beym Begiessen selbst aber ist es nöthig, alle Vorsicht zu gebrauchen. Mein schon mehrgedachter Freund, Hr. Stadtschr. Kürbs, schreibt mir über diesen Gegenstand so: „Ich ließ meine Saamenbeete durch

„Tagelöhner begiessen, bemerkte aber dabey, daß ver„schiedene Pflanzen zerknickt und welk wurden. Ich fand „endlich, daß die Leute verursachten, welche diese zarten „Pflanzen mit der Gießkanne dergestalt begossen, als „wenn es Krautpflanzen wären. Ich mußte also diese „Mühe selbst über mich nehmen; das mehrmalige Be„giessen ist auch zugleich ein unbehagliches Getränk für „die Erdflöhe, die, obwohl sonst kein Insekt die Akazie „angeht, doch die jungen Pflänzchen sehr gerne angrei„fen.“ — Werden aber die jungen Pflanzen nach diesen Bemerkungen behandelt, so wachsen sie zusehends; doch fängt ihr Hauptwachsthum erst an, recht sichtbar zu werden, wenn die Tage anfangen, wieder kürzer zu werden, denn vorher hatten sie mit ihrer Bewurzelung zu thun. Haben aber die Wurzeln einmal eine gewisse Stärke erreicht, so ist das Wachsthum unaufhaltbar bis in den späten Herbst. Nun wird es aber auch rathsam und nöthig, daß man im September mit dem Begiessen sparsamer werde, und gegen das Ende desselben lieber ganz aufhöre; denn die Hauptregel geht nun vorzüglich dahin, die jungen Pflanzen, die bisher noch zu weich und krautartig waren, zu nöthigen, sich zu verholzen, d. h. holzartig zu werden, welches man durch das sparsamere Begiessen erreicht.

§. 9.

Dies Verholzen wird aber noch mehr dadurch befördert, wenn man die Kraft der Sonne, auf den Boden zu würken, zu hemmen sucht, wodurch sich zwar das Wachsthum in die Länge zu vermindern anfängt, die krautartigen Spitzen der jungen Bäume hingegen in Holz verwandeln, und um so mehr der kommenden Winterkälte widerstehen können. Dies alles erreicht man durch eine Laubdecke. Man sammelt nemlich Laub, das in dem vorigen Winter von den Bäumen abgefallen war,

war, und hebt es an einem trocknen Orte auf, wo es zwar dürre wird, aber nicht verfault. Dies Laub streuet man gegen den zwanzigsten September zwischen die jungen Bäume, so daß solches in seiner trocknen hohlen Lage den Boden wenigstens neun Zoll bedeckt. Alles Gieſſen unterbleibt nun gänzlich. Wenn der December kommt, so hat sich diese Laubdecke durch Zeit und Regen stark zusammengepreßt. Man streuet daher abermals Laub zwischen die Bäume, so daß dieses in dieser Jahrszeit den Boden einen Schuh hoch bedeckt. Dieß ist nun die Winterdecke, welche auch einen starken Frost von den Wurzeln der jungen Bäume abzuhalten vermögend ist. Bey einer solchen Laubdecke dürfte es, meines Erachtens, wohl nöthig seyn, sein Saamenbeet auf allen Seiten wohl zu verwahren; denn kömmt sonst ein starker Wind, so führt dieser das Laub gewiß gleich mit fort. Ueberhaupt, wenn man kein Laub hat, so muß man eben nicht ängstlich seyn; denn die jungen Akazien werden auch mit der Decke ihres eigenen abgefallenen Laubes zufrieden seyn; doch gut ist gut, besser ist aber besser.

§. 10.

In dem folgenden Sommer hat man nun in den Saamenländern gar nichts zu thun. Man nimmt weder die Laubdecke weg, noch begießt die jungen Bäumchen, die Gewalt der Sonne mag auch so heftig seyn, als sie will. Im Frühlinge des dritten Jahres kann man nun die Akazien-Stämmchen dahin versetzen, wo sie für beständig stehen bleiben sollen. Man kann sie übrigens aber auch noch ein oder das andere Jahr stehen lassen. In Rücksicht der **Wahl des Bodens** braucht man eben nicht ängstlich zu seyn; denn die Akazie nimmt mit einem guten und schlechten, schweren und leichten Boden, mit Anhöhen und Niederungen vorlieb,

nur will sie in Gegenden nicht fort, die dem stehenbleibenden und daher in Fäulniß übergehendem Wasser ausgesetzt sind. Daß sie übrigens aber nur auf einem guten Boden freudiger, als auf einem schlechten wachsen, das ist wohl einem Jeden leicht begreiflich, und eben so natürlich.

§. 11.

Das Versetzen selbst, welches am besten im Märze geschieht, veranstaltet man folgendergestalt: Erstlich macht man die benöthigten Löcher, und zwar drey Schuh weit und drey bis vier Schuhe tief, oder wie es sonst die Beschaffenheit der Pfahl- und Nebenwurzeln erheischen möchte. Man macht aber deswegen gerne tiefe Löcher, damit man die Herz- oder Pfahlwurzeln der jungen Akazien weder umzulegen, noch zu verstümmeln braucht; denn diese sind oft sehr lang. Ich selbst habe zehn Monate alte Akazienstämmchen von drey Schuhen, deren Pfahlwurzeln, wo nicht länger, doch gewiß eben so lang, als die Stämmchen selbst sind, ohne deswegen Mangel an Nebenwurzeln zu leiden. Die Entfernung der Löcher von einander wollen wir deswegen hier mit Stillschweigen übergehen, weil wir bald weiter unten davon zu sprechen Gelegenheit finden werden. Nachdem nun sämmtliche Löcher ordentlich gemacht sind, so läßt man mit der größten Sorgfalt die jungen Bäume nach und nach mit möglichster Schonung der Pfahl- und Nebenwurzeln von ihrem Saamenbeete ausheben und sogleich versetzen. Ein Mann hält nämlich den Stamm in der Mitte des ausgegrabenen Loches frey; ein anderer versieht die Wurzeln mit trockener Erde, drückt sie gehörig an, füllt die Grube wieder ordentlich aus, und tritt sodann die Erde auf der Oberfläche wieder an. Ist man nun so fertig, so kann man zur Vorsorge den um den Stamm herum noch immer lockern Boden mit Laub zudecken,

decken, damit ein vielleicht noch nachkommender Frost nicht zu leicht zu den Wurzeln dringen möge. Ueberhaupt ist es eine sehr zu empfehlende Sache, daß man, wenn es sonst nur immer thunlich ist, vorzüglich da den Wurzeln eine Winterdecke gebe, wo die Anpflanzungen der rauhesten Luft im Winter ausgesetzt sind; denn sonst ist man, wie auch schon die Erfahrung lehrt, in Gefahr, die schönsten Bäume durch die Kälte zu verlieren. Wenn aber sonst die Bäume geschlossen oder dicht stehen, und der Wind das von den Bäumen gefallene Laub, welches die Natur selbst mit zur Decke bestimmt zu haben scheint, nicht wegwehen kann, da hat es mit dem Erfrieren eben nichts zu sagen. Steht nun der Baum so, und ist es trockenes Wetter, so begiesse man ihn, um die Wurzeln hierdurch gehörig anzuschlemmen, und ihnen den zum Anwachsen nöthigen Grad von Feuchtigkeit mitzutheilen. Nachher aber ist es weiter nicht nöthig, mit Begiessen zu helfen, sondern da ists am besten, wenn man alle Kultur beendigt, und seine Anpflanzungen der guten wohlthätigen Natur überläßt.

§. 12.

Mit dem besten Erfolge und mit den wünschenswerthesten Vortheilen kann man nun, nach den schönen Bemerkungen des mehrmals genannten Herrn Regierungsrath **Medicus**, so wie nach jenen des Herrn Forstinspektors **Rees**, die Akazie

1) als Hochwald,
2) als Kopfholz, und endlich
3) als Schlag- und Buschholz behandeln.

I. Als Hochwald.

Die Stämmchen, die man zur Anlage eines Hochwaldes erwählt, dürfen blos aus Saamen erzogen seyn;

 denn

denn diese machen nicht nur einen geraden Schuß, sondern schlagen auch, wenn sie in der Folge nicht etwan an den Wurzeln durch Hacken oder Graben verwundet werden, nicht aus den Wurzeln aus. Beym Ausheben aus dem Saamenlande, so wie auch beym Versetzen selbst, verschone man, so viel möglich, nicht nur alle Nebenwurzeln, sondern lasse ihr auch, wenn es nur immer thunlich ist, die ganze zum Wachsthume und Halte eines hohen und starken Baumes dienliche Pfahlwurzel; und damit die Bäume recht geschlossen stehen, so setze man sie gleich gemäßigt enge, so daß sie sich einander tragen helfen, einander schützen, sich von selbst von den unteren Aesten putzen, und so als Hochwald recht in die Höhe gehen. Herr Regierungsrath Medicus räth vier, und Herr von Burgsdorf sechs Schuh Weite der angepflanzten Stämme an; dies letztere dürfte dann auch wohl zweckmäßiger, als jenes seyn.

Will man etwan die Akazie auf Weideplätzen und Viehtriften zu hohen Bäumen erziehen, so muß man sie weiter aus einander pflanzen, damit das Vieh auch noch hinlänglichen Platz erhält. Bemerkt man, daß die untern Aeste die Weide zu sehr verdämpfen, so kann man sie nur bis auf eine gewisse gemäßigte Höhe wegschneiden oder abhauen, und wenn man hieran einen Wiederausschlag befürchtet, so lasse man diesen gleich im Frühjahre in seiner ersten zarten, krautartigen Jugend wegbrechen oder abputzen.

§. 13.

II. Als Kopfholz.

In dieser Art von Anpflanzungen behandelt man die Akazie eben so, wie bey Hochwaldungen. Man nimmt nämlich zum Versetzen blos aus den Saamen erzogene

zogene Stämmchen, und ſetzt ſie dann ſo, wie wir ſchon bemerkt haben. Haben die Bäume wenige Jahre geſtanden, und ſind etwas ſtammhaft geworden, ſo wirft man ihnen die Aeſte und den Kopf ſo hoch ab, als es die künftige Beſtimmung des Stammes erlaubt. Soll der Stamm in der Folge zu Brettern geſchnitten werden, ſo kann man ihn in einer Entfernung von 14 Schuhen von der Erde köpfen; iſt er aber zu Klafterholz beſtimmt, ſo reichen 12 Schuhe hin; indem dieſe ſchon zwey ordentliche Klafterlängen betragen. Sonſt kann man aber im Allgemeinen auf Viehtriften den Kopf und die Aeſte ſo hoch abnehmen, daß das Vieh die künftigen Kopfausſchläge nicht erreichen und beſchädigen kann. Kommen wider alles Vermuthen, ohne daß der Boden gehackt, und die Wurzeln verwundet worden, vielleicht Wurzelbruten zum Vorſcheine, ſo wird auf den Triſten und Weideplätzen das Vieh ſolche ſchon bey Zeiten wegnehmen. Sollte aber kein Vieh dahin kommen, ſo putze man ſie nur gleich in ihrer zarteſten Jugend weg, damit ſie demnächſt zurück bleiben. Ueberhaupt aber iſts nicht rathſam, die Akazie dahin zu pflanzen, wo entweder der Pflug oder die Hacke die Wurzeln des Baumes verwundet; denn hier würde es bey den öftern Verwundungen ſo viel Wurzelbrut geben, daß man ihr eben nicht wohl zu ſteuern vermögend ſeyn dürfte. Die Jahre, nach welchen das Köpfen oder Abtreiben der Krone oder der Haare jedesmal vorgenommen werden müſſe, laſſen ſich im Allgemeinen nicht beſtimmen; denn dies hängt von der Lage, dem Himmelsſtriche, dem Boden und vorzüglich von der Nutzung ab, wozu man die abgeworfenen Stangen gebrauchen will. Man laſſe demnach die Kopflohden ſo viele Jahre ſtehen, als ſie zu Erreichung der Höhe und Stärke für den vorgeſetzten Gebrauch nöthig haben.

§. 14.

III. Als Schlag- und Buschwaldung.

In einem Lande, wo Holzmangel entweder würklich vorhanden, oder doch zu befürchten ist, wo mithin alles daran gelegen seyn muß, sehr geschwind Holz anzubauen, es zu gewinnen und zu benutzen, dürfte es wohl am rathsamsten seyn, die Akazie als Schlag- und Buschholz zu behandeln. Hier kann man nun auf eine doppelte Art verfahren. Man kann nemlich entweder einen solchen Wald mit aus Saamen erzogenen Bäumen, oder auch mit Wurzelbruten anpflanzen, wenn man sonst welche bekommen kann. Im ersten Falle braucht man nur alle diejenigen Stämmchen zu wählen, die keine tüchtigen Pfahlwurzeln haben, und daher zu Hochwald oder zu Kopfholz weniger tauglich sind, so wie man beym Herausnehmen derselben aus dem Saamenbeete und beym Versetzen selbst eben nicht so ängstlich wegen Schonung der Herz- und Nebenwurzeln zu seyn braucht. Im zweyten Falle hat man gar nichts weiter zu beobachten, als daß man die Wurzel-Ausschößlinge ordentlich bewurzelt aushebt, und sie dann verpflanzt. Was die Weite der Stämmchen in diesen Waldungen von einander betrifft, so hat man bis jetzt, wegen Mangel an hinlänglicher Erfahrung, noch keinen rechten Wegweiser. Der Hauptgrundsatz ist hier, den Boden so mit Wurzeln anzufüllen, damit diese überall ausschlagen und bald einen dichten Wald machen mögen. Wir wollen hier einmal zwey Wege angeben, wie man ungefähr verfahren könnte. Man setze entweder die jungen Stämmchen oder Wurzelbruten so weit aus einander, als Schlag- und Buschwaldungen es gewöhnlich erfordern; mithin ungefähr vier bis fünf Schuhe. Haben diese nun zwey oder drey Jahre gestanden, sind genug angewachsen und befestiget, und das Holz ist zu nützlichem

chem Gebrauche schon ziemlich erstarkt, so haue man es kurz über der Erde zum erstenmale weg, damit sich auf diese Art die Wurzeln erweitern und verstärken, wo dann der Mutterstock, so wie die Erlen und Eschen, die schönsten Lohden treiben wird *). Oder man setze die jungen Saamenstämmchen oder die Wurzelbrut weitläufiger, lasse sie ebenfalls im zweyten oder dritten Jahre kurz über der Erde abtreiben, und durch Hackung des Bodens um und um die Wurzeln verletzen, damit sie neue Wurzelbruten treiben, und den Distrikt gedrungen genug bestellen.

§. 15.

Nach einigen wenigen Jahren treibe man den Distrikt abermals ab, damit auch die späteren Wurzelbruten sich verstärken. Ueber diesen Gegenstand wollen wir einmal den Herrn Regierungsrath Medicus reden lassen. Dieser würdige Freund der Natur sagt so: „Ein sehr wichtiges Bedürfniß bey einem Schlagwalde „ist das Durchschneiden der unter der Oberfläche des „Bodens wagerecht laufenden Wurzeln, um solche hier„durch zu bestimmen, dort, wo sie verwundet worden, „oder durchschnitten sind, neue Lohden zu treiben; denn „sie haben die ganz ausserordentliche Eigenschaft, daß „sie nicht allein queckenartig sind, und ein solches unzer„störbares Ausdaurungsvermögen haben, daß jede un„ter der Erde von der andern abgehauene eine eigene für „sich fortlebende Wurzel wird, die ihre eigene oder gar „mehrere Lohden treibt, sondern daß sie sich auch ganz „unge-

*) Man kann auch, wie es würklich schon mehrere Freunde der Akazienkultur thaten, die jungen Stämmchen in dem nach ihrer Anpflanzung folgenden Frühlinge gleich von der Erde wegschneiden, und sie so ihre Wurzeln mehr zu verbreiten nöthigen.

„ungewöhnlich unter der Erde verlängern. Es ist dem„nach sehr zweckmäßig, wenn man drey Schuhe von „dem Stamme die Erde mit der Hacke auflockert, und „so die Wurzeln verwundet, oder auch mit dem Pfluge, „wenn man dazu kommen kann, durchschneidet oder ver„letzt.“ In Frankreich hat man auf diese Art von einem einzigen Baume fünfhundert Wurzelschüsse erhalten, und dreyßig andere brachten mehr als sechstausend junge Pflanzen hervor, welche wieder nach zwey Jahren zehntausend tüchtige Weinpfähle lieferten.

Wie oft ein solcher Schlagwald abgetrieben werden könne, läßt sich ebenfalls nicht genau bestimmen; denn auch hier muß, wie beym Kopfholz, der Himmelstrich, die Güte des Bodens und die Bestimmung des Holzes alles entscheiden. Zu Bohnenstangen braucht freylich das Holz nicht so lange zu stehen, als zu Hopfenstangen und Baumpfählen.

§. 16.

Nun kennen wir die Kultur oder die Wartung und Pflege der Akazie. Es bleibt uns demnach weiter nichts übrig, als auch ihren Nutzen in Hinsicht auf ihren mannichfaltigen Gebrauch noch kennen zu lernen. Die Akazie ist, wie wir auch schon oben bemerkten, nicht nur ein ganz vortreffliches Brennholz, sondern auch ein ganz unvergleichliches Produkt für Schreiner, Stellmacher und Müller. Man macht aus ihr Kommoden, Tische, Stühle, ganz herrliche Wagenachsen; man bedient sich ihrer zu Pfählen beym Wasserbau, so wie zu Schwellen unter die Gebäude. Zu Bauholz selbst ist es zu schwer, und kann nur in den unteren Stockwerken und zum Täfeln der Fußböden und Wände verbraucht werden. Schwächere Stämme aber liefern Säulen

zu

zu Wänden und Einzäunungen, Brunnenröhren und noch mancherley anderem Gebrauche. In ihrer Jugend dient sie zum Stängeln der Bohnen und Zuckererbsen, zu Hopfenstangen, Baum- und Weinpfählen, und zu Faßreifen. Ihre wohlriechenden Blüthen liefern Nahrung für die Bienen, und ihre Blätter Nahrung fürs Rind- und Schafvieh. — Sich dieser Holzart aber zu lebendigen Hecken um Gärten bedienen zu wollen, ist nicht rathsam; denn ihr jährlicher Trieb ist zu heftig, immer baumartig; und da man sie immer abwerfen muß, so geht ihr Wuchs stark in die Wurzeln; diese treiben dann Sprößlinge, die endlich einen Wald machen, und so ganz gegen die Absicht des Eigenthümers den Garten verderben. Herr Rammelt war daher genöthiget, seinen angelegten lebendigen Zaun wieder herauszuschmeissen. Mit mehr Vortheile kann man sie aber zu Ufer-Befestigungshecken verwenden; denn eben dadurch, daß man sie unter dem Schnitte hält, nöthigt man, nach Crevecoeur's Bemerkungen, die Wurzeln weit umher zu treiben, und so werden dann die mit Wurzeln angefüllten Ufer gegen die Verheerungen der Ueberschwemmung sicher gestellt.

§. 17.

Da es dem Freunde der Akazienkultur nicht gleichgültig seyn kann, zu wissen, wie er den Akazien-Saamen, den seine Bäume vielleicht schon im fünften Jahre liefern, sammeln müsse, so wollen wir hier noch die Methode bemerken, wie dieses bewerkstelliget wird. Der Herr Kanzler von Hofmann giebt uns die beste Anleitung hierzu. Dieser verdienstvolle Freund der Oekonomie sagt:

„Das Einsammeln des Akazienſaamens ist beschwerlich, weil die Hülsen meistens an den Spitzen

„der

„der Aeste sitzen, und weil es schwer ist, eine Leiter sicher „an die schwachen Aeste zu legen, ohne zu befürchten, „daß die Aeste brechen möchten. So bald die Blätter „abgefallen sind, wird der reife Saamen gesammelt. „Bey grossem Froste würden diejenigen, welche die „Hülsen abbrechen, es nicht aushalten können. Wenn „die Hülsen gesammelt, und an der Sonne (auch im „Zimmer beym Ofen) auf Tücher gelegt, gut getrock„net und dürre geworden sind, so werden sie auf einem „leinenen Tuche im Freyen, oder auch auf einer Tenne „in der Scheuer gedroschen, und wenn die Hülsen ganz „klein geschlagen, wird derselbe durch ein feines Sieb, „welches blos den Saamen durchfallen läßt, von den „Hülsen abgesondert; da aber dennoch viele Körner an „denselben bleiben, so wird die Spreu oder der Ueber„rest noch einmal an die Sonne (oder neben den Ofen) „gebracht, und wenn solche einige Stunden gut gedörrt „ist, wieder gedroschen, und dieses wird so oft wieder„holt, bis wenige oder gar keine Körner in den zer„schlagenen Hülsen zu sehen sind. Die Methode, die „Hülsen in einem Backofen zu dörren, wie es würklich „hier und da geschieht, ist zwar leichter, allein es wird „auch manches Körnchen verdorben, und kann alsdann „nicht aufgehen, welches dann nie Beyfall verdienen „kann.“

---

6. An=

6.

Anmerkungen des Herausgebers zu vorstehendem Aufsatze.

1. Die ausserordentliche Schnellwüchsigkeit dieses überaus schätzbaren Baumes ist auch auffallend aus den Jahrringen in dem Holze desselben abzunehmen, welche in gutem Boden gewöhnlich einen halben, öfters auch fast einen ganzen Zoll in der Dicke betragen; und Herr Regierungsrath Medicus hält es für leicht möglich, sie, im pfälzischen gelinden Klima und bey gehöriger kunstmäßiger Anpflanzung und Pflege, bis auf anderthalb Zolle treiben zu können. — Eine sehr interessante Abbildung und Beschreibung einer zehnjährigen Akazienholzscheibe, woraus die starken Jahrringe zu ersehen sind, ist befindlich in: Medicus unächtem Acacienbaum. Ir Band. 3s Stück. S. 265 — 273.

2. Die

2. Die künstliche Aussaat der Akazien mißräth sehr oft aus der einzigen Ursache, weil die jungen Pflänzchen in ihrer ersten zarten Jugend von den Erdflöhen ganz abgefressen werden. Sollte es daher nicht rathsam seyn, sich auch bey diesen Saamen derjenigen Methode der Aussaat zu bedienen, welche ein erfahrner Kenner der Obst-Baumzucht sehr viele Jahre mit dem beßten Erfolge im Grossen gebraucht hat? Er hat nämlich das ganze Saamenbeet, nachdem die Saamen gehörig zur Erde gebracht waren, dicht auf der Erde mit Brettern belegt, und diese so lang liegen gelassen, bis die Saamen aufgegangen, und die Saamenlohden fast Fingers lang geworden waren. Ganz begreiflich wuchsen alle diese Pflänzchen, da sie nicht gerade in die Höhe wachsen konnten, sämmtlich unter den Brettern auf der platten Erde hin. Erst alsdann, wenn man gar keine Nachtfröste mehr zu befürchten hatte, nahm er diese Bretter weg, und nun richteten sich alle diese rechtwinkelicht gewachsenen Pflänzchen sehr bald gerade in die Höhe, und waren nun schon für die Erdflöhe viel zu stark, wobey man auch zugleich den Vortheil hatte, dem Schaden durch Nachtfröste vorzubeugen. — Das Einzige, was man, ohne eigene Erfahrungen hierin zu haben, gegen diese Methode einwenden könnte, besteht darinn, daß die jungen Pflänzchen dadurch verzärtelt würden; allein dieß ist eben so wenig der Fall, als daß sie dadurch schief wachsen müßten; denn ich habe viele Tausend auf diese Art erzogene Pflanzstämme gesehen, welche die schönsten waren, die ich je sahe.

3. Auch in der Quantität des auszusäenden Saamens auf einen gewissen Flächeninnhalt fehlen noch

noch manche Akazien-Liebhaber gar sehr. In gutem Boden muß man dick säen, denn alsdann bekommen die Bäume bessere Pfahlwurzeln und keine Nebenwurzeln, sind also auch leichter zu versetzen. Ueberhaupt ist die dichte Aussaat im Allgemeinen zu empfehlen, da man sich nicht immer auf den gekauften Saamen verlassen kann, indem oft vieler nicht völlig zeitig ist, oder seine Keimungskraft schon wieder verloren hat. Ein sehr grosser Fehler ist es allemal, den Saamen den Winter über an den Bäumen hängen zu lassen, und ihn dann erst im nächsten Frühlinge von den Bäumen oder den abgefallenen von der Erde zu sammeln, wie ich dieses selbst mit angesehen habe; denn die abwechselnde Winterwitterung hat in diesem Falle zuverläßig die Keimungskraft des Saamens zerstört. Im Durchschnitt muß man auf jede Quadratruthe der Saamenbeete wenigstens drey Loth Saamen aussäen.

4. Die hülsenartigen Früchte dieses Baumes werden in Europa, so viel ich weiß, noch auf keine andere Art benutzt, als daß man sie des Saamens wegen zur Aussaat einsammelt; aber in Sibirien gebraucht man sie zur Nahrung für Menschen.

5. Man pflegt zwar auch den unächten Akazienbaum als Alleebaum anzupflanzen, allein so prächtig er sich auch in diesem Falle, durch seine Blätter, Blüthen und Früchte ausnimmt, so kann man ihn doch dazu nicht als die beßte Baumart empfehlen, weil seine Zweige sehr sperrig wachsen, und leicht am Stamme brechen, daher ein heftiger Sturm schreckliche Verwüstungen unter ihnen anrichtet. Um diesem Uebel einigermaßen vorzubeugen, müßte man ihn oft aushauen, und derjenigen Zweige beraubenden,

ben, die am leichteſten vom Winde beſchädiget werden können. Hierdurch wird der Trieb oben ſtärker, die Krone dichter und regelmäßiger, ein Zweig unterſtützt dann den andern beſſer, und ſo ſchützen ſie ſich wechſelſeitig gegen den Sturm. — Dieſer Baum wächst auch gerne ſchief auf, daher man alle Sorgfalt anwenden muß, um ihn, als Alleebaum, in ſeiner Jugend gehörig zu unterſtützen, und ihn gerade zu ziehen. — Als Alleebaum hat er auch noch das Unangenehme, daß er ſo viele Wurzellohden treibt, und den Weg uneben und unrein macht.

IV. Aeltere und neuere Verordnungen in Forst- und Jagdsachen.

7. Sammlung
der
notabelsten Forstverordnungen,
welche

nicht nur in der Grafschaft Sponheim und Kübelberger Gericht eingeführet, sondern auch in dem ganzen Herzogthum erneuert werden sollen;

vom 4. August 1785 *).

I.

A. Thädigung der Forstfrevel betreffend.

Soll die Forstfrevelthädigung in sämtlichen Oberämtern alle 6 Monate oder wenigstens zu Ausgang des Jahrs in Beyseyn eines Oberforstamtlichen Deputati in der Person des zeitlichen Oberforsters vorgenommen werden, des Endes

*) Sehr leid war mirs, daß ich der durch den gegenwärtigen Krieg verursachten Trennung von den überrheinischen Gegenden wegen, nicht im Stande war, im ersten Bande dieses Neuen Forstarchivs die Zweybrückischen Forstordnungen anzuzeigen; ich werde mich daher um so mehr bemühen, sie nach und nach in Abdrücken vollständig zu liefern, da ich sie noch nirgends weder verzeichnet, noch abgedruckt finde.

A. d. H.

2.

Durch dieſen vorhero von denen ihme untergebenen Forſtbedienten über die vorgefallene Frevel accurate Liſten eingezogen, und aus dieſen hiernächſt ein general Frevelregiſter gefertiget, und zu Ober- oder Amt eingeliefert werden, worinnen dann bemerkt iſt, ob der Frevel bey Tag oder bey Nacht, auf oder auſſer dem Holztag, in der Setz- oder Prunſtzeit, auch wo das Verbrechen in Herrſchaftlichen oder gemeinen Waldungen begangen worden, von was Qualität in Specie das gehauene Holz, ob es friſches im Wachsthum begriffenes oder abgängiges Bauholz, Scheidholz, einläufiges Pfetten- Schwellen- Durchzug- Balken- Riegel- Sparren- Langwied oder beichſelmäßiges Holz und wie lang ungefähr der gehauene Baum geweſen, nicht weniger, wann das Verbrechen am Klafterholz begangen worden, ob ſolches lager- oder ſtehendes, von was Gattung und wie viel es geweſen ſeye.

3.

Die Frevler, welche auf die erſte Citation nicht erſcheinen, noch ihres Auſſenbleibens halben ſich entſchuldigen laſſen, ſollen pro confeſſis et convictis gehalten, und nach dem übergebenen Frevelregiſter und pflichtmäſſiger Verſicherung der denunciantiſchen Forſtbedienten geſtraft werden.

4.

Des Endes von den Forſtern die anzunehmende Jägerpurſche ſogleich zur Verpflichtung bey den Ober- und Aemtern präſentirt, nicht weniger

5.

Die Feldſchützen bey derſelben gewöhnlichen Verpflichtung dahin angewieſen werden, daß ſie auf die Holz-

Holzdiebereyen in gemeinen, als Herrschaftlichen und Particuliers gehörigen Waldungen fleißige Obsicht tragen, die ertappende Frevler gegen Empfang des gewöhnlichen Pfandgelds pfänden, solche jederzeit notiren, und das disfallsige Register alljährlich dem Forster einhändigen.

6.

Wenn auch ein Jägerpursch, der noch nicht verpflichtet ist, einen Frevler denuncirt und seine Anzeige nicht anderst beweisen kann, so soll Denunciatus sich nach Beschaffenheit des Verbrechens eidlich oder handtreulich purgiren, dahingegen denen verpflichteten Forstbedienten in ihrer Anzeige Glauben beygemessen, und solche als ein hinlänglicher Beweis angenommen, den Denunciatis aber der Gegenbeweis, falls sie damit aufzukommen sich getrauen, vorbehalten seyn solle.

7.

Das Forstfrevelprotocoll soll hiernächst in duplo benebst des Oberforsters General-Frevelregister zur Fürstlichen Forstcommission zur Examination eingesandt, sofort nach dessen Rücklangung

8.

Ein detaillirter Extract derer darinnen ausgeworfenen Strafen und des gnädigster Herrschaft zuerkannten Schadensersatzes gefertigt, und dem Forstcasserechner zur Erheb- und Verrechnung zugestellt, ausser diesem aber noch

9.

Die Verhörgebühren, und zwar

von 1 Bz.	bis auf 15 Kr.	1 bz.	4 pf.
4	14 Bz.	1	12
1 Fl.	3 incl.	2	12
4	9 Fl.	3	12
10	49 Fl.	7	8
50	und darüber	11	4

von den Amtschreibereyen eingezogen, und in der Ober- oder Amtssportelncasse verrechnet, nicht weniger

10.

Von jedem Frevler für die Citation 2 kr. und für die Aufwartung bey dem Verhör 1 kr. denen Amtsdienern und Amtsbotten entrichtet werden. Wo aber die Gemeinden hergebracht haben, die Strafen nebst dem Schadenersatz zu beziehen, behält es bey der herkommlichen Verrechnungsart sein Verbleiben.

11.

B. Einführungen der forstamtlichen Holzanweisungen betreffend.

Jedermann im ganzen Land, es seye eine Gemeinde oder einzelne Person, so aus gemeinen oder Herrschaftlichen und Privatwaldungen, Bau- Brand- Werk oder anderes Holz zu seinem Gebrauch nöthig hat, soll solches nicht ohne oberforstamtliche Anweisung hauen, sondern sich bey dem Forster, in dessen Bezirk das Holz genommen werden will, längstens vor Ende des Monats September melden, und ein Verzeichniß über das benöthigte Holz übergeben, damit dieser solches in die an das Fürstliche Oberforstamt einzuschickende Holzspecification setzen könne. Wer gegen diese Verordnungen darinn handelt, daß solches ohne oberforstamtliche Anweisungen Holz hauet, soll per Stamm 30 kr. Strafe erlegen. Wer aber nicht zu rechter Zeit sich um die Anweisung meldet, dem soll das Gesuch abgeschlagen, und die Anweisungen in das nächstfolgende Jahr verschoben werden.

12.

Dieser Verordnung, daß ohne oberforstamtliche Anweisungen kein Holz gehauen werden dürfe, sind auch

Vasal-

Vasallen in Ansehung ihrer Lehnbaren Wälder unterworfen, und nur diejenige Communen davon ausgenommen, welche nach den ihnen concedirten Privilegiis eine eigene Waldart zu führen, und die Anweisungen zu verfügen befugt sind.

13.

So soll auch Niemand hegende Rodböfche ohne vorherige Anweisung auszustocken, bey Vermeidung 20 Rthlr. Strafe, sich unterstehen.

14.

C. Verordnung, wie und wenn das Holz gefällt, beschlagen und aufgemacht werden solle.

In den Hochwaldungen soll der Stock eines starken Stammes nur 6 Zoll, sodann von einem Stamm, welcher 4 Balken, 4 Riegel oder 4 Sparren giebt, der Stock nur 5 oder 4 Zoll, von riegelmäßigem nur 3 Zoll, von sparrenmäßigem aber nur $2\frac{1}{2}$ Zoll von der Erde belassen werden; in den Niederwaldungen aber, wo auf den Ausschlag gearbeitet wird, das darinnen befindliche Stangen- und reidelmäßiges Holz nur 2 Zoll vom Boden abgehauen, der Contravenient aber in Hochwaldungen von jedem Stamm um 15 kr. in Niederwaldungen hingegen überhaupt um 5 Rthlr. gestraft werden.

15.

Alles Bauholz soll nicht anderst, als von Anfang Novembris bis Ende des Merz gefällt werden.

16.

Die Gemeinden sollen die ihnen zu Brennholz angewiesene Bäume bey 30 kr. Strafe von jedem Klafter

weder rottenweis verloſen, noch mit der Axt hauen, ſondern die gefällte Bäume mit der Säge ſchneiden, das Holz ordentlich zu Klaftern in dem Wald aufſetzen, und erſt alsdann, wenn es behörig gemacht iſt, verloſen.

17.

Deßgleichen ſollen auch die Gemeinden den Aeſt und Reiſer Abfall von denen ihnen angewieſenen Bäumen nicht mehr rottenweiſe verloſen, ſondern ſolche erſt zu Wellen fabriciren, und alsdann verloſen, bey Strafe 30 kr. von jedem 100 Wellen.

18.

D. Verordnung zu beſſerer Conſervation und Aufbringung der jungen Schläge.

Wer einen Baum, ſo zu einem Saambaum ſtehen gelaſſen worden, hauet, er mag groß oder klein ſeyn, ſoll neben der gewöhnlichen Forſtſtrafe noch weiters 5 Rthlr. Strafe erlegen.

19.

Die Gemeinden, ſo im Wildzaun liegen, ſollen die junge Schläge nach Herausſchaffung des Holzes bey 10 Rthlr. Strafe ſogleich zuzäunen; und wer dergleichen Zäune aus Muthwillen oder aus Dieberey aufreißt oder verdirbt, ſoll auf ohnbeſtimmte Zeit zum Schubkarren, Weibsperſonen aber zum Zuchthaus condemniret werden.

20.

Das Weiden in jungen Schlägen wird durchaus verboten, und wer dagegen handelt, ſoll von jedem Stück 1 fl. und von einer Heerde 15 fl. Strafe, bey Nacht aber das doppelte erlegen; wobey aber bemerket wird, daß in dieſem Fall über 10 Stück für eine Heerde angeſe-

gesehen werden, und müssen die Gemeinden für ihre Hirten stehen, und vor die Strafe haften; jedoch ist dem Burgermeister längstens binnen 3 Tägen die Pfändung anzusagen.

21.

Die Geisen sollen durch besondere Hirten, aber nicht in Waldungen noch Rohdecken, sie seyen Herrschaftlich oder gemein und eigenthumlich, sondern auf einem vom Forster anzuweisenden District gehütet, im Contraventions- und Betretungsfall aber und in Schlägen und in eingehängten Waldungen von jedem Stück mit 1 fl. Strafe, sonsten und nur ausser dem angewiesenen District aber mit 5 Bz. Strafe per Stück, so wie auch die Schaafe um 3 fl. von einer Heerde angesehen werden.

22.

Das Grasen in jungen Schlägen bey Tag ist, wenn es mit der Hand geschiehet, bey 30 kr. von jeder Last, mit der Sichel 1 fl. per Last, und mit der Sense 2 fl. per Last verboten; das nächtliche Grasen aber bey doppelter Strafe untersaget.

23.

Das Heiderupfen soll nur mit Vorwissen des Forsters auf Plätzen, so derselbe dazu anweißt, erlaubt seyn, und die Contravenienten, wenn es mit der Hand geschiehet, um 10 kr. mit der Sichel um 15 kr. und mit der Sense um 1 Rthlr. per Last, und von einem Karren um das doppelte, vom Wagen um das dreyfache gestraft werden.

24.

Nicht weniger sollen auch die Brennen und Binsen in Waldungen nur mit Erlaubniß des Forsters geholet, und diejenigen, welche dergleichen an verbotenen

Plätzen

Plätzen zu schneiden sich begehen lassen, gleich im vorigen Art. in Ansehung der Heide festgesetzt ist, bestrafet werden.

25.

Das Laubscharren ist ebenmäßig gänzlich verboten, und soll nur an unschädlichen Orten auf jedesmalige Anweisung der Forster gestattet werden.

Wer aber über verbotenem Laubscharren betreten wird, soll von der Tragend um . . . . . 10kr.
vom Karren 20
vom Wagen 30
gestraft werden.

26.

Das Laubstrüpfen, wodurch die Bäume sehr zerrissen werden, wird gänzlich untersagt, und sollen die Contravenienten per Last um 30 kr. bestraft werden. In Ansehung der Moselorten hat es sein Verbleiben bey der Observanz.

27.

Wenn Wege durch Waldungen angelegt oder erweitert werden wollen, soll jedesmalen dem Fürstlichen Oberforstamt hievon Nachricht gegeben werden, damit solches die Forstbediente hiernach bescheiden können. Falls aber ein Partikulier oder eine Gemeinde ohne Erlaubniß einen neuen Weg durch die Waldungen zu machen sich unterstehen würde, so soll derselbe in 5 fl. Strafe genommen werden.

28.

Das Steinbrechen in den Waldungen ist anderst nicht erlaubt, als wenn solches von Fürstlichem Oberforstamt concedirt wird, und soll derjenige, so ohne dergleichen Erlaubniß in Waldungen Steine bricht, um 1 Rthlr.

1 Rthlr. gestraft werden. Falls aber auch derjenige, welchem das Steinbrechen in Waldungen verwilliget worden, solche auf den Raub und nicht in der Ordnung bricht, auch die Löcher und Gruben hernach nicht wieder zumacht, so soll derselbe in 10 fl. Strafe verfallen seyn.

29.

Wer Herrschaftliches Waldland ohne Erlaubniß aufreiset oder besaamet, soll nicht nur den Röderzins, davon ad 36 kr. per Morgen nebst der Forstgebühr bezahlen, sondern auch das Quadruplum des Röderzins-Ertrags zur Strafe erlegen.

30.

Wer sein an die Herrschaftliche Waldungen stoßendes Land in dieselbe hinein verweitert, mithin Herrschaftlich Waldland dazu nimmt und benutzet, soll von jeder Ruthe 5 fl. Strafe bezahlen, und das usurpirte Land zum Herrschaftlichen Wald zurück fallen.

31.

Weder Hirten noch sonst jemand sollen sich unterstehen, Feuer in einem Wald anzumachen, bey schwerer und befindenden Dingen nach Leibesstrafe. Würde aber Feuer in einem Wald auskommen, so sollen die Gemeinden einander bey nachdrücklicher Strafe hülfreiche Hand bieten.

32.

Wer in specie Feuer an einen Baum anmacht, und solchen dadurch beschädigt, soll selbigen nach der Aestimation und zugleich das Quadruplum davon zur Strafe zahlen. Um mehrerer Conservation der Waldungen willen soll auch Niemand bey Nacht Holz in denselbigen laden und wegfahren, oder mit Laternen und Fackeln dahin gehen, bey 3 fl. Strafe.

33.

33.

Die Holzmacher, Jagdleute, Hirten und andere, welche sich nothwendig in den Waldungen aufhalten, und daher zu ihrer Erwärmung und Zubereitung der nöthigen Speisen Feuer halten müssen, sollen solches an Orten neben den Waldungen, wo kein Schaden geschehen kann, machen, auch bey schwerer Strafe solches bey dem Weggehen wieder wohl ausdämpfen.

34.

Das Tabackrauchen in den Waldungen wird, so lange es trocken ist, und das Laub gerne brennt, bey 5 Rthlr. Strafe gänzlich verboten.

35.

E. Bestimmung gewisser Täge zu Abholung des Holzes aus den Waldungen.

Ausser den bestimmten Holztägen, welche auf Dienstag und Freytag jeder Woche festgesetzt werden, soll Niemand Holz oder Laub in den Waldungen holen, und wer ausser diesen beyden Tägen in den Waldungen betreten wird, soll neben der sonst verwirkten Strafe annoch 30 kr. Strafe weiters erlegen.

36.

Wer Morgens vor- oder Abends nach der Betglocke Holz im Wald holet und wegführet, soll, falls es angewiesen gewesen, um 3 fl. wenn er aber dergleichen entwendet, um das doppelte der gewöhnlichen Strafe gefrevelt werden.

37.

Dasjenige Holz, so nach der Anweisung über Jahr und Tag im Wald stehen bleibt, ist demselben verfallen.

38.

38.

Das Brennholz und Wellen, so angewiesen ist, soll vor Georgii-Tag, bey Straf 30 kr. von jedem Klafter aus dem Wald geschaft werden.

39.

F. Verordnung, den Holzverkauf ausser der Gemeinde, oder Verwendung zu einem andern Gebrauch, als das Holz angewiesen worden, betreffend.

Derjenige, welcher vom gemeinen Theil- oder Loosholz, es seye gleich, daß es sein ihme selbst angewiesenes gemeines Holz seye, oder auch, daß er solches von einem andern in der Gemeinde erkauft habe, ausserhalb der Gemeinde verkauft, ohne daß ihm solches ausdrücklich zum Verkauf angewiesen wird, soll jedesmalen, und zwar nach Proportion der Quantität, per Klafter mit 3 fl. Strafe angesehen werden. Desgleichen wer die im Loos erhaltene Wellen, Aeste, Späne und dergl. so ihme zur Nothdurft angewiesen werden, ausser der Gemeinde verkauft, soll per Wagen gleichmäßig um 3 fl. gestraft werden.

40.

Wenn ein Unterthan das ihm zu eigener Nothdurft angewiesene Holz zu einem andern Gebrauch verwendet oder gar verkauft, so soll derselbe zur Strafe das Duplum vom Holzwerth bezahlen.

41.

G. Anstalten, daß auf die Forstverbrecher gehörig invigilirt und dieselbe angezeiget werden.

Alle Unterthanen sind schuldig, die ihnen bekannte Forstfrevler anzuzeigen; wer aber wissentlich einen begangenen

genen Forstfrevel und den Thäter verschweigt, der soll mit eben der Strafe, wie der Thäter, selbst belegt, dahingegen demjenigen, der einen Frevler mit Grund angiebt, der 4te Theil der Strafe zur Belohnung gegeben werden.

42.

Eltern und Dienstherren sollen für die von ihren Kindern und Gesinde begangene Forstverbrechen haften, wenn ihnen diejenigen, so dieselben betreten, in den ersten drey Tagen die Anzeige davon gethan. Ist aber die Anzeige den Dienstherrn und Eltern binnen dieser 3 Tägen nicht geschehen, so soll der Denunciant mit der von dem Frevler verwirkten Strafe belegt werden.

43.

Forstfrevler, so bey der Pfändung falsche Namen angeben, sollen auf 4 Wochen zum Schubkarren, und wenn es Weibspersonen sind, auf eben so lange Zeit zum Zuchthaus condemniret werden.

44.

Wenn Forstfrevler bey der Pfändung dem Jäger ihre Namen nicht angeben wollen, so sollen solche arretirt, und sodann nach Befund mit ernstlicher Strafe neben dem verwirkten Frevel angesehen werden.

45.

Derjenige, welcher sich der Pfändung des Forstbedienten zu widersetzen beygehen lassen sollte, und diesen gar mißhandelt, solle mit 6 monatlicher Schubkarren- auch nach Befund schwererer Strafe angesehen werden.

46.

Fremde und auswärtige Forstfrevler sollen sogleich von den Forstbedienten arretirt und an die Ober- und

Aemter

Aemter eingeliefert, fort nach den vorliegenden Verordnungen bestraft werden.

47.

Wer öfters Forstverbrechen in Herrschaftlichen Waldungen begehet, soll als incorrigible angesehen, und nicht mit Geld, sondern mit Schubkarrenstrafe belegt werden.

48.

H. Strafen, so auf die verschiedenen Holzverbrecher gesetzt sind.

Wer bey Tag Holz in den Waldungen entwendet, soll nebst der Aestimation des Holzes nach dem Werth auch noch das Viersache desselben zur Strafe erlegen.

49.

Wer aber bey Nacht oder an Sonn- und hohen Festtägen Holz entwendet, soll neben dem Werth des Holzes noch das Achtsache zur Strafe geben.

50.

Von einem Tragend grün gerissenes oder gehauenes stehendes Holz soll 15 kr. für Schaden und das Quadruplum zur Strafe:

51.

Von einer Tragend dürr stehend Holz, so gehauen oder gerissen, wird 10 kr. für Schaden und 10 Bß. zur Strafe, und

52.

Von einem Tragend unerlaubten Lesholz 5 kr. für Schaden und 5 Bß. zur Strafe erlegt werden.

53.

Wer stehend Holz mit der Säge abschneidet, soll mit der poena octupli des zugleich regulirten Taxes angesehen werden.

54.

Das abgehauene oder abgerissene Holz, wenn es gleich im Wald liegen bleibt, sollen Denunciati dennoch zu bezahlen schuldig seyn, indem es dem Eigenthümer nicht mehr zum Nutzen kommt, es wäre denn, daß der Forster bezeugte, oder sonsten erwiesen werden könnte, daß es von solchem annoch verkauft worden sey.

55.

Wer einen Gipfel von einem Baume abhauet, soll nicht nur um 15 fl. gefrevelt werden, sondern auch das Holz dazu bezahlen, und solches so gerechnet werden, als wenn der ganze Baum gestohlen worden seye, weil durch Abhauung des Gipfels der Baum ohnehin verdorben ist.

56.

Wer die Herrschaftliche Waldart nachmacht, soll mit Staupenschlag und ewiger Landesverweisung bestraft werden. Wer aber Bäume fälschlich flitschet, soll mit 3 monatlicher Schubkarrenstrafe belegt werden. Desgleichen, wer etwas anders hauet, als ihm angewiesen worden, oder seine angewiesenen Bäume muthwilliger Weise auf andere dabey stehende Stämme hauet, diese dadurch beschädigt oder gar umschlägt, soll den Werth des Holzes und zur Strafe das Quadruplum bezahlen.

57.

Sägklötze ohne Ausnahme, es mögen solche aus denen Herrschaftlichen oder gemeinen Waldungen hergenommen oder erkauft werden, oder auch Innländischen oder

oder Fremden gehören, sollen jederzeit, ehe solche auf die Sägmühle zum Schneiden gebracht werden, im Wald mit der Waldaxt des Forsters, welchem der Wald untergeben, es mag solcher inn- oder ausländisch seyn, marquirt seyn; und wenn ein nicht dergestalten marquirter Klotz auf die Sägmühle gebracht würde, so soll der Sägmüller bey 10 Rthlr. Strafe solchen nicht eher verschneiden, er habe denn vorher dem Forster die Anzeige gethan, damit dieser untersuchen könne, woher derjenige, so den Klotz gebracht, solchen erhalten.

58.

Wer gemacht Klasterholz in einem Schlag entwendet, der soll nicht nur deswegen mit der ordinairen Strafe belegt werden, sondern auch alles Holz, so in demselben ermangelt, nach dem Tax sammt Macherlohn, salvo regressu jedoch, an die von ihm ausfindig zu machende Thäter bezahlen.

59.

Die Unterthanen sollen ihre Bindreidel, so lang als möglich und dieselbe tauglich, behalten; wenn aber einer unbrauchbar worden oder zerbrochen, unter Vorweisung der Stücke bey dem Forster sich einen andern anweisen lassen, und falls solches in Herrschaftlichen Waldungen beschiehet, von jedem Stück 1 Bz. bezahlen; wer aber dergleichen eigenmächtig und ohne Anweisung in Herrschaftlichen oder gemeinen Waldungen hauet, soll von jedem Stück 30 kr. Strafe und 30 kr. für den Schaden bezahlen.

60.

Die Früchte sollen in Strohseiler oder Weiden eingebunden werden, und wer andere Garbenseile von frucht- oder unfruchtbarem Holz in Herrschaftlichen oder gemeinen Waldungen schneidet oder hauet, soll von jedem Erd-

stamm 4 kr. für den Schaden und das Viersache zur Strafe zahlen; wenn solche aber, wie auch Flachs und Besenreiser von Aesten geschnitten sind, der Werth ästimirt, und nebst diesem das Quadruplum poenae loco ersetzt werden.

61.

Holzmacher, so bey dem Holzmachen eine Welle oder Stück Holz mitnehmen, sollen als Holzdiebe gestraft, den Privatis aber nicht gestattet werden, denen Holzmachern Erlaubniß hiezu zu geben.

62.

Wer faule Bäume aushauet, um sich des Holzes zum Potaschbrennen zu bedienen, soll neben der Aestimation das Achtfache zur Strafe erlegen; wer aber Bäume in dieser Absicht anzündet, soll mit Schubkarren- oder nach Befinden schwererer Strafe, belegt werden.

63.

Auch derjenige, welcher Bäume, worinn wilde Bienen sind, aushauet, soll um 1 Rthlr. gestraft werden, und den Schaden bezahlen.

64.

Diejenigen Kühnholzträger, welche Bäume in dieser Absicht anhauen, sollen nebst der viersachen Strafe von der Aestimation des entwendeten Holzes auch den Werth des ganzen Baums bezahlen.

65.

Wer Bucheln oder Eicheln an solchen Orten, wo er nicht dazu berechtigt ist, liesel, soll 30 kr. Strafe erlegen.

66.

Gleichergestalten sollen auch diejenigen, welche in Schlägen Haselnüsse holen, um 30 kr. gestraft werden.

67.

67.

Verordnung, das Jagdwesen betreffend, und zwar 1) die Conservation der Wildbahn überhaupt.

Die Setzzeit dauert vom 12ten May bis zu Ende des Junii, die Prunstzeit aber vom 3ten Sept. bis zum 15ten Octob. Während der Setz- und Prunftzeit soll, damit das Wild nicht gestöhrt werde, Niemand in den Wald gehen, und ceſſiren alsdann die Holztäge. Diejenigen aber, so binnen dieser Zeit im Wald betreten werden, sie mögen Holz oder Gras oder dergleichen im Wald holen, sollen um 30 kr. gefrevelt werden.

68.

Wer auch alsdann mit seinem Vieh in sonst erlaubten Waldungen hütet, muß gleichfalls 30 kr. Strafe erlegen, und falls ein Hirt mit einer Heerde in einem sonst offenen Wald hütet, so soll derselbe in 1 Rthlr. Strafe condemnirt werden.

69.

Bey frischgefallenem Schnee soll Niemand den andern Morgen bis nach Mittag wegen der Wolfskreisung in den Wald gehen, bey 30 kr. Strafe.

70.

Es soll auch kein Geflügel, weilen solches die Wildbahn stöhret, bey 2 Rthlr. Strafe in die Waldungen getrieben werden.

71.

Die Unterthanen sollen keine spitzige Palliſaden zu Zaunstecken an ihren Gärten nehmen, widrigens um 10 fl. gestraft werden, und das Wildpret, so sich an dergleichen Palliſaden spießen würde, noch dazu bezahlen.

72.

2) Die Conversation der Thiergärten und Fasanerie betreffend.

, Wer den Wildzaun aus Muthwillen oder Dieberey beschädigt, soll auf unbestimmte Zeit zum Schubkarren condemnirt werden.

73.

Wer aber über den Wildzaun steiget, oder durch denselben schlupfet, ohne jedoch etwas daran zu beschädigen, soll um 1 Rthlr gestraft werden.

74.

Wer ein Thor am Wildzaun offen stehen läßt, soll mit derjenigen Strafe belegt werden, die auf dem dabey stehenden Placat bestimmt ist.

75.

Wer von denen zum Wildzaun bestimmten Nägeln etwas entwendet, soll um 10 Rthlr. gestraft werden, und wenn er die Strafe nicht zahlen könnte, solche mit zweymonatlicher Schubkarrenarbeit abbüssen.

76.

3) Die von den Unterthanen zu prästirende Jagdfrohnden betreffend.

Diejenigen, welche Jagdfrohnden zu thun schuldig sind, sollen auf vorgängige Bescheidung ohnfehlbar erscheinen, widrigenfalls aber, und wenn einer oder der andere ausbleibt, ein Handfröhner mit 15 kr. per Tag bestraft werden, und denen erschienenen Fröhndern eben so viel zum Vertrinken geben.

77.

Wer aber mit der Fuhr bey einer Jagdfrohnd ausbleibt, soll für jedes Stück Vieh, so er an der Fuhr hätte haben sollen, 1 fl. Strafe erlegen, und falls in eilenden Fällen nöthig ist, eine andere Fuhr zu dingen, auch darneben den Fuhrmann zahlen.

78.

Damit man aber wissen möge, was vor Fröhner bestellt sind, so soll jeder Burgermeister bey 1 Rthlr. Strafe dem Förster eine Liste über die Fröhner mitschicken, und bey den Frohndfuhren bemerken, wie viel Stücke jeder bey sich haben solle.

79.

In sothaner Liste soll der Burgermeister keinen, der auf der Frohnd zu erscheinen schuldig ist, auslassen, bey denen aber, welche Krankheits- oder anderer hinlänglicher Ursachen halben sich einzufinden behindert sind, solches bemerken, damit keiner so beschieden ist und ausgeblieben, hintennach erst mit Entschuldigungen sich durchzuhelfen suchen möge, sondern der Forster beym Ablesen sehen könne, welche erscheinen müssen, und warum ein oder der andere sich nicht eingefunden habe.

80.

Würde aber der Bürgermeister in Verfertigung der Listen, theils darinn, daß er einen auslassen oder als krank bemerken würde, der solches nicht wäre, theils, daß er Leute, welche nicht zu erscheinen im Stande wären, ohne dieses anzuführen, einsetzte, sich Unrichtigkeit zu Schulden kommen lassen, so soll derselbe mit 10 Rthlr. Strafe angesehen werden.

81.

4) Verordnung, die Parforcejagd betreffend.

Die zur Parforcejagd angelegten Reitstege soll Niemand befahren, und die Contravenienten, wenn kein Placat dabey stehet, um 1 Rthlr., falls aber ein dergleichen Placat vorhanden, in die hierinnen bemeldte Strafe condemniret werden.

82.

Ingleichem sollen die Herrschaftliche Reitwege auf gleichmäßige und bey der nemlichen Strafe verboten, falls jedoch die Unterthanen sich derselben bedienen müssen, um zu ihrem Holz, Ackerland oder dergleichen zu kommen, so soll ihnen solches dergestalten erlaubet seyn, daß sie die Gleißen und übrigen Schaden sogleich nach dem Durchpassiren wieder zumachen und in vorigen Stand stellen, bey Vermeidung vorgedachter Strafe.

83.

Denen Employes der Ferme wird die Reitwege zu Fuß und zu Pferd, jedoch mit Ausschluß der Wege in Gehegen, als welche verboten bleiben, zu passiren erlaubt.

84.

Auch dürfen sich Bediente derselben in Herrschaftlichen Verrichtungen bedienen.

85.

Wenn durch das Wässern der Wiesen und dabey übliches Schwellen des Wassers ein Parforce-Reitsteg oder Brückelchen ruiniret würde, so soll die Gemeinde, auf deren Bann solcher Reitsteg oder Brückelchen gestanden, 20 Rthlr. Strafe salvo regressu gegen den Thäter erlegen; es wäre dann, daß sich die Gemeinde legitimi-

ren

ren könnte, daß sothane Beschädigung von einem heftigen Wasserguß herrühre, dergleichen bey schweren Gewittern sich zu ereignen pflegen.

86.

5) Die Herrschaftlichen Hunde betreffend.

Alle Unterthanen, denen Herrschaftliche Hunde zugeschickt werden, sollen bey 6 Rthlr. Strafe, wenn der ihnen zugeschickte Hund krank werden oder crepiren sollte, sogleich die Anzeige davon bey ihrem Forster thun, dieser aber, falls der Hund krank, unverzüglich nach ihm sehen, und alles mögliche zu dessen Curirung thun, falls selbiger aber dennoch crepiren sollte, seinen schriftlichen Bericht darüber an Fürstliches Oberforstamt bey 3 Rthlr. Strafe erstatten, mit ausdrücklicher Bemerkung, wenn der Hund erkranket, wie auch wenn er crepiret, und wenn ihm solches von demjenigen, der den Hund gehabt, angezeigt worden.

87.

Wer einem Herrschaftlichen Hund das Halsband oder den Prügel abnimmt, soll um 5 Rthlr. gestraft, oder wenn er diese nicht zahlen kann, mit 30 Stockschlägen belegt werden.

88.

Wer Herrschaftliche, mit P. Z. gezeichnete Hunde allein oder von Leuten geführet, antrifft, die nicht in Herzoglichen Diensten oder Livree stehen, oder specialen Auftrag dazu haben, soll die Hunde sowohl als die Personen arretiren, und letztere denen Schultheißen oder Ortsvorstehern überliefern, (die solche nachher an die Ober- und Aemter zur schärfesten Untersuchung abzugeben haben) die Hunde aber an Förster überbringen. Wären aber die Hunde nicht einzuholen gewesen, so soll

die Anzeige zu deren Verfolg und Habhaftwerdung bey dem Vorstand des Orts unverzüglich gethan werden; welches alles besonders auch den gemeinen Wächtern empfohlen wird. Diejenigen, so dergleichen Hunde und Personen nicht arretiren, anzeigen oder verfolgen, sollen, besonders die gemeinen Wächter, mit scharfer Strafe belegt, dem aber, der einen dergleichen Hunddieb einliefert, 10 Rthlr. zur Belohnung bezahlt werden.

89.

6) Verordnung, wie ferne denen Unterthanen Hunde zu halten erlaubt, betreffend.

Wegen Einschränkung des Hundehaltens giebt die Verordnung vom 14. Aug. 1783. Ziel und Maas. Wenn aber Jemand auf dem Land genöthigt ist, seines Gewerbs halber und zur Sicherheit einen Hund zu halten, so soll er solchem einen Prügel anhängen. Die Jäger haben hierauf genau Acht zu tragen, und wenn sie prügellose Hunde im Feld herumlaufend antreffen, solche todt zu schiessen.

90.

Denen Unterthanen soll die Verfertigung der denen Hunden anzuhängenden Prügel künftighin selbst nach einem von dem Forster dießfalls zu verlangenden Maas zwar frey stehen, jedoch sollen sie solche allzeit von denen Förstern brennen lassen, und diesem von solchem Brennen von jedem Bengel 2 kr. zahlen. Wenn aber die Unterthanen dergleichen Bengel bey den Forstern gefertigt und gebrennt abnehmen wollen, haben sie diesem für jeden 3 kr. zu zahlen.

91.

7) Verordnung zu Vorbeug- und Verhütung der Wilddieberey.

Windbüchsen in Form eines Stocks mit abgeschraubten Kolben sollen von den Büchsenmachern nicht verfertigt und debitirt oder ins Land gebracht werden, bey Confiscation derselben und noch anderer schwerer Leibesstrafen.

92.

Wer mit der Flinte im Wald oder Feld ausser der ordentlichen Straße angetroffen wird, soll, wenn er gleich nicht überführt werden kann, etwas geschossen zu haben, doch mit 20 fl. Herrschaftlicher Strafe belegt werden.

93.

Alles Schiessen ist aufs schärfste und bey empfindlicher Strafe verboten, wie dann insbesondere denen Bauern solches durchaus und gänzlich untersagt ist; sollte sich aber Jemand gar unterstehen, in Städten oder Dörfern zu schiessen, der soll mit 4 wochentlicher Schubkarrenstrafe angesehen werden.

94.

Niemand soll sich unterstehen, Hunde mit ins Feld oder Waldungen zu nehmen, und die Hirten, welche dergleichen nöthig haben, sollen solche an Riemen halten, ausser wenn es die Zusammentreibung des Viehes erfordert. Wer aber darwider handelt, und dessen Hund jagend an Wildpret angetroffen wird, der soll 10 Rthlr. Strafe geben oder 2 Monat im Schubkarren gehen.

95.

Wessen Hund ohne Prügel angetroffen und todtgeschossen wird, der soll 1 fl. Strafe geben, und dem Jäger,

Jäger, welcher den Hund todtschießt, 30 kr. Schußgeld bezahlen.

96.

8) Strafen, so auf die Wilddieberey gesetzt sind, und Anstalten zu deren Entdeckung.

Wer Nachricht hat, daß Jemand mit Wilddieberey umgehet, und keine Anzeige davon thut, dessen Vermögen soll nicht allein confiscirt, sondern er auch mit empfindlicher Strafe belegt werden. Der Angeber eines Wilddiebs aber soll nebst Verschweigung seines Namens 25 Rthlr. zur Recompenz erhalten, und wenn der Wilddieb auf die beschehene Anzeige handvest gemacht wird, ihm 50 fl. gereicht, annebst eine zweyjährige Freyheit von allen Abgaben verwilliget werden.

97.

Die Forster und Jäger sollen jedoch nur alsdann, wenn starke Indicia oder die größte Wahrscheinlichkeit von einer begangenen Wilddieberey vorliegen, zur Captur schreiten, im widrigen aber auf vages und leeres Geschwätz von dergleichen Excessen nicht mit der Gefangenschaft vorfahren, sondern sogleich davon die Anzeige bey den Ober- und Aemtern thun, und diese durch eine anzustellende General-Untersuchung erforschen, ob man arretiren könne oder nicht, dergleichen Anzeigen aber und deren Inquirirung aufs genaueste geheim gehalten werden.

98.

Wenn ein Wildpretsdieb bey Betretung auf den ersten Zuruf eines in Pflichten stehenden Jägers oder Jägerpurschen sich nicht ergeben würde, so soll letztern erlaubt seyn, auf den Wildpretsdieb Feuer zu geben.

Ein gleiches findet statt, wenn der Wilddieb sich zur Wehr setzt. Demjenigen aber, der einen dergleichen Wild-

Wildpretsdieb todt liefert, sollen 10 Rthlr. und demjenigen, so einen Wildpretsdieb lebendig einbringen wird, 20 Rthlr. zur Recompenz gereicht werden.

99.

Auf die Zigeuner und andere Vagabunden, welche mit Gewehr auf denen Strassen und in den Waldungen angetroffen werden, wenn sie sich auf Zurufen nicht ergeben, soll eben sowohl als auf andere Wildpretsdiebe Feuer gegeben, und für jeden eingelieferten Zigeuner und Vagabunden die nemlichen Recompense, wie von einem Wildpretsdieb, gereicht werden.

100.

Wenn auf denen Feldern oder in denen Waldungen ein todtes Stück Wildpret gefunden wird, soll solches von demjenigen, der dergleichen antreffen wird, sogleich bey dem Forster jedes Orts angezeigt, widrigenfalls aber derselbe als ein Wilddieb mit der nemlichen Strafe angesehen werden. Desgleichen sollen die gefunden werdende Hirschstangen an die Forster gegen Zahlung 3 kr. per Pfund eingeliefert, und nicht an andere verkauft werden, bey Strafe 3 fl. von jeder Stange, sie seye groß oder klein.

101.

Alle Arten von Vögel zu schiessen oder in den Waldungen zu fangen, wird bey 10 Rthlr. Strafe,

102.

Hasen, Hühner, Enten, Schnepfen und dergleichen zu schiessen bey 10 fl.,

103.

Dergleichen wie auch Wachteln und anderes Wildpret zu fangen bey Schubkarrenstrafe verboten.

104.

104.

Vogelnester in denen Waldungen sollen bey Schubkarrenstrafe nicht ausgehoben werden.

105.

Wer eine Falle, so die Jäger auf Raubthiere ausgelegt, zu mißhandeln, oder gar sie zu stehlen sich unterstehet, soll mit 20 Rthlr. Strafe angesehen, und dem Denuncianten jedesmalen die Hälfte davon mit 10 Rthlr. gereicht werden.

106.

Derjenige, welcher einen Fasanen durch Schiessen, Fangen oder sonst auf andere Art entwendet, soll mit 50 fl. Strafe belegt werden.

107.

Die Wildpretsdiebe sollen mit schwerer Leibes- und nach Beschaffenheit des Verbrechens und der Umstände gar mit Lebensstrafe angesehen werden.

108.

Fisch- und Krebsdiebe sollen zum Erstenmal mit 15 fl. zum Zweytenmal mit 30 fl. und zum Drittenmal mit Schubkarrenstrafe belegt werden, auch der Fisch- und Krebsverkauf ausser Lands bey gleichmäßiger Strafe verboten seyn.

109.

Derjenige, welcher einen derer in den Herrschaftlichen Fischwassern angelegten Fischfang beschädigt, oder einige Fische daraus entwendet, soll jedesmalen mit 10 Rthlr. Strafe angesehen werden.

110.

Soll sich Niemand unterstehen, in der Laichzeit, nemlich vom 12ten May bis Ende Julii denen Weyher

hern zu nähern bey Strafe 1 Rthlr., wovon jedoch die Müller, welche nach dem Wasserlauf zu sehen, sodann Hirten und andere Leute, so ihr Vieh an selbigen zu tränken, und Güterangränzer, welche daselbst zu thun haben, ausgeschlossen bleiben, dahingegen, wo öffentliche Wege über den Weyherdamm gehen, oder an dem Weg herziehen, bey der nemlichen Strafe ad 1 Rthlr. Niemand sich daselbsten aufhalten, sondern seinen Weg fortgehen solle.

Es ist auch Niemand erlaubt, ohne Vorwissen und Gestattung des Forsters vom Forst, Wehre in die Herrschaftliche Fischbäche zum Wässern zu machen, bey Strafe von 5 fl. in jedem Contraventionsfall; vielmehr sind anstatt der Wehren Schleussen einzustellen, und nach beendigter Wässerung zu eröffnen.

III.

Verordnung, so die Forster, Jäger und Falterknechte besonders angehen.

Wie die Forster blos allein mit dem ihnen obliegenden Herrschaftlichen Dienst sich zu befassen, und alles dasjenige, was sie hieran verhindern, oder ihnen allzuviele Zerstreuungen geben könnte, nicht zu unternehmen haben; also wird ihnen besonders verboten, daß sie

1) keine liegende Güter ohne Erlaubniß acquiriren,
2) keine Wirthschaft treiben, und
3) auf keine Zehnden steigen sollen, auch dörfen selbige
4) mit denen in ihrem Forstbezirk wohnenden Personen keinen Frucht- oder Weinhandel treiben.

Es ist ihnen jedoch erlaubt, ihre eigene Crescenzien an solche zu verkaufen, und im Großen mit denen außer ihrem Forst wohnenden Personen Frucht- und Weinhandel gegen Entrichtung der Nahrungsschatzung mit Erlaubniß Fürstlichen Oberforstamts zu treiben.

112.

Die Forster sollen von denen in ihrem Forst befindlichen Gemeinden kein Holz ohne Erlaubniß Fürstlicher Regierung und Vorwissen des Fürstlichen Oberforstamts erkaufen.

113.

Auch wird solchen bey schwerer Strafe ausser ihren Diäten annoch Honoraria zu nehmen untersagt.

114.

Ferner haben die Forstbedienten sich des Handels mit Holz und Rinden bey Strafe der Cassation zu enthalten.

115.

Nicht weniger sollen Forstbediente, welche ohne Herrschaftlichen Consens an gemeinen Rod oder Rodland Antheil nehmen, um 50 Rthlr. gestraft werden.

116.

Auch ist den Jägern das Schiessen in Dörfern nicht anderst, als daß sie mit Haar laden, erlaubt, und dergleichen aus Muthwillen zu thun, oder andern zu gestatten, bey schwerer Strafe untersagt.

117.

Falterknechte, so in der Obsicht über den ihnen anvertrauten District des Wildzauns nachläßig sind, deßgleichen die Forster, so bey Lieferung des Raubzeugs und der Rabenfänge Unterschleise begehen, sollen auf 3 Monat in den Schubkarren gespannt werden.

118.

Förster, so bey Lieferung der Rabenfänge Unterschleise begehen, sollen cassirt, Jägerpursche aber, die

sich

sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, auf 2 Monat in Schubkarren gethan werden.

119.

Das Pfandgeld der Jäger wird folgendergestalten regulirt:

1) Wer Holz entwendet, es mag solches Bauholz, Brennholz, Wellen oder eine andere Gattung seyn, muß, die Strafe seye noch so beträchtlich, an Pfandgeld erlegen:

Wenn solches auf einem Wagen heimgeführt wird	20 kr.
Auf einem Karren	15
Von der Last	10

2) Das nemliche Pfandgeld findet auch statt, wenn Holz ausser der Gemeinde verkauft, eigenes Holz ohne Anweisung gehauen, oder zu verbotenen Zeiten nach Haus geführet wird.

3) Von einem Bindreidel . . .	10 kr.
4) Von Garbenseilen, es seyen Erdstämme oder Aeste per Last	10
5) Wer Bucheln oder Eicheln ließt und Hasselnüsse bricht per Last . . .	10
6) Von einer Heerde Vieh im Verbotenen	1 fl. 30
7) Von einem Stück Vieh . .	20
8) Von der Last Gras mit der Hand .	10
mit der Sichel	15
mit der Sense	20
9) Vom Wagen Laub . . .	20
vom Karren	15
von der Tragend . . .	10
10) Von einem Fisch- oder Krebsdieb	1 fl.
11) Von einem Hasendieb . .	3
12) Wenn einer mit der Flinte im Verbotenen betreten wird, wenn er gleich nichts geschossen	1

13) Wer ein Thor am Wildzaun offen stehen läßt 1 fl.
14) Wer den Wildzaun beschädigt . . 3
15) Wer einen verbotenen Reitweg fährt oder reitet 1

Sollte aber der Frevel bey Nacht verübt worden seyn, so wird das Doppelte an Pfandgeld entrichtet.

Wenn übrigens Fälle vorkommen sollten, welche in obigem Reglement nicht betroffen, so stehet den Jägern nicht frey, ein willkührlich Pfandgeld zu nehmen, sondern es haben solche sich bey dem Oberforster deshalb zu melden, und dieser so nach bey Fürstlicher Forstcommission anzufragen, von woher ihm die weitere Weisung ertheilt werden wird.

120.

Wenn auch ein Jäger sich beygehen lassen würde, über das festgesetzte Pfandgeld Unterthanen zu übernehmen, so soll solcher neben Restitution des zu viel bezogenen annoch das Zehnfache zur Strafe erlegen.

Carlsberg den 4ten Aug. 1785.

Carl, Pfalzgraf.

---

8. Der Reichsstadt Nürnberg Decret, die Lohe-Fichten betreffend; vom 10. May 1738 *).

Zu wissen sey Männiglich, daß ein Hoch-Löblicher Rath der Stadt Nürnberg, die Lohe-Fiechten auf dem

*) Nachstehende Verordnung halte ich um so viel mehr eines abermaligen Abdruckes (denn sie befindet sich auch schon in meinem technologischen Magazine, Band II, S. 205 — 207.) werth, da Manche noch jetzt glauben, daß

dem Wald Sebaldi, in offenen Huten, nach Walds-Ordnung zu hauen, vergönnen und zulassen, ausgenommen Seeg-Bäumen, und das redliche Zimmer-Holtz, doch dergestalt, daß halb Fiechten und halb Tannen oder Stangen zusammen gehauet, und geladen werden, daß auch ein jeder die Tannen oder Stangen vor den Fiechten hauen soll, dann wer das überführe, der soll für Lohe-Fiechten gepfändet werden. Es sollen auch diejenige, so solche Lohe-Fiechten hauen, oder denen sonst grün Fiechten, wie auch Eichen-Zimmer-Brenn- oder Gipfel-Holtz gegeben wird, dem Lederer-Handwerk zu mehrerem Aufnehmen, und Nutz zu verkauffen, dieselben hinführo in allweg zu scheelen, und zu lohen schuldig seyn, bey Straff fünf Gulden, auch Verbietung der Wo'yn und Wald auf dem Wald. Und solle den Forstern und Amtmanns-Knechten, inner und ausser den Höfen, wo sie es ungescheelet betretten und finden, zu pfänden hiemit erlaubet seyn. Zuvor aber, und ehe dann jemand in solche Lohe-Fiechten fahren thut, soll ein jeder seine noch unbe-

daß die Lohe aus Fichten- oder Tannenrinde gegenwärtig entweder gar nicht mehr, oder doch nur zu besondern Lederarbeiten gebraucht würde. Allein auch noch jezt wird sie in den gewöhnlichen Loh- oder Rothgerbereyen nicht nur zu Nürnberg, sondern auch in verschiedenen Gegenden von Baiern, z. B. zu Schongau, theils in Vermischung mit Eichen-Lohe, theils für sich allein gebraucht. — Daß man sich derselben zum Gerben des Jämtländischen Leders bedient, bemerkt auch schon Herr Hofrath Beckmann (s. dessen Technologie, vierte verbesserte und vermehrte Auflage, 1796. S. 280.). — Die lateinische Benennung der Lohe (= Tannum), so wie der französische Namen des Loh- oder Rothgerbers (= le Tanneur) stammen ebenfalls von dem teutschen Worte Tanne ab, und beweisen das Alter dieser Benutzung der Tannen- oder Fichten-Rinde.

A. d. H.

zahlte verholzte Pfand und Urlaub ausrichten und bezahlen, bey jetztgemeldter Straff fünff Gulden, wie dann den Forstern und Amtmanns-Knechten alles Ernsts bey ihren Pflichten auferlegt und anbefohlen worden, dafern sie einigen Walds-Genossen, welcher noch Pfand und anders in das Wald-Amt schuldig, etwas an Brenn-Holtz und andern Gehöltz abgeben würden, daß die Amtmanns-Knecht und Förster, die hinterstellige Pfand aus ihrem eigenen Säckel zu bezahlen schuldig seyn sollen. Und solche Oeffnung der Lohe-Fiechten soll sich anfahen auf den 12. dieses Monats, und währen biß auf eines Hoch-Löbl. Raths Wiederverbieten. Deßgleichen sollen auch die Hirten noch sonsten jemand einiges Vieh in die jungen besämten Felder und Wald-Plätze, darinnen man Schaub aufgesteckt hat, noch weniger in das junge angeflogene Holtz nicht treiben und hüten, bey Straff von jedem Haupt ein Pfund Alt, und vor eine Bürde Wald-Gras fünff Gulden. Sonderlich aber sich männiglich neuer Gebäu, wie die seyn mögen, bevorab neuer Feuer-Recht an- und aufzurichten, gäntzlich enthalten, bey hiebevor verruffter Pön. Sonsten aber ein jeder seine Zimmer und Gebäu vor Regen und Ungewitter bewahren, bey Straff fünff Gulden. Endlich auch niemand einig Werckholtz, ohne habende Erlaubnus im Wald-Amt, den Werck-Leuten oder andern, weder in die Stadt, Gostenhof, Wöhrd, in die Gärten, noch sonsten anderswohin verkauffen, verführen und hingeben, bey Straff 40. Pfund Alt, in der Wald-Ordnung darauf gesetzt, er werde daran betretten oder nicht. Und dieweilen bey einer geraumen Zeit hero dieser Mißbrauch eingerissen, daß sowol inner- als ausserhalb der Meil, die Walds-Genossen auf dem Wald und Reichs-Boden ihre gehöltzte Lohe-Fiechten geschelet, und dadurch allerley Schalckungen mit untergelauffen; Als will ob Hoch-Löbl. gedachter Rath solche eingeführte Neuerung

hiermit

hiermit alles Ernsts abgeschafft haben, daß, wo einer oder der andere Wald-Genoß, ohne absonderlich in dem Wald-Amt darzu erhaltene Erlaubnus an Scheelung der Lohe-Fiechten auf dem Nürnberger-Wald betretten wird, der solle unfehlbar um fünff Gulden, vermög der Wald-Ordnung, gestrafft werden. Worbey nochmalen erinnert wird, daß ein jeder innerhalb 14. Tag, denen nechsten zu seinen Marck-Steinen, wo die stehen, und an den Reichs-Boden stossen, raumen, und zu jedem einen Pflocken drey Schuh lang, schlagen soll, bey Straff von jedem Stein einen Gulden. Darnach wisse sich männiglich zu richten, und vor Schaden zuhüten.

Den 10. May A. 1738.

Wald-Amt Sebaldi.

---

9. Fürstlich Hessen-Darmstädtische Verordnung, die Abstellung verschiedener Unordnungen in den Forsten betreffend; vom 20. April 1776 *).

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc.

*) Auffallend merkwürdig ist es, daß im eigentlichen von Moser'schen Forstarchive gar keine Darmstädtischen Forstverordnungen geliefert worden sind, daher ich mich bemühen werde, sie in dieser Fortsetzung nachzuholen.

A. d. H.

Liebe Getreue!

Wir haben vor gut angesehen, in denen Forsten, welche zu Unserm Darmstädter Oberforst gehören, ein und andere bessere Einrichtungen zu machen, auch verschiedene Unordnungen, so sich in denselben eingeschlichen, abzustellen, und befehlen dahero folgendes:

1) In allen Unsern Waldungen soll in Zukunft schlagweis gehauen werden, und das schädliche Auslautern hiermit ein vor allemal abgestellet seyn; und weilen Wir befunden, daß verschiedene Unserer Forstbedienten noch keinen rechten Begriff davon haben: So haben Wir Unserm Kammerrath und Forstmeister Moter anbefohlen, einem jeden darüber Anleitung zu geben, und verlangen hiermit, daß dessen Anordnung auf das strackeste ohne Widerrede befolget werden solle.

2) In jedem Forst soll jährlich nur Ein Schlag seyn, und ausser demselben schlechterdings nichts stehendes zu Brennholz gehauen werden; und wenn ein Forstbedienter dagegen handelt, so werden Wir mit ernster Strafe gegen denselben verfahren.

3) Wenn ein Ort, Theil oder Berg angehauen worden, so soll an und in demselben continuiret werden, und immer ein Schlag auf den andern folgen, bis der ganze Ort, Theil oder Berg durchgehauen ist, und vorher kein anderer Ort angegriffen werden.

4) Mit dem Klafterholzhauen soll gleich, wenn das Laub abgefallen ist, der Anfang, und im Frühjahr kurz vor Ausbruch des Laubs der Beschluß gemacht werden, und der Oberförster soll jeden Baum, der gehauen werden soll, unten am Stock mit dem ihm anvertrauten Waldhammer selbst anschlagen, niemalen aber diesen Waldhammer denen reitenden oder gehenden Förstern

oder

oder gar seinen Purschen und Kindern zur Anweisung anvertrauen; und wenn sich ereignen sollte, daß er zur Zeit der Hauptholzanweisung krank wäre, und diesem Dienst nicht abwarten könnte, so soll er Unserm zeitigen Forstverwalter solches schriftlich anzeigen, welcher dann verordnen wird, wer in seinem Namen die Anweisung thun solle.

5) Alles Brennholz in Unsern Waldungen soll durch geschworene Holzmacher gemacht werden, und was dieselben zu beobachten haben, das haben Wir in die hier beyliegende Ordnung für die Holzmacher bringen lassen, die jedem derselben bey seiner Beeidigung von Unsern Beamten gratis zugestellet werden wird; Unsere Forstbedienten, besonders aber die Oberförster sollen also über allem, was in dieser Ordnung begriffen ist, mit Eifer halten, und jede einzelne Uebertretung derselben ohne Ansehen der Person ins Bußregister zur Strafe notiren; und damit besonders wegen des Maaßes der Holzmacher keine Entschuldigung habe, so soll ein jeder Oberförster, und Förster einen nach richtigem rheinischen Maaß 6 Schuh langen und in Schuhe abgetheilten Maaßstab außen an den Pfosten seiner Hausthüre annageln, und derjenige, welcher diesem Unserm gnädigsten Befehl nicht innerhalb 4 Wochen gehorsamen oder den Maaßstab wegkommen lassen, und nicht gleich wieder ersetzen würde, bey jedesmaligem Befund in 1 fl. 30 kr. Strafe verfallen seyn.

6) Es soll genug seyn, wenn ein Holzmacher nur einmal in seinem Leben beeidiget worden, und Wir haben Unsern Beamten befohlen, daß sie in das Exemplar der Holzmacherordnung, welches sie einem Holzmacher bey seiner Beeidigung zustellen, hinten am Ende derselben seinen Namen beysetzen, und die geschehene Beeidigung mittelst eigenhändiger Namensunterschrift und bey-

gedrucktem Amtsinsiegel attestiren sollen; wenn also ein sich anmeldender Holzmacher, der etwa vorher in einem andern Forst gearbeitet, ein solches Attestat vorzeigt, so kann er ohne nochmalige Beeidigung zur Arbeit angestellt werden, und sollen auch diejenigen Holzmacher, welche vor Publication dieser Verordnung bereits beeidiget worden, bey demjenigen Amt, bey welchem die Beeidigung geschehen, ein solches Attestat gratis abholen.

7) Wenn ein Holzmacher vor Endigung der Arbeit, die er übernommen hat, muthwillig aus der Arbeit tritt, und selbige liegen läßt, so soll er nicht weiter als Holzmacher angestellt werden können; und damit andere mit einem solchen schlechten Menschen nicht auch angeführt werden mögen, so sollen Unsere Forstbedienten in solchem Fall ihm das eben gemeldte Attestat wieder abnehmen lassen, und seinen Namen an Unsern Forstverwalter einberichten, damit er andere Oberförster vor demselben warne.

8) Jeder reitende oder gehende Förster soll den Schlag in seinem Forst, auf welchem Holz gemacht wird, wochentlich wenigstens zweymal visitiren, und die Holzmacher zu guter Arbeit anhalten; wenn sich aber bey der von Unserm Forstverwalter vornehmenden Holzabzählung fände, daß Klafter eingegraben, oder Schwellen unterlegt, oder Scheiterholz in Reiser gesteckt, oder nach falschem Maaß geklaftert worden, so soll der in dem Forst stehende Forstbediente vor jeden solchen Frevel mit 1 fl. 30 kr. bestraft werden; maßen dergleichen Betrügereyen nicht geschehen können, wenn der Förster seinen Dienst rechtschaffen thut.

9) Jeder Oberförster soll die Schläge, so er in denen Forsten, welche unter seiner Aufsicht stehen, hauen lässet, wenigstens alle 14 Tage einmal visitiren, alle 14 Tage

Tage das Holz, so die Holzmacher fertig haben, aufnehmen, und dieselbe lohnen, ein ordentliches Lohnbuch mit jedem halten, ihm keine unnöthigen Gänge machen, keine Geschenke von demselben fordern oder annehmen, demselben keine unentgeldliche Arbeit in seinem Haußwesen zumuthen, oder von seinem verdienten Lohn, unter welchem Vorwand es seye, zu seinem eigenen Nutzen etwas einbehalten; daferne solches gegen Unser Vermuthen aber doch geschähe, und darüber geklagt würde, so solle der schuldig befundene Beklagte den gemachten Abzug an den Holzmacher zehenfach ersetzen, und Uns darneben für jeden besondern Fall in 5 fl. Strafe verfallen seyn, auch nach Befinden, besonders der erstern Verbrechen wegen, wohl gar mit der Cassation angesehen werden.

10) Wenn ein Oberförster, welcher die Lohnung der Holzhauer zu thun hat, so viel Geld nicht in seiner Casse haben sollte, als auf den nächsten Lohntag erfordert wird, so soll er solches in Zeiten an den Rechner Unserer Darmstädter Forstcasse, der Zeit Unsern Forstsecretarium Knecht, berichten, und dieser ihm darauf gegen Quittung so viel Geld zuschicken, als zu dieser Lohnung erfordert wird.

11) Wenn aber ein Oberförster nach dem Schluß seines Registers zu Unserm Forstrechnungsführer zur Abhörung kommt, und mit Holzhauerlohn, so erst in die Rechnung des folgenden Jahrs kommt, liquidiren will; so soll diese Liquidation nicht angenommen werden, er bringe dann ein von zwey in Unserm Dienst stehenden Förstern unterschriebenes Attestat und Urkund mit, daß sie das Holz, von welchem das Hauerlohn liquidiret werden soll, im Wald selbst abgezählt und wirklich aufgesetzt gefunden haben; und welcher Förster falsch attestirt, oder das Attestat unterschreibt, ohne das Holz selbsten abgezählt zu haben, der soll cassirt seyn; eine Diäten-

oder Taggeldrechnung wird bey dieser Abzählung und Beurkundung aber nicht passirt, weil Unsere Diener keine Taglöhner seyn, denen man jeden Gang bezahlen muß, und in jedem Forst schon so viele Leute seyn, daß diese Abzählung ohne Zuziehung fremder Forstbedienten geschehen kann.

12) Zu Wald- Recht- und Saamenbäumen sollen immer die gesundesten und am schönsten gewachsenen Heister und Bäume genommen, und keinem von denselben oder auch andern Bäumen, so zu Bau- und Werkholz auf dem Schlag stehen bleiben, einige Aeste genommen, oder dieselben ausgeschneidelt werden.

13) Das Buchenwerkholz soll mit auf dem Schlag genommen werden, auf welchem selbiges Jahr das Brennholz angewiesen wird; oder wenn ja diejenige Sorte, deren man eben benöthiget ist, auf dem Schlag selbigen Jahrs nicht zu haben wäre, so soll es aus demjenigen Ort genommen werden, wo das nächste oder zweytfolgende Jahr der Schlag hinkommen wird, und wenn es auch da nicht zu haben wäre, so soll der Oberförster die Anweisung mit Vermeldung der Umstände zurück senden.

14) So bald alles Holz im Wald gemacht und aufgeklaftert ist, soll es der Oberförster an Unsern Forstverwalter berichtlich melden, damit dieser die Abzählung vornehmen kann, und bevor diese geschehen, soll kein Holz aus dem Wald abgefahren oder in demselben verkohlet werden, bey Straf 1 fl. 30 kr. für jede Clafter, nebst taxmäßiger Bezahlung des Holzes; und wenn es ohne Ordre von Uns oder Unserm Oberjägermeister aber mit Vorwissen des Försters in dem Forst geschehen wäre, so soll dieser Förster cassirt seyn.

15) Wenn aber die Holzabzählung geschehen ist, alsdann kann und soll der Oberförster das Holz da, wo

es

es hin gehöret, verabfolgen lassen, und mit den Förstern für die baldige Räumung des Schlags besorgt seyn, auch wenn Holz auf den Kauf gemacht worden ist, nicht warten, bis Leute nach Holz bey ihm fragen, sondern sich um Käufer und gute Käufer mit allem Fleiß umthun, und Unser Interesse sich bestens und pflichtmäßig angelegen seyn lassen; da aber, wo es stoßweise mittelst einer Versteigerung an den Meistbiethenden verkauft wird, jederzeit diejenigen Vorschriften befolgen, die er von Zeit zu Zeit darüber erhalten wird.

16) Damit es aber überhaupt ordentlich zugehe, so soll jeder Oberförster alljährlich auf den 30ten September einen nach beyliegendem Formular eingerichteten Bericht an Unsern Forstverwalter einsenden, und darinnen melden, was auf das folgende Jahr an Hofdienerschaft- und Kasernenholz in ihren Forsten schlagen zu lassen erforderlich seye, sodann was an Holz aller Gattung zu erkaufen verlanget werde, oder zu Bestreitung der an Unsere Generalkasse zu liefernden Gelder zu feilem Kauf gemacht werden könne, und damit solches mit Bestand geschehen möge, so soll jeder Oberförster in denen in und um seinen Forst liegenden inländischen Gemeinden bey Glockenschlag bekannt machen lassen, daß derjenige, welcher Brennholz zu seinem eigenen Brand, oder Bau- und Werkholz aus Unsern Waldungen verlange, sich längstens auf den 15ten September jeden Jahrs bey ihm, dem Oberförster, darum melden und aufschreiben lassen müsse, oder aber, wenn er später darum einkommen werde, abgewiesen werden würde.

17) Auf diesen Bericht wird jeder Oberförster eine von Unserm Oberjägermeister unterzeichnete Anweisung erhalten, und diejenige Summe, welche in derselben ausgeworfen ist, die soll er dann hauen lassen; Wir werden es aber allezeit ahnden, wenn solche Summe bey dem

Stamm-

Stammholz überhaupt und bey dem Clafterholz über 10 Clafter mangelhaft seyn sollte; so wie Wir die Cassation darauf setzen, wenn er unter die Rubrik: Wird zur Anweisung verlangt, jemanden, der sich um Holz gemeldet hat, auslassen, oder die verlangte Summe nach seinem Gutdünken vorsätzlich abändern sollte.

18) Alle zwischen dieser Zeit auf Bau- und Werkholz an ihn kommende Anweisungen, und wenn sie auch selbst bey Unserm Oberforstamt ausgefertiget wären, sollen ungültig, null und nichtig seyn, wenn Unser Forstverwalter nicht mit eigener Hand sein Vidit und Namen darauf gesetzet hat; auf Brennholz aber soll er nach der Hauptanweisung schlechterdings keine weitere Anweisung annehmen, es sey dann, daß zu Unsern Fürstenlagern hie oder da eine Extraanweisung erfordert würde.

19) Wenn der Oberförster sein Forstregister geschlossen hat, und zu Unserm zeitigen Rechner der Darmstädter Forstcasse zur Abrechnung kommt, so soll er solches vorher Unserm Forstverwalter vorlegen, und alle Naturaleinnahme an Holz von ihm attestiren lassen, maßen ohne diese Attestation das Register nicht weiter angenommen werden wird.

20) Alles ausser einer Versteigerung oder getroffenen besonderen Accorden verkaufende Holz soll in dem Preis hingegeben werden, welcher in der Holztaxa enthalten ist, die Wir jedem Oberförster hiernächst vor seinen Forst zustellen lassen werden, bis dahin aber bleibt es bey denen Preisen, welche bisher in jedem Forst gewöhnlich gewesen, und soll denen älteren Verordnungen gemäß, ohne besondere oberforstamtliche Erlaubniß kein Holz ohne baare Bezahlung verabfolget werden, maßen der Oberförster die verborgten Holzgelder selbst zu bezahlen angehalten, und keine Liquidation inskünftige darauf angenommen werden soll.

21)

21) Die schärfeste Hegung der jungen Schläge ist eine Hauptsache, die Wir von jedem in Unsern Diensten angestellten Forstbedienten verlangen; und welcher sich darinn nachläßig finden lassen, oder selbige wohl gar mit seinem eigenen Vieh behüten, oder von seinen Leuten darinn grasen lassen würde, der soll ohne Gnade caßirt werden; so bald die Schläge jedoch wieder erwachsen seyn, wird Unser Forstverwalter Unsern Unterthanen, welche die Huthgerechtigkeit daselbst hergebracht haben, dieselbe wieder eingeben, aber kein Oberförster kann einen in Hege liegenden Schlag selbst wieder aufthun.

22) Für die Mastbesichtigung wollen Wir in Zukunft keine Diäten oder andere Unkosten paßiren lassen, weil Unsere Forstbedienten ohnehin alle Tage im Wald seyn sollen, und Wir die geringe Mühe nicht noch besonders zu bezahlen gedenken: es soll aber jeder Oberförster, es mag Mast haben oder nicht, längstens den 20. August einen zuverläßigen Bericht von der Beschaffenheit der Mast an Unsern Forstverwalter einsenden, welcher sodann Unserm Oberjägermeister daraus referiren, und wenn es Mast hat, den Ein- und Ausschlag oder Verleihung in denen Forsten disseits Mains und Rheins selbst besorgen wird. Wegen der Herrschaft Epstein und Niedern Grafschaft Katzenelnbogen werden Wir hierinn besondere Verfügung treffen, und welcher Oberförster seinen Bericht unzuverläßig fassen wird, den werden Wir in Ungnaden darüber ansehen, und wenn der Bericht den letzten August nicht in Handen Unsers Forstverwalters ist, so ist der Oberförster in 10 fl. Strafe verfallen.

23) Die Novalzehenten von ausgerotteten Waldungen soll Unser Forstverwalter verleihen, und nur Ein Forstbedienter gegen Beziehung des gewöhnlichen Taggeldes als Urkundsperson dabey seyn; wenn aber zu Ersparung der Kosten Unser Forstverwalter die Verleihung

eines

eines geringen solchen Zehentens einem Unserer Oberförster auftragen würde, so soll er ein kurzes Protocoll darüber führen, und solches von dem, welcher den letzten Streich gethan, mit unterschreiben lassen, es ist aber in solchem Fall unnöthig, daß noch ein anderer Förster dabey seye, und soll der Oberförster das Steigerungsprotocoll gleich Tags hernach an Unsern Forstverwalter originaliter einsenden, der sodann das weitere besorgen wird.

24) Bey einer solchen Zehendversteigerung, ingleichem bey Mastverleihungen und allen anderen Versteigerungen sollen Unsere Forstbediente an ihren Taggeldern sich schlechterdings allein begnügen, und denen Käufern oder Beständern dergleichen Sachen keine Geschenke oder freye Zehrung zumuthen, oder sie von ihnen annehmen, welcher aber dagegen handelt, der soll die ganze Summe, welche die Zehrung oder das Geschenk ausgemacht hat, wenn auch schon mehrere daran Theil gehabt hätten, als Strafe doppelt bezahlen, auch nach Befinden deßwegen caßirt werden.

25) Auf kein Holz, keine Mast, keinen Zehenten, keine Forstäcker oder Wiesen, kurz auf nichts, das von der Herrschaft in dem Forst, in welchem der Forstbediente angestellet ist, verkauft oder versteigert wird, soll der Forstbediente mitbiethen, oder durch andere biethen lassen, und dergleichen Sachen an sich bringen, noch weniger von Zehendfrüchten, die in seine eigene Rechnung gehören, selbst kaufen, wenn er aber Bauholz zu einem etwa im Forst liegenden eigenen Haus nöthig hätte, so soll er sich solches von dem Forstverwalter anweisen und taxiren lassen, und den Posten mit einem besonderen von dem Forstverwalter ohnentgeldlichen auszustellenden Urkund über die Zahl der Stämme und den Preis des Holzes in der Rechnung belegen.

26) So

26) So wie Unsere Besoldungen überhaupt kein bloßes Wartgeld seyn, sondern Wir für dieselbe Arbeit, und zwar ganze Arbeit, und eine treue und eifrige Dienstleistung verlangen, also reichen Wir sie denen Forstbedienten, in deren Forsten Gemeinds- oder Privatwaldungen sind, namentlich auch für dieselbe mit, und wollen, daß gute und uneigennützige Aufsicht auf diese Waldungen gehalten werde; und damit Unsere Unterthanen ihres Eigenthums auch froh werden, und nicht für jedes Scheit Holz, das sie nöthig haben, mit unnöthigem Laufen und Suppliciren geplagt werden mögen, so befehlen Wir, daß jeder Oberförster, in dessen Forsten dergleichen Waldungen seyn, über die Bedürfnisse der Eigenthümer, nach dem weiters beyliegenden Formular, so wie von Unsern eigenen Waldungen, und mit diesem zugleich auch jährlich einen Holzbericht einsende, und wenn derselbe von Unserem Oberjägermeister decretiret worden, die Anweisung darnach thue; es soll aber dieser Bericht völlig ohnentgeldlich erstattet werden, und von Niemand, er habe Namen, wie er wolle, weder vor dessen Einsendung noch Dekretur etwas gefordert oder angenommen werden.

27) Ueberhaupt wollen Wir Unsere Gemeinden und Unterthanen, so wie zu Unserem großen Mißfallen bishero öfters geschehen, durch den Eigennutz Unserer Forstbedienten nicht ferner mißhandelt wissen, und damit Wir sicher seyn, daß Unsere Absicht hierunter erreichet werde; so sollen alle Unsere Forstbediente in Zeit von 8 Wochen eine genaue Specification derer Accidentien an Unser Oberforstamt einsenden, welche sie von denen Gemeinden und Eigenthümern der Privatwaldungen überhaupt, oder bey besondern Verrichtungen haben, welche Wir nun zuläßig finden, zu deren ferneren Annehmung werden Wir sie legitimiren lassen; alle aber, die ihnen sodann nicht namentlich erlaubet werden, die seyn

von Uns untersagt, und welcher sich gelüsten liesse, mittelst allerley Deuteleyen und Verdrehungen Unserer Befehle, weiter etwas heraus zu pressen, als der dürre Buchstaben derselben erlaubt, der soll caßirt seyn, er mag viel oder wenig genommen haben.

28) Die wenige Einnahme für Hasen und Hühner, welche sich in den Registern findet, und der schlechte Zustand Unserer Niedern Jagd, welchen Wir dem ohngeachtet überall wahrnehmen müssen, ist ein sicherer Beweis von denen Unterschleifen, welche hierbey vorgehen; Wir warnen daher Unsere Forst- und Jagdbediente, sich dergleichen nicht weiterhin zu Schulden kommen zu lassen: wenn Wir aber in Erfahrung bringen werden, daß einer dergleichen Wildpret ohne Bezahlung zur gewöhnlichen Speise in seinem Haus macht, oder Hasen und Hühner verschenkt, oder gar verkauft und nicht berechnet, so werden Wir solches auf empfindliche Weise an ihm ahnden.

29) In denen Aemtern, mit welchen Wir wegen Aufhebung der Wildbahn eine Convention getroffen, wollen Wir außer dem Park alles Roth- Tann- und Schwarzwildpret schlechterdings weggeschossen wissen, es mag zur Zeit oder zur Unzeit seyn, maßen Wir Unser Fürstliches Wort eben so ehrlich zu erfüllen gedenken, als Wir Unsere Unterthanen zu Entrichtung ihrer versprochenen Schuldigkeit ernstlich anhalten lassen; und welcher Forst- und Jagdbediente darunter säumig wäre, und seiner Schuldigkeit nicht nachkäme, den wollen Wir als faul und untauglich Unserer Dienste entlassen.

30) Die Nasen und Fänge von dem Raubzeug, welches Unsere Forst- und Jagdbediente das Jahr hindurch schiessen werden, sollen sie vor Schliessung ihres Registers mit einer Specification an Unsern Forstverwalter

ter einliefern, welcher dieselbe revidiren und attestiren wird. Es sollen aber die Sommerfuchsnasen samt den Ohren bis auf den Rücken abgeschnitten und geliefert werden, und, die Fasanerien allein ausgenommen, so wie schon ehedem verordnet gewesen, von zahmen Katzen- Marder- Iltis- und Wieselnasen, auch von Raubvögeleyern kein Schuß- oder Aushebgeld angerechnet, und keine andere Fänge, als von Raubvögeln, Eulen- und Golgraaben paßiret werden; und welcher Forstbedienter oder Jäger überwiesen würde, daß er dergleichen inn- oder ausser Landes eingehandelt und nicht selbst geschossen habe, der soll caßiret seyn.

31) Ein jeder Unserer Forstbedienten hat geschworen, daß er Unsern Schaden warnen, und Unsern Nutzen befördern wolle, und keinem ist befohlen, daß er solches nur allein in seinem Forst thun solle; Wir verlangen also, daß ein jeder Forstbedienter einen jeden Forst- oder Jagd- oder Fischereyfrevel rüge, der ihm zu Ohren oder ins Gesicht kommt, es mag in seinem Forst seyn oder nicht; Falls er aber gleichgültig dagegen wäre, und Unsern Befehl nicht geachtet zu haben, überwiesen würde, so werden Wir seines auch nicht weiter achten, und Uns nach treuern Dienern in seinen Platz umsehen; doch soll er bey Pfandungen und Rügungen der Freveln sich aller Scheltworte enthalten, und noch weniger Unsere Unterthanen mit Schlägen mißhandeln, und denselben zu weiteren Vergehungen dadurch selbst Anlaß geben, maßen Wir dergleichen Ausschweifungen allemal mit Ernst an ihm strafen werden.

32) Zu Unserem Forstverwalter in dem Darmstädter Oberforst haben Wir Unsern Cammerrath und Forstmeister Noter bestellt, an den also Unsere Forstbedienten in vorbemeldten sich zu addreßiren und demselben Folge zu leisten haben; ereignete sich aber, daß einer oder

der andere gegen eine von demselben gemachte Verfügung zu Aufnahme Unserer Waldungen, oder zu Unserem oder Unserer Unterthanen sonstigen wahren Besten gegründete Erinnerungen vorbringen zu können glaubte, so stehet demselben frey, entweder bey Unserem Oberforstamt schriftliche oder bey Unserem derzeitigen Oberforstmeister in diesem Oberforst, Unserem Geheimenrath und Oberjägermeister von Riedesel, mündliche Anzeige davon zu thun, und werden Wir in beyden Fällen alle Aufmerksamkeit darauf richten, und demselben alle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Daran geschiehet Unser Wille. Darmstadt, den 20ten April 1776.

Ex speciali Commissione SERENISSIMI.

Fürstl. Heßische Präsident, Canzlar und Geheime Räthe daselbst.

F. C. Freyh. v. Moser. Hesse. Miltenberg. Schulz. W. G. v. Moser.

---

10. Churpfälzisches Rescript, die Forstgebühren vom Ausmessen herrschaftlicher Waldungen und von der Abgabe des Brennholzes betreffend; vom 20. März 1745.

Nachdem Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht höchstmißfälligst zu vernehmen vorgekommen, was massen von ein- so andern Forstbedienten wegen denen Städten und Gemeinden anweisenden Holzes sowohl, als des Meß- und Handlohns halber, sich übermäßige Gebühr zugeeignet, und dadurch viele Beschwerden veranlasset

lasset worden, Höchstgedachtdieselbe aber dergleichen Ungebühr gänzlich abgestellt gnädigst wissen wollen, und daher befohlen haben, daß

1) die Forstbediente fort samtliche Land- und Feldmesser mit 3 Kreutzer Meßgeld per Morgen in den Herrschaftlichen Waldungen begnügen lassen, dahingegen

2) in denen den Städten und Gemeinden eigenthümlich zugehörigen Waldungen sich des Meßgelds gänzlich entäußern, und selbigen unbenommen seyn solle, überhaupt ein sicheres, dem jährlichen Wachsthum proportionirt- so billigmäßig als annehmliches Quantum per Morgen, oder die gewöhnliche Landrecht zu entrichten, und letztern Ends durch selbstwählende Feldmesser die Morgenzahl festzustellen, nicht weniger

3) von ersagten Forstbedienten in Fällen, wo in den herrschaftlichen Waldungen eine gewisse Quantität Brennholz zu verstaigern oder in sonstige Wege zu veräußern befohlen wird, durch Verstückelung keine Gefährde gebraucht, noch ein mehreres, wenn das verkaufte oder sonst veräußerte Brennholz sich über 100 und mehr Gulden belaufen würde, als 3 Kreutzer vom Gulden zum Handlohn der Forderung gemäß, an sich gezogen, ingleichem auch

4) in denen stadteigenthümlichen Waldungen, zu Folge der hiebevor emanirten Generalverordnung, lediglich gegen Genieſſung eines Trunks und Stück Brods das Brennholz angewiesen und ebener Gestalt

5) von dem kleinen Klappenholz, Windfällen, auch von den gebrannten Kohlen sich kein Handgeld zugeeignet, im übrigen

6) dieser general-gnädigsten Verordnung durchgehends nachgelebet, und im widrigen gewärtigen sollen,

daß nicht allein den Ersatz des zur Ungebühr angemaßten Hand- und sonstigen Gelds in quadruplo zu thun, sondern auch die Dienstentsetzung und befindenden Dingen nach noch schärfere Ahndung ohnfehlbar zu gewarten habe: Als wird dem Oberamt N. N. ein so anders genauer Beobachtung und weiters nöthiger Verfügung hiemit wissend gemacht. Mannheim, den 20. März 1745.

Churpfälzische Regierung.

F. C. W. Graf von Hillesheim.

II. Allgemeine Instruktionen

für die Forste und Waldungen,

festgesetzt

durch den Generaldirektor der Domainen und Contributionen in den eroberten Ländern zwischen Rhein und Mosel,

in Gemäßheit

der Verfügungen von dem Beschluß des Ausschusses des öffentlichen Wohls vom 8ten Fructidor des 3ten Jahres der einen und untheilbaren französischen Republik.

Förster und Spießförster.

Artikel 1.

Die Anzahl der Förster und Spießförster, die für jeden Forst beyzubehalten sind, soll nach der Größe und

und Wichtigkeit der Waldungen besonders bestimmt werden; unterdessen bleiben die gegenwärtig angestellten Förster noch zur Zeit in ihren Dienstverrichtungen.

Artikel 2.

Sie sind gehalten, alle Theile des ihrer Aufsicht anvertrauten Forstes täglich zu begehen und genau zu besichtigen.

Artikel 3.

Für alle Frevel und Waldschäden sind sie persönlich verantwortlich, die sie nicht verhindern werden, oder die sie anzuzeigen vernachläßigen sollten.

Artikel 4.

Bey Verfertigung der Verbalprozesse der Waldfrevel werden sie Sorge tragen, den Namen, den Vornamen und den Wohnort der Frevler, die Natur und die Eigenschaft des Verbrechens, kurz alle Umstände zu bezeichnen, die zu der gehörigen Schilderung der That etwas beytragen können.

Artikel 5.

Bey ihrem täglichen Waldbegang sollen sie vorzüglich die Haue besuchen.

Sie sollen darauf sehen:

1) Daß die Laßbäume verschont und gehandhabt werden.

2) Daß die Bäume so nahe an der Erde abgehauen werden, als es möglich ist, so zwar, daß keine Stockhöhe einen Fuß übersteige.

Das Unterholz muß schief abgehauen werden.

3) Daß das Holz nach dem gebräuchlichen und vorgeschriebenen Maaße gefertigt, aufgemacht und aufgestapelt werde.

Artikel 6.

Sie erhalten zwey durch den Inspektor von der Division numerirte und paraphirte Register.

Der eine dieser Register ist einzig für die Verbalprozesse und Entdeckungen der Waldfrevel bestimmt. Sie zeichnen sie Tag für Tag, und ohne Unterbrechung in denselben auf.

In den andern werden alle Befehle, Instruktionen und Requisitionen eingetragen, die ihnen zukommen mögen; sie zeichnen ebenmäßig nach dem Datum und ohne Unterbrechung alle Holzabgaben darinn auf, welche theils für den Militärdienst und den Betrieb der Berg- Eisen- und anderer Werke, theils für jede andere Bestimmung in ihren Schlägen gemacht worden sind. Sie werden den Namen der Personen bemerken, an die Holz abgegeben worden ist.

Das Brennholz wird nach Klaftern und Wellen, und anderes Holz nach seiner Ausmessung angegeben.

Jede Holzabgabe, welche in dem Register nicht eingetragen und bestätigt ist, wird so angesehen, als wenn sie durch Unterschleif geschehen sey.

Sie tragen auf gleiche Art alle Berichte in den nemlichen Register ein, welche sie entweder an den Forstmeister, oder den Inspektor von der Division oder den Inspekteur en Chef zu machen, für nöthig erachten.

Artikel 7.

Den letzten Tag eines jeden Monats überschicken sie einen Auszug aus dem Register der Waldfrevel in Abschrift an den Forstmeister ihres Kantons. Diese Abschrift muß den Namen, den Vornamen und den Wohnort der Frevler, die Benennung des Waldes, und den Tag oder den Datum des entdeckten Frevels oder Waldschadens enthalten, und eigenhändig unterzeichnet und bewahrheitet seyn.

Artikel 8.

Sie werden auf den Tag, der ihnen wird bestimmt werden, bey der Sitzung des Richters erscheinen, und ihren Register der Waldfrevel vorlegen.

Artikel 9.

Es ist allen Förstern und Spießförstern ausdrücklich verboten, irgend eine Holzabgabe ohne schriftliche Vollmacht zu bewerkstelligen, oder sich mit irgend einer Geldeinnahme zu befassen, bey Strafe als Pflichtvergessene behandelt zu werden.

Artikel 10.

Sie werden ebenmäßig für die Erhaltung der fischreichen Bäche und Teiche sorgen, die in ihrem Forstrevier liegen, und werden in dieser Hinsicht ihre Berichte, wie für die Handhabung der Waldungen, erstatten.

In Betreff der Jagd und Fischerey wird ihnen eine besondere Instruktion gegeben werden.

Artikel 11.

Uebrigens wird ihnen anbefohlen, sich nach den besondern Instruktionen zu bemessen, die ihnen von der Generaldirektion entweder durch den Forstmeister, oder den Inspektor von der Division, oder den Inspecteur en Chef zukommen werden.

Artikel 12.

Alle wirklich in Diensten stehende Förster und Spießförster sind verbunden, die ihre Verwaltung betreffenden Register und Verbalprozesse, so wie die Waldhämmer, welche sie etwa besitzen, an den Inspektor von der Division einzuliefern.

Artikel 13.

Sie werden ebenfalls dem Inſpektor von ihrer Diviſion die Kommiſſion vorzeigen, Kraft welcher ſie bisher ihre Dienſtverrichtungen ausgeübt haben, damit dieſelbe nöthigenfalls von dem Generaldirektor viſirt und genehmigt werde.

Artikel 14.

Die Förſter und Spießförſter können ſich nicht ohne ſchriftliche Erlaubniß des Forſtmeiſters oder des Inſpektors aus ihrem Forſtbezirk entfernen. Im Fall einer Krankheit müſſen ſie ſogleich dem Forſtmeiſter des Arrondiſſements deßfalls die Anzeige machen.

Artikel 15.

Die Förſter und Spießförſter, welche beybehalten werden, ſind gehalten, bey Ausübung ihrer Dienſtverrichtungen das dreyfarbige Bandelier, das ſie von der Generaldirektion erhalten werden, und die Uniform zu tragen, wie es durch den Beſchluß des Volksvertreters von dem zweyten Ergänzungstage des dritten Jahres der Republik beſtimmt iſt.

Forſtmeiſter.

Artikel 1.

Die Forſtmeiſter ſtehen zwiſchen den Inſpektoren und den Förſtern in der Mitte.

Der Hauptgegenſtand ihrer Amtsverrichtungen iſt:

1) Ueber die Verrichtungen der Förſter und Spießförſter ein wachſames Auge zu haben.

2) Die Verurtheilung der Frevel und Waldſchäden zu betreiben.

3) Den

3) Den Holzſchlag, die Bezeichnung der Bäume, und den Waldſchau ſowohl in den gewöhnlichen als ungewöhnlichen Schlägen und Hauen zu machen.

4) Das Werk- und Bauholz abzugeben, und das für den Militärdienſt ſowohl, als für den Betrieb der Berg- Eiſen- und anderer Werke oder zu anderm Gebrauch beſtimmte Holz abzumeſſen und abzuzählen.

5) Die Kohlenmeiler, die Erzgruben und die Steinbrüche zu bezeichnen.

6) Die Handhabung des jungen Anwuchſes, das Abholzen, den Anhau, und die Anpflanzungen zu beſorgen.

7) Die Buch- und Eichelmaſt und die Waldweide zu beſtimmen und zu beſorgen.

8) Auf die Erhaltung der Grenzen und Markſteine, ſo wie die der fiſchreichen Bäche und Teiche ebenmäßig zu wachen, welche theils in dem Inneren der Waldungen, theils an den Grenzen derſelben liegen.

Artikel 2.

Die Forſtmeiſter ſollen alle zwey Monate alle Forſten ihres Arrondiſſements bereiten, und ſich von einem zum andern von dem Förſter des Reviers begleiten laſſen.

Artikel 3.

Während dieſer Amtsreiſe werden ſie ſich die Regiſter der Förſter vorzeigen laſſen, welche ſie viſiren, und unter dem letzten eingetragenen Artikel unterzeichnen.

Artikel 4.

In allen ihren Verrichtungen werden ſie ſich von dem Förſter des Reviers begleiten laſſen.

Artikel 5.

In allen regelmäßigen Schlägen und Gehauen müssen die Malbäume, die Lachbäume, die Grenzbäume, die Rainbäume, die Laßreiser, und alle Laßstämme überhaupt, mit dem Waldhammer an der Wurzel auf zwey Seiten angeschlagen werden.

Artikel 6.

In allen übrigen auf den Stamm zu machenden Gehauen sollen die zu fällenden Bäume nur einmal an der Wurzel und am Stamm in einer Höhe von drey Schuhen angeschlagen werden.

Artikel 7.

Die Forstmeister können in keinem Falle und unter keinem Vorwande den Waldhammer, den sie in Verwahrung haben, vertauschen oder anvertrauen, noch sich eines andern Waldhammers, als desjenigen bedienen, welcher ihnen von der Generaldirektion wird gegeben werden. Sie sind gehalten, denselben jedesmal, und so oft es verlangt wird, ihrem Inspektor vorzuzeigen.

Artikel 8.

Die Forstmeister können, ohne schriftliche Weisung von ihrem Inspektor, weder Holz verkaufen, noch abgeben, es sey dann in dem Falle eines dringenden Bedürfnisses für den Militärdienst, für die Berg- Eisen und andere Werke, oder zu jedem andern Gebrauche für die Republik; und in diesem Falle sind sie gehalten, ohne Verzug ihrem Inspektor Rechenschaft darüber abzulegen.

Artikel 9.

Inzwischen können sie nichts destoweniger während ihrer Amtsreise zu dem Verkaufe und der Abgabe der Wind-

Windfälle, des Raff- und Abholzes, und derjenigen Bäume schreiten, die durch Frevel gefällt worden sind; sie überliefern den Verbalprozeß des Verkaufs an den Einnehmer des Kantons innerhalb 24 Stunden.

Artikel 10.

Es ist ihnen ausdrücklich und unter Strafe der Absetzung verboten, sich mit der Einnahme irgend eines Betrags von verkauftem oder abgegebenem Holze zu befassen.

Sie bemerken in ihrem Verbalprozesse den Namen und Wohnort des Einnehmers der Domainen, an den die Gelder bezahlt werden müssen.

Artikel 11.

Sie erhalten einen von dem Inspecteur en Chef numerirten und paraphirten Register, in welchen sie gehalten sind, von Tag zu Tag die Verbalprozesse ihrer Forstreisen und aller Verrichtungen, die sie machen werden, so wie die schriftlichen Befehle und Instruktionen aufzuzeichnen, die sie den Förstern gegeben haben.

Artikel 12.

Spätestens in der ersten Dekade eines jeden Monates überschicken sie den Auszug der Verbalprozesse der Waldfrevel, den die Förster und Spießförster ihnen eingeliefert haben, an die Kantonsrichter, und kommen mit denselben über den Tag überein, auf den Waldruge gehalten werden soll.

Artikel 13.

Auf die nemliche Art werden sie an die Kantonsrichter einen Etat der durch sie entdeckten Frevel, oder derjenigen, die ihnen durch ihren Inspektor mitgetheilt wurden, einschicken, und in demselben den Namen, Vornamen

namen und den Wohnort der Frevler, so wie die Benennung des Waldes bezeichnen.

Artikel 14.

Sie sind gehalten, auf dem Gerichtstage beyzusitzen, und die Förster dahin zu bescheiden; sie werden die Strafen und den Schadenersatz, so wie die Confiskationen nach der allgemeinen Taxation bestimmen, welche der gegenwärtigen Instruktion wird beygefügt werden.

Artikel 15.

Unmittelbar nach der Sitzung lassen sie sich einen Auszug von allen Verurtheilungen mittheilen, welche erkannt worden sind, und überschicken denselben spätestens in acht Tagen an den Inspektor von ihrer Division, und fügen alle Bemerkungen bey, die sie für zweckdienlich erachten.

Artikel 16.

Zu Anfang eines jeden Monats überschicken sie an den Inspektor von der Division eine summarische Uebersicht von allen ihren Verrichtungen, und eine gleichförmige Abschrift davon an den Inspecteur en Chef, und bemerken es in ihrem Register.

Artikel 17.

Sie sind jederzeit verbunden, ihre Register dem Inspektor von der Division oder dem Inspecteur en Chef vorzuzeigen.

Artikel 18.

In der letzten Dekade eines jeden Monats überschicken sie an den Inspektor von der Division einen Etat über den Dienst der Förster, und fügen demselben ihre Bemerkungen über die Achtsamkeit und die Aufführung eines jeden Försters bey.

Arti-

Artikel 19.

Die Forstmeister werden sich übrigens nach allen Befehlen und Instruktionen bemessen, welche ihnen theils durch den Inspektor von der Division, theils durch den Inspecteur en Chef zukommen werden.

Inspektoren von der Division.

Artikel 1.

Die Amtsverrichtungen der Inspektoren bestehen:

1) In der aufmerksamen Beobachtung der Verrichtungen von den Forstmeistern sowohl, als den Förstern und Spießförstern.

2) In Bestimmung der gewöhnlichen sowohl als ungewöhnlichen Schläge und Gehaue, welche die verschiedene Waldungen ertragen können, oder derjenigen, welche die Bedürfnisse des Krieges oder des Militärdienstes nothwendig machen.

3) In Bewährung der gemachten Gehaue.

4) In dem Verkaufe und der Versteigerung aller, sowohl gewöhnlichen als ungewöhnlichen Schläge in den National- und Gemeindewaldungen.

Artikel 2.

Sie lassen sich theils durch die Förster und Spießförster, theils durch die Beamten der ehemaligen Herrschaften und Geistlichkeit alle Verbalprozesse der Waldbenutzungen, so wie die auf jeden Forst sich beziehende Plane und andere Urkunden einliefern, mit der Weisung, daß sie unter das darüber zu verfertigende Inventarium den Empfang bescheinigen.

Artikel 10.

Uebrigens werden ſie ſowohl mit dem Inſpecteur en Chef, als mit den Forſtmeiſtern und Förſtern ihrer Diviſion eine thätige Korreſpondenz unterhalten.

Artikel 11.

Bey dem Verkauf und der Verſteigerung ſowohl der gewöhnlichen als ungewöhnlichen Schläge in den Nationalwaldungen werden ſie ſich von dem Einnehmer des Kantons, in dem der Wald liegt, begleiten laſſen, und mit demſelben gemeinſchaftlich die Zahlungstermine beſtimmen.

Bey dem Verkauf und der Verſteigerung in Gemeindewaldungen laſſen ſie ſich von zween Munizipalbeamten begleiten, mit denen ſie ebenmäßig gemeinſchaftlich die Zahlungstermine beſtimmen.

Artikel 12.

Die Inſpektoren überſchicken unmittelbar nach dem Verkauf eine Abſchrift des Verbalprozeſſes an die Einnehmer und ein Duplum davon an den Inſpecteur en Chef.

Artikel 13.

Die Inſpektoren werden ſich übrigens nach den beſondern Inſtruktionen bemeſſen, die ihnen theils wegen dem Militärdienſt, als auch wegen dem Betrieb der Berg- Eiſen- und anderer Werke, ſo wie wegen der Handhabung der Jagd und Fiſcherey werden gegeben werden.

Artikel 14.

Die Inſpektoren ſind bevollmächtigt, die Förſter und Spießförſter, welche ſie auf Fehltritten ertappen werden, von ihren Dienſtverrichtungen abzuſetzen, und ſtatt ihrer proviſoriſch andere zu ernennen, mit dem Vorbehalt

behalt, darüber dem Generaldirektor der Domainen Rechenſchaft abzulegen.

Artikel 15.

Die Waldhämmer, welche ſie ſich durch die Förſter und Spießförſter oder andere vormalige Beamten haben einliefern laſſen, werden ſie auf die Bureaux der Generaldiktion hinterlegen.

Artikel 16.

Auf die nemliche Art werden ſie alle Verbalprozeſſe der Waldbenutzungen, die Plane und andere Urkunden, die ſie ſich zufolge des obigen zweyten Artikels haben einliefern laſſen, an die Generaldirektion einſchicken.

Inſpecteur en Chef.

Artikel 1.

Der Inſpecteur en Chef und ſein Adjoint halten ſich bey der Generaldirektion auf.

Artikel 2.

Sie ſind beſonders beauftraget:

1) Auf die Ausübung der durch die gegenwärtigen Inſtruktionen vorgeſchriebenen Verfügungen und aller Befehle zu wachen, die ihnen der Generaldirektor in Rückſicht der Polizey, Direktion und Verwaltung der Waldungen zuſchicken wird.

2) Die Verrichtungen der Inſpektoren ſowohl, als der Forſtmeiſter und Förſter zu bewahrheiten.

3) Ihre Bemerkungen über die gewöhnlichen ſowohl als ungewöhnlichen Schläge und Gehaue, über den Verkauf und die Abgabe des Holzes, über die Anpflan-

zungen, den Anbau und alle übrigen Arbeiten mitzutheilen, welche von den Inspektoren etwa vorgeschlagen werden, um sie durch den Generaldirektor genehmigen zu lassen.

Artikel 3.

In dieser Absicht bereisen sie abwechselnd alle sowohl Gemeinde- als National- und Privatwaldungen, und lassen sich die Register der Förster und Spießförster sowohl, als der Forstmeister und Inspektoren vorzeigen.

Artikel 4.

Sie sind bevollmächtigt, während ihren Amtsreisen alle ihnen nothwendig scheinende Verfügungen zu treffen, mit dem Vorbehalt, dem Generaldirektor der Domainen darüber Rechenschaft abzulegen.

Artikel 5.

Sie unterhalten eine thätige Correspondenz sowohl mit den Inspektoren der Divisionen, als mit den Forstmeistern.

Allgemeine Verfügungen.

Artikel 1.

Alle Forstbediente, sowohl die Förster und Spießförster, als Forstmeister und Inspektoren, sind gehalten, dem Einnehmer des Kantons, in dem sie wohnen, einen umständlichen, von ihnen unterzeichneten und bewahrheiteten Etat von allen, durch sie während der Eroberung des Landes bis auf den Tag der Bekanntmachung der gegenwärtigen Instruktion gemachten Einnahmen zu überliefern, und den Gebrauch und die Bestimmung, die sie etwa mit den Geldern gemacht haben, anzuzeigen. Sie über-

übermachen in der nemlichen Friſt eine gleichlautende Abſchrift dieſes Etats an den Inſpecteur en Chef, nachdem ſie vorher durch den Inſpektor von der Diviſion, der ſeine Bemerkungen beyfügen wird, viſirt worden iſt.

Artikel 2.

Die genannten Forſtbedienten ſind ebenmäßig verbunden, in der nämlichen Friſt die Schlußrechnung oder die letzten Quittungen vorzulegen, die ſich auf die Verwaltung beziehen, mit der ſie vor der Eroberung des Landes durch die Eigenthümer der Waldungen beauftraget waren.

Artikel 3.

Den Förſtern, Spießförſtern, Forſtmeiſtern und Inſpektoren iſt es ausdrücklich unterſagt, ſich mit irgend einem Holzhandel zu befaſſen, noch weniger Wein zu verzapfen, oder Wirthſchaft zu treiben. Jene, welche mit Holz handeln, oder Wirthſchaft treiben wollen, dürfen ihre Amtsverrichtungen nicht fortſetzen.

Vorgeſchlagen von dem unterzeichneten Inſpecteur en Chef der Waldungen in den eroberten Ländern zwiſchen Rhein und Moſel.

Moritz Kolb.

Beſchloſſen durch den Generaldirektor der Domainen und Kontributionen in den eroberten Ländern zwiſchen Rhein und Moſel, zu Saarbrücken den 20ten Nivoſe im 4ten Jahre der einen und untheilbaren franzöſiſchen Republik.

Bella.

Allgemeine und gleichförmige Taxation der Frevel und Vergehen für alle sowohl Gemeinde- als ehemals herrschaftliche, geistliche oder andere Waldungen in den eroberten Ländern zwischen Rhein und Mosel, welche den Verfügungen der französischen Republik unterworfen sind.

Artikel 1.

Jeder zwischen Auf- und Niedergang der Sonne verübte Diebstahl oder Wegführung von Holz wird mit einer Strafe belegt, die doppelt so viel beträgt, als das Holz werth ist.

Der Frevler muß überdem den Werth des Holzes als Schadloshaltung ersetzen.

Die Fällung oder Wegführung der Markbäume, Grenzbäume, Rainbäume, Laßreiser und aller andern Laßstämme in den Schlägen und Hauen wird doppelt bestraft.

In jedem Wiederbetretungsfalle hat die Arretirung und Confiskation der Wägen, des Zugviehs und des Handwerkszeugs statt, welche zu der Fällung und dem Transport des gefrevelten Holzes gebraucht wurden.

Artikel 2.

Für alles Vieh, als Pferde, Esel, Mauleſel, Kühe, Ochsen, Kälber, Geisen oder Hämmel, welches zwischen Auf- und Niedergang der Sonne in den dem Viehe noch nicht entwachsenen Schlägen einzeln auf der Weide angetroffen wird, muß ohne Unterschied zehn Livres für das Stück bezahlt werden.

Im

Im Wiederbetretungsfalle iſt die Strafe doppelt, und das Vieh arretirt und konfiscirt.

Die durch Heerden verübten Weidfrevel werden dadurch beſtraft, daß der Hirte wenigſtens acht Tage eingethürmet wird, und die Munizipalbeamten oder Ortsvorſteher eine Strafe von zweyhundert Livres zu erlegen haben.

Artikel 3.

Alles Graſen in den behängten, für den Viehbetritt verbotenen Schlägen wird für jede Laſt eines Menſchen oder Viehes mit zwey Livres, und wenn das Graſen mit einer Senſe oder Sichel geſchieht, mit dem Vierfachen dieſer Summe beſtraft.

Die Ladung eines Wagens wird für gerupftes Gras mit acht Livres für jedes Stück Zugvieh, und für gemähtes Gras mit dem Vierfachen dieſer Summe beſtraft.

Artikel 4.

Im Wiederbetretungsfalle hat die Confiskation des Zugviehes ſtatt.

Artikel 5.

Es iſt bey Strafe von hundert Thalern und einer monatlichen Einthürmung verboten, Markſteine wegzunehmen oder zu verrücken.

Artikel 6.

In den Waldungen darf nur auf ausdrückliche und ſchriftliche Erlaubniß der Inſpektoren, Forſtmeiſter oder Förſter, und nur an den Orten Feuer angelegt werden, welche dazu ausdrücklich bezeichnet werden, ſey es nun zum Kohlenbrennen, oder zu jedem andern Gebrauch, unter einer Strafe von zehen Livres, und dem Erſatz des allenfalls daraus entſtandenen Schadens.

Artikel 7.

Alles Wegreiſſen der Zeichen, welche die Behängten und für den Viehbetritt oder das Durchfahren der Wagen verbotenen Schläge andeuten, wird mit zehen Livres und einer zweytägigen Einthürmung beſtraft.

Artikel 8.

Wer verbotene Wege fährt, wird mit zwanzig Livres beſtraft, und im Wiederbetretungsfalle werden Pferde, Wagen und Geſchirre konfiszirt.

Artikel 9.

Die Geldbußen und Strafen, wie ſie eben beſtimmt worden ſind, müſſen doppelt entrichtet werden, wenn die Frevel bey Nachtzeit verübt werden, das heißt, zwiſchen Sonnen Unter- und Aufgang.

Artikel 10.

Die Väter und Mütter ſind für die Handlungen ihrer Kinder, und die Herren für jene ihrer Knechte perſönlich verantwortlich.

Artikel 11.

Alle Verurtheilungen an Strafgeldern, Arretirungen und Konfiskationen wegen den, in Gemeindewaldungen verübten Freveln, werden zum Vortheil der Republik, und jene für den Schadenerſatz zum Vortheil der Gemeinden eingezogen, welche die Eigenthümer ſind.

Vorgeſchlagen von dem unterzeichneten Inſpecteur en Chef der Waldungen in den eroberten Ländern zwiſchen Rhein und Moſel.

Moritz Kolb.

Beſchloſſen durch den Generaldirektor der Domainen und Kontributionen in den eroberten Ländern zwiſchen Rhein und Moſel, zu Saarbrücken den 20ten Nivoſe im 4ten Jahre der einen und untheilbaren franzöſiſchen Republik.

Bella.

12. Herzoglich Zweybrückische Verordnung wegen Haltung der Ziegen und deren Beschränkung; vom 26. May 1791.

Es sind zwar in dem hiesigen Herzogthum bereits unterm 28ten May 1738, 11ten Dec. 1742, und 30ten April 1769. wegen Haltung des Geisenviehes und dessen Beschränkung Verordnungen ergangen; weil aber wahrzunehmen gewesen, daß solche eines Theils nicht gehörig observiret worden, andern Theils aber den dermaligen Umständen, und da bey dem täglich mehr einreissenden Holzmangel auf Conservation der Waldungen vorzüglich Bedacht zu nehmen ist, nicht durchaus angemessen seyen, so haben Se. Herzogliche Durchlaucht auf die hierüber erstatteten Berichte anderweit gnädigst zu verordnen geruhet: daß

1) Leuten, welche eine Kuh zu halten im Stande sind, keine Geisen zu halten gestattet seyn, wofern aber ein oder der andere dergleichen halten würde, er drey Gulden Strafe per Stück jährlich zur Forstcasse erlegen solle.

2) Ganz armen Gemeindsleuten, Hintersassen, Hirten und Bergarbeitern erlaubt werde, zwey Geisen oder Böcke und zwey Zicken, und letztere von Johannis bis Neujahr ohnentgeldlich zu halten, wenn aber einer oder der andere über diese Zahl halten würde, derselbe ebensalls jährlich drey Gulden Strafe per Stück erlegen solle. Und falls

3) Hierunter von dergleichen ganz armen Leuten, welche die Geldstrafe zu erlegen nicht im Stand sind, gegen diese gnädigste Verordnung gehandelt wird, selbige

mit Thurn- auch befindenden Umständen nach mit anderer Leibesstrafe zu belegen seyen.

4) Diejenigen, welchen Geisen zu halten erlaubet worden, solche mit anderm Vieh zur Heerde nicht gehen lassen, noch nach ihrem Gefallen auf das Feld, vielweniger in die Waldungen treiben, auch jede Haushaltung ihre Geisen nicht separatim weiden sollen, sondern sie einen gemeinschaftlichen Hirten, welcher jedoch eben nicht besonders verpflichtet werden muß, allenfalls einen hierzu tauglichen erwachsenen Buben anzunehmen, und dieser

5) Alle Geisen, Böcke und Zicken beysammen in einer Heerde zu treiben, und auf keinen andern Platz als denjenigen, welcher ihm von dem Forster alljährlich angewiesen werden wird, weiden zu lassen hätte.

6) Für diesen Geisenhirt oder Buben aber sollen die Gemeinden oder vielmehr diejenigen, welche Geisen halten, so wie für die andern Hirten haften. Würde aber

7) Ein oder der andere sich beygehen lassen, seine Geisen mit andern Heerden zu treiben oder besonders zu hüten, so soll der Forster auf jedesmaliges Betreten solche zum Frevel notiren, und sodann nach Masgab der gedruckten Verordnung vom 4ten Aug. 1785. Art. 21. von jedem Stück, so ausser dem angewiesenen District, es sey im Feld oder Hochwald, betreten wird, fünf Batzen, in jungen Schlägen ein Gulden, von der Heerde erstern Falls aber drey Gulden, im letztern hingegen fünfzehn Gulden Strafe erleget werden.

Gleiche Strafe findet auch statt, wenn der Geisenhirt dergleichen Frevel, daß solcher nemlich ausser dem angewiesenen District oder gar in Schlägen das Vieh weiden läßt, verübet.

Damit

Damit jedoch die Unterthanen keine Ursache zur Beschwerde haben, soll

8) Denen Forstern von Herzoglichem Oberforstamt gemessene Weisung ertheilet werden, was für Districte sie zum Geisenhüten alljährlich aufzugeben haben, und denselben dabey zugleich eingeschärft werden, die alljährliche Anweisung der zu beweidenden Districten jedesmal ohnentgeldlich und ohne Aufenthalt vorzunehmen, und die Unterthanen hierinnen nicht zu beschränken. Um aber

9) Den Forstern wissend zu machen, wer diejenigen armen Leute seyen, so Geisen zu halten gestattet werden möge, und wie groß der Weiddistrict für die Geisen seyn muß, auch wer allenfalls unerlaubter Weise Geisen halte, und deßhalben zu bestrafen seye; so soll dem Forster zu Ende jeden Jahrs von jedem Schultheisen eine namentliche Liste sämtlicher in jeder Gemeinde der Schultheiserey befindlichen armen Leute zugefertiget werden, damit er solche bey vorkommenden Fällen produciren könne. Und es werden

10) Sämmtliche Schultheisen angewiesen, daß sie bey diesen Armen-Listen mit möglichster Accurateße und Gewissenhaftigkeit zu Werk gehen, niemand zur Ungebühr auslassen noch hinein setzen, auch die Listen jedesmal längstens bis Neujahr dem einschlägigen Forster einschicken, widrigenfalls sie von jedem Contraventionsfall um fünf Reichsthaler gestraft, dabey auch für die ausgelassene arme Leute verwirkte Strafe tenent gemacht werden sollen.

Denen Ober- und Aemtern, insonderheit dem N. N. wird diese Verordnung zugeschickt, um nicht nur solche gehörig zu publiciren, und jedem Schultheisen sowohl als jeder Gemeinde davon Exemplarien zu ihrer Beneh-

mung zuzustellen, sondern auch in vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten, und die Contravenienten behörig zu bestrafen, auch wie die Publikation geschehen, demnächst ad acta zu berichten. Zweybrücken den 26ten May 1791.

Zur Herzogl. Pfalzzweybrückischen Regierung verordnete Präsident, Canzlar, Geheime- und Regierungsräthe.

Schmid.

Hien,
Rath und Regierungs-Secretarius.

---

13. Der Reichsstadt Nürnberg Decret, wodurch den Vogelstellern das Abhauen der schönen, jungen, geschlachten Bäumlein verboten wird; vom 19. Jul. 1731, und 21. Jul. 1736.

Demnach Ein Hoch-Löblicher Rath des Heil. Römischen Reichs Stadt Nürnberg mit nicht geringen Mißfallen vernehmen müssen, was gestalten nicht allein die Gemein-Hirten und andere mit Betreibung des Viehes zur Wuhn und Wayd in denjenigen Orten der Nürnbergischen Reichs-Wälde, welche zu beförderlichen Wachsthum des jungen Holtzes in Heeg geleget worden, sondern auch die Voglere mit Abhauung der schönen jungen geschlachten Bäumlein, welche sie mehrers, als vonnöthen ist, und also in grosser Anzahl, zu Vergrünung der Vogelheerd-

gelheerd-Stätten, um solche nur desto schöner auszuzieren, gebrauchen, bißhero in gedachten Wälden hin und wieder sehr grossen Schaden gethan, solches aber zu mercklicher Verößigung gereichet und dardurch das nöthige Wachsthum des Holtzes nicht wenig verhindert wird; Als lässet dahero Hoch-Löbl. gedachter Rath hiemit ernstlich verbieten, daß niemand einiges Viehe in solche in Heeg gelegte Ort treiben, auch zu Vergrünung der Vogelheerd-Stätten keine junge gerade und geschlachte Bäumlein, sondern nur Aeste von Tannen und Fiechten, so hoch man selbige von der Erden mit der Hand erlangen kann, noch weniger zu denen Anfällen Aichen, sondern Aspen und andere dürre Bäume, bey Straff von jedem Verbrechen Zehen Gulden, gebrauchen solle. Und weilen bißhero der meiste Theil der Voglere, so die Heerdstätten richten, bey Lösung der Zettul und Anhörung der Ordnung selbsten in Person nicht erschienen, sondern mehrentheils deren Kindere oder Brodt-Ehehalten geschicket, dardurch dann allerhand Mißbräuche eingeführet worden; als werden dieselbige hiemit, bey Straff Fünff Gulden, erinnert, sich künfftig um die gewöhnliche Jahrs-Zeit fleißiger darbey einzustellen, oder im widrigen Fall gewärtig zu seyn, daß von einem jedem, so nicht erscheinen, und doch darüber richten wird, berührte Straff unnachläßig eingefordert werden solle. Immassen dann denen Forstern und andern darzu bestellten Personen nachdrücklich anbefohlen worden, über alle solche Verbrechere fleißige Aufsicht zu halten, selbige zu pfänden und in denen Löblichen Wald-Aemtern anzuzeigen, damit sie zur gebührenden Straff gezogen werden mögen. Wornach sich Männiglich zu richten und vor Schaden und Straff zu hüten wissen wird. Decretum in Senatu den 19. Jul. A. 1731.

Wiederholt den 21. Jul. 1736.

14. Fürſtlich Heſſen-Darmſtädtiſche Verordnung, die Beſtimmung der Jagd- Heege- Setz- und Prunftzeiten betreffend; vom 1. Juli 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig, Landgraf zu Heſſen, Fürſt zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Iſenburg und Büdingen, ꝛc. ꝛc.

Thun kund und zu wiſſen: Nachdem Wir Uns unterthänigſt vortragen laſſen, welchergeſtalten die in Unſere Fürſtliche Lande ergangene ſo ältere als neuere Verordnungen die Jagd- Heege- Setz- und Prunfftzeiten theils gar nicht theils nicht genüglich beſtimmen, und dannenhero geſchiehet, daß nicht nur die Uns zuſtehende Hohe und Niedere Jagden gänzlich verderbet und verwüſtet werden, ſondern auch Unſere getreue Unterthanen, beſonders aber diejenigen, welche mit der Jagd beliehen oder ſolche in ſonſtigem rechtlichem Beſitz und Herbringen haben, ohnverſchuldet in Strafe und Schaden verſetzt werden können, welch ein- und anderes möglichſt zu verhüten Unſere ernſtliche Vorſorge erfordert; So haben Wir für gut befunden, in denen Landen Unſers Ober-Fürſtenthums Heſſen nachſtehende Verordnung ergehen zu laſſen.

1) Soll die Heege-Zeit um Petritag ihren Anfang nehmen, und um Lambertitage ſich endigen, und während derſelben die von Adel oder andere, ſo in Unſern Landen und Herrſchaften mit ein- oder anderer Jagd begabet ſind, oder ſolche rechtlich erlangt und hergebracht oder auch nur geliehen haben, ſich alles Jagens enthalten, im Widrigen aber gewärtig ſeyn, daß ſie das Erſtemal

stemal mit Funfzig, das Zweytemal mit Einhundert Dukaten ohnnachläßiger Strafe angesehen, das Drittemal aber der Jagd gänzlich verlustiget werden sollen. Alles dieses aber jedennoch vorbehaltlich der Uns in denen Koppeljagden zustehenden Vorjagd.

2. Wird unter gleicher Strafe das Jagen und Schiessen in denen Waldungen während der unten festgesetzten Prunfftzeit ebenfalls gänzlich verboten.

3. Die Setz-Zeit soll den 20ten May ihren Anfang nehmen, und bis auf den 20ten Junii einschließlich andauren.

4. Die Prunfft-Zeit soll den 15ten September anfangen, und mit dem 15ten October einschließlich sich endigen.

5. Während der Setz- und Prunfftzeit soll, außer denen offentlichen Landstraßen, Niemand unter keinerley Vorwand in den Wald zu fahren, reiten oder gehen erlaubt seyn, und wer darwider handeln und dennoch solche betreten würde, und zwar der Fahrende mit 1 fl., der Reitende oder Gehende mit 30 kr. jedesmalen bestrafet werden.

6. Denenjenigen, welche Aecker oder Wiesen in denen Waldungen liegen haben, soll zwar erlaubt seyn, zu Bau- Saat- und Erndtezeit durch den Wald zu fahren und zu gehen, jedoch sollen dieselben die auf ihre Aecker und Wiesen gehenden Hauptwege einhalten, auch keinen unnöthigen Lermen und Geräusch machen, widrigenfalls aber gleich nächst vorherigen bestraft werden.

7. Soll keiner Unserer Jagd- und Forstbedienten sich unterstehen, ohne Unser oder Unsers nachgesetzten Fürstlichen Oberforstamts Vorwissen von Heeg- Setz- oder Prunfftzeit zu dispensiren, und derjenige, welcher sich

ſich ſolches dennoch pflichtvergeſſener Weiſe beygehen laſſen würde, das erſtemal mit 20 Rthlr. ohnnachläßiger Strafe angeſehen, das zweytemal aber caßirt werden.

Wornach ſich jedermänniglich zu achten, und für Strafe und Schaden zu hüten hat. Signatum Darmſtadt den 1ten Julii 1776.

Ludwig, Landgraf zu Heſſen.

---

15. Inſtruktion von der kurpfälziſchen Hofkammer für die Renovatoren, in Gemäsheit welcher künftighin die Waldungen vermeſſen, aufgenommen und in Plan gelegt werden ſollen; vom 22. März 1783.

Die Waldungen machen einen weſentlichen Theil des Staatsreichthums aus, daher ſolche die größte Aufmerkſamkeit verdienen, und als eine ohnehin nothwendige Bedürfniß der Allgemeinheit mit Pflichten und unbeſchränkter Sorgfalt verwaltet werden müſſen.

Durch zeitherig mehrfache Erfahrung iſt die Verminderung der Waldungen allzufühlbar geworden, als daß nicht wieder zu deren wirkſamſten Aufnahme die thätigſten Zwecksmittel angekehrt werden ſollten.

Um nun jene in der obhabenden Verwaltung genaueſt überſehen zu können, und den hiezu erforderlichen Zweck zu erreichen, hat man für ſo nützlich als nothwendig gefunden, nachfolgende Inſtruktion, in Gemäsheit welcher künftighin die Waldungen vermeſſen, aufgenommen und in Plan gelegt werden ſollen, auszuerlaſſen.

§. 1.

§. 1.

Der richtige Flächeninnhalt und die eigentliche Gränzanzeige iſt eine der weſentlichen Eigenſchaften, die ein wohl eingerichteter Plan enthalten muß; um nun dieſe zu erhalten, werden

1) die einſchläglichen Cameral- und Forſtbediente angewieſen, dem beauftragten Renovatorn alle Grenzſteine, die den abzumeſſenden Wald umgeben, richtig anzuzeigen, und beſorgt zu ſeyn, daß, wenn die Linien von einem Grenzſteine zum andern etwa mit Gebüſch bewachſen wären, ſolches unverzüglich hinweggehauen, und dieſe Linien frey gemacht werden, welche auch immer in dieſem Zuſtand erhalten werden ſollen.

2) Hat ſich der Renovator mit einem guten Aſtrolabium und einer von dem Hofmechanikus Beiſer als richtig beſcheinigten Meßkette zu verſehen, und alsdann alle einwärts und auswärts laufenden Winkel und Linien des Waldumkreiſes aufs genaueſte aufzunehmen, nach einem verjüngten Maaßſtabe auf ein Papier zu tragen, und die Größe jeder Linie und jedes Winkels mit Zahlen an die gehörigen Orte auf und einzuſchreiben.

3) Bey Aufnahme dieſer Linien und Winkel wird dem Renovator beſonders deßwegen aufgegeben, die größte Vorſicht anzuwenden, weil es oft geſchieht, daß ſich die Figur des aufzunehmenden Waldes bey dem Auftragen nicht ganz ſchlieſſet, und daher nicht ſelten den letzten Linien noch etwas zugeſetzt oder abgenommen wird, um die Figur zum Schluſſe zu bringen. Da aber dieſes Verfahren offenbare Unrichtigkeiten zur Folge hat: ſo hat der Renovator zu gewärtigen, daß bey dem Ende des Geſchäfts, von Kommiſſions wegen, die Linien und Winkel nachgemeſſen werden, und bey dem Befunde einer Unrichtigkeit, derſelbe in den Erſatz aller Köſten ſchuldig erkannt

kannt, und das Geschäft wieder aufs neue vorzunehmen angehalten werde.

4) Dergleichen Fehler auszuweichen, haben verschiedene Renovatoren, besonders wenn der Wald eine unregelmäßige Figur hatte, ausserhalb desselben, wo freyes Feld war, eine größere und regelmäßige Figur abgesteckt, solche auszumessen, aufgetragen, und dann das dazu genommene freye Feld vom Plane wieder stückweise abgezogen, wo dann nach allem Abziehen dieser Stücke der Ueberrest als die Größe und Figur des Waldes angesehen, und in einen reinen Riß gebracht worden ist; dieses Verfahren wird gänzlich verworfen, und den Renovatoren bey Strafe des Kostenersatzes untersaget.

5) Da es bey allen Ausmessungen die Billigkeit erfordert, wie auch, um einen Plan zum Schlusse zu bringen, nothwendig ist, daß alle Hügel und Berge horizontal aufgenommen werden: so wird den Renovatoren untersagt, die Kette an bergigten Gegenden schief anzulegen; um aber die wahre Horizontallinie genau zu finden, haben sich die Renovatoren anstatt der Meßketten der Meßstangen und einer Setzwage zu bedienen. Wollten sie aber auch da die Meßketten beybehalten, so müßte die Setzwage so eingerichtet seyn, daß sie an zwey benachbarte Ringe der Kette leicht befestigt werden könnte. Man hat dem Hofmechanikus Beiser eine dergleichen Setzwage zu verfertigen angegeben, die jeder Renovator samt der Erklärung ihres Gebrauchs bey demselben erhalten kann.

6) In der Ebene ist es den Renovatoren erlaubt, eine drey Ruthen lange Kette zu gebrauchen; da aber die Ketten an den Bergen in freyer Luft erhalten werden müssen, und also von solcher Länge nicht wohl gerade gezogen werden können: so wird verordnet, daß die Kette in diesen Fällen nur eine Ruthe oder höchstens anderthalb

halbe lang gebraucht werden, das übrige derselben aber zusammengebunden werden soll.

7) Damit man die wahre Lage eines Waldes desto besser beurtheilen könne, so soll der Renovator, vermittelst einer Magnetnadel, die gemeiniglich an dem Astrolabium angebracht ist, bey Aufnehmung der Winkel zugleich die Himmelsgegend bemerken, und solche dem Plane durch vier Linien, die an vier Seiten vom Stande des Plans bis an die Grenzen des Waldes gezogen werden, anzeigen, und solchen Linien die behörigen Namen: Nord, West, Süd und Ost beysetzen.

8) Da die Grenzsteine keine Namen haben, und es auch zu wissen nützlich ist, wo das Vermessungsgeschäft angefangen worden ist, so soll der Renovator in dem Plane alle Grenzsteine mit Ziffern, und zwar den, an welchem das Geschäft angefangen wird, mit Nro. 1, den nächstfolgenden mit Nro. 2, und so weiter der Ordnung nach bezeichnen.

9) Oft werden die Meßketten während dem Geschäfte verbogen, oder durch langes Ziehen verlängert, welches das Geschäft unrichtig macht. Es wird daher jedem Renovator angerathen, an dem Orte, wo er sich während dem Geschäfte aufhält, einen Maaßstab vorräthig zu halten, an welchem er jeden Abend die Richtigkeit seiner Kette prüfen, und nöthigen Falls wieder in Ordnung bringen kann; hingegen wird ihm gebothen, solche bey dem Ende des Geschäfts von den einschläglichen Kameral- und Forstbedienten versiegeln zu lassen, und so der verordneten Kommission samt dem Plane zu übergeben, wo er dann, im Falle daß eine Unrichtigkeit an derselben gefunden werden wird, in den Ersatz aller Vermessungskosten schuldig erkannt, und das Geschäft wieder aufs neue vorzunehmen gehalten seyn soll.

§. 2.

Geometriſche Richtigkeit eines Plans allein reicht nicht zu, denſelben in allen Fällen als ein brauchbares Hülfsmittel zu benutzen. Beſonders iſt es zu verſchiedenen Abſichten erſprieslich, die Wege, Bäche, Gräben und Berge, die ſich in dem Walde vorfinden, in dem Plane anzuzeigen; daher ſoll der Renovator

1) Alle Wege, Bäche und Gräben nach ihrer wahren Lage dem Plane einverleiben, und die Breite derſelben an verſchiedenen Orten, wie auch die Namen zu ſetzen.

2) Soll derſelbe alle Bergumkreiſe richtig eintragen, und durch eine einwärts laufende Schattirung, ſo viel es thunlich iſt, den Berg kenntlich machen, wobey durch die Zeichnung anzumerken iſt, ob der Berg ganz oder zum Theil ein Felſe iſt.

§. 3.

Da ein Plan die Abbildung eines Waldes vorſtellen, und man dadurch in den Stand geſetzet werden ſolle, in der Entfernung von demſelben über ſeinen Zuſtand zu urtheilen, ſo ſcheinet, nebſt der geometriſchen Größe, nichts weſentlicher zu ſeyn, als den ganzen Holzzuſtand, ſo viel es ſich thun läßt, dem Plane einzuverleiben, ſo daß man nicht nur die Holzgattungen, ſondern auch, wie ſolche ſtehen, und ob es Hoch- oder Schlagwald ſey, u. ſ. w. leicht daraus erſehen könne. Bisher war es beynahe allgemein gewöhnlich, den innern Raum eines Plans mit gezeichneten Bäumen auszufüllen, woraus man nichts weiter erſehen konnte, als daß das Feld, welches durch den Plan vorgeſtellt werde, ein Wald ſey. Um nun Plane zu erhalten, die dem geſuchten Zwecke auch von dieſer Seite entſprechen, ſo hat man beſtimmt und

feſt-

festgesetzt, daß bey einem Hochwalde, in Ansehung seines Holzzustandes, dreyerley Gattungen bemerkt werden sollen, nemlich:

a) Ein Hochwald, dessen Stämme in einer behörigen Dichte stehen.

b) Ein Hochwald, dessen Stämme mittelmäßig dicht stehen, und

c) ein Hochwald, dessen Stämme dünne stehen.

Nebst diesem gehört zu jeder Klasse, zu wissen, ob sie mit Unterholz durchwachsen sey oder nicht, und wie alt dieses Unterholz, oder wann solches das letztemal gehauen worden sey. Schlagwaldungen, die nicht mit hochstämmigen Bäumen durchwachsen sind, oder worinn nur hie und da ein Baum stehet, sollen besondere Theile ausmachen, und wenn ein Schlagwald in mehrere Hiebe eingetheilt ist, die in verschiedenen Jahrgängen gehauen worden sind, so sollen sie nach den Hieben und Jahrgängen abgetheilt werden.

In Ansehung der Güte eines Hochwaldes, ob derselbe nemlich noch in einem gedeihlichen Wachsthume, oder schon abständig und gipfeldürr sey, will man, daß solche in vier Klassen abgetheilt werden, nemlich:

a) In ganz abständige oder gipfeldürre.

b) In solche, worinn über die Hälfte oder dreyviertel abgängige oder gipfeldürre Bäume sind.

c) In solche, worinn ohngefähr die Hälfte, und

d) Worinn nur ohngefähr ein Viertel abgängig oder gipfeldürre sind. In Rücksicht auf die Holzgattungen will man vier unterschiedene bemerkt haben, nemlich:

a) Eichen.

b) Buchen.

c) Nadelholz; wozu Tannen, Fichten, Forlen und Lerchen, und endlich

d) Weiches Holz; wozu Erlen, Birken, Aspen, Weiden u. s. w. gerechnet werden sollen.

Diesem zu Folge nun haben

1) Die einschlägigen Kameral- und Forstbedienten den Wald, der aufgenommen werden soll, zu durchgehen, solchen nach den vorbeschriebenen Eigenschaften zu beurtheilen, und die Hochwaldungen in dicht, mittelmäßig, und dünn stehende, die Schlagwaldungen aber nach den verschiedenen Hieben abzutheilen und abstecken zu lassen, wie auch die Namen, wenn sie solche haben, und haben sie keine, die Buchstaben oder Ziffern zu bestimmen, mit welchen sie bezeichnet werden sollen.

2) Haben solche den Renovator anzuweisen, daß derselbe, nachdem er mit dem Hauptumrisse fertig ist, diese verschiedenen Abtheilungen besonders ausmesse, und solche mit Bemerkung der Namen, Buchstaben oder Ziffern, wie auch der Morgenzahl dem Plane einverleibe.

3) Demselben pflichtmäßig schriftlich anzugeben, was der Holzzustand jedes Stückes insbesondere sey, und zwar nach allen den oben angezeigten Unterschieden, welche Schrift auch der Beschreibung des Waldes beygelegt werden soll. Damit aber die Kennzeichen des Holzstandes deutlich und auf eine allgemeine Art in dem Plane bemerkt werden, so wird dem Renovator vorgeschrieben:

1) Daß er a) einen dichtstehenden Hochwald durch drey neben einander gezeichnete Bäume, b) einen mittelmäßig stehenden durch 2 Bäume, und c) einen dünnstehenden durch einen Baum ausdrücken soll.

2) Sollen die Holzgattungen durch folgende Zeichen:

als Eichen durch ein kleines □
Buchen durch ein △
Nadelholz durch ein +
Weiches Holz durch ein ○
an der Spitze eines Seitenasts der Bäume, und zwar mit Dinte oder Tusch bemerkt werden.

Steht nun ein Stück Hochwald dicht, so daß er durch drey Bäume angedeutet wird, und besteht dieser Wald aus Eichen, Buchen und Nadelholz, so kann jedem Baum eines der Zeichen beygesetzt werden; steht solcher aber dünn, und hat also in dem Plane nur einen Baum, so kann dieser Baum so viele Aeste erhalten, als verschiedenes Holz da ist, und jeder Ast eines dergleichen Zeichen bekommen.

3) Ist ein Hochwald mit Buschholz durchwachsen, oder ist eine Abtheilung ein Schlagwald, so sollen im ersten Falle einige Gebüsche zwischen die Bäume, im zweyten Falle aber einige Gebüsche in die leere Abtheilung mit darunter geschriebener Jahrzahl, wann derselbe nämlich das letztemal gehauen worden, eingetragen, und mit den Zeichen versehen werden, von welcher Holzgattung sie sind.

4) Um den Zustand des Waldes, in Ansehung des Wachsthumes in dem Plane anzudeuten, soll der Renovator, im Fall daß der Wald abständig oder gipfeldürr ist, einen dürren Ast oben an dem Baum hervorragen lassen: ist nun der Wald

a) ganz abständig, so soll er diesem dürren Aste vier Zweige geben.

b) Ist er zu drey Viertel abständig, so erhält der Ast drey Zweige.

c) Zwey Zweige oder eine Gabel erhält er, wenn der Wald zur Hälfte, und

d) Einen Zweig, wenn er um den vierten Theil gipfeldürr oder abständig ist.

Da in unsern Zeiten die Holzbedürfniß von Tag zu Tag stärker wird, und eben aus dieser Ursache die Waldungen immer mehr abnehmen, so daß es zu einem wichtigen Theile der Forstwirthschaft geworden ist, nicht nur die vorhandenen Waldungen bestens zu verwalten, sondern auch solche, da, wo sie in Abnahme gekommen sind, wieder anzupflanzen; hiezu aber von Seiten Churfürstlicher Hofkammer und Churfürstlichen Obristforstamtes nicht nur eine genaue Kenntniß der abgängigen Waldungen und leeren Plätze, sondern auch die Art des Erdreichs zu wissen nöthig ist, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, das Beste zu wählen, so sollen

1) Die einschlägigen Kameral- und Forstbediente dem Renovator alle leeren Plätze besonders angeben und abstecken lassen.

2) Dabey bemerken, ob solche als Wiesen oder Walde, oder gar nicht benutzt werden.

3) Aus was für Erdreich solche bestehen, deren man doch nur drey bemerkt haben will, als:

a) Sandboden,

b) Sumpfigten Boden.

c) Alle andere sollen unter dem Namen fruchtbarer Boden angegeben werden, wobey hier bemerkt wird, daß das Erdreich, so wie bey den leeren Plätzen, also auch bey den übrigen Walddistrikten auf eben die Art angegeben werden soll.

Der Renovator hingegen hat

4) Die

4) Die angegebenen leeren Plätze besonders aufzunehmen, und dem Plane an die behörigen Stellen einzuverleiben.

5) Werden solche als Wiesen benutzet, so soll dieses durch verschiedene eingezeichnete Grashalmen angedeutet werden; werden sie aber gar nicht benutzt, so sollen sie in dem Plane weiß gelassen werden.

6) Die Art des Erdreichs soll er sowohl in die leere Plätze, als auch die übrigen Waldstücke an die Seite nahe an den Rand, und zwar folgender Gestalt eintragen:

a) Sandboden, durch mehrere Punkte .:.

b) Sumpfigten Boden durch drey oder vier schlangenförmige Striche ≈≈≈

c) Fruchtbaren Boden durch eben so viele parallele gerade Striche ≡

§. 5.

Es hat einen besondern Einfluß in die Verwaltung der Waldungen, wenn die benachbarten Gemeinden einen Waidtrieb, das Beholzigungsrecht oder keines von beyden, und ihre eigene Waldungen, oder auch diese nicht haben: so wie auch, ob holzverzehrende Gewerbe, als Eisenwerke, Kalk- und Ziegelbrennereyen u. s. w. in der Nähe, und wie weit solche von dem Wald entfernt sind. Damit man nun auch hierinn den Plan so vollständig mache, als es sich thun läßt, so sollen

1) Die einschlägigen Cameral- und Forstbediente der Beschreibung, die sie dem Renovator wegen dem Holzstande und den Abtheilungen zustellen, auch einverleiben, welche Dorfschaften und holzverzehrende Gewerbe sich in der Gegend finden, die einen Einfluß auf den

Wald haben; wie auch auf welcher Seite des Waldes solche gelegen, und wie weit sie davon entfernt sind, nebst allem übrigen, was im Eingange dieses Absatzes angemerkt worden ist.

2) Soll der Renovator alle diese Orte und Gewerbschaften ausserhalb dem Umkreise des Plans, da wo sie der Himmelsgegend nach hingehören, auf eine einfache Art hinzeichnen, und mit abgekürzten Worten zusetzen, ob solche Waldgerechtigkeit, Holzgerechtigkeit, eigene Waldungen oder Holzmangel haben; nebst diesem soll er die Entfernung eines jeden Orts in Stunden, halben und Viertelstunden in Zahlen beysetzen.

§. 6.

Ausser dem Angeführten, welches dem Plane einverleibt werden soll, ist es dem Renovator nicht gestattet, noch einige andere Sachen zum Ausfüllen oder zur Zierrath in den Plan zu zeichnen; doch stehet ihm frey, den äussern Umriß des ganzen Waldes mit einer ohngefähr zwey Finger breiten einwärts laufenden schwachen Schattirung zu verschönern; das übrige aber, was in dem Plane noch weiß und leer bleibt, aus der Ursache weiß zu lassen, damit man, im Falle der Zustand des Waldes hie und da durch Hauen verändert wird, noch Platz habe, diesen veränderten Zustand an die behörigen Stellen einzuzeichnen.

§. 7.

Ausserhalb dem Risse sollen

1) Die Angränzer mit Worten an die behörigen Orte hingeschrieben, und dazu gesetzt werden, ob sie mit Waldungen oder andern Gütern angrenzen.

2) Auf eines der leeren Ecken des Plans sollen die verschiedene Abtheilungen, d. i. ihre Namen oder

Buch-

Buchstaben samt der Morgenzahl unter einander geschrieben und letztere summirt werden.

3) Auf ein anderes hingegen sollen die Zeichen, die zum Holzstande u. d. gl. angenommen sind, mit ihren Erklärungen hingesetzt, unter solche der verjüngte Maaßstab, der zum Plane gebraucht worden, und zwar so viele Ruthen lang, als die größte Linie auf dem Plane ist, gezeichnet, und endlich die Jahrzahl der Aufnahme, und der Name des Renovators beygesetzt werden.

§. 8.

Obschon man durch einen auf vorbeschriebene Art eingerichteten Plan in den Stand gesetzt wird, von der Lage und den Eigenschaften des Waldes zu urtheilen, so soll der Renovator doch gehalten seyn, eine vollständige Beschreibung von demselben zu entwerfen, und alles, was in dem Plane enthalten ist, als:

1) Die Grenzlinie, Winkel, Grenzsteine mit den Angränzern.

2) Die Wege, Gräben und Berge, bey welch letztern vorzüglich anzumerken ist, ob man, um das Holz auf solchen zu holen, herbey fahren könne, oder solches eine Strecke Wegs tragen müsse.

3) Jede besondere Abtheilung des Waldes mit ihrer Morgenzahl und ihrem Holzstande.

4) Jeden leeren Platz.

5) Alle umliegende Ortschaften mit ihren Gerechtsamen oder ihrer Holznothdurft; wobey alle genennt werden müssen, die Brand- oder Bauholz aus diesem Walde zu kaufen pflegen; und endlich

6) Alle holzverzehrende Gewerbschaften pünktlich und deutlich zu bestimmen.

§. 9.

Während des Geschäftes, und so bald die einschlägigen Kameral- und Forstbedienten den aufzunehmenden Wald in die verschiedenen Theile abgetheilt haben, so sollen sie an ihre Behörde Bericht abstatten, ob diese Abtheilungen ihre natürlichen Grenzen haben, das ist, ob sie durch Wege, Gräben oder Bäche, oder dadurch unterschieden sind, daß ein Hochwald an einen Schlagwald, oder eine Abtheilung von gutem Holzstande an einen leeren Platz grenzet, u. s. w. oder ob es nothwendig sey, dergleichen Abtheilungen durch Steine zu unterscheiden; zugleich sollen sie bemerken, woher und um welchen Preis die nothwendigen Steine zu erhalten sind, oder überhaupt einen bestimmten Ueberschlag des Kostenertrags beyschliessen, damit man dadurch in den Stand gesetzt werde, in behöriger Zeit das nöthige zu verfügen.

§. 10.

Schließlich soll der Renovator den Brouillon seines Plans samt der Beschreibung von den einschlägigen Kameral- und Forstbedienten unterschreiben lassen, und beyde Stücke den ernannten Kommissarien überreichen, welche dann den Plan untersuchen, und falls solcher richtig befunden wird, ebenfalls unterschreiben, und dem Renovator, um solchen ins Reine zu bringen, wieder zustellen werden.

Man versiehet sich von N. N. der gemässen Einfolge um so mehr, als derjenige, der hierwider fehlerhaft gefunden wird, zur eigenen Zahlung der verfallenen Kosten nicht nur, sondern auch deren weitevs nothwendigen ohnnachsichtlich angehalten werden soll.

Mannheim, den 22ten März 1783.

Churpfälz. Hofkammer.

Freyherr von Dalberg.

16.

16. Der Reichsstadt Nürnberg Mandat, das Eichel-Klauben betreffend; vom 7. Sept. 1737.

Obwoln Ein Hoch-Löblicher Rath des Heil. Römischen Reichs Freyen Stadt Nürnberg sich gäntzlichen versehen, es würden die Nürnbergischen Walds-Genossen, weß Herrschaften Sie auch zugethan seyn möchten, denen ehmaligen ergangenen offentlichen publicirten und von den Cantzeln auf dem Lande abgelesenen Ordnungen und Mandaten, worinnen das übermachte mißbräuchige Eichel-Klauben, sonderlich das verbottene Abschütteln und Abschlagen derselben, wodurch die Eich-Bäume und deren Aeste unverantwortlich beschädiget werden, alles Ernsts nachgekommen seyn; So hat doch Hoch-Löbl. gedachter Rath mit höchstem Mißfallen abermalen vernehmen müssen, daß nichts desto weniger von einigen gewinnsüchtig- und eigennützigen Walds-Verwandten, je aus einem Haus wohl 2. 3. und mehr Personen darzu des Tages unterschiedlich und offt hinaus- auch so gar in andere Gräntze und Huten gelaufen, folgig der uralten Gewonheit und woleingerichteten Walds-Ordnung böslich und sträflich zuwider handeln, auch theils mit continuirlicher Treibung der Schweine auf dem Wald, widerspenstig fortzufahren sich unterstanden; Als will mehr Hoch-Löbl. gedachter Rath besagter Stadt Nürnberg, solche Unordnungen und Mißbräuche hiemit nochmalen gantz und gar abgestellet, und ernstlich statuirt, geordnet und befohlen haben, daß des Tags aus jedem Walds-Genossen Haus, wie von Alters Herkommen, mehr nicht, denn nur eine Person auf dem Wald und Reichs-Boden, und zwar jede in diejenige Gräntz und Huten, dahin sie gehörig, gehen, und Eichel klauben,

ben, doch ſich hiebey des Aufſteigens, Schütteln und Abſchlagens von den Aeſten und Bäumen, wie auch des Knüllens und dergleichen allerdings enthalten ſollen, alles bey Straff jeder Verbrechung fünff Gulden unabläſſig, und wer dieſe nicht zu bezahlen hätte, am Leibe zu büſſen haben ſolle. Es ſoll auch ein jeder, der Wald-Recht hat, mit ſeinen Schweinen auf dem Wald und Reichs-Boden zu treiben Macht haben, und den Herrn Wald-Amtmann, die gewöhnliche Gebühr davon reichen, keine aber davon auſſer dem Lande und auſſer der Bieth verkauffen, und vertreiben, noch weniger niemand einige Schweine von denen Perſonen, ſo nicht Wald-Recht haben, weder Hauffen- noch bey eintziger Weiß einnehmen, und unter die ſeinen ſchlagen, bey Verliehrung des Viehes. Und dieweil auch fürkommen, daß etliche Perſonen von fremden Orten, aus der Pfaltz, und ſonſten ſich ſolches Eichel-Schütteln und Klaubens, unerkänntlicher Weiß unterſtehen, und dabey Tag und Nacht ihren Unterſchleiff in etlichen bewuſten Dörffern bey Walds-Verwandten haben ſollen: Alſo will Hochlöbl. gemeldter Rath diejenige Perſonen, ſo ſolche behauſen, und ihnen Unterſchleiff geben, vor ſolchen Mißbrauch treulich gewarnet haben. Neben der Bedrohung, daß von ihnen vorgemeldte Straff der fünff Gulden, unnachläſſig erfordert und eingebracht werden ſoll. An den Sonn- und Feyertägen aber ſoll keiner auf dem Wald und Reichs-Boden Eichel aufzuklauben Macht haben, alles bey nechſt-berührter Straff der fünff Gulden. Darnach wiſſe ſich männiglich zu richten, und vor Straff und Schaden zu hüten.

Den 7. Sept. A. 1737.

Wald-Amt Sebaldi.

17.

17. Churpfälzische Verordnung, die Errichtung eines besondern Churpfalz-Hof-Cammer-Forstamts betreffend; vom 27. April 1787.

Copia.

Sereniſſimus Elector.

Ihre Churfürstliche Durchlaucht, Höchstwelche schon vor geraumen Jahren her, Sich ein heimlich besonderes Geschäft damit gemacht haben, den Zustand deren Waldungen, derselben Behandlungs-Art, den aus solchen von vielen Jahren her pro Aerario bezogenen geringen Vortheil, und die Ursachen hievon ausfindig zu machen, seind nach mehreren heimlich- und offentlich ausgesendeten Commissionen, Untersuchungen deren Cameral-WaldHolzbeständen, durch Aufnahm dererselben Morgen-Maaß, und Zahl-Enthalt, fort darüber gefertigte Plans- und Beschreibungen, endlich durch mehrere Vorlagen nunmehr gänzlich und vollkommen überzeugt, daß dieser Hauptzweig Dero Cameral-Revenuen bisher nicht nach Wunsch behandlet, somit dem höchsten Aerario allerdings Nachtheil verursachet worden, welcher bey dem Anwachs der Bevölkerung, in aller Ruckſicht der Holzbedarfnis, noch gröseren Schaden und Verlust in längerer Verzögerung ohnausstellig besserer Ankehr anrichten könnte. Höchstdieselbe haben dahero ernstlich und standhaft gnädigst beschlossen, und eigens für gut befunden, das bisherige zwischen der Hof-Cammer und dem Forstamt gleichsam getheilt gewesene Cameral-Waldungs-Forstwesen, wo durch die Separation-

ration - Communications - und Widerſpruchs-Wege, ohnnützliches Schreibwerk getrieben, inzwiſchen die Geſchäften verzögert, durch ohnnöthigen Aufenthalt dem höchſten Aerario der klare beträchtliche Schaden verurſachet worden, ein beſonderes die Hof-Cammer-Waldungen und dahin gehöriges Forſtweſen beſorgendes Forſtamt unter dem Namen

Churpfalz Hof-Cammer-Forſtamt

anzuordnen, und Höchſtdero zeitlichen

Hof-Cammer-Præſidenten,
Obriſt-Jäger- und
Obriſt-Forſtmeiſter,
Hof-Cammer-Directorn,
Hof-Cammer-Rath Kling, qua Forſt-Commiſſarium,
Der Forſt-Rath Tit. Bleſen Juniorem, und Einen der Hof-Cammer-Secretarien, qua Protocolliſten,

dergeſtalten hierzu zu ernennen, und niederzuſetzen, daß gleich nach Empfang dieſes gnägigſten Reſcripti alle Communications- und reſpectivè bisherige Separations-Pflege, zwiſchen Churpfälziſcher Hof-Cammer, und dem Ober-Forſtamt, über Hof-Cammer-Wald- und Foreſtal-Weſen ceſſiren, und nachfolgende gnädigſte Anordnung und Vorſchrift, ohne die mindeſte Weigerung und Einrede, genaueſt und pünktlich befolget werden ſolle, nemlich

Primo. Das Ober-Forſtamt in denen Perſonen des Oberſt-Jäger- und Oberſt-Forſtmeiſters, des Forſt-Raths ꝛc. kann vor wie nach um das Forſt-Regale, als das Recht der oberſten Gewalt, über die zur geiſtlichen Adminiſtration, und allgemeinen Eigen-

thum

thum gehörige Waldungen (das ist, die der geistlichen Administration, denen Städt und anderen Gemeinden, auch Privat-Personen zuständig seind) nach der bisherigen Verfassung und der mit Churpfälzischer Regierung demselben übertragenen Gewalt, die gesäzgebende Macht auszuüben, und derselben wirthschaftlichen Gebrauch, nach Umständen zu bestimmen, und anzuordnen; fort bestehen, und kann hierzu, wie bishero ihre gewöhnliche Sessiones, an Ort und Stelle, fleisig Samstags forthalten; dahingegen

Secundo. Weilen durch die bis nun bestandene Theilung des Oberst-Forstamts von der Hof-Cammer, auch die, wegen solcher Separation nöthig gewesene unnüze viele Schreibereien, und Communications-Pflegen, nur Verwirrung, Unordnungen, dann Verzögerungen deren Geschäften, zum größten Schaden des höchsten Aerarii sich vielfältig ergeben, die so nöthige Verbesserungen deren Cameral-Waldungen, meist ausser Acht gelassen worden, ja fast gar unterblieben seind; So wollen Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Abstellung dieser Wahrnahmen, auch um diese dringende, keinen Aufschub duldende Geschäfte künftig besser und mehr zu beschleunigen, gnädigst, und ernstlichst, daß

Tertio. Von nun an, die Churpfälzische Hof-Cammer mit dem Ober-Forstamt, genau und unzertrennlich dergestalt verbunden seyn solle, daß alle Montäge in der Woche, und wann dieser ein Feiertag, Tags darauf, in dem Hof-Cammer-Raths-Sessions-Zimmer eine Zusammenkunft in denen Personen des zeitlichen

Hof-Cammer-Præsidenten,
Obrist-Jäger- oder
Obrist-Forstmeistern, Einer von beiden,
Des Hof-Cammer-Directoris,

Des

Des Hof-Cammer-Raths Kling, der hiermit als Hof-Cammer-Forst-Commissarius angeordnet wird, dann
Des zeitlichen Forst-Raths,

und Eines eigends hierzu schicklichen und für beständig zu Führung des Protocolls- und Besorgung deren Expeditionen, auszuerlesen- und anzuordnenden Hof-Cammer-Secretarii Hof-Cammer-Wald- und Forst-Rath gehalten, darinnen alle in das Cameral-Wald- und Forstwesen einschlagende Vorwürfe alleinig vorgenommen, abgelesen, in genaue Prüf- und Berathung gezogen, über Fälle, wo nöthig ausführlich referirt, demnächst pflichtmäsige Entschliesungen gefasset, in das Cameral-Protocoll eingetragen, ohne Verzögerung die Expeditiones von dem Hof-Cammer-Secretario gemacht, und unter der alleinigen Unterschrift des Hof-Cammer-Præsidenten, oder in dessen Abwesenheit, von dem der das Directorium führet, an Cameral- und Forstbediente erlassen werden.

Quarto. Damit nun die in dieses Cameral-Wald-Forstamt einschlagende zum Forstwissenschaftlichen, und zur Cameral-Forst-Oeconomie alleinig gehörige Objecta determiniret seien; so sollen solche

A. In der General-Aufsicht und Beschaltung über alle Cameral-Waldungen der ganzen unteren Pfalz.
B. Deren forstmäsig nüzliche Erhalt- An- und Fortpflanzung oder Fäll und Aushauung, nach Verhältnis und Erfordern guter Forsthaushaltung.
C. Abtheilung derselben in Schläge, Hieb und Gehaue.
D. Anweisung des Stamm- Bau- Schaff- Holländer- und Brandgehölz zum Hof-Cammer-Behuf oder Versilberung.

E.

E. Regulier-Festsez- und Genehmigung des Holzpreises, dann Hauer- Mach- und Schlittler- oder sonstigen Transports- und Aufsezer-Lohns.
F. Bestimmung der Erträglichkeit an Gehölz- und Preis jeder Gattung.
G. An- und Verkaufung des Wachsthums ganzer Wald-Districten.
H. Verkauf- Versteig- oder sonstige Verwendung des Cameral- Stamm- Bau- Schaff- und Brandgehölz.
I. Besorgung junger Schläge, deren Saam- und Anlagen.
K. Regulier- und Abgab- deren Hackwaldungen, und deren Versteigung.
L. Anschlag- und Bestimmung des Aeckerichs, und dessen Versilberung.
M. Zuhängung deren Wald-Districten.
N. Beischaffung des Saamens zur Besaamung öder Districten.
O. Bestimm- und Gränz-Berichtigungen, auch Versteinung der Waldungen.
P. Anlagen deren Gräben, Wald-Einfassungen.
Q. Die Frevel- und Wald-Thätigungen, und all dergleichen Bestrafungen.
R. Einführung deren Neben-Waldnuzungen, als Harz- Ruß- und Pechbrennereien, Podaschsiedereien —

bestehen, und alle sonstige hier nicht benannte, jedoch damit verbundene betreffe, auch in dieses Pfälzische Cameral-Forstamt gehörig seyn.

Quinto. Alle diese Vorwürfe und Gegenstände sollen nach der schon dermalen bestehenden Einrichtung durch gemeinschaftliche von denen Cameral- und Forstbedienten abgefasset, und unterschriebene Berichtere, bei

dieſem Cameral-Forſtamt alleinig- und ohnmittelbar angebracht, vom Cameral-Præſidio erbrochen, eingeſehen, und dem im Cameral-Forſtweſen angeordneten Commiſſario und Referenten, zum Gutachten und Vortrag in der nächſten Cameral-Forſt-Seſſion zugeſtellet, und zu mehr geſchwinderer Beförderung nichts mehr auſſer Mannheim zur Unterſchrift noch ſonſten geſendet werden.

Sexto. Der Cameral-Forſt-Commiſſarius und Referens, Hof-Cammer-Rath Kling hat, wie andere Beiſizere, Siz und Stimm, ſeine Vorträge ſollen gemeinſchaftlich erwogen, denenſelben entweder beigeſtimmet, oder auch mit Gründen widerſprochen, ſohin die für dieſen verfaßte hiebei mitfolgende Inſtruction, und ſo

Septimo. Die Inſtructiones für die Cameral-Bediente, Forſtmeiſter, und Unterförſtere, die, die Beſchaltungen deren Cameral-Waldungen und Forſtweſen betreffen, expediret, und zugeſendet werden, ſtehen in dieſen Geſchäften von nun an alleinig unter dieſem Cameral-Forſtamt, woher ſie ihre Befelchere und Notificationes ohnmittelbar zu empfangen, und neuerlich die theuerſte Pflichten auf ſolche Inſtructiones abzulegen haben.

Octavo. In wichtigen Fällen und beträchtlichen Vorwürfen- dann in Sachen, wo die Meinungen getheilt, oder Vota Diſparia ausfallen, ſeind der Sachen Lage- und Eſſential-Verhältniſſen, mit denen aufgeſtellten Gründen und Gegengründen zur höchſten Entſcheidung Ihrer Churfürſtlichen Durchlaucht cum Actis unterthänigſt einzuberichten.

Nono. Endlich wann auch Dienſt-Stationen, Cameral-Bediente, Forſtmeiſter, Förſter, und ſonſtige Waldaufſehere derer Cameral-Waldungen befindlich

ſeind

seind, die aus Nachläßigkeit oder sonstigen Fehler, auch aus besonderen anderen Gründen, oder wann selbige ihren Instructionen nicht pünktlich nachkommen, sohin ihre Pflichten nicht genauest erfüllen, erwärtigen Ihre Churfürstliche Durchlaucht die unterthänigst-pflichtmäsige Anzeige, und Vorschläge, wie solche Hinläßige versetzet, oder sonsten amoviret werden könnten; versehen sich lezteres gänzlich, daß jeder, deren zu diesem Amt Angeordneter mit allem Fleiß, und Treue, zu Erreichung des vorgesezten Ziels, sich bestens verwenden, diesem höchsten Befehl pflichtschuldigst nachkommen, das Nöthige hierunter verfügen, und pünktlich beobachten werde. München den 27ten April. 1787.

Carl Theodor Churfürst.

(L. S.)

Vidit Freyherr von Oberndorf.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

Schmitz.

---

18. Der Reichsstadt Nürnberg Mandat, das Holzlesen und den Waldzins ꝛc. der Waldgenossen betreffend; vom 26. Novemb. 1735.

Ein Hoch-Löblicher Rath der Stadt Nürnberg, läst männiglich gebieten, daß niemand vom Montag als den 28. Novembris nächstkünftig ferner in den

Nürnberger-Wald fahren, weder Brenn- noch einig ander pfandbar Holz daraus führen, ziehen oder tragen solle, bey Verlierung Roß und Wagen, und wegen der andern, asonderlich auch derer schädlichen Schubkärner halber, so nicht Wagen und Pferd haben und aus dem Wald Holz ziehen oder tragen werden, bey Straff 5. Gulden, und Verlierung des Zeugs, auch Einziehung in die Loch-Gefängnus, und dieses so lang biß der Wald wieder eröffnet wird. Weil aber dieser Zeit in denen offenen Hutten, noch von vorigen Jahr her, mancherley wider die Wald-Ordnung liegend gelassene Aest und Gesträuß vorhanden, so dem jungen Holz im aufwachsen hinderlich und schädlich; Also wird hiemit allen Walds-Verwandten, bey Straff 5. Gulden auferlegt, daß ihr jeder, nach Zuthuung des Walds, innerhalb 8. Tagen den nächsten, alle unverbottene Täge seine Aest und Gesträuß, biß solche aufgeraumt werden, nebst dem im Wald noch stehenden Claffter-Holz und ausgegrabenen Stöcken heraus führen. Doch hiebey des stehenden und pfandbaren Holzes schonen, und vom Stock nichts abhauen solle, bey Eingangs gesetzter Pön, nemlich Verlierung Roß und Wagen. Daneben auch ein jeder seine verholtzte Pfand und Urlaub mit guten und unverschlagenen groben Geld, samt den schuldigen Wald-Getraid, zwischen Dato und Obersten nächstkommend auszuzahlen, und nicht länger anstehen zu lassen, schuldig seyn, bey Straff abermals 5. Gulden. Inmassen dann beede Herren Wald-Amt-Leute in Befelch, von Dato an, biß auf Lichtmeß hernachfolgend, alle Samstag, in den Wald-Aemtern zu sitzen, und der gehorsamen Pfand-Richter zu erwarten.

Und dieweiln Hoch-Löbl. gedachtem Rath abermaln vorkommen, daß unterschiedliche Waldgenossen ihre alte verholtzte Pfand, Zimmer und Zinnß, wie auch das schuldige Wald-Getraid, nicht allein nach

Ver-

Verflieſſung der beſtimmten Zeit, ſondern auch noch über die allbereit vielfältigmaln verruffenen Mandaten, und ernſtlicher Anmahnung ſowohl durch die Förſter, als andere Perſohnen, neben angeſetzter Straff noch nicht bezahlt und abgeſtattet. Als gebeut mehr Hoch-Löbl. gedachter Rath nochmaln, und zu allem Uberfluß, daß alle diejenige Waldgenoſſen ihre alte hinterſtellige Gebühr, zwiſchen Dato und Oberſten den nächſten, dem Herrn Wald-Amtmann, unaufhaltend entrichten und nicht anſtehen laſſen ſollen, bey Straff 10. Gulden, und da einer oder der ander Waldgenoß ſolchen nicht völlig nachſetzen würde, der ſoll nicht allein bemeldte 10. Gulden Straff, ohne alle Gnad, zu bezahlen gehalten ſeyn, ſondern auch mit Arreſtir- und Abnehmung ihres Viehs, ſowohl unter den Thoren, oder wo ſolches anzutreffen, verfahren werden, in Ermangelung des Viehs aber gegen die Perſonen ſelbſten nach angeſetzter Zeit, die endliche Vollziehung der dictirten Straff vorgenommen, und ſelbige ſo lang in der Eiſenverhafft angehalten werden ſollen, bis ſie ihre Schuldigkeit völlig abgelegt, und bezahlt haben. Darnach wiſſe ſich Männiglich zu richten, und vor Straff zu hüten. Actum Nürnberg, den 26. Novembr. Anno 1734.

Wald-Amt Sebaldi.

---

19. Churpfälziſche Verordnung, die zu treffenden Anſtalten bey entſtehenden Bränden in den Waldungen betreffend; vom 17. Juni 1796.

Die Erfahrung hat gezeiget, daß den Waldungen durch den verſchiedentlich in denſelben entſtehen-

den Brand großer Schaden zugefügt werde, es ist also nöthig, alles anzuwenden, um die Veranlassung zu dergleichen Bränden zu entfernen, und bei derselben Entstehung die schleunigste Hülfe zu verschaffen, oder derselben fernern Ausbreitung zu hemmen; in dieser Absicht hat man für nothwendig befunden, in gefolg des gnädigsten Genehmigungs-Rescripts vom 1ten Septemb. a. p. folgende Normal-Verordnung zu erlassen.

1mo Ist das Feuermachen den Hirten, Holzmachern, Fuhrleuten, und besonders den herumstreichenden Bettlern, Pfannenflickern, Korbmachern, oder andern dergleichen Vagabunden in den Waldungen bei Zuchthausstrafe untersaget, zugleich auch zur Sommerszeit das Tabakrauchen, besonders ohne Pfeifendeckel, schärfest verbotten, und für jene Gegenden, wo noch Hackwaldungen üblich sind, gebotten, daß keiner allein sich unterfange zu Schmoden, und Heiden zu brennen, sondern wenn solches einem ganzen Orte zum Besten geschiehet, sollen die Betheiligte es dem Ortsvorstande, und dieser dem einschlagenden Förster es anzeigen, damit solcher sich selbst auf dergleichen Stellen begebe, und in dessen Beiseyn das Feuer angestecket werde, dieser soll auch mit den Betheiligten so lange dabei verbleiben, bis das Feuer gänzlich gedämpfet, und gelöschet worden, weshalb im Unterlassungsfalle nicht nur einer für den andern, sondern auch in subsidium der Ortsvorstand den daraus entstehenden Schaden zu ersezen hat, und noch mit einer besondern Strafe zu belegen ist. Ferner und wenn

2do dieser Vorsicht ungeachtet durch Wetterschlag oder sonst ohnvorgesehenen Zufall ein Brand entstehen würde, sollen auf solchen Fall die Einwohner der nächst gelegenen Ortschaften schuldig und gehalten seyn, nebst den Förstern und Jägerpurschen mit Axten, Beilen,

Rott-

Rotthauen, Hacken, Schaufeln und dergleichen ohngesäumt sich an die Brandstätte zu begeben, auch die mehr entlegenen Ortschaften durch abzuschickende Botten, und Anziehung der Sturmglocken zur gleichfalls eiligen Beihülfe aufzufordern; auf der Brandstätte selbst aber durch Umhauung der Bäume, Auseinanderreissung des schon angebrannten Holzes, auch Ziehung der Gräben, und Aufwerfung des Grundes nach des Försters Anweisung dem Feuer zu wehren, und dabei, ob es ihr eigen Gehölz, oder der Hofkammer, oder sonst jemand zuständig seye, keinen Unterschied machen, und sich durch Verabsaumung ein oder des andern eine schwere Strafe und Verantwortung nicht zuziehen; Hiernach hat also das Oberamt sich genauest zu achten, auch die untergebene Gemeinden zur strengsten Beobachtung anzuweisen, und sich desfalls nichts zur Schuld oder Verantwortung kommen zu lassen. Mannheim, den 17ten Junii 1796.

Churpfalz Regierung.

Freyherr von Venningen.

Schweizer.

---

20. Der Reichsstadt Nürnberg Mandat, das Streuerechen betreffend; vom 27. Septbr. 1738.

Nachdeme man bißhero wahrnehmen müssen, welchergestalt die Wald-Genossen wider das Oberherrliche Verbott ohne Unterlaß, auch so gar bey Nachts-Zeiten, und noch vor der Sonnen Aufgang, sich in die

Wälder begeben, und daſelbſten, wo es ihnen nur beliebig geweſen, ſonderheitlich aber in denen Förren jungen Schlägen, die Streu häuffig, zu Ruinirung und gänzlicher Verderbung der erſt aus dem Erdboden zu ſproſſen angefangenen Bäumlein, zuſammen gerechet, ſodann in einer Menge heimgeführet, auch zum theil gar verkauft haben: wodurch dann andere Walds-Verwandte, dergeſtalten unchriſtlicher Weiſe gefähret worden, daß manche gar nichts, oder kaum etwas erreichen können: als wird zur Verhütung aller fernerweiten Exceſſen, und damit dieſem Eigennutz- und gemeinſchädlichen Beginnen noch in Zeiten vorgebogen werde, auch von Wald-Geſtreu auf andere ebenfalls gelangen möge, hiermit von Wald-Amt Sebaldi wegen, zu allem Uberfluß, und, damit in Zukunfft ſich niemand mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen haben möge, nochmalen offentlich verkündet, und alles Ernſts anbefohlen, daß alle und jede Wald-Genoſſen, ſo dieſem inſtehenden Herbſt wiederum in die Streu fahren und rechen wollen, ſich einiges Feuer auf den Wald zu ſchieren enthalten, auch hierbey beſcheidentlich bezeigen, und zuvor bey denen Forſtern anmelden, auch gegen Einreichung der von Alters her derentwegen gebräuchlich geweſenen Laub-Geldes, erwarten ſollen, wohin und auf was für einen Platz, ſie angewieſen werden, wobey ſie ſich aber inſonderheit derer mit Strohbänder umhängten, und in Heeg gelegenen Plätze zu enthalten, und ſolcherwegen des jungen Holzes und des neu-aufgehenden Wald-Saamens, gänzlich zu verſchonen haben, auch ſich durchaus nicht mehr unterſtehen, vor der Zeit einige Plätze einzuſchlagen, und ſich hernach mit dem Vorwandt, daß es von andern Perſonen geſchehen, zu entſchuldigen.

Und ſolle die Heraus- oder Heimführung der Streu, ehender nicht, als Dienſtags, den 30. 7br., biß zu Zuthuung des Waldes, ihnen, und zwar dergeſtalten erlaubet

bet ſeyn, daß hierzu aus eines Bauren Haus mehr nicht dann zwey, und von einem Köbler nur eine Perſon, von ihren Kindern oder gebrodeten Ehehalten, durchaus aber keine fremde Perſonen, als Taglöhner gebrauchet, und einem Bauren 8. biß 10., einem Köbler, ſo Anſpann hat, aber 3. biß 5. Fuder Streu, andern und geringern aber noch ein wenigers zu ſeiner Haus-Nothdurfft zu rechen, auch auf einem Platz in dem Wald nur 2. Fuder ſolcher Streu einzuſchlagen, zugelaſſen, davon aber etwas zu verkauffen allerdings verbotten ſeyn, und derjenige, ſo hierwider auf ein oder die andere Weiſe handeln wird, mit 5. fl. Straffe ohnnachläſſig beleget werden ſolle. Wornach ſich männiglich zu richten und vor Straffe zu hüten hat.

Den 22. 7br. A. 1738.

Wald-Amt Sebaldi.

---

21. Churpfälziſches Reſcript, die Begebung und Betreibung des Aeckerichs in den Waldungen, und die Verſteigung und Anweiſung des Brand-Holzes betreffend; vom 23. März 1740.

Demnach Ihro Churfürſtl. Durchleucht, vermög Special-Gnädigſten Reſcripti vom 21ten laufenden Monaths, zu künftiger Abwend- und Vermeydung deren, von Dero Cameral- und Forſtbedienten bey Begeb- und Betreibung des Aekerichs ſo wohl, als in Abgab des Brandholzes, zu Dero Cameral-Aerarii merklichen Schaden und Abgang, bereits einige Jahren her unternommener verſchiedener Exceſſen, und ſonſtiger

mehr eigen-nuziger Uebertrettungen Gnädigst verordnet haben und wollen, daß, so viel die Künftige Begeb- und Betreibung des Aekerichs betrift, es nachfolgender Gestalten gehalten werden solle, nemblich

I. Es sollen sambtliche Participanten an dem sogenannten Aekerichs-Accidentali sich hierzu durch ihre Bestallungs-Instructiones, oder sonsten bey Dero Chur-Pfälzischer Hoff-Cammer in Zeit sechs Wochen, bey Verlust sothanen Accidentalis legitimiren, hiernechst bey jedesmaliger Aekerichs-Verstaigung, die eigentliche Anzal der Accidental-Schweinen, zu der Staigeren Direction und Wißenschaft in dem Staigungs-Protocollo benennen, mithin besonders von Dero Jägeren über diese Gebühr kein weitherer Beyschlag attentiret, zu deme auch

II. Denenselben die Anschaffung einer Anzahl Schweinen, und darmit hernechst treibender Handel unter Straff der Confiscation, nicht weniger die heimliche oder offentliche Uebernehmung einiger Herrschafftl. Wald Districten unter hundert Rthlr. ohnnachläßiger Straff, auch, gestalten Sachen nach, der würklicher Cassation verbotten, nicht weniger

III. Alle Zehrungen ein für allemahl abgestellt, und dagegen bey dieser und aller anderen Verstaigungen ein geringes Geld-Quantum von sechs- sieben- und höchstens biß acht Gulden für Wein und Brod vorbehalten, sofort denen ein- so andere Verstaigung vornehmenden Cameral- und Forst-Bedienten lediglich ihr Deputat aus der Jagd-Cassa und nicht von denen Staigeren verreichet, mithin diese zu einem mehreren nicht, als nebst vorgedachtem Trinkgeld, zu Entrichtung des ausfallenden Staigungs-Quanti, und Forst-Ordnungs-mäßigen Brand-Gelds, wie auch, im Fall die

Parti-

Participanten ihre Accidental-Schweine nicht in natura einschlagen wolten, zu Zahlung eines Reichsthalers von jedem Stuk angehalten, so dann

IV. Keine größere Districten, als etwan zu Unterhaltung des Wilpretts höchstens vonnöthen, nach der Jägerei Willkühr, ohnnöthiger Dingen abgehänget, in solchen abgehängten Districten auch weder der Jägeren eigene- noch deren Ackerichs-Beständeren Schweine, bey Straff der Confiscation eingetrieben, noch die Eichelen für sich oder andere aufzusamblen erlaubt, annebst und letzlichen

V. Was in Specie die Hard anbetrifft, die dabey gelegene kleine Waldungs-Districten nicht unter der Hand und Separatim begeben, sondern mit in die Haupt-Verstaigung der gesambten Waldungen gebracht werden.

Anlangend nun die Verstaig- und Begebung des Brand-Holzes, so solle

VI. Von denen Cameral- und Forst-Bedienten künftighin von einem verstaigten Clafftr Holz ein mehrers nicht, dann die in der Forst-Ordnung regulirte drey Kreuzer prætendirt, noch auch ein mehreres unter hundert Reichsthaler ohnnachläßiger Straff angenommen, nicht minder

VII. Bey denen vorseyenden Verstaigungen wie in obgedachter 3ter Position angemerket, nach Proportion des Objecti subhastandi, lediglich ein geringes Quantum, von 6. 7. höchst biß 8. Gulden für Wein und Brod hergegeben, und solches in die Staigungs-Conditionen einverleibt, denen Bedienten hingegen lediglich ihr ordinari Deputat aus der Jagd-Cassa und nicht von denen Staigeren verreichet, schließlichen und

VIII.

VIII. Solle künftighin all das abfallende Gipfel-Holz, welches sich gedachte Forst-Bediente wider den litterlichen Innhalt der Forst- und Holz-Ordnung ohnpflicht-mäßig, dem Vernehmen nach, bißhero zugeeignet haben sollen, führohin ebenfalls in offentliche Verstaigung gebracht, und dem meistbiethenden überlassen werden;

Als wird aus Höchst-gedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. obangeregten besonderen Gnädigst- und ernstlichen Befehl ein- so anderes allen und jeden Ober- und Unter-Beambten, auch Bedienten, fort Schultheissen, Anwäldten, und Gerichten mit dem Anhang durch gegenwärthige gedrukte Verordnung bekannt gemacht, daß sie sambt und sonders auf obiges alles genaue Achtung geben, und alle Contravenienten also gleich pflichtschuldigst anzeigen, widrigen Falls, und, da wider Verhoffen, ein- so anderer Bedienter gegen diese Churfürstl. Gnädigste Willens Meyn- und Verordnung sich verlauffen würde, und solches heraus käme, der Schultheiß und Gericht sowohl, als der Contravenient, umb, weilen selbige solches Pflicht-vergessen verschwiegen, und bemänteln helffen, einer wie der andere ohnnachläßig gestrafft werden solle; Wornach sich ein jeder schuldigst zu richten, und vor Schaden zu hüten hat. Mannheim den 23ten Martii, 1740.

(L. S.)

---

22. Der Reichsstadt Nürnberg Mandat, das Holzen und die Waldhütung betreffend; vom 31. März 1736.

Zu wissen und kundt sey Männiglich, daß Ein Hochlöbl. Rath der Stadt Nürnberg, allen Walds-Verwandten

wandten wieder erlaubet und zulässet, den 3ten Monats-Tag April, in denen offenen Huten auf zuvor durch die Forster geschehene Anweiß- und Zeichnung nach der Wald-Ordnung gegen Abstattung des bißhero gewöhnlichen Pfand-Geldes und der Amts-Gebühr zu holtzen, doch also und dergestalt, daß zu Abstell- und Verhütung der bey dem Holtzen auf Schröthen von denen Wald-Genossen vielfältig ausgeübten Schalckungen und Mißbräuche, man denen Wald-Genossen das allbereit nach des Waldes dermahligen Zustand, und zu desselben besten eingeführte Scheiten, heuriges Jahr wiederum erlauben will, und zwar mit offener Hand und der beygefügten Verordnung, daß ein jeder vorhero, ehe er sich einiges Holtzens gebrauchet, zuvorderst auf vier Mäß Holtz, so ihme abgegeben werden, wenigstens eine Klafter Stöcke, welche künfftighin, gleichwie das Scheit-Holtz von denen Forstern numerirt, und die Gruben, allwo selbige gegraben worden, alsobald wieder mit Erden eingegleichet, nebst denen Aesten und Gesträuß, oder anstatt dieser, Büschel, wie hernach folget, heraus geführet, und die Anzahl Clafftern Holtz, welche ihme der Forster auf einmal zu Scheiten angewiesen und gezeichnet hat, innerhalb 14. Tagen von dem Stock angeraumet, und aufgehauen, sodann aber solche Clafftern mit denen Gipffeln, und unausgeschnaitet zu lassen habenden Aesten, oder aus diesen zweyen letztern gehauenen und gemachten Büscheln, zusammen geschlichtet halten, alsdann zu erst und vor Verführung der Scheiter aus dem Wald geschaffet, und das gescheidete Holtz nicht ehender aus dem Wald geführet werden solle, bis der Förster nachgesehen, ob dieses alles gehörig beschehen, und nicht zu viel gehauen, auch numerirt worden sey, bey Straff 5. fl.

Daferne auch hierbey unter denen angewiesenen Holtzern bißweilen einige Bäume sich befinden mögten, davon

davon die Erd-Stämme zu Seg-Schröthen oder Büttner-Höltzern tauglich, ſo ſollen ſelbige nicht zu Brenn-Holtz aufgehauen, ſondern liegend gelaſſen, und an dem Ort, wo der Stamm abgelänget iſt, von dem Forſter und dem Waldhauer das Laub-Zeichen mit dreyen Schlägen daran gemachet, auch ſodann denen Wald-Genoſſen, um ſolche entweder zu ihrer Haus-Nothdurfft und Erhaltung ihrer Gebäu gebrauchen, oder als Werckholtz denen Handwerckern alhier zum Beſten, in die Stadt herein zu führen, und ihnen damit auszuhelffen, auf das gewöhnliche Urlaub-Geld abgegeben werden, bey Straff von jedem Verbrechen fünff Gulden, inmaſſen dann denen Forſtern anbefohlen worden, auf die Ubertrettere fleiſſige Nachſicht zu halten, und dieſelbige zu pfänden. Hiebey aber die Meil und Heilör bey hiebevor mehrmals bemeldter Straff, beſonders auch das ſchädliche Miſtel-Steigen bey Pön 10. fl. ernſtlich verbotten ſeyn ſollen. Sonderlich aber, daß niemand einige geſchlachte Buchen und Eichen nicht hauen ſolle, bey mehrmals verruffter Straff als 20. Gulden. Imgleichen, daß ein jeder ſeine verholtzte Pfand und Urlaub zuvor, und ehe er ſich des Walds gebraucht, bey Straff 5. Gulden ausrichten und bezahlen, auch daß ihr keiner dieſelben Pfand und Urlaub, er gebrauche ſich gleich des Walds oder nicht, über Jahr und Tag unbezahlt anſtehen laſſen ſoll, bey Verluſt der Wald-Gerechtigkeit. Und weilen viel von denen Wald-Genoſſen ſich biß anhero unterſtanden, nicht allein aus der Pieth, das iſt von einer Wald-Seiten auf die andere, oder an ſolche Oerter, welche kein Wald-Recht haben, das Holtz, wie auch Ziegel, Calck, Kohln und anders, ſo von hieſigen Reichs-Wald kommet, ohne Erlaubnus zu verkauffen, zu führen oder zu tragen, ſondern auch noch bey Nacht, und alſo vor Aufgang der Sonne in den Wald zu fahren, wormit viel Schalckungen und Betrug zu

des

des Walds gröſten Schaden seynd verübet worden, solches aber in denen Ordnungen bey hoher Straff nemlich bey Verluſt des Zeugs, als Roß oder Ochsen und Wagen verbotten iſt; Als wird jedermänniglich hiermit erinnert, von solchen Unfug abzuſtehen, wie dann das Wald-Amt derentwegen gemeſſenen Befehl empfangen, künfftighin gegen solche Verbrecher mit der darauf geſetzten Straff alles Ernſts zu verfahren. Wie nicht weniger wird auch dieſes ernſtlich und zwar bey Pön 5 fl. verbotten, daß künfftighin ſich niemand mehr von denen Wald-Genoſſen unterfangen ſolle, bey zugehaltenen Wald das aufgeſchäidete Holtz, welches man gewieſener und gezeichneter Maſſen hat hauen laſſen, abzuholen, weilen unter ſolchen Prætext allerley Schalckungen mit unterlauffen und verübet werden können, ſondern ſelbiges annoch zur rechter Zeit, und alſo noch vor Zuthuung des Waldes heraus führen, damit keiner auf den widrigen Fall mit behöriger und beharrlicher Straff angeſehen werden möge. Und weilen man mit ſonderbarem Mißfallen erfahren müſſen, daß die Wald-Genoſſen bißhero wider das Oberherrliche Verbot, ohne Unterlaß in die Wälder gefahren, und daſelbſten wo es ihnen nur beliebig geweſen, ſonderlich in denen Förren-Schlägen, die Streu häuffig, mithin zu Ruinir- und Verderbung der erſt aus dem Erdboden zu ſproſſen angefangenen Bäumlein zuſammen gerechet, ſodann in einer Menge heimgeführet, auch zum Theil ſo gar verkauffet haben, und an deme, was Ein Hoch-Löbl. Rath in denen beſondern Mandaten gemäſſiget, ſich nicht genügen laſſen; Als ſollen hinführo diejenigen, ſo nach Streu fahren wollen, bey denen Forſtern ſich anmelden, und gegen Entrichtung des Laub-Gelds erwarten, wie viel ihnen erlaubet, auch wohin und was für einen Platz ſie angewieſen werden, und ſoll die Heraus- oder Heimführung der der Streu, eher nicht als von Michaelis-Zeit an, biß

zu Zuthuung des Walds ihnen erlaubt, davon aber etwas zu verkauffen allerdings verbotten seyn, und derjenige, welcher hierwieder handeln würde, mit 5 fl. Straff unnachläſſig beleget werden, worwider Männiglich gewarnet wird.

Es soll auch niemand einige brennende Fackeln oder Schaub, von dato an, bis nach St. Michaelis-Tag, auf dem Wald nicht tragen und hinwerffen, vielweniger einige Feuer darauf schüren und anzünden, bey vor darauf gesetzter Buß, daß auch männiglich und insonderheit die Hirten in die junge Holtz-Schläge und Plätze, welche zu Beförderung des Holtz-Wachses in Heeg geleget, und mit Stroh-Schauben bestecket sind, kein Vieh hüten noch über die Wald-Gräben treiben, sondern selbige schonen soll, bey Straff 10. fl. Und weilen sich auch ein und anderer unterstanden, obgedachte Stöcke, zu des Walds gröſten Schaden, abzusparren, oder abzuspuhlen, wodurch jedoch der Nachwachs des jungen Holtzes sehr verhindert worden; als soll hinkünfftig kein Stock mehr, über einen Stadt-Schuhe, gleichwie es die Wald-Ordnung erfordert, gemachet, das absparren oder abspuhlen derselben aber gäntzlich unterlassen werden, bey Straff 5. fl.; So solle auch keinem Wald-Genossen, um der begangenen Schalckungen willen, mehr zugelassen seyn, einige Holtzstätt in dem Wald, oder auſſer der Hofraith, ohne in dem Amt darzu genommenes Laub zu machen, bey Straff 5. fl. Desgleichen soll auch ein jeder innerhalb 14. Tagen den nechsten zu seinen Marck-Steinen, wo sie stehen, und an den Reichs-Boden stoſſen, raumen, und zu jeden einen Pflocken dreyer Schuh lang schlagen, bey Straff von jedem Stein 1 fl. Ferner soll auch hinführo niemand sein Viehe auf den Reichs-Boden zu treiben Macht haben, er habe dann sein Pfand und Urlaub zuvor ausgerichtet und bezahlet, bey Straff von jedem

Stück

Stück Viehes 30. Kr. Nachdeme auch eine Zeithero viel Unburgere und andere Herren-loß Gesind, (welche doch kein Wald-Recht) sowohln in der Stadt und beeden Vor-Städten, als auf dem Land in beeden Wäldern, mit Abhauung, Hereintrag- und Ziehung des Holtzes sehr grossen Schaden gethan; Als wird bey denenjenigen allen, wie sie auch Namen haben mögen, solch Tragen oder Führen, insonderheit aus der Ober- und Untermeil auch denen Heilöhren, hiermit bey Straff 10. fl. ernstlich abgeschafft, welche aber berührte Straff nicht zu bezahlen hätten, solche mit dem Leib zu büssen angehalten werden: Die Schub-Kärner und Soldaten aber, welche das junge Gehölz schädlicher Weise abhauen, denen soll, bey obbemeldter Straff der 10. fl. solches auch allerdings verbotten seyn. Darnach wisse sich Männiglich zu richten, und vor der Straffe zu hüten.

Den 31. Martii A. 1736.

Wald-Ambt Sebaldi.

---

23. Churpfälzische Verordnung, daß bey Vorgang deren Gemeinen Holzversteigungen durch die Ortsvorstände, jedesmal die Forstbehörden zugezogen werden sollen; vom 9ten Nov. 1790.

Demnach Seine Churfürstliche Durchlaucht Inhalts gnädigsten Reskripts vom 3ten dieses entschloßen, daß bey Vorgang deren Gemeinen Holzversteigungen durch die Orts-Vorstände, jedesmal die Forstbehörden zugezogen, und übrigens dabey dasjenige, was die Saß- und Ordnung Art. 5. überhaupt, und insonderheit gebie-

tet, bey diesem Geschäft genauest beobachtet werden soll; als wird solches dem Oberamte es zu weiterer Verfügung andurch mit dem Ferneren unverhalten, daß 1) denen Schultheissen, und Gerichtern die geringere dergleichen Versteigungen ohne An- und Rückfrage, doch allemal mit genauer Beobachtung deßen, was in ersagten §. unter denen Absätzen A und B besonders wegen der Nachweisung durch Rechnung vorgeschrieben ist, und so auch 2) die mehr beträchtliche, jedoch in der Maaß, daß die Bedingnißen vorhero dem Ober- oder Unter-Amt zur Guthelfung eingeschickt werden sollen, zu überlassen, diesen oberen Behörden aber 3) die Beywohnung bey dergleichen Holz- und sonstigen Versteigungen, wenn sie tausend und mehrere Gulden etwa betragen mögen, gegen den taxmäßigen Diäten-Bezug zu verstatten seye. Mannheim den 9. Nov. 1790.

Churpfalz Regierung.

C. P. Freyherr von Venningen.

Ueberforg.

V.

V. Neuere Forst- und Jagd-Literatur.

24. Verzeichniß der auf der Oster-Messe 1796. neu erschienenen Forst- und Jagd-Schriften *).

1. Abhandlungen der Königl. schwedischen Akademie der Wissenschaften aus der Naturlehre, Haushaltungskunst und Mechanik; aus dem Schwedischen übersetzt von Abraham Gotthelf Kästner. Neue Auflage. VIIr Band. Leipzig. gr. 8. mit Kupfern. Bey Heinsius.

   (s. oben Th. I. S. 180. §. 39. N. 1. b.)

2. Annalen der märkischen ökonomischen Gesellschaft zu Potsdam. IIten Bandes 2tes Stück. Potsdam. gr. 8. mit Kupfern. — Horvath.

   (s. oben Th. I. S. 173. Nr. 3.)

3. Anweisung für gemeine Feldmesser. Marburg. 8. mit Kupfern. — Neue akademische Buchhandlung.

   (zu Th. I. S. 14. §. 1.)

4. Anweisung, kurze, wie man auf eine leichte und geschwinde Art alle Pflanzen wie in Kupfer gestochen sauber abdrucken kann. Brandenburg. 8. — Leich.

   (zu Th. I. S. 44. §. 11.)

5. von Aretin, Georg Freyherrn, vier wichtige Aktenstücke zur Kulturgeschichte des Donaumoores in

*) Die unter den Titeln befindlichen Verweisungen beziehen sich auf die beyden ersten Theile dieses neuen Forstarchivs.

A. d. H.

Bayern. Ein Beytrag zu einer allgemeinen Kulturgeschichte dieses Landes. Augsburg. gr. 8. — Stage.

(zu Th. II. S. 68. Nr. 7.)

6. Beckmann, Johann, Anleitung zur Technologie, oder zur Kenntniß der Handwerke, Fabriken und Manufakturen, nebst Beyträgen zur Kunstgeschichte. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. Göttingen. 8. — Vandenhoeck und Ruprecht.

(s. oben Th. I. S. 39. §. 9. Nr. 1.

7. Beckmann, Johann, Beyträge zur Geschichte der Erfindungen. IVten Bandes 2tes Stück. Leipzig. 8. — Kummer.

(s. oben Th. I. S. 191. Nr. 21.)

8. Beyer, J. M. höchstnöthiger Unterricht für Rittergutbs- und Gutsbesitzer, welche ihre Güter und Ländereyen mit Nutzen ausmessen lassen wollen ꝛc. Leipzig. 8. — Supprian.

(zu Th. I. S. 14. §. 1.)

9. Breithaupt, H. C. W., über den Gebrauch verschiedener neuer und verbesserter Arten mathematischer und geometrischer Instrumente, die zur Feldmeßkunst leicht und gut zu gebrauchen. Cassel. 8. mit Kupfern. — Griesbach.

(zu oben Th. I. S. 14. §. 1.)

10. von Burgsdorf, F. A. L., Forsthandbuch. IIr Theil. Berlin. gr. 8. — In Kommission bey Hünburg.

(s. oben Th. I. S. 128. Nr. 110.)

11. Dätzel, G. A., vollständige Tabellen zur Bestimmung des Inhalts unbeschlagener Baustämme, mit einer Anleitung zu deren Gebrauch. Zweyte verbes-

serte

serte Auflage. München. 8. — In Kommission bey Lindauer.

(s. oben Th. I. S. 24. Nr. 22.)

12. Eigner's Beschreibung eines neuen holzersparenden und in allem Betracht vortheilhaft befundenen Ziegelbrennofens, nebst Rissen; aus dem Russischen übersetzt. Zweyte Auflage. Riga. 8. — Müller.

(zu Th. II. S. 87.)

13. Encyklopädie, deutsche, oder allgemeines Realwörterbuch aller Künste und Wissenschaften, von einer Gesellschaft Gelehrten. XIXr Band. Frankfurt am M. 4. — Varrentrapp und Wenner.

(s. oben Th. I. S. 79. Nr. 15.)

14. Finger, W., Abhandlung über die Anlegung neuer Eichelgärten, der Besaamung und Pflanzung der Eichen. Cassel. 8. — Griesbach.

(zu Th. II. S. 19. §. 8.)

15. Fischer, J. K., Anfangsgründe der höhern Geometrie, zum Gebrauch der Vorlesungen. Jena. 8. mit Kupfern. — Crökersche Buchhandlung.

(zu Th. I. S. 14. §. 1.)

16. Gaschitz, F. W., Experimentalökonomie, worin die nützlichsten und neuesten Gegenstände der ganzen Landwirthschaft, als Aecker, Garten- Hopfen- Holz- Wein- Wiesen- und Futterkräuter-Bau; Rind- Pferde- Schaaf- Schwein- Federvieh- Baum- und Bienenzucht; Bier- und Brandtweinbrennerey ꝛc. abgehandelt; auch die in Deutschland am nützlichsten anzubauenden ausländischen Gewächse ꝛc. mit aufgeführt sind. Görlitz. 8. — Hermsdorf und Anton.

(zu Th. I. S. 192.)

17. Germershausen's, C. F., ökonomisches Reallexikon, worin alles, was nach der Theorie und erprobten Erfahrungen der bewährtesten Oekonomen unserer Zeit, zu wissen nöthig ist, in alphabetische Ordnung zusammengetragen. IIr Band. Leipzig. gr. 4. — Feind.

(s. oben Th. I. S. 81. Nr. 22.)

18. Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde, in alphabetischer Ordnung ausgearbeitet, von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger. Frankfurt und Leipzig. gr. 8.

(zu Th. I. S. 81.)

19. Handbuch zur Heilkunde der vorzüglichsten und gefährlichsten Pflanzenkrankheiten in der Landwirthschaft, von einem denkenden Landwirth. Leipzig. gr. 8. — Meyer.

(zu Th. II. S. §. 1.

20. Hartig, F. K., Beschreibung seines wohlfeilen Winkelmeßinstruments, welches als Astrolabium, Scheibe, Meßtisch, Boussole, Quadrant, Dendrometer und Wasserwaage gestellt, und bey Forst- und anderen Messungen sehr vortheilhaft gebraucht werden kann. Frankfurt a. M. 8. mit Kupfern. — Varrentrapp und Wenner.

(zu Th. I. S. 19. §. 2.)

21. Henne, S. D. L., Anweisung, wie man eine Baumschule im Grossen anlegen und gehörig unterhalten solle; wobey eine vollkommene Beschreibung der vornehmsten darinn vorkommenden Obstsorten ꝛc. Neue Anflage. Halle. gr. 8. — Hendel.

(s. oben Th. II. S. 69. §. 47. Nr. 2.)

22. Jachtmann, H., Anweisung zur Anlegung Holz- Steinkohlen- und Torf ersparender Feuerungen. IVr

Theil

Theil in 3 Heften, Berlin. gr. 8. mit illuminirten Kupfern. — Belitz und Braun.

(s. oben Th. II. S. 83. Nr. 36.)

23. Kerner Abbildungen der vorzüglichsten ausländischen Bäume und Gesträuche, welche im Freyen in Deutschland ausdauern. Is Heft. Tübingen. gr. 4. mit illuminirten Kupfern. — Cotta.

(s. oben Th. I. S. 31. Nr. 18.)

24. Kirchner, J. A., Lehre über geometrische und ökonomische Zertheilung der Felder. Weimar. 8. mit Kupfern. — In Kommission bey Hoffmann.

(zu Th. I. S. 14. §. 1.)

25. Kleidke, J. G., Handbuch der Feldmeßkunst für Oekonomen, welches eine Anweisung enthält, Feldmarken selbst zu vermessen, zu zeichnen, zu berechnen und in Schläge oder Koppeln zu legen, mit besonderer Rücksicht auf Pommern und Mecklenburg. Berlin. gr. 8. mit Kupfern. — Lange.

(zu Th. I. S. 14. §. 1.)

26. Koch, A., Versuch einer theoretisch-praktischen Anleitung zur Ausübung der Geometrie und Gnomonik, nebst einem Anhange der Chronologie. Stuttgart. 8. mit Kupfern. — Erhard und Löflund.

(zu Th. I. S. 14. §. 1.)

27. Krünitz, D. J. G., ökonomisch-technologische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-Stadt- Haus- und Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung. 67ter, 68ter und 69ter Band. Berlin. gr. 8. mit Kupfern. — Pauli.

(s. oben Th. I. S. 77. Nr. 13.)

— — Zweyte Auflage. 41ter, 42ter und 43ter Band. Berlin. gr. 8. mit Kupfern. — Pauli.

(s. oben Th. I. S. 77. Nr. 13.)

28. Laurop, C. P., über Forstwissenschaft, besonders über Erhaltung, Abtrieb und Wiederanbau der Wälder. Leipzig. gr. 8. mit einer illuminirten Forstkarte. — Crusius.

(zu Th. I. S. 141.)

29. *Ludwig*, Dr. *Ch. Fr.*, die neuere wilde Baumzucht in einem alphabetischen und systematischen Verzeichniss mit französischen und englischen Benennungen. Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage Leipzig gr. 8. — *Müller.*

(s. oben Th. I. S. 122. Nr. 93.)

30. Märter, Fr. J., die Obstbaumzucht, nebst dem Verzeichniß aller österreichischen Bäume, Stauden und Buschgewächse, mit kurzgefaßten Anmerkungen aus der Natur- und ökonomischen Geschichte derselben. Dritte von Chr. B.... vermehrte und verbesserte Auflage. Wien. 8. — Gerold.

(s. oben Th. I. S. 166. Nr. 2.)

— — Dritte vom Verfasser selbst verbesserte und mit einigen Zusätzen von ausländischen im Freyen ausdauernden Baum- und strauchartigen Gewächsen vermehrte Auflage. Wien. gr. 8. — In Kommission bey Stahel und Kompagnie.

(s. oben Th. I. S. 166. Nr. 2.)

31. Medicus, F. C., unächter Acacien-Baum, zur Ermunterung des allgemeinen Anbaues dieser in ihrer Art einzigen Holzart. Neue Auflage. 1tes bis 6tes Stück oder Ir Band. Leipzig. 8. — Gräff.

(s. oben Th. II. S. 27. Nr. 5.)

32.

32. Medicus, F. C., unächter Acacien-Baum ꝛc. IIten Bandes 1tes und 2tes Stück. Leipzig. 8. — Gräff.

(ſ. oben Th. II. S. 27. Nr. 5.)

33. Meisner, C. H., Landwirthſchafts-Garten- und Forſtkalender, oder Verzeichniß der in jedem Monate vorfallenden Verrichtungen ſowohl im Felde, als in Küchen- Blumen- Baumgärten und Wäldern; auch entdeckten Betrügereyen mancher untern Forſtbedienten ꝛc. Leipzig. 8. — Sommer.

(zu Th. I. S. 176.)

34. Meyen, Joh. Jac., phyſikaliſch-ökonomiſche Baumſchule. Neue gänzlich umgearbeitete Auflage. Brandenburg. 8. — Leich.

(ſ. oben Th. II. S. 70. Nr. 5.)

35. Michelſen, Joh. Andr. Chr., der vollkommene Haushalter und Kaufmann, oder Sammlung von Haushaltungs- Holz- Intereß- Rabbat- Münz- Maaß- und Gewichts-Tabellen u. ſ. w. Zweyte vermehrte und verbeſſerte Auflage. Berlin. gr. 8. — Maurer.

(zu Th. I. S. 25. §. 3.)

36. Müllenkampf, Fr. D. F., Sammlung der Forſtordnungen verſchiedener Länder; fortgeſetzt von K. E. Freyherrn von Moll. IIr Theil. Salzburg. gr. 4. — Mayer.

(ſ. oben Th. I. S. 198. Nr. 48.)

37. Naumann, J. A., ausführliche Beſchreibung aller Wald- Feld- und Waſſervögel, welche ſich in den Anhältiſchen Fürſtenthümern und einigen umliegenden Gegenden aufhalten und durchziehen. Iten Bandes 2tes Heft. Köthen. gr. 8. mit Kupfern. — Aue.

(zu

(zu Th. II. S. 147. §. 75.)

38. Neujahrsgeschenk für Forst- und Jagdliebhaber aufs Jahr 1796, von Hrn. von Wildungen. Marburg. 16. — Neue akademische Buchhandlung.

(s. oben Th. I. S. 176. Nr. 5.)

39. Noth- und Hülfsbüchlein für Jäger und Oekonomen. Halle. 8. — Osterloh.

(zu oben Th. I. S. 192.)

40. Skuhr, Chr., botanisches Handbuch. 17ter und 18ter Heft. Wittenberg. 8. mit schwarzen und ausgemahlten Kupfern. — Verfasser.

(s. oben Th. I. S. 32. Nr. 24.)

41. Schütz, fortgesetzt von Graßmann, Auszug aus der Krünitzischen ökonomisch-technologischen Encyklopädie. XVIr Band. Berlin. gr. 8. mit Kupfern. — Pauli.

(s. oben Th. I. S. 78. Nr. 13. b.)

42. Sierstorpf, C. H. von, über die forstmäßige Erziehung, Erhaltung und Benutzung der vorzüglichsten inländischen Holzarten, nebst einigen Beyträgen, welche das Forstwesen überhaupt betreffen. Ir Theil. Hannover. gr. 8. mit illuminirten Kupfern. — Gebrüder Hahn.

(zu oben Th. I. S. 141.)

43. Strelin's Realwörterbuch für Kameralisten und Oekonomen. VIIIr und letzter Band. Nördlingen. gr. 8. — Beck.

(zu Th. I. S. 80. Nr. 18.)

44. Schwinden, J. H. van, Anleitung zur Meßkunde; aus dem Holländischen übersetzt und mit Anmerkungen und Zusätzen vermehrt von M. C. Ulr. Gaab.

Gaab. Jena. gr. 8. — Akademiſche Buchhandlung.

(zu Th. I. S. 14. §. 1.)

45. Ueber Deutſchlands holzverſchwenderiſche Mißbräuche, wie dieſelben abzuſtellen, und die Holzſparungskunſt am ſicherſten erreicht werden kann; von einem Patrioten. 8.

(zu Th. II. S. 87.)

46. Walbaum, D. Joh. Jul., Abhandlung von holzſparenden Feuerſtäten in den Wohnhäuſern. Lübeck. gr. 8. — Bohn und Kompagnie.

(zu Th. II. S. 87.)

47. Walther, F. L., Beſchreibung und Abbildung der nothwendigſten Geräthe, welche in der Forſtwiſſenſchaft vorkommen; ein Anhang zu ſeinem Lehrbuche der Forſtwiſſenſchaft. (Leipzig). gr. 8. mit Kupfern. — In Kommiſſion bey Meyer.

(zu oben Th. I. S. 140. Nr. 159.)

48. Willdenow, D. Karl Ludw., berliniſche Baumzucht, oder Beſchreibung der in den Gärten um Berlin im Freyen ausdauernden Bäume und Sträucher. Berlin. gr. 8. mit Kupfern. — Nauk.

(zu Th. I. S. 35. §. 5.)

49. Würnitzer, F. S., Verſuch über die Waldkultur für gemeine Förſter. Pilſen. 8. — Morgenſäuler. (Leipzig in Kommiſſion bey Köhler.)

(zu Th. I. S. 141.)

50. *Bloch, M. C.*, Ichthyologie, ou hiſtoire des Poiſſons, en VI Parties avec 216 Planches deſſ. et colorées d'après nature. Berlin. 8. (Leipzic, *Gleditſch*).

(zu oben Th. II. S. 114. Nr. 29.)

25. Verzeichniß der auf der Michaelis-Messe 1796. neu erschienenen Forst- und Jagd-Schriften.

1. Abhandlung, gründliche, von den Steinkohlen und Torf; dann von allen Baumaterialien für den Landmann, der sein eigener Baumeister ist. Prag. 8. — Herrl.

(zu Th. II. S. 108. §. 62.)

2. Anweisung, gründliche, alle Arten von Vögeln zu fangen, abzurichten, zu zähmen, ihre Eigenschaften zu erkennen, Bastarde zu zeugen, ihnen fremden Gesang zu lehren ꝛc.; nebst einem Anhange von Mitelli Jagdlust. Aufs neue ganz umgearbeitet und verbessert von J. M. Bechstein. Nürnberg. 8. mit Kupfern. — Monath und Kußler.

(s. Th. II. S. 146. Nr. 7.)

3. Beyer, J. Mark., Lehrbuch der praktischen Feldmeßkunst für Oekonomen, Jäger, Gärtner und gemeine Geometer, welche nicht im Stande sind, gründlichen Unterricht zu geniessen, sondern diese Wissenschaft nach Handgriffen erlernen wollen. Halle. 8. mit Kupfern. — Hendel.

(zu Th. I. S. 19. §. 2.)

4. Fiedler, Karl Wilh., systematisches Handbuch der Forstwissenschaft, zum Gebrauch für junge Forstmänner. Eisenach. 8. — Wittekindt. (Leipzig, in Kommission bey Kummer.)

(zu Th. I. S. 141.)

5. Fiedler, Karl Wilh., systematischer Katechismus der Forstwissenschaft; ein Versuch für Jünglinge, die sich dem Forstwesen gewidmet haben. Eisenach. 8. — Wittekindt. (Leipzig, in Kommission bey Kummer.)

(zu Th. I. S. 141.

6. Forsyth, Wilhelm, über die Krankheiten und Schäden der Obst- und Forstbäume, nebst der Beschreibung eines von ihm erfundenen und bewährten Heilmittels; aus dem Englischen übersetzt von Georg Forster. Zweyte Auflage. Maynz. gr. 8. — Fischer.

(s. oben Th. II. S. 2. Nr. 6.)

7. Forst- und Jagd-Kalender (oder Forst- und Jagdtaschenbuch) für das Jahr 1797. oder IVr Jahrgang, herausgegeben vom Prof. Leonhardi. Leipzig. 16. mit illuminirten und schwarzen Kupfern. — J. B. G. Fleischer.

(s. oben Th. I. S. 176. Nr. 6.)

8. Fuß, Fr., Abhandlung von der gehörigen Bearbeitung der Felder, Wiesen, Küchengärten, Baum- Wein- Hopfengärten und des Waldbodens. Prag. 8. — Herrl.

(zu oben Th. I. S. 141.)

9. Gotthard's Kultur des unächten Akazienbaums; ein gedrängter doch fruchtbarer Auszug aus den Schriften des Hrn. Reg. Rath Medicus über diesen Gegenstand, nebst einigen praktischen Bemerkungen über die Kultur der Eschen, Erlen, Bruchweiden und Roßkastanien ꝛc. von Johann Ludwig Braun. 8. — Verlagsgesellschaft.

(zu Th. II. S. 22. §. 10. S. 23. §. 13. S. 27. §. 22. S. 30. §. 23. S. 34. §. 28.)

10. Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde, in alphabetischer Ordnung ausgearbeitet von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger. IIr Theil. Leipzig. gr. 8.

(zu Th. I. S. 81.)

11. Heß, J. G. G., Beyträge zur Kenntniß der Kultur und Benutzung der unächten Akazie, oder des amerikanischen Schotendorns. Prag. 8. mit 1. Kupfer. — Karl Barth.

(zu Th. II. S. 27. §. 22.)

12. Journal für das Forst- und Jagdwesen. IVr Band, 2te Hälfte. Leipzig. gr. 8. — Crusius.

(s. Th. I. S. 173. Nr. 6.)

13. Laurop, C. P., über den Anbau der Birke, und deren Vorzüge vor andern Holzarten, besonders in holzarmen Gegenden. Leipzig. gr. 8. — Crusius.

(zu Th. II. S. 21. §. 10.)

14. Medicus, F. C., unächter Acacien-Baum ꝛc. Anhang zum Iten Bande, nebst einem vierfachen Register. Leipzig. 8. — Gräff.

(s.

(s. oben Th. II. S. 27. Nr. 5.)

— — IIten Bandes 3tes und 4tes Stück. Leipzig. 8. — Gräff.

(s. oben Th. II. S. 27. Nr. 5.)

15. Medicus, F. C., Beyträge zur Forstwissenschaft; aus des IIten Bandes 1tem und 2tem Stücke von obiger Schrift besonders abgedruckt. Leipzig. 8. — Gräffe.

(zu Th. I. S. 173.)

16. Möller, J. A. A., Empfehlung zum Anbau der Acacien. Dortmund. 8. — Blothe und Kompagnie.

(zu Th. II. S. 27. §. 22.)

17. Naumann, J. A., ausführliche Beschreibung aller Wald- Feld- und Wasservögel, welche sich in den Anhältischen Fürstenthümern ꝛc. aufhalten und durchziehen. Iten Bandes 3tes Heft. Köthen. gr. 8. — Aue.

(zu Th. II. S. 147. §. 75.)

18. Reichsanzeiger oder allgemeines Intelligenzblatt zum Behuf der Justiz, der Polizey und der bürgerlichen Gewerbe im teutschen Reiche ꝛc. Jahrgang 1795. Ir und IIr Band. Jahrgang 1796. Ir Band. Gotha. 4. — Beckerische Verlagshandlung.

(zu Th. I. S. 192.

19. Sierstorpf, C. H. von, über die forstmäßige Erziehung, Erhaltung und Benutzung der vorzüglichsten

Holzarten, nebst einigen Beyträgen, welche das Forstwesen überhaupt betreffen. 1ten Theils 2te Abtheilung. Hannover. gr. 4. mit illuminirten Kupfern. — Gebrüder Hahn.

(zu Th. I. S. 141.)

20. Späth, J. L., Abhandlung über das Wachsthum der Waldbäume, in Anwendung auf die möglichste Nutzung des Bodens. Nürnberg. 8. — Stein.

(zu Th. I. S. 141.)

VI. Vermiſchte Nachrichten.

Digitized by Google

26. Anzeige von der Herzoglich-Sächsisch-Gothaischen und Altenburgischen Societät der Forst- und Jagdkunde zu Waltershausen, nebst den vorläufigen Statuten derselben.

Ein charakteristischer Zug unsers an Erfahrungen, neuen Kenntnissen und wichtigen Entdeckungen wirklich reichen Jahrhunderts ist die Gleichgültigkeit, mit der man einen grossen Theil des gesammelten Schatzes der Erkenntniß in sich beruhen läßt, und, zufrieden mit der Speculation, die Ausführung künftigen Generationen, das heißt, der Zeit und dem Zufall überläßt. Die Wichtigkeit manches sonst ganz vernachläßigten oder obenhin betriebenen Zweiges unserer Erkenntniß ist neuerdings anerkannt, und was man durch Speculation allein bewerkstelligen konnte, hat man gethan; man hat zerstreute Kenntnisse in Systeme, und Geschäfte aller Art die der Routine überlassen waren, in die Form einer Wissenschaft gebracht, und wir dürften uns Glück wünschen, wenn die Praxis überall verhältnißmäßig dabey gewonnen hätte.

Es läßt sich wohl mit Zuverläßigkeit behaupten, daß in unsern Zeiten niemand mehr zweifelt, ob die Forstkunde ein würdiger Gegenstand gelehrter Forschung sey, so wenig als es jemanden einfallen wird, die Forstprodukte und Benutzung entbehrlich zu finden; eben so bekannt ist, welche Verdienste sich seit einigen Jahrzehenden Männer von Talenten und Kenntnissen um diesen Zweig der Land- und Staatswirthschaft erworben haben; aber jemehr bis jetzt geschehen ist, jemehr leuch-

tet jedem Sachkundigen die Nothwendigkeit und die Vortheile einer thätigen Fortsetzung des angefangenen Werks in speculativer und praktischer Hinsicht in die Augen.

Noch blieb die Bildung junger Leute zu Forstgeschäften nach wie vor der Routine überlassen, noch ist der Einfluß besserer Theorien auf die Forstwirthschaftung durch nichts gesichert.

Es wäre traurig, wenn auch hier die wissenschaftlichen Untersuchungen das Schicksal anderer Speculationen haben, wenn ihre Anwendung der ungewissen Zukunft überlassen werden sollte, um desto mehr, da die Mittel dazu näher liegen, als man vielleicht glaubt.

Nicht von obenher angeordnete Forsteinrichtungen, obgleich sie nicht zurückbleiben dürfen und werden, sind es zuerst und vorzüglich, welche die Befolgung richtiger Grundsätze bey der Forstwirthschaft sichern; sondern richtige und vollständige, theoretische und praktische Kenntnisse der Forstbeamten, deren Ermessen stets der größte Theil der forstwirthschaftlichen Geschäfte überlassen bleiben, und deren richtige oder unrichtige Kenntniß also von dem größten Einfluß seyn muß.

Gute und zweckmäßige Bildung junger Forstmänner, und hinreichender theoretischer und praktischer Unterricht über die Forstwirthschaft im allgemeinen, und alle einzelne Zweige und vorkommende Geschäfte ist also das erste, einzige und sichere Mittel dem, was für die Forstwissenschaft als Wissenschaft geschehen ist, auch in der Ausübung Einfluß zu verschaffen.

Zu diesem Zweck habe ich vor einiger Zeit eine Bildungsanstalt für angehende Forstmänner eröffnet, deren Einrichtung aus dem deswegen besonders gedruck-

ten,

ten, auch in dem Reichsanzeiger abgedruckten Anzeigen, oder aus dem, in des Hrn. Reg. Rath von Wildungen Neujahrsgeschenk für Jäger eingerücktem Auszuge, wo man sich darüber Raths erholen kann, vielen Forstmännern schon bekannt seyn wird *).

Unumgänglich nothwendig ist es aber auch besonders zum zweckmäßigen Unterrichte junger Leute, daß die Wissenschaft als Wissenschaft sich immer weiter in allen ihren Zweigen ausbilde, und die Forstkunde den Namen der Forstwissenschaft mit allem Rechte führe.

Und verdient die Forstwissenschaft, das heißt, die Wissenschaft von der Erzeugung bestmöglichsten Benutzung aller in unsern Waldungen vorkommenden Produkte, also eines großen Theils unserer Lebensbedürfnisse, als eine solche, nicht eben sowohl diesen Namen, als die Wissenschaft oder Bewahrung unsers Körpers vor Krankheiten und ihrer Heilung? — Verdient sie nicht eben sowohl öffentliche Lehrstühle und den Namen einer Facultät als die Arzneykunde, und alle andere, welche diesen Namen führen?

Die verehrungswürdigen Männer, welche das meiste daran gethan haben, unsern Erfahrungen über das Forstwesen die Form einer Wissenschaft zu geben, werden es mir am ersten verzeihen, daß ich hiervon noch nicht als von einer geschehenen Sache rede; sie werden es am besten wissen, wie viel vereinte Kräfte noch würken müssen, um dies zu Stande zu bringen.

Keine Wissenschaft wurde noch je, selbst durch die angestrengteste, aber zerstreute Thätigkeit einzelner Männer

*) Eine kurze Nachricht davon befindet sich auch in diesem Neuen Forstarchiv, Th. I. S. 59.

A. d. H.

ner zu dem Grade der Vollkommenheit erhoben, auf den sie durch das Zusammenwirken mehrerer Köpfe und vereinter Kräfte hinterher geführt wurde. Dieß gilt vielleicht von keiner Wissenschaft mehr, als von der Naturkunde im allgemeinen und ihrem besondern Zweige, der Forstwissenschaft. Die Natur in ihren tausend heimlichen Winkeln und Grotten, auf ihren tausend versteckten krummen und verschlungenen Wegen, will an tausend Orten, von tausend Augen unabläſſig beobachtet seyn. Eine Menge, an verschiedenen Orten, zu verschiedenen Zeiten, jahrelang fortgesetzter Beobachtungen und gesammleter Erfahrungen, kann über viele Gegenstände derselben allein Licht verbreiten. Wie viel nöthiger, als in jeder andern, ist also in dieser für die Bedürfnisse der Menschen im allgemeinen und gut eingerichteter Staaten insbesondere so wichtigen Wissenschaft, das Zusammentreten und Zusammenwürken einer Menge von Individuen an verschiedenen Orten und in verschiedenen Gegenden.

Die Schriftstellerey, das grosse Mittel seine Ideen und Erfahrungen in den gesammten Ideenschatz der Menschheit niederzulegen, ist verhältnißmäßig gegen andere Wissenschaften nur sehr wenig und seit kurzer Zeit in der Forstwissenschaft erst zur Würksamkeit gekommen; weil nur die bey weiten kleinere Anzahl von Forstmännern Trieb oder Fertigkeit hat, als Schriftsteller aufzustehen, und seine Erfahrungen der Welt zur Prüfung vorzulegen. So entschlummern denn vielleicht in einem, mit der gelehrten Welt und selbst mit seinen Zunftgenoſſen in keiner wissenschaftlichen Verbindung stehenden Manne, zuweilen Beobachtungen und Erfahrungen, die für die Menschheit von Wichtigkeit hätten seyn und werden können. Reihen von Jahren, und sehr glücklich zusammentreffende Umstände gehören dann oft

dazu,

dazu, ehe diese Beobachtungen an einem Orte, mit eben der Gewißheit und in eben dem Umfange gemacht, und der Welt bekannt werden können.

Wer sollte hier nicht wünschen, unter so vielen thätigen, für ihr Fach eifrig bemüheten Männern, ein Band geknüpft zu sehen, durch das die Mittheilung ihrer wechselseitigen Kenntnisse und Erfahrungen erleichtert, die Wissenschaft selbst vervollständiget und zu dem möglichen Grade ihrer Vollkommenheit gebracht würde? —

Ich gestehe, daß dies, seit ich den ersten Entwurf zu der jetzt bestehenden Bildungs-Anstalt für Forstmänner niederschrieb, mein innigster Wunsch, und mit in den Plan dieser Anstalt verwebt war.

Ich habe mich seitdem überzeugt, daß meine Wünsche in dieser Rücksicht mit den Wünschen des Publikums übereinstimmen, eine Anzahl der verdientesten und berühmtesten Forstmänner hat mich ihrer Mitwürkung versichert, und Sr. Herzogl. Durchl. zu Sachsen-Gotha und Altenburg, haben nach Genehmigung des Plans sowohl der öffentlichen Lehranstalt, als einer Societät der Forst- und Jagdkunde, beyde allergnädigst bestätigt.

Es bleibt mir nichts übrig, als die Freunde der Natur- Forst- und Jagdkunde mit der nähern Einrichtung der Societät bekannt zu machen, und sie zur Mitwürkung für unsern gemeinschaftlichen Zweck aufzufordern.

Vorläufige Statuten der Societät der Forst- und Jagdkunde.

§. 1. Der Zutritt zu der Forstsocietät (welche eine Gesellschaft praktischer Forstmänner und Naturliebhaber ist, die durch Zusammenkünfte oder Corre-

sondenz und dadurch bewürkte Mittheilung ihrer gesammleten Erfahrungen zunächst sich selbst belehren, sodann aber durch die Bekanntmachung ihrer wichtigsten Erfahrungen durch den Druck auch ausserhalb ihres Kreises über die Wissenschaft Licht zu verbreiten sucht) — steht jedem rechtschaffenen Forstmanne und Naturforscher frey, gleichviel wes Ranges oder Standes, der seinen Wunsch zur planmäßigen Mitwürkung der Gesellschaft, oder vorläufig mir als Direktor, schriftlich zu erkennen geben wird.

§. 2. Gelehrte Kenntnisse sind also kein nothwendiges Erforderniß zur Aufnahme in die Societät, und es dürften sonach durch die Gesellschaft auch die Erfahrungen von Männern zur Sprache kommen, die nicht eigentlich von gelehrten Untersuchungen und Schriftstellerey Gebrauch machen.

§. 3. Für Gegenstände ihrer Forschungen hält die Societät alle Theile der niederen und höheren Forstkunde, so wie alle Gegenstände der Jagd, Naturlehre und Naturgeschichte, Chemie, Baukunst, der reinen und angewandten Mathematik ꝛc., welche und insofern sie auf die Forstwirthschaft Bezug haben.

§. 4. Die Mitglieder der Gesellschaft theilen sich nach Maasgabe ihrer mehreren oder minderen Thätigkeit in:

A. ordentliche Mitglieder. Diese sind entweder:

a) inländische thätige Mitglieder, die den gewöhnlichen Zusammenkünften beywohnen, und die Pflichten eines Mitgliedes im weitesten Umfange erfüllen, und meist aus inländischen Forstmännern und Naturfreunden bestehen; oder

b) cor=

c) correſpondirende thätige Mitglieder, welche an den Verhandlungen der Geſellſchaft durch Briefwechſel und eingeſandte Abhandlungen Theil nehmen.

B. In Ehrenmitglieder.

§. 5. Das Centrum der Societät iſt die von Sr. Herzogl. Durchl. zu Sachſen-Gotha und Altenburg autoriſirte Waltershäuſer öffentliche Lehranſtalt der Forſt- und Jagdkunde. Der jedesmalige Director derſelben hat auch die Direction der Geſellſchaft. Aufferdem hat die Societät einen beſtändigen Secretär.

§. 6. Die inländiſchen Mitglieder halten ihre ordentlichen Zuſammenkünfte jährlich viermal, und auſſerordentliche, deren fürs erſte auch etwa vier ſeyn dürften, zu vorher zu beſtimmenden Zeiten. In denſelben werden

1) die Abhandlungen der gegenwärtigen, oder die von auswärtigen Mitgliedern eingelauffenen, durch den Secretär verleſen, die Wahlen neuer Mitglieder vorgenommen, Diplome für Ehrenmitglieder dekretirt, nöthig befundene Geſetze in Vorſchlag gebracht und beſtätigt ꝛc.

2) über vorgeſchlagene ſtreitige Sätze aus der Forſt- und Jagdwiſſenſchaft, unter dem Vorſitze des Directors oder eines andern erwählten Mitgliedes (um nebenbey ſich in der ſo nöthigen Ordnung im Denken zu üben) diſputirt;

3) über die verſchiedenen Gegenſtände dieſer Wiſſenſchaften der Ordnung nach, fürs erſte nach Anleitung der beyden Theile des von Burgsdorfiſchen Forſt-Handbuchs Unterredungen angeſtellt.

§. 7.

§. 7. Der Director leitet die Thätigkeit der Gesellschaft im Allgemeinen, bestimmt die Versammlungstage, die Sätze zu Disputationen u. s. w.

§. 8. Der Secretär führt das Protokoll bey den Versammlungen, die Aufsicht über das Archiv, die Correspondenz, revidirt die für den Druck bestimmten Abhandlungen, wenn sie von Männern abgefaßt sind, die nicht selbst Schriftsteller sind, um ihnen die zum Druck erforderliche Form zu geben, und legt der Gesellschaft von Zeit zu Zeit den Extract des Briefwechsels vor.

§. 9. Jedes thätige Mitglied wird nicht unterlassen, die in seinem Kreise gemachten Beobachtungen und Erfahrungen, so wie ausserordentliche die Forst- und Jagdwissenschaft betreffende Vorfälle der Gesellschaft mitzutheilen, und verpflichtet sich in so fern zur Correspondenz. Ob sich gleich für die übrige Thätigkeit eines Mitgliedes kein festes Maas bestimmen läßt, so hofft man doch, daß sie nie negativ ausfallen werde, in welchem Falle ein solches Mitglied als lebendig todt aus der Reihe der thätigen Mitglieder abzuführen seyn würde.

§. 10. In wie fern die ausserordentlichen Mitglieder für das Beste der Societät thätig seyn wollen, bleibt lediglich ihnen überlassen.

§. 11. Die Einsendung instruktiver Naturalien, Instrumente, Bücher ꝛc. für das Gesellschaftscabinet und Bibliothek, so wie zum Behuf der Lehranstalt, wird die Gesellschaft mit Dank erkennen, und diese Geschenke mit dem Namen der Schenker öffentlich anzeigen.

§. 12. Die wichtigsten ihrer Verhandlungen macht die Gesellschaft in einer ohnlängst unter dem Titel: Diana, oder Zeitschrift zur Erweiterung der Natur-

Natur = Forst = und Jagdkunde, angekündigten Schrift bekannt.

§. 13. Der Ertrag dieser Zeitschrift fällt, da die Gesellschaft keinen andern Fond hat, zum dritten Theile dem Direktor als ersten Mitarbeiter, zum dritten Theile dem Secretär der Gesellschaft, und zum dritten Theile dem Gesellschafts = und Lehranstalts = Cabinette und der Bibliothek, welche beyde den ordentlichen Mitgliedern zum Gebrauch offen stehen, anheim.

§. 14. Geldbeyträge werden nicht gegeben, so nöthig sie bey einem Institute der Art scheinen könnten.

§. 15. Neue Mitglieder, die nicht als Schriftsteller bekannt sind, in Vorschlag bringen, kann der Direktor allein. Männer, die schon als Schriftsteller bekannt sind, und der Gesellschaft beyzutreten wünschen, wenden sich unmittelbar an diese. Um den Titel eines Ehrenmitgliedes findet, wie sich von selbst versteht, keine Bewerbung statt.

§. 16. Die Censur der in der Zeitschrift einzurückenden Abhandlungen übernehmen noch ausserdem mit der Gesellschaft verbundene Gelehrte, welche unwidersprechlich das Zutrauen des Publikums haben. Diese sind für jetzt, das Forstwesen betreffend, die Herren Oberforstmeister von Burgsdorf und von Wangenheim, und das Jagdwesen anlangend, der Herr Reichsgraf von Mellin und Herr Regierungsrath von Wildungen.

§. 17. Das Porto der Correspondenz sowohl von den Mitgliedern an die Gesellschaft, als von dem Secretär an die Mitglieder, tragen die letzteren, ausgenommen, wenn die Briefe mit Abhandlungen, Naturalien, Instrumenten u. d. gl. für die Gesellschaft beschwert

beschwert sind. Man sendet die Briefe unter der Addresse des Direktors an die Societät der Forst- und Jagdkunde zu Waltershausen *).

Johann Matthäus Bechstein,
Direktor der öffentlichen Lehranstalt und der Societät der Forst- und Jagdkunde.

---

27. Anweisung zur Akazien-Saat nebst Bekanntmachung der darauf gesetzten Belohnung für die Nürnbergischen Landleute und Gärtner; von der Gesellschaft zur Beförderung der vaterländischen Industrie. Nürnberg 1796. (Gedruckt auf 1 Bogen in 4.)

Die anerkannten großen und wichtigen Vortheile, welche den nürnbergischen Stadt- und Landbewohnern durch eine ausgebreitete Erziehung des weißblühenden Akazienbaums zu Theil werden können, haben die Gesellschaft zur Beförderung der vaterländischen Industrie bewogen, demjenigen Nürnbergischen Landmann oder Gärtner eine Belohnung von 25 fl. auszusetzen und abreichen zu lassen, welcher im Frühjahr 1797 Akazienſaamen aussäet, denselben nach der Vorschrift behandelt,

*) Man erlaube mir, daß ich bey dieser Gelegenheit dieser neuen Societät meinen ehrerbietigen Dank öffentlich für die mir mir durch die Ernennung zu seinem Ehrenmitgliede derselben erwiesene Ehre abstatte.

A. d. H.

handelt, und davon im May 1798 die mehreſten Stämme aufgezogen haben wird.

Von denjenigen beyden Landleuten oder Gärtnern hingegen, welche nach dieſem die mehrſten Stämmchen von dieſem Alter aufweiſen können, ſoll der erſte 12 fl., der andere aber 9 fl. erhalten.

Der Nutzen des Akazien-Baums iſt unſtreitig ſehr vielfach. Er wächſt ungleich ſchneller in die Höhe, und wird zugleich ſtärker, als alle bisher bekannten Bäume. Sein Holz und ſeine Kohlen übertreffen an Hitzkraft ſelbſt die Eiche und Buche: in 60 bis 80 Jahren giebt dieſer Baum wohl 4mal ſo viel Holz, als die Buche.

Wird der Akazienbaum im Frühling an der Erde abgehauen, ſo treiben ſeine Wurzeln im nemlichen Sommer noch eine Menge junger Sprößlinge hervor.

Will man ihn, wie die Weiden, köpfen, ſo wachſen ſeine Aeſte ſchnell und ſtark in wenigen Jahren, daß man ſie zu Pfählen und Reifen nutzen kann, die, wegen ihrer langen Dauer, beynahe unverweßlich ſind.

Pflanzet man ihn zu Wäldern an, ſo laſſen ſich in 40 bis 50 Jahren die dauerhafteſten Baumſtämme und in 70 bis 80 Jahren die ſtärkſten Sägſchröte daraus erziehen.

Die aus ſeinem gelben Holze verfertigten Schreinerarbeiten ſehen ungemein ſchön aus. Aber den größten Nutzen erhält man von dieſem Baume, wenn er alle 12 bis 15 Jahre, wie die Erle vom Stocke rein abgehauen wird, wodurch die Wurzeln gleichſam gezwungen werden, junge Triebe hervorzutreiben.

Auch zu Hecken kann man ihn mit Vortheil anpflanzen, weil ſeine mit langen Stacheln verſehenen

Aeſte

Aeste das Durchbrechen des Viehes verwehren. Sein Laub kann endlich mit eben so viel Nutzen als der Klee gefüttert werden, wodurch manchem Landmann der Anbau des empfohlenen Baums dereinst gewiß großen Vortheil gewährt.

Die Blüthen kommen Traubenweise entweder zu Ende May, oder Anfangs Juny hervor; sie gleichen in der Größe und Gestalt den Erbsenblüthen, sind weiß, und von einem vorzüglich angenehmen Geruch. Einige wenige nierenförmige Körner in einer bräunlichen Hülse sind der Saamen, der im September reif wird, und nicht länger zur Aussaat brauchbar ist, als für das nächstfolgende Frühjahr; indem er nicht mehr aufgeht, so bald er über ein Jahr alt ist.

Zur Aussaat des Akazienſaamens wählt man das beste, mildeste Gartenland, das den ganzen Tag von der Sonne beschienen wird, hinlänglich vor den rauhen Mitternachtwinden geschützt, und auch vor den Hasen und anderem Wildpret gesichert ist.

Ist das ausgewählte und im Herbste wohlgedüngte Land im Frühjahr nochmals tief umgegraben, so theilt man es in 4 Schuhe breite Beete ab; zwischen diesen Beeten ziehet man kleine Furchen oder Gänge, damit man es von Unkraut bequem reinigen kann, welches fleissig geschehen muß.

Zu Ende Aprils ist die Saatzeit. Es wird aber der Saamen vor der Aussaat drey Tage lang eingeweicht, dann an der Luft wieder abgetrocknet, damit er leichter gesäet werden könne, und nicht viele Körner auf einen Platz zusammen fallen. Die Linien, in welche er gesäet wird, macht man 6 Zoll von einander entfernt, und bedeckt den Saamen höchstens einen Zoll hoch mit Erde.

Anfangs

Anfangs wird er gering und zwar nur bey trockener Witterung begoſſen; ſo wie aber die Pflanzen wachſen und die Kraft der Sonne zunimmt, ſo muß auch mit dem Begieſſen vor Sonnen-Aufgang und nach Sonnen-Untergang bey trockner Witterung unausgeſetzt fortgefahren werden.

Nun hat man, auſſer dem Beſprengen und der ſorgfältigen Reinigung der Pflanzenbeete von Unkraut, nichts zu beſorgen. Sollten ſich die Erdflöhe oder Blattläuſe einfinden, ſo werden die Pflanzen mit Aſche beſtreuet, und ſie ſind vor weitern Beſchädigungen geſichert.

Damit aber die jungen Pflanzen vor dem eintretenden Winter feſt und holzig werden mögen, ſo werden ſie mit Anfang des Septembers ſparſamer, und am Ende dieſes Monats gar nicht mehr begoſſen.

Um die drückende Hitze der Sonne von den künftigen neuen Waldbäumen abzuhalten, ſo ſtreuet man dürres, aber nicht verfaultes Laub zu Ende Septembers 9 Zolle hoch auf die Saamenbeete, wodurch auch die Schädlichkeit des heftigen Winterfroſtes von den Wurzeln abgehalten wird. Dieſes Laub ſetzt ſich durch Regen und Schnee feſt zuſammen; man ſtreuet daher abermals neues Laub zwiſchen die Bäume. Dieſe doppelte Decke von Blättern und Streu nimmt man im folgenden Frühjahre nicht weg, da ſie zugleich die Stelle des Düngers vertritt. Im zweyten Jahre wird das Begieſſen unterlaſſen, und das Ausreiſſen des Unkrauts iſt nur in dem Falle nothwendig, wenn es allzuſehr überhand nimmt.

Im dritten Frühjahr werden die jungen Stämme alſo verpflanzt: das Loch, worein ſie geſetzt werden ſollen, wird gröſſer gemacht, als der Umfang der Wurzeln

es erfordert; indem die jungen Wurzelfaſern leichter durch die lockere Erde durchſchieben können, als durch die feſte. Wird auf dem Grund des Lochs umgewandter Raſen gelegt, und darauf einige Schauffeln klarer Erde geworfen, ſo wird das ſchnelle Wachsthum gar ſehr begünſtiget. Wenn es nicht ſchon ſtarker Boden iſt, die Erde durch etwas Begieſſen beym Einſetzen gleichſam anzuſchlemmen, iſt nützlich; indem ſich dadurch das Erdreich an jede zarte Wurzel gewiß anhängt, und bey eintretender Dürre das Wachsthum nicht ſo leicht gehindert wird, als bey unterlaſſenem Begieſſen.

Will man mit den jungen Stämmchen Waldungen anpflanzen, ſo werden ſie 6 Schuhe weit in die Vierung von einander geſetzt. Man braucht auf einen Morgen 1422 Stämme. Nach 2 oder 3 Jahren werden die jungen Stämme an der Erde abgehauen, und das Land durch eine Egge oder ſeicht geſtellten Pflug aufgelockert.

Wenn auch ſelbſt die Wurzeln durch dieſes Auflockern beſchädigt, oder vielmehr verwundet werden, ſo ſchadet es nichts; ſie treiben dem ungeachtet, gleich den Quecken, junge Sprößlinge hervor. Alle 10 oder 12 Jahre kann man dieſen Holzhieb wiederholen, und je weiter die Wurzeln auslauffen, und ſich verbreiten, deſto zahlreicher werden die Wurzelausſchläge, und deſto ſchneller wachſen ſie zu einer anſehnlichen Gröſſe und Stärke heran.

Wer noch eine noch ausführlichere Anweiſung zur Ausſaat und weitern Anbau des Akazienbaums zu leſen wünſcht, dem kann die Schrift des Herrn Regierungsrath Medicus zu Mannheim, der ſich ſehr große Verdienſte um den Anbau dieſes Baums zum gemeinen Beſten erwarb, wofür die ſpäte Nachkommenſchaft ihn noch dankbar ſegnen wird, — anempfohlen werden. Sie iſt erſchienen unter dem Titel:

„Un-

„Unächter Acacien-Baum. Zur Ermunterung „des allgemeinen Anbaues dieſer in ihrer Art ein„zigen Holzart,“

und enthält lauter vieljährige Erfahrungen über den Anbau dieſes ſo vortrefflichen und nützlichen Baumes. Durch ſorgfältige und häufige Erziehung deſſelben können wir uns und unſere Nachkommen nicht nur vor dem Holzmangel ſchützen, ſondern uns auch überdies eine nie verſiegende Quelle von Einkünften verſchaffen: daher den häufigen Anbau des Akazienbaums angelegentlichſt wünſchet

Nürnberg, den 6. Junius 1796.

Die Geſellſchaft zur Beförderung der vaterländiſchen Induſtrie.

---

28. Gutachten eines Forſtverſtändigen über die Verſchiedenheit des Waldmaaßes in den Rheingegenden.

Aus der Geſchichte der Deutſchen iſt hinlänglich bekannt, daß bey denſelben in Uebergabe oder Verkauf der Fluren und Ländereyen niemals auf eine ſorgfältige und genaue Ausmeſſung geſehen worden, ſondern dieſe wurden nur nach dem Augenmaaße in ohngefähre Abſchätzung genommen, und zwar dergeſtalten öfters, daß man für Einen Morgen eben ſo viel zu dem Maaße annahm, als nehmlich vom Morgen bis an den Abend in Einem Tage mit zwey Stück Vieh geackert und bearbeitet werden konnte, und auf gleiche Weiſe geſchah es in der Folge bey Wieſenland, das nach den Kräften eines arbeitenden ſtarken Mannes auch angenommen

wurde, was dieser in Einem Tage mit der Sense darnieder zu legen vermochte, und dieses nannte man alsdann eine Mannesmaadwiese; von dem erstern liesse man ferner 20, 24 bis 30 solcher Stunden Feldes oder Tagwerke für Eine Haushaltungsnothdurft gelten, die dann mit den Namen Hube oder Hufe beleget wurden. Von Waldungen aber war damalen um so weniger eine Sprache, als selbige annoch ungeheure Landesstrecken bildeten, und wenigen Werth hatten: weil nun aber unter den gemachten urbaren Ländereyen in Ansehung der Lagen und Erdreichs eine Verschiedenheit entstanden, auch bald auf diesem Platz eine nicht so große Landesstrecke für einen Bewohner und seinen Unterhalt erfordert worden, als an einem andern Ort, das einen nicht so gut geeigenschafteten Boden hatte; und weil auch wegen gleich darauf schon erfolgten Streitigkeiten die Nothwendigkeit mit eingetreten, nach dem Beyspiel der Römer ein gewisses Maaß dafür, in dem Flächeninnhalt nach Quadratruthen, festzusetzen, welches sich auf mathematische Messungsgrundsätze stütze, dardurch haben die in voriger Zeit angenommenen Tagwerke die bestimmliche Benennung von Acker und Morgen erhalten.

Gleichwie aber die großen und kleinen Ländereyen Deutschlands mehrfach vertheilet, und so vielerley Beherrscher erhalten und gehabt, folglich ein solches öffentliches Gesetz sich nicht gleich werden können, eben daher entstund bis auf die gegenwärtige Zeit die noch andaurende Ungleichheit nicht allein zwischen ganzen Ländern, sondern selbst bey den darinn gelegenen einzelnen Städten, ja sogar Dörfern, deren letztere sogar, wie in hiesigen Rheingegenden der Fall ist, dahin gegangen sind, zwischen gut, mittel und schlechter Lage eine Absonderung zu machen, und für die erstere Gattung statt des recipirten alten Maaßes per Morgen ad 128 Quadrat-

ruthen,

ruthen, oder des neuen Maaßes ad 160 Quadratruthen nur 80 Quadratruthen per Morgen gelten zu lassen, und anzunehmen, welche Verschiedenheit noch in mehreren andern Ländern auch bestehet, und wo theils 100, 150 und 180 Quadratruthen für den Morgen Land angenommen werden, wie zum Beyspiel in dem Herzogthum Würtemberg hält der Morgen 150 Quadratruthen, die Ruthe aber 16 Schuhe ins Gevierte, 256 Quadratschuhe in Braunschweig und Hannöverischen Landen, der Morgen 120 Quadratruthen, und die Ruthe 16 Schuhe. Die Churfürstl. Mainzische Forstordnung d. A. 1744. bestimmt Einen Morgen Holz auf 160 Quadratruthen und jede Ruthe auf 18 Werkschuhe lang, nach dem Magdeburgischen Maaß und Fuß aber ist der Morgen 180 Quadratruthen groß, und zur Hufe 30 derley Morgen bestimmt *), auch in den allhiesigen Rheingegenden bestehet ein zweyfaches Morgenmaaß, jenes, welches man nach der Steuerregulirung angenommen, und neues Maaß heisset, wurde zur 160 Quadratruthen per Morgen festgesetzet, und das alte Maaß bestehet nur in 128 Quadratruthen per Morgen, und so wurde auch bey Abmessung des allhiesigen Unteramts Dielsperg verordnet, daß nach dem alten Maaß des Rheinischen Decimalschuhes von dem Morgen Acker 160 Quadratruthen, und für den Morgen Wald 170 derley Quadratruthen gerechnet werden sollen.

Obgleich nun auch die Rheinlande das von langen Zeiten her recipirte eigene Maaß unter dem Namen Rheinländischen Fuß oder halben Rheinländischen Elle haben, und deren 16 Fuß in 10 Decimalfuß getheilet,

*) s. Hrn. von Burgsdorf Forstlehrbuch 1788. p. 617. und das Königl. Preußische Reglement, d. d. 10. April 1787. Hiernach ist der Wald Morgen zu 180 Ruthen Rheinländisch Maaß festgesetzet.

zu den Vermessungen angewandt werden, so ist es doch fast auch allgemein, daß sich bey Vermessung der Felder und Waldungen jener Ruthe ad 16 gemeine Nürnberger Werkschuhe, die in 10 Decimalschuhe abgetheilet sind, anjetzo bedienet werde.

Inzwischen bestehet allhier ein bestimmliches allgemeines Gesetz nicht, welche Quadratruthenzahl, noch welches Fußmaaß besonders bey Waldungen angewendet werden solle, sondern dieses ist bishero immer den Eigenthümern selbst noch überlassen geblieben, und diese liessen ihren adhibirten Geometern auch manchmal noch die freye Wahl, welches Maaßes dieselben sich darzu bedienen wollten, das aber dermalen, wo zugleich die regelmäßige Eintheilung in Schläge mit beabsichtet, nach der obenbesagten Nürnberger gemeinen Werkschuhruthe ad 16 Schuhe in 10 Decimalschuhe abgetheilet, und davon 160 Quadratruthen zu dem Morgen gerechnet, durchgehends beybehalten wird; ja, wie aus vielfältig schon im Druck ergangenen Forstschriften entnehmlich, ist die Annahme des Waldmorgens zu 160 Ruthen aus dieser Ursache das allergeringste, weil diese Ländereyen in Vergleich der urbaren Feldungen meistentheils der schlechtern Qualität sind, und in Ansehung der zu liefernden Ausbeute schon einen größeren Raum erfordern, und es ist auch hieraus die Veranlassung genommen worden, für den Waldmorgen nicht 160 Quadratruthen, sondern 170 und 180 gleiche Ruthen gelten zu lassen.

In Streitfällen richtet sich dieses nach dem Landesherbringen und des öfters allgemein angenommenen Maaßes der Ruthenzahl, wie viel deren auf Einen Morgen gerechnet, auch welches Fußmaaß dabey gebrauchet werden solle, wo aber über bereits bestimmte Angaben und vorliegende Vermessungen dann deren gezogenen Resultat eine Differenz sich ergiebt, und eine der andern

Opera-

Operation nicht gleich ſtimmet, welches doch, wenn die Geometer nach den wahren mathematiſchen Grundſätzen und praktiſchen Regeln verfahren haben, unmöglich fehlen kann, ſo unterſtellen ſich vorzüglich dieſerthalben jene Fragen:

1) Welcher Ruthen und Fußmaaße ein und der andere Geometer ſich dabey bedienet habe, wäre dieſes differenter Art, ſo weiſet ſich dieſes von ſelbſt, daß

2) ſolche zuerſt gegen einander zu vergleichen ſeyen, welches ſohin die Verhältniſſe gewähret; die Art und Weiſe verdienet aber weiter

3) eine genaue Prüfung, wie die Geometre in der Vermeſſung zu Werk gegangen ſeyen. Schon darinnen lieget ein großer Unterſchied, und es können ſich ungleiche Reſultate ergeben, wenn einer mit der Kette, der andere aber mit der Ruthenſtange, und ſo wiederum dieſer mit der Menſal, und jener mit dem Aſtrolabio oder Bouſole das Geſchäft verrichtet, und die Berechnungen des Flächengehalts nach dieſen verſchiedenen Arten veranſtaltet haben, und ob

4) alle die erwählten Meſſungslinien horizontal, oder nur nach dem Steigen und Fallen des Landes genommen. Endlich, wie in ältern Zeiten im Gebrauch geweſen, ſich hierzu des ſo trügeriſchen Krummbogens bedienet worden, als durch welch letzteres Verfahren eine Accurateſſe niemals erhalten, und die größten Unrichtigkeiten entſtehen, die ſich

5) Ebenfalls auch zu tragen, wenn ein oder der andere ohne Durchſchlagslinien, welche bey Waldungen von denen geometriſch gern vermieden werden, aber die Rectificirung der Arbeit liefern, lediglich ſich mit Vermeſſung der Gränzen und Winkel der Peripherie

nach begnüget, und seine Flächenberechnungen darauf gründet, welchem Verfahren eben so wenig zu trauen ist, und die Fehler derselben entdecken sich leicht dardurch, wenn denselben durch angebrachte Durchschlagslinien die Nachmessung geschiehet, und das hierdurch erfindende Maaß mit jenem nicht übereinkommt, das der Geometer in seinem über den Flächengehalt vorgelegten Plan und Figuren dafür aufgeführet hat.

Eine ächte und allen Glauben verdienende geometrische Operation setzet einen solchen Mann voraus, der mit der theoretischen und praktischen Wissenschaft auf das Pünktlichste genugsam bewandert, bey seinen Arbeiten alle mögliche Accurateſſe und Fleiß anwendet, sich genau justirter und guter Instrumente bedienet, und das zu vermessen aufgegebene Land zu Papier solchergestalten vorleget, wie es nach der Natur würklich beschaffen ist, zur Rechtfertigung seiner Arbeit muß eine solche Darstellung benebst dem verjüngten genauen Maaßstab, und pünktlicher Aufzeichnung des wahren Schuhmaaßes, womit derselbe seine Arbeit verrichtet hat, die wahren Messungslinien, welche auf dem Terrain horizontal genommen, als auch jene Linien, die zur Berechnung des Flächeninnhalts gewählet worden, deutlich nach Ruthenfläche und Zoll angegeben, sammt den Graden der Winkel enthalten, durch welche die ganze Fläche eingeschlossen wird, beyzufügen, verstehet sich auch von selbst die Berechnung nach dem Morgengehalt jedes einzelnen kleinern Theils, so wie endlich des Ganzen, der Wege nach Norden und übrigen Weltgegenden, dann deren Wege, Stege, Bäche und Flüsse, oder sonstige Merkwürdigkeiten, die bey Waldungen besonders ihre richtige Andeutung erfordern.

Ganz allein solchen Operationen gebühren auch Prüfungen, die ein jeder Anderer gleich Erfahrner anstellen

ſtellen kann, und um ganz überzeugende Beweiſe darüber zu haben, darf dieſer nur Problinien oder Durchſchläge anſtellen, und das Zutreffen derſelben mit dem angegebenen Maaße des zur Vermeſſung angeſtellt geweſenen rechtfertiget den angewendeten Fleiß und Pünktlichkeit alsdann zur Genüge, ſo daß in deren Richtigkeit kein Zweifel mehr zu ſetzen iſt.

Alle andere aber, die nicht dergeſtalten geeigenſchaftet, und deren ſowohl jene ſind, welche von ältern Zeiten herrühren, und die mit dem Mangel ſolcher weſentlicher Erforderniſſe behaftet ſind, als auch worunter ſolche zu rechnen, die von ſolchen Arbeitern geliefert worden, denen die ſo nöthigen wahren Grundſätze und praktiſche Regeln der Geometrie notoriſch mangelt, dieſe können um ſo weniger eine Richtſchnur abgeben, geſtalten dabey eine Entſprechung der wahren natürlichen Wege und deſſen wirklichen Gehalts ſich nicht denkbar iſt, und wie in ſo vielen Ländern die mehrfachen Fälle vorhanden ſind, daß derley Ausmittlungen lediglich nur nach dem Augenmaaß und aufs Ohngefähr vor ſich gegangen ſeyen. Heidelberg, den 7ten Sept. 1793.

---

29. Beſtimmung und Reduktion des Nieder-Oeſterreichiſchen Holz-Klafters auf das kurpfälziſche Maas, nach der von dem k. k. Ober-Kriegs-Commiſſariat gegebenen Erklärung; vom 1. Dec. 1796.

1. Das Scheitholz muß zum Aequivalent eines reglementsmäßigen niederöſterreichiſchen Klafters wenigſtens drey hieſige Schuhe lang ſeyn; da hingegen bey dieſer Scheiterlänge

2) Die Klafterhöhe in sechs und die Breite ebenfalls in sechs hierländischen Schuhen bestehen; wenn aber

3) die Scheiterlänge drey und einen halben hiesigen Schuh haben sollte, so wird ein Klafter von obiger Höhe und Breite, für ein und $\frac{1}{8}$ niederösterreichische, und wenn bey gleicher Höhe und Breite die Scheiter vier Schuhe lang seynd, für ein und $\frac{1}{3}$ niederösterreichische Klafter angenommen und quittiret, oder es kann bey der Scheiterlänge von drey und einem halben Schuh an der Höhe des Klafters ein Schuh, bey vier Schuh Scheiterlänge aber $\frac{3}{4}$ Schuh in der Höhe, und $\frac{3}{4}$ Schuh in der Breite abgehen.

4) Ein Klafter weiches Holz (worunter Tannen, Forlen oder Aspen gerechnet werden) wird für drey Viertel Klafter hartes Holz gerechnet.

5) Zu dem Scheitholz können stets zwey Fünftel in Prügeln (oder Rundholz, Klappern) geliefert werden.

Mannheim, den 1. Decemb. 1796.

---

30. Anzeige der sämtlichen gedruckten Schriften des Herrn Friedrich August Ludwig von Burgsdorf's, königlich preußischen Oberforstmeisters zu Berlin, nach ihrer Zeitfolge*).

Jahr. Nr.

1780. 1. „Beyträge zur Erweiterung der Forstwissenschaft, durch Bekannt-

*) Ein Auszug aus: von Burgsdorf's Forsthandbuch. Th. II. S. XI — XVI.

Jahr. Nr.

„kanntmachung eines Holz-Taxa-
„tions-Instruments und deſſen leich-
„ten vielfachen Gebrauchs. Berlin
„und Leipzig, bey G. J. Decker. 8.
„146 Seiten, mit 3 Kupfern.

(Dieſe Schrift enthält praktiſche Aufgaben, nebſt Erklärungen und Beſchreibungen praktiſcher Handgriffe bey Ausmeſſung und Berechnung ſtehender Bäume und liegender Hölzer. ſ. oben Th. I. S. 21. Nr. 13.)

1781. 2. In der Krünitz'ſchen ökonomiſchen Encyklopädie Th. XXIII. iſt der Artikel: „Hirſch" zum Theil vom Verfaſſer bearbeitet.

3. Ebendaſelbſt Th. XXIV. der Artikel: „Holz".

1782. 4. „Abhandlung über die Pottaſche" im 49ten Stücke der Berliniſchen neueſten Mannichfaltigkeiten.

1783. 5. „Phyſikaliſch-ökonomiſche Abhandlung
„von den verſchiedenen Knoppern, als
„ein Beytrag zur Naturgeſchichte der
„Eichen und Inſekten, mit 2 Kupfer-
„tafeln;" im IVten Bande der Schriften der Berliniſchen Geſellſchaft naturforſchender Freunde. S. 1 — 12.

(Sie enthält eine Beſchreibung der verſchiedenen Knoppern, die wir zum Gebrauch der Manufakturen aus der Levante, aus der Moldau, aus Polen und aus Böhmen bekommen.)

1783. 6. „Abhandlung von den eigentlichen
„Theilen und Gränzen der ſyſtemati-
„ſchen

Jahr. Nr.

„schen, aus ihren wahren Quellen her„geleiteten experimental- und höhern „Forstwissenschaft; ebendaselbst S. 99 „— 127."

(Ist ein tabellarischer Entwurf sowohl der Hülfswissenschaften, in Beziehung auf sie, als der Forstwissenschaft selbst.)

7. „Versuch einer vollständigen Geschichte „vorzüglicher Holzarten, in systemati„schen Abhandlungen zur Erweiterung „der Naturkunde und Forsthaushal„tungs-Wissenschaft, mit einer Vor„rede von D. J. G. Gledisch. Ir und „einleitender Theil. die Buche. Ber„lin, bey J. Pauli. 4. 510 Seiten, „mit 27 Kupfern.

(In sechs Abschnitten wird gehandelt: 1. vom Namen, Vaterlande und Stande der Büche. 2. Vom Anbau oder von der Kultur der Büche. 3. Von den natürlichen Eigenschaften der Büche. 4. Von den zufälligen Begebenheiten an der Büche, und von den daraus entstehenden Folgen. 5. Vom Gebrauch der Büche nach allen ihren Theilen. 6. Von der Schätzung und nachhaltigen Bewirthschaftung der Büchen-Reviere. s. oben Th. I. S. 123. Nr. 96.)

1784. 8. „Bemerkungen auf einer Reise nach „dem Unterharz, desgleichen nach Der„städt, Helmstädt und Harbke im Au„gust 1783. Im Vten Bande der Schrif„ten der Berlinischen Gesellschaft na„turforschender Freunde. S. 148 — „215."

1785.

Jahr. Nr.

1785. 9. „Aufmunterung zur sorgfältigen Mit„erforschung der Verhältnisse, welche „die Gewächsarten, bey ihrer Vege„tation gegen einander beobachten, mit „einer grossen Tafel der Tegelschen „Baumzucht, zu meteorologischen Be„merkungen. Berlin. 1785. 4. 1 Bogen „und 1 Tabelle in groß Folio."

(Befindet sich auch im VIten Bande der Schriften der Berlinischen Gesellschaft naturforschender Freunde. S. 236 — 246, und ist im besondern Abdrucke in ganz Europa zur Miterforschung ausgetheilt worden. s. oben Th. I. S. 30. Nr. 17.)

10. „Beyträge zur Naturgeschichte des „Rothhirsches (Cervus Elaphus L.); „ebendaselbst S. 411 — 415."

(Sie betreffen die Ausmessungen eines erst zur Hälfte getragenen Kalbes, und zeigen die Verhältnisse, in welchen das Wachsthum der Theile vor sich geht.)

1786. 11. „Ueber die in den Waldungen der „Churmark Brandenburg befindlichen „einheimischen, und in etlichen Gegen„den eingebrachten fremden Holzarten." Dieses systematische Verzeichniß steht in: Borgstedes statistisch-topographischen Beschreibung der Churmark Brandenburg. 4. Th. I. S. 224. ff. Desgleichen im Iten Bande der Beobachtungen und Entdeckungen aus der Naturkunde von der Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin. Berlin. 1786. 1787. 8.

1787.

Jahr. Nr.

1787. 12. „Versuch einer vollständigen Geschichte „vorzüglicher Holzarten. IIr Theil. „Die einheimischen und fremden Ei„chenarten. Ir Band. Naturgeschichte. „Berlin, bey J. Pauli. 1787. 4. 256 „Seiten, mit 11 Kupfern."

(s. oben Th. I. S. 123. Nr. 96.)

13. „Anleitung zur sichern Erziehung und „zweckmäßigen Anpflanzung der ein„heimischen und fremden Holzarten, „welche in Deutschland und unter ähn„lichem Klima im Freyen fortkommen. „Berlin, beym Verfasser. 8. II Theile. „231 und 271 Seiten, mit 3 Kupfer„tafeln."

(Nach einer vorläufigen Einleitung, welche eine allgemeine Uebersicht der Absichten bey dem Pflanzungswesen, Kenntniß des Bodens, und über Erziehung und Wartung der Pflanzen giebt, betrifft der erste Theil die hauptsächlichsten und geprüftesten Saat- und Pflanzungsregeln, welche in systematischer Ordnung in sechs Abschnitten vorgetragen werden. Im erstern werden die Grundsätze des Pflanzungswesens gegeben; im zweyten wird von der Aussaat der Saamen; im dritten von den Versetzungsgeschäften; im vierten von der Auspflanzung ins Freye; im fünften von dem Erfolg aus der Baumzucht gehandelt; der sechste enthält ein allgemeines alphabetisches Namenverzeichniß der Holzarten, die im Freyen fortkommen, zu welchen im zweyten Theil die Kultur angewie-

Jahr. Nr.

gewiesen wird. Sie bestehen aus 674, theils einheimischen, theils ausländischen Holzarten, welche mit lateinischen, deutschen, französischen und englischen Benennungen aufgeführt sind. — Dieses Werk wird den jährlichen 100 Sorten Saamenkisten jedesmal beygefügt, und dadurch der Unterricht zu deren Behandlung mitgetheilt. — s. oben Th. I. S. 49. Nr. 7.)

1788. 11. „Forsthandbuch. Allgemeiner theoretisch-praktischer Lehrbegriff sämmtlicher Försterwissenschaften, auf Sr. königl. Majestät von Preußen allerhöchsten Befehl abgefaßt; nebst vielen Tabellen und einer illuminirten Forstkarte. Ir Theil. Berlin, beym Verfasser. gr. 8. 832 Seiten."

(Durch eine vorläufige Einleitung in die Forstwissenschaft, werden die eigentlichen Theile und Gränzen der Försterwissenschaften bestimmt. Das Buch zerfällt in vier Abschnitte. Der erste handelt über die Naturkenntnisse eines Forstbedienten; der zweyte über die erforderlichen mathematischen Försterkenntnisse; der dritte über die ökonomisch-technischen Kenntnisse eines Försters; der vierte über Forst- Kameral- und Polizeysachen für Förster. Den Beschluß macht eine kurze Kalender-Uebersicht der Holzkultur- Forst- und Jagdhaushaltungsgeschäfte nach ihrer gehörigen Zeitfolge. — s. oben Th. I. S. 128. Nr. 110.)

1789.

Jahr. Nr.

1789. 15. „Ueber das Umwerfen und Ausreiß-
„reissen oder Ausroden der Bäume,
„anstatt des Abhauens, zur Ersparung
„eines Fünftheils der sonst zu Brenn-
„holz und Kohlen erforderlichen Stäm-
„me, so wie zu mehrerer Vortreflich-
„keit des Bau- Nutz- und Werk-
„holzes." In der Sammlung der deutschen Abhandlungen, die in der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin in den Jahren 1788 — 1789. vorgelesen sind, S. 62 — 80.

(Mit einer Note des Staatsministers Grafen von Herzberg).

1790. 16. „Abhandlung über die Vortheile vom
„ungesäumten, ausgedehnten Anbau
„einiger in den königlichen preußischen
„Staaten noch ungewöhnlichen Holz-
„arten, vor der königl. Akademie der
„Wissenschaften zu Berlin gelesen, den
„14. Januar 1790. Berlin, bey J.
„Pauli. 4. $2\frac{1}{2}$ Bogen.

(s. oben Th. I. S. 132. Nr. 127.)

Anmerk. 1) In diesem Jahre erschien die zweyte rechtmäßige Auflage von Nr. 14.

(s. oben Th. I. S. 128. Nr. 110.)

2) Erschien der erste Heft der: Abbildungen der hundert deutschen wilden Holzarten, nach dem Nummernverzeichnisse im Forsthandbuche (Nr. 14.), als einen Beytrag zu diesem Werke, herausgegeben von Reitter und Abel. (Auf Royal-Imperial-Papier illuminirt. s. oben Th. I. S. 135. Nr. 140.)

1791.

Jahr. Nr.

1791. Erschien die zweyte rechtmäßige, revidirte Auflage von Nr. 13.
(s. oben Th. I. S. 49. Nr. 7.)
Erschien der 2te Heft von Abel's Abbildungen.
(s. oben Th. I. S. 135. Nr. 140.)

1792. Erschien zu Würzburg bey Stahl ein Nachdruck der zweyten rechtmäßigen Auflage von Nr. 14. (Frankfurt und Leipzig).
(s. oben Th. I. S. 128. Nr. 110.)
Erschien der 3te Heft von Abel's Abbildungen.
(s. oben Th. I. S. 135. Nr. 140.)

1794. Erschien der 4te und letzte Heft von Abel's Abbildungen.
(s. oben Th. I. S. 135. S. 140.)

1795. Erschien zu Giessen bey Krüger (Typographische Gesellschaft: Frankfurt und Leipzig) ein Nachdruck der zweyten rechtmäßigen Auflage von Nr. 13, welche auch unter dem Titel zu haben ist: Auserlesene Sammlung der besten und brauchbarsten Schriften über Oekonomie- Garten- und Forstwirthschaft. Ir Band.
(s. oben Th. I. S. 49. Nr. 7.)

1796. 17. „Forsthandbuch, IIr Theil, allgemeiner theoretisch-praktischer Lehrbegriff der höhern Forstwissenschaften. Berlin, beym Verfasser. gr. 8. 774 Seiten, nebst 6 Tabellen."
(zu oben Th. I. S. 128. Nr. 110.)

Jahr. Nr.

18. Unter der Presse ist: „Forst-Chemie, nach „den neuesten Grundsätzen, als ein „Beytrag zum Forsthandbuch (bearbeitet von Hrn. Prof. (Hermbstädt), welche auf Subscription beym Hrn. Herausgeber herauskömmt.

1797. 19. In der Ostermesse erscheint der IIte Band des IIten Theiles — „Versuch einer voll„ständigen Geschichte vorzüglicher „Holzarten — die Eichenarten, deren „Gebrauch und nachhaltige Bewirth„schaftung. Berlin, bey J. Pauli. 4.“ (zu Th. I. S. 123. Nr. 96.)

Da die Menge meiner Leser wünschen dürfte, die obigen zerstreueten einzelnen Abhandlungen zusammen zu besitzen, ohne sich die Werke, in denen sie stecken, anschaffen zu dürfen; so bin ich bereit — solche zu revidiren und durch neuere Beobachtungen und Erfahrungen bereichert, in einer Sammlung herauszugeben; wenn die Anzahl der Subscribenten innerhalb Jahresfrist dieses Unternehmen begünstigen sollte.

F. A. L. von Burgsdorf.

31. Erklärung der auf beygefügter Kupfertafel abgebildeten zum Torfbrennen dienlichen Heerde und Oefen. *)

Die Maschine Nro. I., welche der äußern und innern Einrichtung wegen doppelt abgebildet ist, hat die Beschaffenheit, daß man dabey für 40 und 50 und mehrere Personen zugleich kochen kann, und weil sie, wegen der gepackten Hitze, überaus wirksam ist; so könnte sie den Klöstern, Spitälern, Kasernen, Gasthäusern oder sonst zahlreichen Haushaltungen vorzüglich behagen.

Sie ist rund und cylinderförmig gebaut, unten ausgebogen, und kann eben deswegen mit desto mehrern Häfen, welche auf den auswärts gebogenen eisernen Stangen ruhen, und theils von unten ihre Hitze bekommen, umstellet werden, deren einer dem andern seine Hitze mittheilet und erhält. Sie hat einen doppelten Rost, der obere AA ist weitschichtig, damit die Kohlen auf den untern BB, der enger ist, durchfallen, und durch diesen wieder die von den Kohlen abgelöste Asche weiter befördert werde. Der unten an dem Gewölbe CC angebrachte Schieber DD, dessen Arm E, um sich nicht daran zu stossen, mit einem Gewerbe F versehen werden kann, dienet, den Zug der Luft durch Auf- oder Zu-

*) Die hier beschriebenen und abgebildeten Heerde und Oefen zum Torfbrennen wurden von dem Herrn Hofkammerrath Johann Baptist Freyherrn von Villiez zu Mannheim, aus patriotischer Absicht, unentgeltlich öffentlich zur Schau ausgestellt. — Eben derselbe macht sich durch die zu Käferthal angelegten Torfgräbereyen und Verkohlungs-Anstalten des Torfs sehr verdient um die Pfalz.
A. d. H.

schieben zu mindern oder zu vermehren, und zugleich die durch den Rost abgefallene Asche aus dem Trichter G abzuziehen. Das vornen am Heerd angebrachte Thürchen K dienet, die auf den Rost BB gefallenen Kohlen herauszunehmen, wenn man deren braucht. Auf dem obern rostförmigen Ring HH, den man nach Belieben abnehmen und aufsetzen kann, wird ein Kessel, Marmitte, Casserolle oder anderes Geschirr gesetzet, um auch die daselbst aufsteigende Hitze, die sehr heftig ist, zu benutzen, daher dienet er auch, um in der Geschwindigkeit Wasser zu jedem Gebrauche kochen zu machen. Der Torf wird von oben eingelegt.

Anmerkung: Wenn der Heerd unter der eisernen Platte, und ober dem Trichter, so hoch nämlich der Hals NN von Sturzblech zwischen dem obern und untern Rost ist, inwendig ringsum hohl gelassen wird, so möchte in diesem hohlen Raum die sich durchaus verbreitende Hitze zum Obstdörren, Backen und Warmhalten allerley Speisen benutzt werden können. Alsdann aber müßten, um den hohlen Raum LL zu besagten Dingen zu benutzen, an den beyden Seiten des Heerdes mehrere Thürchen, wie bey M auf eine zum Einschieben bequeme Art angebracht, der Heerd selbst aber mit einer eisernen Platte oder mit starkem Sturzbleche belegt werden. Eben dieses kann auch von der nebenstehenden Maschine

Nro. II. gesagt werden, welche ebenfalls in doppelter Abbildung zu sehen ist, und ein länglichtes Viereck vorstellet, fast von gleicher Beschaffenheit und Würkung, nur mit dem Unterschiede, daß der untere enge Rost BB der Oberfläche des Heerdes fast gleich liegt, und nur so weit seyn muß, daß die ausgebrannte Asche gemächlich durchfalle. Die Kohlen werden durch die Oeffnung i am Rostgestelle herausgenommen. HH ist

der

der obere roſtförmige Ring; AA ſind nur einige Eiſenſtängelchen, wie in Nro. III. Lit. DD zu ſehen iſt. Uebrigens kann auch bey dieſer, wie bey der Maſchine Nro. I. der doppelte Roſt, das vordere Thürchen an der Mitte, und die übrigen Thürchen an den Seiten des Heerdes angebracht werden, damit der Hals zwiſchen beyden Röſten und der hohle Raum durch den Heerd von gleicher Höhe werde.

Nro. III. iſt ein beweglicher Heerderoſt, welcher verhältnißmäßig nach jeder Haushaltung größer oder kleiner, ein länglichtes oder gleichſeitiges Viereck ſeyn kann. Er hat oben zwey roſtförmige Halbringe AA, die man nach Erforderniß mittelſt der angebrachten Steften aufſetzen und abnehmen kann, je nachdem man ſich der beyden oder nur des einen bedienen will. Vornen hat der Roſt eine Oeffnung B, theils die Kohlen herauszunehmen, theils auch den Torf hineinzuſchieben, welches zwar auch hauptſächlich von oben geſchehen kann. Unten hat der Roſt vier Füße, CCCC, etwa 3 Zoll hoch, damit man die durchfallende Kohlen und Aſche gemächlich hervor- und um die Häfen herumziehen könne. DDD, ſind 2, höchſtens 3 Stängelchen, die in der halben Mitte angebracht werden, und dazu dienen, damit der noch nicht ganz durchgebrannte Torf in der Mitte ruhig fortbrennen, und die Kohlen auf den untern Roſt EE, welcher 3 Zoll Weite haben muß, leicht durchfallen können. Sollten aber Steinkohlen gebrannt werden, ſo müßte der untere Roſt enger ſeyn.

Nro. IV. zeiget, wie man die hier zu Lande gewöhnlichen Oefen, ohne Veränderung derſelben, zum Torfbrennen zurichten könne. Nur iſt zu erinnern, daß der Nro. V und VI von vornen und von der Seite gezeichnete Einſchieber wohl paſſe, und genau ſchließe, damit die ziehende Luft unmittelbar unter den Roſt wirken

möge, und daß der Torf in dem Ofen immer aufrecht stehen müsse. Ist die Hitze zu heftig, so kann sie dadurch gedämpft werden, daß man das bewegliche Thürchen E des Einschiebers entweder ganz oder zum Theil zumacht. Demnach ist A der untere Theil des Ofens; B der in denselben passende Rost; C der Einschieber, wodurch der Ofenhals genau geschlossen wird. D zwey Federn an demselben, um ihn aufrecht zu halten; E das bewegliche Thürchen an dem Einschieber; F der Stiel, womit der allenfalls zu heiß gewordene Einschieber ausgezogen und wieder eingeschoben wird. Der Rost B im Ofen aber muß ein bis an den Einschieber reichendes Blech i haben. Ein auf besagte Art eingerichteter Ofen bewirket, daß, wenn auch Holz in demselben gebrannt wird, nichts von der Hitze verloren gehe, welches an allen gewöhnlichen Oefen der Fall ist, wo die Thürchen außer dem Zimmer angebracht, die Hitze bis dahin, und also die Mauer unnöthiger Weise erwärmen lassen, wodurch dem Zimmer viel Hitze entzogen wird, welches durch den Gebrauch des Einschiebers gar leicht verhindert, und manches Stück Holz oder Torf erspart werden kann.

Nro. V. stellet diesen Einschieber C von vorne besonders mit den Federn DD mit dem Thürchen E und dem Stiel F dar.

Nro. VI. zeigt eben diesen Einschieber von der Seite und zugleich bey G ein an der innern Seite des Einschiebers befestigtes vorstehendes Blech, welches unter das an dem Rost angebrachte Blech I eingeschoben wird, damit der Zug der Luft geradezu unten auf den Rost wirken könne. Diese zwey Bleche müssen genau die Weite des Ofenhalses haben.

Erste Anmerkung: Diese 4 Maschinen können, eine wie die andere, auch zu Stein- und Holzkohlen und zu Lohkäs brennen, die 3 ersten aber auch die Stähle glühend zu machen, mit gleichem Vortheile gebraucht werden.

Zweyte Anmerkung: Weil der Torf etwas mehr Zeit braucht, bis er in Flamme oder Glut übergeht, so kann anfänglich ein kleines Feuer mit Spänen oder klein gemachtem Holze angezündet werden. Der Torf aber muß beym Anfang der Feuerung häufig angelegt, und die Röste damit ganz angefüllt werden. Die glühende Asche sammt den durch den Rost fallenden Kohlen wird merkliche Dienste leisten, wenn sie um die ringsherum stehenden Häfen gezogen wird.

Dritte Anmerkung: Die Nro. I. II. III. aufrecht stehenden Stängelchen müssen 2 Zoll weit von einander stehen, damit die Hitze desto geschwinder auf die herumstehenden Häfen wirke.

Vierte Anmerkung: Die gewöhnlichen Heerdröste wie Nro. III. können für jede Haushaltung füglich nur 12 bis 14 Zoll Länge und 8 Zoll Weite haben; die Höhe vom untern Ring 1 bis zum obern Ring 2 mit eingerechnet 8 Zoll. Vom Ring 2 bis zum Aufsatz 3, 6 Zoll Oeffnung, damit frischer Torf gemächlich nachgelegt werden kann, und die Spitze der Flamme um so leichter ihre Wirkung auf die oben stehenden Geschirre machen könne. Diese ganz einfache Maschine kann höchstens 10 bis 12 Pfund wiegen, und kann also um einen leidlichen Preis verfertiget werden.

Fünfte Anmerkung: So vortheilhaft nun wegen dem gepackten Feuer die hier abgebildeten und erklärten Röste und Feuerheerde für zahlreiche Haushaltungen sind; so können doch kleinere Haushaltungen, besonders

welche alle Koſten ſcheuen, den Torf, wie oben ſchon erinnert worden, auf ihrem bloßen Heerde, mit der ſehr geringen Einrichtung brennen, daß ſie in ihren gewöhnlichen Heerd ein rundes oder viereckigtes Loch durchbrechen, wie N. II. bey der untern Figur, dieſes Loch mit einem Roſt bedecken, der aber nicht tiefer, ſondern gleich mit der Fläche des Heerdes liegt, auf dieſem Roſt wird der Torf ganz oder in Stücken gebrennt, und die Häfen herumgeſtellt. Der Erfinder kann aus Erfahrung verſichern, daß der brennende Torf von unten her durch das Aſchenloch hinlänglichen Luftzug erhält, und die Kohlen ſich von der durch den Roſt fallenden Aſche reinigen, welche nöthigen Falls immer wieder aus dem Aſchenloch an und um die Häfen auf den Heerd gebracht werden kann; und ſo brauchte auch der Heerd mit keiner eiſernen Platte, ſondern könnte bloß mit Backſteinen belegt werden.

---

32. Von der beſten Behandlungsart des Steinkohlenbrandes in Oefen, zur Erſparung des Holzes.

Für diejenigen, welche mit dem Steinkohlenbrand in Oefen nicht bekannt ſeyn:

Um ſich der Steinkohlen mit Vortheil zu bedienen, kömmt es darauf an: daß der Ofen auf die erforderliche Art geſetzt werde, daß man mit dem Brennmateriale recht umgehe, es gehörig vorbereite, und beym Anmachen des Feuers und deſſen Unterhaltung die nöthigen Regeln beobachte.

Bey gegenwärtiger Anleitung wird vorzüglich auf die Gattung kleiner Kohlenöfen Rückſicht genommen, wovon

wovon bereits einige in Heidelberg zum Gebrauch vorgerichtet seyn. Ohne also mehr davon zu sagen, können diese Oefen den Schlosser und Häfner, welche dergleichen zu verfertigen haben, zum Muster dienen.

1. Zum Einfeuern werden sechs bis acht kleine dürre Holzspäne durch das Mundloch quer auf den Rost geschichtet, und mit etwas Kienholz angezündet.

2. Sobald diese in Flamme brennen, legt man acht, zehn bis zwölf Stücke Steinkohlen darauf, welche zu Beförderung des Feuers nicht stärker als von der Größe einer welschen Nuß oder höchstens eines Hühnereyes seyn dörfen. Die größern müssen zerschlagen werden.

3. Alsdann wird sogleich die Thüre an dem Mundloch, welche wohl anpassen muß, geschlossen; und in ganz kurzer Zeit werden die Kohlen von der durch den Aschenfall eindringenden Zugluft in helle Flammen aufgeblasen.

4. Auch hat die Erfahrung gelehrt, daß in Ermanglung der Holzspäne und des Kienholzes eine kleine Schippe mit brennenden Holzkohlen zum Anzünden hinreichend ist.

5. Nach Verlauf einiger Zeit sieht man durch das Thürchen, ob die Flamme etwas nachgelassen hat. Findet man, daß sie niederer brennt, so rührt man mit dem Hacken oder Stoßeisen die Kohlen ein wenig auf, schöpft eine, zwey oder drey Schippen, je nachdem man warm haben will, von dem Gries, Krütze oder kleinem Zeug der Steinkohlen, auf die brennende Kohlen, und verschließt das Thürchen von Neuem.

6. Nach Verlauf einer Viertelstunde, auch weniger, wird die Flamme den Gries wieder durchbrochen haben; alsdann ist es Zeit, den Fächer oder die Klappe

an der Röhre zu schlieſſen, um den geschwindern Abbrand zu vermeiden.

7. Hätte allenfalls die Flamme den Gries in dieser Zeit noch nicht gezwungen, so darf man nur mit dem Hacken ein wenig oben darauf stüren, so bricht sie augenblicklich durch.

8. Den ganzen Tag kann man auf solche Art das Feuer mit kleinem Zeug unterhalten, wenn jedesmal vorher die Kohlen aufgerüttelt werden.

9. Dieſes Aufrütteln muß aber, wenn man pur Steinkohlen brennt, nicht zu stark und zu tief geschehen, weil sonst viel von dem brennenden Gries durch den Rost fällt.

10. Läßt man das Feuer den Tag über ausgehen, so hat man nicht nöthig, den Rost zu räumen; sondern verfährt nur, wenn man es wieder anzünden will, nach der Vorschrift Nro. 1. und 2.

11. Die halb ausgebrannten Kohlen und das feine Zeug, was mit der Asche durch den Rost fällt, wird des folgenden Tags aus dem Ofen geschafft, und die Asche davon gesondert, das Uebrige aber in ein Geschirr gethan, mit Wasser wohl angefeuchtet, und den Tag über wieder verbraucht; nemlich so, daß man die Kohlen, wenn sie in völliger Glut seyn, mit einer, auch zwey Schippen voll dieſes naſſen Zeugs deckt.

12. Oder aber: Man mischt besagten Abgang und frisches Gries zu zwey Theilen mit einem Theil Leimen, macht es naß, formt diese Masse in Kugeln, oder zu sogenannten Kluden, hebt sie zum Gebrauch trocken auf, und verbraucht dieſelben, wenn man eine gemäßigte und anhaltende Wärme haben will. Sie müſſen jedoch vorher in Stücken geschlagen und genäſſet werden, ehe man die Glut damit deckt.

13.

13. Wenn bey Beobachtung obiger Handgriffen das Feuer dennoch nicht so gut als gewöhnlich brennt, so ist es ein Zeichen, daß entweder in dem Aschenfall zu viel Asche liegt, oder die Ofenröhre verruset ist; mithin ausgefegt werden muß. Die Einrichtung der Röhre zeigt, daß, ohne dieselbe auseinander zu nehmen, nur die daran sich befindenden Büchsen abgethan werden dörfen, um die Röhre ohne Mühe von dem Rus zu reinigen. Der Rus an sich ist nicht harzartig, sondern unentzündbar. Die Asche kann nur zum Düngen gebraucht werden.

---

33. Forst- und Jagdpersonale in den sämmtlichen pfalzbaierschen Ländern zu Anfange des Jahres 1797.

1) Churfürstliches Oberstjägermeisteramt zu Mannheim.

Oberstjägermeister.

Sr. Excellenz Hr. Clemens Reichsgraf von Waldkirch.

Oberstforstmeister.

Hr. Carl Freyherr von Buchwitz.

Nachfolger: Hr. Nikola Reichsgraf von Portia.

Forstkommissär.

Hr. Carl Joseph Blesen, zugleich Regierungs- und Jagdrath, auch Fiskal.

Jagdsekretär.

Hr. Joseph Anton Sedelmeyer.

Registrator und Expeditor.

Hr. Johann Hauenstein.

Kanzel-

Kanzelliſten.

Hr. Georg Wilhelm Rottmann.
Jakob Halbach.
Johann Georg Löw, Acceſſiſt.
Kanzleydiener: Michael Burger.
Jagdboth: Johann Adam Klingelſteiner.

Hofjägerey.

Oberjäger: Hr. Adam Breithaupt, auch Förſter zu Schwezingen.
Bürſchmeiſter: Hr. Johann Daniel Haag, auch Förſter zu Gayberg.
Vicebürſchmeiſter: Hr. Johann Montanus, auch Förſter zu Waldorff.
Heegbereiter: Hr. Gabriel Niederreiter, zu Niederflörsheim.
Adam Breithaupt.
Zeugmeiſter: Hr. Peter Seitz.
Nachfolger: deſſen Kinder.
Faſanmeiſter bey Sandhauſen: Hr. Joſeph Seidel.
Beygeordnete: deſſen Söhne.
Faſanmeiſter im Hegenig: Hr. Johann Georg Raitberger.
Entenfänger zu Briel: Hr. Paul Junken.
Nachfolger: deſſen Kinder.
6 Beſuch- und Riedenknechte.
Hirſchplanjäger: Anton Bronn, zugleich Forſter zu Schwezingen.
Aufſeher der Sternallee und Trüffeljäger: die Köhlerſche Wittwe und Kinder.

2) Churfürſtliches Oberſtjägermeiſteramt zu München.

Oberſtjägermeiſter.

Sr. Excellenz Hr. Theodor Reichsgraf von Waldkirch.

Vice-

Viceoberstjägermeister.

Hr. Sigismund Graf von Preysing.
Beygeordneter: Hr. Carl Reichsgraf von Oberndorff.

Jagdcavaliers.

Hr. Theodor Reichsfreyherr von Ingenheim.
Antonin Graf von Prambero.
Theobald Graf Buttler von Clonebuch.
Marquard Reichsfreyherr von Pfetten.
Christian Reichsgraf von Yrsch.
Christoph Reichsgraf von Waldkirch.

Gejaidamtsverwalter.

Hr. Joseph Emanuel Reichsedler von Wenger, churfürstl. würkl. Hofkammerrath.

Meisterjäger.

Hr. Johann Adam Moosmüller, zugleich Pfleger im churfürstl. Jägerhause, dann Scherm- und Barquemeister.
Andreas Streidl, zugleich Wildbahner und Aumeister.
Augustin Reckselsen, zugleich Wildbahner und Hetzmeister.
Mathias Neunzer, zugleich Wildbahner disseits der Isar.
Johann Baptist Kollstätter, Wildbahnmeister jenseits der Isar.
Franz Seraph Schubert, Wildbahnbereiter.

Fasanmeister.

Zu Hartmannshofen: Hr. Franz Anton Speer.
Mosach: Caspar Hämmerl.
Nymphenburg: Anton Distl.
Schleißheim: Johann Reindl.
Fasanmeister in der Menagerie zu Nymphenburg: Hr. Georg Schmetzer.
Oberjäger im Thiergarten nächst Nymphenburg: Hr. Franz Xaver Zinsmeister.

Zwirch-

Zwirchmeiſter: Hr. Joſeph Föderl.
18 Hof- und Landjägerjungen.
1 Hundskoch.
1 Wagenmeiſter.
7 Zeugdiener.

3) Churpfälziſche Hofforſtkammer.

Präſident.

Sr. Excellenz Hr. Anton Freyherr von Perglas.

Vicepräſident.

Hr. Franz Freyherr von Wrede.

Adeliche Räthe.

Hr. Carl Freyherr von Buchwitz.
Friedrich Freyherr von Venningen.

Direktor.

Hr. Stephan Grua.

Räthe.

Hr. Johann Peter Kling, Forſtkommiſſär.
Carl Bleſen.
Franz Jakob Edler von Dawans.
Arnold Link, zweyter Forſtkommiſſär.

Secretär.

Hr. Sebaſtian Heckmann.

4) Churpfälziſche Landjägerey.

Oberamt Alzei.

Forſtmeiſter: Hr. Franz Martin, auch Forſtmeiſter zu Oppenheim und Förſter zu Kriegsfeld und Rupertseck.

Förſter zu Ham: Hr. Georg Schlindwein.
Mörsfeld: Johann Michael Haag.
Nachfolger: Gottfried Haag.
Offenheim: Wilhelm Breitenſtein.
Standebiel: Franz Wägele.

Hüner-

Hünerfänger zu Alspisheim: Johann König.
Dienheim: Philipp Sebald.
Mölsheim: Georg Heinrich Schnatz.
Osthofen: Stephan Haag.
Weissenheim am Sand: Wilhelm Breidenbach, auch Hasenfaut zu Laubsheim.
Hasenfaut zu Alzei: Nikola Damian.
Nachfolger: einer dessen Söhne.
Hangenweißheim: Joseph Jaud.
Odernheim: Anton Pries.

Oberamt Bacharach und Caub.

Forstmeister: Hr. Joseph Benedikt Strasser, auch Forstmeister zu Simmern, Stromberg und Veldenz, dann Förster zu Argenthal.
Förster: Hr. Gerard Utsch.

Oberamt Boxberg.

Forstmeister: Hr. Carl Ludwig Freyherr von Helmstat.
Simon Fridrich Freyherr von Tubeuf, auch Förster zu Boxberg.
Förster zu Daimbach: Hr. Johann Andreas Müller.
Nachfolger: einer dessen Söhne.

Oberamt Bretten.

Forstmeister: Hr. Jakob Scheidt, auch Förster zu Weingarten.
Nachfolger: Hr. Graf von Chester.
Förster zu Bretten: Hr. Franz Brugger.
Beygeordneter: Carl Brugger.
Eppingen: Andreas Waldmann.
Heidelsheim: Stephan Gramlich.
Caspar Dolles.
Zeisenhausen: Johann Keller.
Nachfolger: Heinrich Karl Keller.

Oberamt Germersheim.

Forstmeister: Hr. Carl Theodor Ludwig.

Förster

Förſter zu Bellheim: Hr. Johann Daniel Niederreitter.
Nachfolger: Simon Niederreitter.
Duttenheim: Georg Melchior Schlindwein.
Euſſerthal: Sebaſtian Haag.
Goſſersweiler: Jakob Niederreitter.
Hördt: Anton Brechtel.
Nachfolger: deſſen Söhne.
Leimersheim: Philipp Jacob Wolff.
Pleisweiler: Jacob Gramlich.
Nachfolger: Daniel Haag.
Schwegenheim: Johann Peter Müller.
Weſtheim: Andreas Albrecht.
Hühnerfänger zu Göcklingen: Ignatz Gramlich.
Steinweiler: Valentin Knaubert.
Nachfolger: Ludwig Knaubert.

Oberamt Heidelberg.

Forſtmeiſter: Hr. Carl Freyherr von Buchwitz.
Nachfolger: Hr. Nikola Graf von Portia.
Förſter zu Blankſtatt: Hr. Georg Michael Wilhelm.
Nachfolger: deſſen Söhne.
Geiberg: Johann Daniel Haag.
Nachfolger: Jacob Braam.
Hockenheim: Friedrich Borlock.
Keſſerthal: Adam Eberlein.
Nachfolger: deſſen Tochtermänner.
Kirſchgartshauſen: Peter Langer.
Nachfolger: Franz Hupka.
Neckarau: Anton Bronn.
Beygeordn. Friedr. Breithaupt.
Nußloch: Johann Georg Stauch.
Schönau: Ignatz Blank.
Schriesheim: Wendelin Mayr.
Nachfolger: Michael Benning.
Schwezingen: Adam Breithaupt.
Waldolf: Johann Montanus.

Nach-

Nachfolger: deſſen Kinder.
Weinheim: Daniel Goth.
Ziegelhauſen: Valentin Bronn.
Beygeord. Georg Bronn.

Amt Dilsberg.

Forſtmeiſter: Hr. Engelhard von Kettner, auch Forſtmeiſter zu Moßbach und Forſter zu Neukirchen.
Nachfolger: Hr. Johann von Kettner, auch Nachfolger der Forſtmeiſtersſtelle zu Moßbach und Forſtersſtelle zu Neukirchen.
Forſter: Hr. Chriſtian Franz Lippe, zu Dilsberg und Waldwimmersbach.

Oberamt Kreuznach.

Forſtmeiſter: Hr. Joſeph Bott.
Förſter: Hr. Conrad Melsheimer, des untern Theils Sonnwalds.
Nachfolger: Aegid und Ignatz Melsheimer.
Friedrich Utſch, des obern Theils Sonnwalds.
Adam Waſſerburger, Forſter zu Sobernheim, Waldböckelheim, Wonſingen und Nußbaum, Unteramts Böckelheim.
Beygeordneter: Adam Greſſer.
Bartolome Lehr, Förſter zu Höchſtätten.
Philipp Delſeid, zu Ebernburg.
Nachfolger: Jakob Lehr.
Hühnerfänger zu Freylaubersheim: Hr. Joſeph Greſſer.
Hr. Carl Schömenauer, zu Hedesheim an der Guldenbach.
Nachfolger: deſſen Söhne.

Oberamt Ladenburg.

Forſtmeiſter: Hr. Carl Freyherr von Buchwitz.
Nachfolger: Hr. Nikola Graf von Portia.
Forſter zu Hamſpach: Hr. Philipp Hebenſtreit.

Oberamt Lauterecken.

Forſtmeiſter: Hr. Franz Daniel Rettig.

Förſter zu Lauterecken: Hr. Chriſtian Barth.
Reichenbach: Andreas Neumann.

Oberamt Lautern.

Forſtmeiſter: Obiger Hr. Franz Rettig.
Förſter zu Enkenbach: Hr. Gottfried Hilbert.
Hochſpeier: Friedrich Oſterheld.
Hohenecken: Johann Peter Nolz.
Otterberg: Friedrich Stauch.
Nachfolger: deſſen Söhne.
Ramſtein: Daniel Feth.
Nachfolger: deſſen Söhne.
Rockenhauſen: Dionis Oſterheld.
Beygeord. Nikola Oſterheld.
Weilerbach: Johann Ventulet.
Wolfſtein: Michael Hering.
im Holzland: David Jaberg.

Oberamt Lindenfels.

Forſtmeiſter: Hr. Carl Freyherr von Buchwitz.
Nachfolger: Hr. Nikola Graf von Portia.
Förſter zu Lindenfels: Hr. Georg Gooth.
Waldmichelbach: Friedrich Stauch, auch Zentſchultheiß und Gerichtſchreiber.

Oberamt Moßbach.

Forſtmeiſter: Hr. Engelhard von Kettner.
Nachfolger: Hr. Johann von Kettner.
Förſter zu Dalau: Hr. Johann Kopp.
Eberbach: Franz Carl Bohrer.
Nachfolger: deſſen Kinder.
Hilſpach: Ferdinand Hinkel.
Lohrbach: Philipp Jakob Louis.
Beygeordnet. Joſeph Louis.
Obrigheim: Carl Müller.
Sinsheim: Stephan Rauſchmüller.
Nachfolger: deſſen Söhne.

Ober-

Oberamt Neuſtatt.

Forſtmeiſter: Hr. Conr. Glöckle, auch Forſter zu Neidenfels.
Nachfolger: deſſen Kinder.
Förſter zu Elmſtein: Hr. Gottfried Haag in Breitſcheider Theil.
Caſpar Oſterheld im Bläßkolber Theil.
Igelheim: Engelhard Bohrer.
Neuhofen: Friedrich Erlenſpiel.
Oggersheim: Franz Kettner.
Oppau: Georg Philipp Schlindwein.
Schifferſtadt: Hermann Niederreiter.
Nachfolger: Peter Niederreiter.
Speyerdorf und Haard: Joſeph Schmitz.
Hühnerfänger zu Mutterſtadt: Hr. Maſſeneg.
Verwalter: Hr. Kaſpar Dolles.

Oberamt Oppenheim.

Forſtmeiſter: Hr. Franz Martin.
Förſter: Hr. Valentin Schätz auf der Knoblauchsaue.
Nachfolger: Stephan Stauch.
Franz Joſeph Waltherr zu Gimbsheim.
Beygeordneter: Dominicus Waltherr.
Johann Wilhelm Dietrich, im Ingelheimer Grunde, auch Hühnerfänger zu Eſſenheim und Stadtecken.
Nachfolger: Einer ſeiner Söhne.

Oberämter Otzberg und Umſtadt.

Forſtmeiſter: Hr. Carl Valentin Gambs.
Gemeinſchaftl. reitender Forſter: Hr. Aloys Greſſer.
Unterförſter: Heinrich Beßwald.
Balthaſar Kohlenberger.

Oberamt Simmern.

Forſtmeiſter: Hr. Joſeph Straſſer.

Förſter zu Biebern: Hr. Joſeph Steiner.
Laubach: Franz Jacob Cornelius.
Mengerſchied: Franz Scheffer.
Nachfolger: Franz Melsheimer.
Rheinböllen: David Breitenbach, emeritus.
Bartholome Melsheimer.

Oberamt Stromberg.

Forſtmeiſter: Obiger Hr. Joſeph Straſſer.
Förſter zu Stromberg: Hr. Joſeph Melsheimer.
Wald-Algersheim: Ludwig Fink.

Oberamt Veldenz.

Forſtmeiſter: Obiger Hr. Joſeph Straſſer.
Forſter zu Veldenz: Hr. Joſeph Wenninger.
Nachfolger: Anton Wirt.

5) Forſtkammer zu München.

Präſident.

Se. Excellenz Hr. Joſeph Reichsgraf von Törring und Gronsfeld, zu Jettenbach ꝛc.

Vicepräſident.

Hr. Maximilian Reichsgraf von Laroſſee.

Director.

Hr. Johann Peter Kling.

Herren Räthe.

Carl Reichsgraf von Oberndorff, Oberforſtmeiſter Oberlands Baiern.
Chriſtoph Reichsgraf von Waldkirch, Oberforſtmeiſter Unterlands Baiern.
Johann Nepomuck von Thoma.
Georg Grünberger.
Joſeph Reichsedler von Wenger.
Joſeph Hazzi, zugleich Forſtfiskal.
Johann Georg Seybold.

Forſt-

Forſtkommiſſarien und Taxatoren.

Hr. Matthäus Schilcher im Oberland.
Franz Sales Schilcher im Unterland.

Sekretarien.

Hr. Johann Nepomuck Sölch.
Joſeph Edler von Mayr.
Johann Michael Krelttmayr.

Controleur und Tabelliſt.

Hr. Joſeph Ferdinand Wilhelm.

Kanzeliſten.

Hr. Joſeph Obenhin.
Johann Baptiſt Schaller.
Cajetan Lieb.
Caſpar Ländlſperger.
Kanzleyboth: Peter Urban.

6) Forſtſchule zu München.

Vorſtand.

Hr. Maximilian Reichsgraf von Laroſee.
Profeſſoren: Hr. Anton Dätzl.
Eligius Maier.
Lehrer: Hr. Dismas Berchtold.
Franz Xaver Seifferd.
Pedell: Aloys Dändler.

Triftamt.

Kommiſſär: Hr. Georg Grünberger.
Triftverwalter: Hr. Joachim Roſer.
Nachfolger: Eins deſſen Kinder.
Amts- und Gegenſchreiber: Hr. Valentin Berüff.
Triftmeiſter: Lorenz Strohſchneider.

7) Zum Oberjägermeiſteramt gehörige Jägerey in Baiern.

Churfürſtl. Wildbahn jenſeits der Iſar.
Wildbahner: Hr. Johann Baptiſt Kollſtätter.

Jäger zu Aſchheim: Franz Deibl.
Grasbrunn: Simon Hizelſperger.
Neiching: Fidel Freyherr von Oſterberg.
Paarſtorf: Anton Schuſter.
Pogenhauſen: Joſeph Kiendlbacher.

Oberjägeramt Haag.

Oberjäger: Hr. Johann Nepomuck Vorherr.
Förſter zu Aſchmayr: Hr. Georg Seidl.
Kemmäting: Carl Schmid.
Pfäffing: Ignatz Dobler.
Stauden: Wilibald Waldherr.
St. Wolfgang: Georg Kiendlbacher.

Oberjägeramt Illerdieſſen.

Oberjäger: Hr. Johann Michael Leixel.
Förſter zu Vöringen: Hr. Franz Xaver Legler.

Oberjägeramt Schleißheim.

Oberjäger und Oberforſter zu Schleißheim: Herr Franz Anton Heiß.
Jäger zu Gerching: Peter Schmid.

Oberjägeramt Wald.

Oberjäger: Herr Michael Schwarzenberger.

Jagdamt Wertingen.

Förſter zu Wertingen: Hr. Joſeph Zintler.
Hohenreichen: Andreas Seemiller.
Illemad: Michael Niggl.
Nordheim: Joſeph Brunner.

Revierjäger im churfürſtl. reſervirten Wildbahn.

Zu Gern: Hr. Johann Georg Rottenfuſſer.
Germering: Johann Georg Schmid.
Sendling: Anton Holzapfel.

8) Churfürſtl. Oberforſtmeiſteramt Oberlands Baiern.

Oberforſtmeiſteramt München.

Oberforſtmeiſter.

Forſt- und Wildmeiſter: Hr. Carl Reichsgraf von Oberndorff.

Ober-

Oberforſter: Hr. Ignatz Dillis.
Forſter zu Anzing: Hr. Maximilian Perger.
Unterförſter zu Ebersberg: Aloys Oswald.
Lindach: Joſeph Echter.
Pöring: Hieronimus Mayr.
Pürcka: Nikola Anderl.
Schwaben: Martin Strohſchneider.
Forſter zu Forſtenried: Max Anton Jägerhuber.
Unterförſter zu Neuried: Franz Aichbüchler.
Payhrunn: Johann Hörmann.
Puchendorf: Joſeph Jägerhuber.
Forſter zu Grünewald: Wolfgang Mannhart.
Nachfolger: Wolfgang Mannhart.
Unterförſter zu Deiſenhofen: Lorenz Pichelmayr.
Gärching: Michael Mauſer.
Perlach: Korbinian Straucher.
Forſter zu Hohenkirchen: Michael Michl.
Unterförſter zu Pfrämering: Franz Jägerhuber.
Forſter zu Hofolding: Johann Baptiſt Heiß.
Unterförſter zu Helfendorf: Dominikus Reisberger.
Argat: Johann Näßl.
Otterfing: Balthaſar Kirchmayr.
Forſter zu Wolfrathshauſen: Felix Kloiber.
Unterförſter zu Farchach: Lorenz Hilgenhainer.
Förſter zu Allach: Michael Jägerhuber.
Krandsberg: Joſeph Klaß.
Perchting: Joſeph Krueg.
Prunnen: Steph. Kirchmayr.
Purch: Paul Mayr.
Schneck: Leonhard Häinerl.

Forſtmeiſteramt Aichach.

Forſt- und Wildmeiſter: Hr. Chriſtian Graf von Wiſer.
Förſter zu Aindling: Hr. Nepomuck Vötter.
Eratsburg: Joſeph Aumiller.
Friedberg: Franz Xaver Kollmann.

Förſter zu Haunſtetten: Hr. Carl Pleyer.
Illemat: Andreas Stigl.
Mehringerau: Obiger Carl Pleyer.
Nordheim: Joſeph Prumer.
Schiltberg: Quirin Hartl.
Simpert Kauß.
Schrobenhauſen: Anton Ligſalz.
Wechtering: Michael Kramer.

Forſtmeiſteramt Landsberg.

Forſt- und Wildmeiſter: Hr. Wilibald Anton Jägerhuber.
Oberförſter, Oberjäger, dann Revierjäger zu Scheyring: Hr. Joſeph Jägerhuber.
Förſter zu Eismannsberg: Georg Kolb.
Dieſſen: Thomas Riedl.
Dünzlbach: Franz Xaver Nesl.
Erisried: Johann Krauttner.
Hofſtetten: Peter Kirchmayr.
Liechtenberg: Euſtach Hund.
Mehring: Franz Xaver Völkh.
Mihlhauſen: Johann Frühholz.
Olching: Joſeph Straucher.
Pfluegdorf: Nep. Schlicher, Oberjäger.
Schwabhauſen: Maximilian Maxhofer.
Utting: Franz Sales Jägerhuber.
Wildenroth: Franz Xaver Nesl.
Zillenberg: Caſpar Puttner.
Revierjäger zu Landsberg: Joſeph Bacher.

Forſtmeiſteramt Miesbach.

Forſt- und Wildmeiſter: Hr. Franz Xaver Edler von Rothkammer, des H. R. R. Ritter.
Oberforſter: Hr. Joſeph Carl von Guttmann.
Förſter zu Auerburg: Hr. Paul Gruber.
Auerdorf: Joſeph Simon Gruber.
Aybling: Iſt unbeſetzt.
Brannenberg: Jacob Reiſerer.

Förſter

Förster zu Ellbach: Hr. Joseph Weissenbacher.
In der vordern Riß: Peter Lettner.
Am Kolber: Andreas Anderl.
Nußdorf: Christoph Walter.
Rosenheim: Augustin Katz.
Schliersee: Joseph Paur, Oberjäger.
Freyresig. Math. Paur, Oberjäger.
Tirwang: Wolfgang Katz.
Tölz: Joseph Riesch.
Wäkirchen: Caspar Auracher.
Warngau: Martin Jägerhuber.
Zell: Michael Kaindl.

Forstmeisteramt Neuenötting.

Forst- und Wildmeister: Se. Excell. Hr. Theodor Reichsgraf von Waldkirch.
Beygeordneter: Hr. Christ. Reichgraf von Waldkirch.
Forstgefäll-Einnehmer, Rechnungsführer und Forstrichteramts-Verweser: Hr. Joseph Alexius Riedl.
Oberforster: Hr. Wolfgang Peter.
Förster zu Alzgern: Hr. Paul Reckseisen.
Daxenthal: Ferdinand Klein.
Holzfeld: Franz Vorherr.
Julbach: Thomas Gasteiger.
Kastl: Aloys Heiß.
Kauflanden: Joseph Pfliegel.
Mörmosen: Joseph Mayr.
Simpach: Andreas Gasteiger.
Ueberreiter zu Ampfing: Engelbert Sandner.

Forstmeisteramt Prissenberg.

Forst- und Wildmeister: Hr. Johann Nepomuck Mengwein.
Oberforster: Hr. Jacob Wüstner.
Förster zu Apfeldorf: Hr. Albert Heiß.
Ebersing: Joseph Heiß, Oberjäger.

Förſter zu Groſſenweil: Hr. Euſtach Dillis, Oberjäger.
Häbach: Magnus Vogler.
Horn: Franz Oſtler.
Niederhoſen: Joh. Georg Straubinger.
Oberpeiſſenberg: Thomas Frühholz.
Schongau: Franz Xaver Heiß.
Traubing: Ferdinand Föderl.
Trackau: Joſeph Straubinger.
Uffing: Iſt unbeſetzt.
Revierjäger zu Schwabſoyen: Balthaſar Glöck.

Forſtmeiſteramt Waſſerburg.

Forſt- und Wildmeiſter: Hr. Fidel Freyherr von Oſterberg, auf Pfühl und Oſterberg.
Oberforſter zu Waſſerburg, Oberjäger, dann Revierforſter zu Kling: Hr. Joſeph Hörmann.
Förſter zu Pittenbach: Hr. Georg Sachenbacher.
Pruting: Joſeph Fürholzer.
Schönſtätt: Michael Finſterwald.
Steinbuch: Ignatz Dobler.
Trosberg: Johann Georg Keller.

Forſtmeiſterämter
der churfürſtl. Reichsherrſchaften in Schwaben.

Mindelheim.

Forſt- und Wildmeiſter: Hr. Joſeph Schilcher.
Förſter zu Angelberg: Anton Unterberger.
Daxberg: Joſeph Streitl.
Dirlewang: Joſeph Scherer.
Dorſchhauſen: Johann Scherer.
Erisried: Benno Höringer.
Ettringen: Johann Erhard.
Hildeſing: Johann Härtl.
Mindelheim: Jacob Hund, Oberjäger.
Preittenbrunn: Benedict Dayſer.
Rämingen: Jacob Heyß.
Salgen: Leonard Geyer.

Förſter

Förster zu Türkheim: Hr. Joseph Kleinhenne, Oberj.
Zeisertshofen: Silvest Marx.
Zeugdiener zu Türkheim: Anton Dolch.
Unterkamlach: Franz Xaver Märkh.

Wiesensteig.

Forst- und Wildmeister: Hr. Erasmus Kollmann, emeritus.
Oberforster und Oberjäger zu Wiesensteig: Hr. Franz Martin.
Förster zu Deggingen: Hr. Michael Pindter.
Gansloſen: Ist unbesetzt.
Grunebingen: Michael Reitter.
Macholsheim: Jacob Reiter:
Schlatt: Christoph Biegele.
Westerheim: Johann Vogler.
Strachstein: Ist unbesetzt.
Wiesensteig: Johann Schrotz.

9) Churfürstl. Oberforstmeister Unterlands Baiern.

Oberforstmeister.

Hr. Christoph Reichsgraf von Waldkirch.

Forstmeisteramt Dorffen.

Forst- und Wildmeister: Hr. Fidel Freyherr von Osterberg.
Förster zu Giebing: Hr. Wolfgang Dillis.
Wartenberg: Georg Manhard.
Ueberreiter zu Neiching: Obiger Freyherr von Osterberg.
Wildbahner zu Niederdieng: Sebastian Stark.

Forstmeisteramt Furth.

Forst- und Wildmeister: Hr. Johann Benedict von Sonnenburg.
Beygeordneter: Hr. Maximilian von Sonnenburg.

Förster

Förſter zu Furth: Hr. Kaſpar Reutter.
Joſeph Peter.
in der Lahm: Georg Gigl.
Franz Friſch.
zu Kamerau: Joſeph Schwarz.
Kötzing: Joſeph Kayſer.
Ziſling: Ignatz Franzis.

Forſtmeiſteramt Geiſenfeld.

Forſt- und Wildmeiſter: Hr. Maximilian Joſeph Reichsfreyherr von Leyden, auf Aſſing, des hohen Maltheſerordens Ritter.

Forſter zu Aperſtorf: Hr. Ludwig Peter.
Ensgaden: Anton Schreiner.
Högg: Georg Schreiner.
Mainburg: Lukas Weber.
Mihlhauſen: Aloys Haider.
Münchsmünſter: Bernard Hörmann.
Neuſtatt: Michael Micheler.
Neuſtraßberg: Maximilian Deibl.
Pfaffenhofen: Joſeph Kaing.
Rotteneck: Philipp Gerhauſer.
Siegenburg: Franz Höringer.
Wohlnzach: Sigismund Zirkl.

Forſtmeiſteramt Griesbach.

Forſt- und Wildmeiſter: Hr. Heinrich Reichsfreyherr von Schleich.

Förſter zu Eggenfelden: Hr. Jakob Hündtl.
Inkam: Wilhelm Meſſert.
Köſtlarn: Georg Pfriendter.
Pintered: Joſeph Lang.
Plainting: Joſeph Sellmair.
Reittern: Joſeph Pfriendtner.

Forſtmeiſteramt Kehlheim.

Forſt- und Wildmeiſter; Hr. Georg Joſeph Schmid.

Frey-

Freyresignirter Forst- und Wildmeister: Hr. Joh. Erhard Schmid.

Förster zu Abensberg: Hr. Andreas Sachenbacher.
Euchendorf: Anton Mayr.
Andreas Arnold, resignirt.
Kehlheim: Michael Schweizer.
Carl Rotthammer.
Thomas Schreiner, resign.
Ried: Joseph Zanner.
Sausagger: Mathias Kammel.

Forstmeisteramt Kösching.

Forst- und Wildmeister: Hr. Joseph Obich.

Förster zu Appertshofen: Hr. Thomas Hörmann.
Ingolstadt: Aloys Jägerhuber.
Kösching: Leonard Hörmann.
Neuhat: Georg Lukas.
Riedenburg: Michael Keindl.
Salvator: Joseph Mayr.
Wemding: Joseph Jägerhuber.

Forstmeisteramt Landshut.

Forst- und Wildmeister: Hr. Anton Reichsgraf von Pletrich.

Oberforster, zugleich Revierjäger zu Moosburg: Hr. Melchior Auerbach.

Förster zu Berg: Hr. Georg Mayr, Wildbahner.
Ergoltsbach: Johann Adam Huber.
Essenbach: Ignatz Carl.
Ganghofen: Sebastian Gerhager.
Isareg: Ist unbesetzt.
Lanquard: Joseph Strallberger.
Nandlstadt: Joseph Kögl.
Ohnerstorf: Mathias Kerbl.
Siebensee: Joseph Baptist Stipart.

Forstmeisteramt Straubing.

Forst- und Wildmeister: Hr. Reichsgraf von Yrsch.

Förster

Förſter zu Eſchlbach: Hr. Joſeph Hündtl.
Hofdorf: Johann Deigl.
Landau: Sebaſtian Auerbach.
Leonsberg: Klemens Kiendlbacher.
Mündraching: Mathias Weinzierl.
Natternberg: Joſeph Baumann.
Schwarzach: Joh. Georg Schuhmann.
Streifenau: Philipp Rueland.
Weibing: Joſeph Haban.

Forſtmeiſteramt Zwiſel.

Forſt- und Wildmeiſter: Hr. Maximilian von Stadlershauſen.
Oberforſter: Hr. Johann Sethaller.
Förſter am Sonnenwald: Hr. Anton Ilgmayr.
Waldhauſe: Georg Forſter:
an den Waldhäuſern: Ignatz Muckenſchnabel.
zu Auerkiel: Franz Reiſner.
Bernſtein: Cajetan Schreiner.
Biſchofsmais: Anton Bayerer.
Brändern: Joſeph Brunbauer:
Deggendorf: Joſeph Vilsmayr.
Gſrädert: Jakob Gigl.
Ickenbach: Georg Laus.
Langdorf: Michael Stöckl.
Lembach: Joſeph Mauſer.
Marktbüchen: Joſeph Hörmann.
Regen: Georg Aerdinger.
Wünzer: Jacob Vogl.

10) Churfürſtl. Landjägerey der Herzogthümer der obern Pfalz Sulzbach.

Oberforſtmeiſteramt Amberg.

Oberforſtmeiſter: Hr. Clemens Reichsgraf von Holnſtein aus Bayern.
Jagdbeamter: Hr. Johann Philipp Miller.

Grenz-

Grenzjäger zu Hambach: Anton Beyerl.

Forstmeisteramt Auerbach.

Forstmeister: Hr. Maximilian Eder.

Unterförster zu Englthal: Joseph Filchner.
Krotensee: Paul Filchner.
Beygeordneter: Anton Filchner.
Leibs: Friedrich Haider.
Sand: Johann Georg Haider.
Wellnck: Joseph Felßner, Forstknecht.

Oberforstmeisteramt Pruck.

Oberforstmeister: Hr. Peter Freyherr von Vieregg.
Gegenschreiber: Hr. Dionis Pamler.
Forstmeister zu Tarsöldern: Hr. Franz Xavier Schmid.
Waidhauß und Treßwitz: Friedrich Koppmann von Kolnberg.
Waldmünchen: Johann Paul Haid.
Amtsförster zu Peuting: Hr. Sigismund Schmid.
Tennesberg: Andreas Mosmiller.
Förster zu Einsiedel: Hr. Georg Reber.
Kemnath bey Fuhrn: Wolfgang Krauß.
Neubau: Wolfgang Glaßer.
Pruck: Christoph Mosmiller.
Roding: Joachim Jägerhuber.
Peter Diesl, resignirt.
Rötz: Martin Glaser.
Schwarzhofen: Clemens Möhrer.

Forstmeisteramt Deinschwang und Pfaffenhofen.

Forstmeister: Hr. Joseph Carl Wienhaußer.
Unterförster zu Berg: Andreas Beck.
Lizlohn: Ist unbesetzt.
Umstorf: Johann Georg Felßner.

Forstmeisteramt Eschenbach und Grafenwörth.

Formeister: Hr. Primian Finck.
Freyresignirter Forstmeister: Hr. Franz Xavier Finck.
Unterförster zu Aicha: Georg Diepolt.

U[illegible]

Unterförſter zu Weyern: Johann Lottner.

Forſtmeiſteramt Floß.

Forſtmeiſter: Hr. Carl Gemmingen Freyherr von Maſſenbach.

Freyreſignirter Forſtmeiſter: Hr. Carl Joſeph Gemmingen Freyherr von Maſſenbach.

Oberförſter zu Floſſenburg: Hr. Johann Chriſtian Finck.

Gränzjäger: Chriſtoph Jacob Bergmann.

Jäger zu Glashütten: Hr. Johann Ott.

Helweinsreuth: Georg Holzinger.

Nachfolger: Joh. Georg Holzinger.

Forſtmeiſteramt Freyhöls und Freudenberg.

Forſtmeiſter: Hr. Georg Michael von Faber.

Unterförſter zu Aſchbach: Joſeph Berghammer.

Freudenberg: Joſeph Dornhauſer.

Kreuth: Johann Dürr.

Rabburg: Sebaſtian Bachhuber.

Rinningen: Franz Dach.

Forſtmeiſteramt Hirſchwald und Rieden.

Forſtmeiſter: Hr. Franz Joſeph Edler von Huber, des H. R. R. Ritter.

Unterförſter zu Rieden: Joſeph Manglberger.

Salleröd: Johann Winckler.

Taubenbach: Georg Manglberger.

Reſignirt: Conrad Manglberger.

Forſtmeiſteramt Kulmain.

Forſtmeiſter: Hr. Ferdinand Graf von Worawizky.

Unterförſter zu Fichtlberg: Ferdinand Schüller.

Beygeordneter: Johann Schüller.

Lienlas: Martin Schüller.

Punreith: Michael Bayerl.

Treſſau: Sebaſtian Lohwaſſer,

Gränzſchütz.

Forſt-

Forſtmeiſteramt Neumarckt.

Forſtmeiſter: Hr. Joſeph Graf von Arcko.
Unterförſter zu Eraspach: Joſeph Schilling.
Puechberg: Leonard Höllrigl.
Rothenfels: Johann Höllringl.
Beygeordneter: Michael Höllrigl.

Forſtmeiſteramt Parckſtein und Weyden.

Forſtmeiſter: Hr. Joſeph Hann von und zu Weyherrn.
Oberjäger: Hr. Aloys Fraunhofer.
Jäger zu Erbendorf: Hr. Johann Pinapfel.
Lorenz Pinapfel, reſignirter.
Etzenried: Joſeph Pfab.
Joh. Georg Pfab, reſignirter.
Kaltenbrun: Jacob Baumann.
Nachfolg. Mathias Baumann.
Kollberg: Conrad Kiswetter.
Mantel: Georg Gretſch.
Parckſtein: Chriſtoph Jauvin.
Weyden: Johann Jacob Ruff.

Forſtmeiſteramt Preſſath.

Forſtmeiſter: Hr. Franz Benno von Forſter.
Unterförſter zu Grafenwörth: Joh. Georg Neumayer.
Preſſath: Jacob Angerer.
Gränzſchütz zu Pinzerhof: Ullerich Lohewaſſer.

Forſtmeiſteramt Sulzbach und Königſtein.

Forſtmeiſter: Hr. Chriſtoph Freyherr von Juncker.
Oberjäger: Hr. Johann Peter Gunther.
Jäger zu Eckersfeld: Hr. Johann Zahner, Revierjäger.
Großalbertshof: Georg Konrad Bergmann.
Königsſtein: Johann Georg Zahner.
Pachetsfeld: Franz Jäger.
Nachfolg. Erdmann Jäger.
Pannershoff: Johann Stecher.
Nachfolg. Johann Stecher.
Poberg: Georg Dörfuß, Mauthaufſeh.

Jäger zu Siebeneichen: Hr. Wolfgang Heinrich Günther.
Siegras: Obiger Georg Bergmann.

Forſtmeiſteramt Walldeck und Pullenreith.

Forſtmeiſter: Hr. Franz Carl Finck.
Nachfolger: Deſſen Frau und Kinder.
Unterförſter zu Alberreuth: Johann Angerer.
Langentheilen: Anton Bayerl.
Treſeſſen: Johann Bayerl.
Anton Bayerl, reſignirter.

Forſtamt Hartenſtein.

Amtsförſter: Hr. Joſeph Filchner.

Forſtamt Hirſchau.

Amtsförſter: Hr. Peter Kraus.

Forſtamt Pleyſtein.

Forſtverweſer: Hr. Philipp Freyherr von und zu Leonroth.
Adminiſtrator: Hr. Joſeph Pröſl.
Jäger zu Frentſch: Hr. Chriſtoph Zell.
Joſeph Zell, reſignirt.
Pleyſtein: Michael Zell.
Nachfolger: Vitus Zell.
Spilberg: Joſeph Michael Lang.

Forſtadminiſtration Plößberg.

Adminiſtrator: Hr. Johann Pracher.
Jäger zu Plößberg: Hr. Adam Hayn.

Forſtamt Salern und Zeitlarn.

Forſtamtsinſpector: Hr. Franz Paul Freyherr von Aſch
Amtsförſter zu Zeitlarn: Hr. Caſpar Jäger.

Forſtamt Schnaittach.

Forſtverwalter: Hr. Franz Anton Kleber.
Förſter zu Schnaittach: Hr. Chriſtoph Carl Haider.
Reſignirter: Carl Haider.

Forſtamt Thurndorf.

Forſtinſpector: Hr. Joſeph von Miller.

Förſter:

Förster: Hr. Georg Haider.

Forstamt Vohenstraus.

Forstverweser: Hr. von Emmerich.
Amtsverweser: Hr. Joseph Günther.
Jäger: Hr. Jacob Lehr.

Landgrafschaft Leuchtenberg.

Forstmeister: Hr. Oswald Freyherr von Anethann.
Meisterjäger zu Pfreimdt: Hr. Philipp Ostler.
Förster zu Leuchtenberg: Hr. Johann Schiller.
Michael Mauser, resignirt.
Neudorf: Jacob Sechser.
Schurniz: Theodor Fürst.
Wernberg: Ignatz Pröls.

Reichsherrschaft Sulzberg und Pyrbaum.

Oberjäger zu Sulzberg: Hr. Johann Martin Fürholzer.
Pyrbaum: Georg Lorenz Sonntag.
Unterjäger zu Pyrbaum: Franz Xavier Pottner.

11) Erboberstjäger- und Oberstforstmeisteramt zu Neuburg.

Erboberstjäger und Oberstforstmeister: Hr. Aloys Freyherr von Haacke.
Oberjagdamtskommissär: Hr. Carl von Reisach, Reichsgraf von Steinberg.
Forstschreiber: Hr. Franz Leopold Schepper.
Oberjäger: Hr. Johann Peter Hagn.
Oberförster zu Bergen: Obiger Hr. Peter Hagn.
Nachfolg. Jacob Eigen.
Bittenbrunn: Franz Joseph Ernst.
Daiting: Franz Xav. Baldauf.
Ensfeld: Philipp Niederreiter, Amtsförster.
Grinau: Franz Anton Pestalizi.
Gunzenheim: Joseph Weis, Amtsförster.

Nachfolger: Joſeph Huber.

Oberförſter zu Haſenreuth: Hr. Joſeph Aigen, Amtsförſter.
Marxheim: Andreas Schmutterer, zugl. Wörthförſter.
Monnheim: Johann Georg Hagn.
Rögling: Arnold Leberſorg.
Unterhaußen: Johann Georg Niederreiter.
Weichering: Joſeph Gödl.
Zwergſtras: Franz Xavier Aigen, Amtsförſter.

Unterförſter zu Annbach: Michael Faigel.
Ballerſtorf: Johann Faigel.
Berckheim: Mathias Faigel.
Brugg: Narzis Geiger.
Laffenau: Mathias Schmutterer.
Neuhauſſen: Franz Löſler.
Reichertshofen: Franz Neuhard.
Niedensheim: Joſeph Grabler.
Wolferſtatt: Andreas Merz, zugleich Beyzoller.

Hofjäger: Franz Xavier Löſler.
Franz Anton Schepper.
Jacob Eigen, zugleich Zeugknecht und Hauspfleger.

Triffelſucher: Joſeph Kigler, zugleich Schutt- und Gromethüter.

Oberforſtmeiſteramt am Nordgau.
Zu Burglengenfeld.

Oberforſtmeiſter: Hr. Moriz Freyherr von Juncker.
Forſtſchreiber: Hr. Joſeph Peſerl.
Oberjäger: Hr. Joſeph Streidl, auch Oberförſter zu Kallmünz.
Oberförſter zu Berathshauſen: Hr. Balthaſar Dorner.

Ober-

Oberförster zu Bilchheim: Hr. Georg Adam Royer.
Edelhaußen: Johann Dorner.
Grafenwein: Graf Anton Albuzio.
Kallmünz: Obiger Joseph Streidel.
Loysniz und Samspach: Johann Adam Heinl.
Schwaighausen: Franz Xavier Kaul.

Amtsförster zu Burglengenfeld: Hr. Joseph Wenzel Zaschka.
Eichhofen: Maxmilian Thanhaußer.
Lupperg: Jacob Rummel.
Pettenhoffen: Joseph Carl Philipp.
Pielhoffen: Peter Heinl.
Ponnholz: Joseph Rumel.

Unterförster zu Berathshaußen: Johann Peter Hopf.
Kallmünz: Johann Michael Hopf.
Rittenorf: Georg Scherrer.
Ottenfeld: Georg Royer.
Regenstauf: Ignatz Hagn.
Schweighausen: Georg Lippert.
Virlshofen: Joseph Scheidl.

Zeugknecht zu Burglengenfeld: Obiger Joseph Zaschka.

Forst- und Jagdbott: Georg Gräf.

Forstmeisteramt Heydeck, Hilpoltstein und Allersberg.

Forstmeister: Hr. Franz Carl Edler von Strassern.
Nachfolger: eines dessen Kinder.

Oberförster zu Allersberg: Hr. Joseph Ant. Baldauf.
Nachfolger: Joh. Georg Ertner.
Heydeck: obiger Hr. Carl von Strassern.

Oberförster zu Hilpoltstein: Hr. Peter Eglii.

Unterförster zu Heydeck: Mathias Schmutterer.

Forstmeisteramt Höchstätt.

Oberforstmeister: Sr. Excell. Hr. Mathias Reichsgraf von Vieregg.

Nach-

Nachfolger: Sr. Excell. Hr. Philipp Reichsgraf von Vieregg.
Forſtmeiſteramtsadminiſtrator: Hr. Joſeph Inbert.
Förſter zu Bernheim: Hr. Anton Haigel.
Erlingshofen: Franz Xavier Nittbauer.
Kicklingen: Joſeph Haigel.
Oberliezheim: Euſtach. Stuhlmiller.
Peterswörth: Anton Winckler.
Wolferſtätten: Franz Xavier Gunzner.

Forſtmeiſteramt Painten.

Forſtmeiſter: Hr. Anton von Fabris.
Beygeordneter: Hr. Franz von Fabris.
Oberförſter: Hr. Anton Streidel.
Unterförſter: Martin Faigel.
Nachfolger: Aloys Faigel.
Forſtknecht: Anton Rummel.
Amtsförſter zu Langenkreit: Hr. Johann Amberger.

Parsberg.

Forſtmeiſter: Hr. Carl Edler von Godin.
Revierjäger: Stephan Petzolt.
Unterförſter: Hieronimus Götz.

12) Jülich- und Bergiſches Oberforſt- und Jagdamt.

Präſidium.

Sr. Excellenz Hr. Carl Freyherr von Hompeſch.
Hr. Franz Freyherr von Berghe.

Herren Räthe.

Johann Engelbert Fuchſius.
Franz Freyherr von Collenbach.
Johann Wilhelm Windſcheid.
Johann Gottfried Francken.
Johann Wilhelm Jäger.

Sekretär und Regiſtrator.

Hr. Fridrich Breitenſtein.

Expe-

Expeditor und Kanzelist.
Hr. Franz Joseph Feigel.
Kanzleydiener: Adam Reinhard.

Jülichische Jägerey.

Jülichischer Oberstjägermeister und Generalbuschinspektor: Sr. Excell. Hr. Franz Carl Freyherr von Hompesch.
Administrator und Oberforstmeister zu Monjoye: Hr. Ernest Freyherr von Hompesch zu Rurich.
Jagdamtskommissarien: Hr. Engelbert Fuchsius.
Johann Wilhelm Jäger.
Jagdamtssekretär: Hr. Bernard Fromarts.
Forstmeister zu Monjoye: Hr. Franz Ferd. Kesselkaul.
Oberjäger zu Hambach: Hr. Gottfried Krapp.
Forstschreiber zu Hambach: Hr. Gottfried Baasen.
Amtsjäger zu Giessendorf: Hr. Wilhelm Wirz.
Gohr: Schmitz.
Beygeordneter: Heinrich Schmitz.
Jülich: Sebastian Rebinger.
auf der Kappen: Werner Holz.
Monnheim: Johann Möller.
Mersenich: Wilhelm Schlömmer.
Monjoye: Peter und Jos. Jörris.
Stetterich: Franz Aßmann.
Beygeordneter: Georg Aßmann.
auf dem Hohenwald: Joseph Schmitz.
Förster des Aperbusches: Hr. Franz From.
Besuchknechte zu Mörsch: Werner Schmacher.
auf der Kappen: Werner Holz.

13) Bergisches Oberstjägermeisteramt.

Oberjägermeister und Generalbuschinspector.
Hr. Franz Freyherr von Berghe, genannt Trips.
Hr. Ignatz Freyherr von Berghe, genannt Trips.

Jagdamtskommiſſarien.

Hr. Johann Engelbert Fuchſius.
Johann Wilhelm Jeger.

Buſchkommiſſär zu Angermünd: Hr. Carl Obrien.

Jagdamtsſekretär: Obiger Hr. Carl Obrien.
Nachfolger: Hr. Franz Obrien.

Forſtverwalter: Hr. Franz Fromm.
Nachfolger: deſſen Söhne.

Hofjägerey.

Oberjäger zu Bensberg: Hr. Sebaſtian Kettner.
Nachfolger: deſſen Söhne.

Jagdzeugmeiſter: Obiger Hr. Franz Fromm.
Nachfolger: deſſen Söhne.

Jagdzeugwärter: Joſeph Guntermann.
Chriſtoph Schutz.

Beſuchknechte: Georg Fridrich Pezer.
Carl Nachtigall.

Hofjäger: Wilhelm Hammelrath.
Johann Rummershauſen.
Adolph Krapp.
Fridrich Alf, zugleich Forſtgeometer.
Jacob Zeitz.

Hundskoch: Ludwig Schorn.

Landjägerey.

Amtsjäger zu Angermünd: Hr. Ludwig Ruhroth.
Beyenburg: Johann Jacob Fuhr.
Blanckenberg: Gerard Hammelrath, auf dem Lohmarer Wald.
Johann Hammelrath, Wildförſter allda.
Benrath: Johann Heinrich Strohmayer.
Beygeordneter: deſſen Sohn.
Bornefeld: Johann Georg Grün.
Düſſeldorf: Jacob Heinemann.
Eller: Heinrich Strohmayer.

Amts-

Amtsjäger zu Elverfeld: Johann Schlömmer.
Hückeswagen: Obiger Georg Grün.
Wild- und Waldförster: Johann Fischer zu Burg.
Lulsdorf: Johann Herzberger.
Landsberg: Franz Fromm, zugleich Förster des Angerwaldes.
Nachfolger: dessen Söhne.
Löwenberg: Conrad Hammelrath, des obern Theils, auch Waldförster allda.
Johann Becker, des untern Theils.
Beygeord. Johann Jacob Becker.
Mettmann: Wildförster Klein.
Joh. Adolph Kurtenkeuler.
Waldförster: Johann Volberg.
Miselohe: Joseph Fromm.
Monnheim: Rudolph Kettner.
Porz: Johann Peter Käsmann, auch Waldförster.
Wildförster: Wilhelm Hammelrath.
Peter Hammelrath.
Gottfried Krinn.
Sohlingen: Johann Peter Ruroth.
Windeck: Oberförster: Jos. Clauth.
Unterförster: Rur. Sollbach.
Johann Hollstein.
Johann Solbach.

34. Preise von Holzsaamen, welche bey dem Hofjäger Streubel in Glasten ohnweit Grimma in Sachsen zu haben sind.

1 Pfund		Lerchenbaumsaamen	1 Rthlr.	16	Ggr.
1	—	rothblühende Ahorn	1 —	16	—
1	—	Kiefer ohne Flügel	— —	11	—
1	—	Fichten ohne Flügel	— —	5	—
1	—	Tannen ohne Flügel	— —	5	—
1	—	italiänische Linde	— —	16	—
1	—	Maßerlen	— —	8	—
1	—	Erlen	— —	5	—
1	—	Eschen	— —	4	—
1	—	Ahorn	— —	3	—
1	—	Weißbuchen	— —	3	—
1	—	Birken	— —	3	—

Obige Holzsaamen sind sowohl einzeln, als in ganzen Quantitäten zu haben. Briefe und Gelder erbittet man sich aber postfrey.

Nachricht für den Buchbinder.

Aus Versehen des Correctors ist der Bogen B statt mit den Seitenzahlen 17 bis 32. mit 33 bis 48. und der Bogen C statt mit den Seitenzahlen 33 bis 48. mit 49 bis 64. bezeichnet worden, woran sich aber der Buchbinder nicht zu stoßen hat.

Die beyliegende Kupfertafel wird zu Seite 275 gebunden.

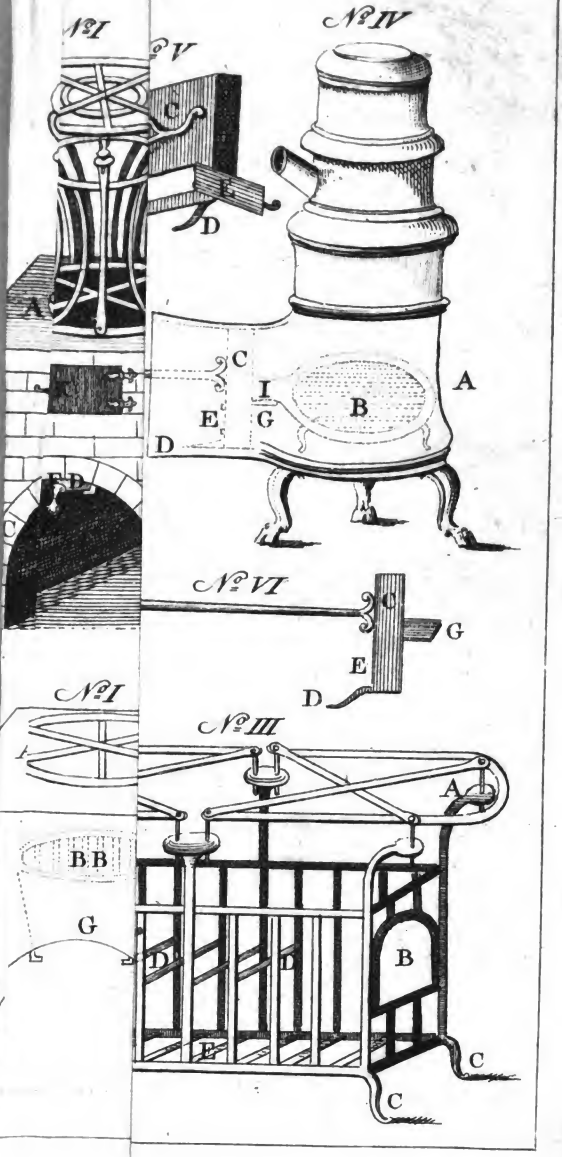
№I
№V
№IV
C
E
D
A
C
I
E
G
B
A
D
F
D
№VI
C
G
E
D
№I
№III
A
B B
G
D
D
B
E
C
C

3 2044 102 807 021